

# **Stichwortverzeichnis zum Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates**

**Links zum Register**

**A   B   D   E   F   G   H   I**

**K   L   M   N   O   P   Q**

**R   S   T   U   V   W   Z**

**GOG-Novellen 2021, BGBl. I 63 und 178/2021  
sind eingearbeitet.**

**Stand: 1. Dezember 2021**  
Herausgegeben von  
der Parlementsdirection  
1017 Wien – Parlament

Wien 2021

## 7. Auflage des GOG-NR-Buches steht zur Ausgabe bereit

Das Taschenbuch gedruckt um 1 Euro und in der Internetversion mit 5.700 Links samt Volltextsuche zum Verlinken am Handy.

### Hinweise zur Internetausgabe

*Dieses Taschenbuch wird in der Hausdruckerei On Demand kostengünstig hergestellt und wird zusätzlich als PDF auf der Website des Parlaments unter [www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at) angeboten.*

*In der PDF-Internetversion auf der Website des Parlaments sind*

- *alle Verweise in den 7 Stichwortverzeichnissen zu den Paragraphen bzw. Artikeln des B-VG **verlinkt**.*
- *Auch in den Gesetzestexten selbst zitierte andere Paragraphen/Artikel sind zueinander **verlinkt**. Es genügt ein Klick, um z.B. aus der GOG-Bestimmung zum relevanten B-VG-Artikel zu springen.*

*Insgesamt wurden auf 460 Gesetzesstellen 5.700 Links gesetzt.*

*In der Papierversion wurden ab der 6. Auflage die Bestimmungen des B-VG in einen Zusatzband ausgelagert.*

# **Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates**

## **(Geschäftsordnungsgesetz 1975)**

in der Fassung der ab **1. Dezember 2021**<sup>1</sup>  
geltenden GOG-Novelle

### **Kundmachungen**

BGBI. Nr. 410/1975 idF BGBI. Nr. 302/1979, 353/1986, 720/1988, 569/1993, 438/1996 sowie BGBI. I Nr. 131/1997, 163/1998, 29/2005, 31/2009, 11/2010, 12/2010, 114/2011, 66/2012, 31/2013, 131/2013, 132/2013, 6/2014, 99/2014, 62/2015, 41/2016, 45/2020, 63/2021 und 178/2021

Die Kundmachung einer Druckfehlerberichtigung im BGBI. I Nr. 194/1999, Z 29, wurde durch die Novelle BGBI. I Nr. 11/2010, Z 10, obsolet.

Die Kundmachung des Bundesministers für Verfassung und öffentlichen Dienst im BGBI. II Nr. 19/2014, ausgegeben am 31.01.2014, betreffend das In-Kraft-Treten des § 31f wurde berücksichtigt.

---

<sup>1</sup> § 29 Abs. 2, § 32b Abs. 2 bis 4, § 32c Abs. 2, § 32d Abs. 2 und 4 bis 11 sowie § 87 Abs. 4a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 178/2021 treten gemäß § 109 Abs. 12 mit 1. Dezember 2021 in Kraft.



# 1. GOG-NR Inhaltsverzeichnis

## Inhaltsverzeichnis [nicht Bestandteil des Gesetzestextes]

	<b>I. Eröffnung und Bildung des Nationalrates</b>	
<b>§ 1</b>	Wahlscheine und Legitimationen	17
<b>§ 2</b>	Verlust des Mandates	17
<b>§ 3</b>	Einberufung und Zusammentritt des neugewählten Nationalrates	20
<b>§ 4</b>	Angelobung der Abgeordneten	20
<b>§ 5</b>	Wahl der Präsidenten, Schriftführer und Ordner	20
<b>§ 6</b>	Dauer des Amtes der Präsidenten und des Hauptausschusses; Verhinderung der gewählten Präsidenten	20
<b>§ 7</b>	Bildung von Klubs	21
<b>§ 8</b>	Präsidialkonferenz	22
	<b>II. Allgemeine Rechte und Pflichten der Abgeordneten</b>	
<b>§ 9</b>	Sitz und Stimme im Nationalrat	23
<b>§ 10</b>	Immunität der Abgeordneten	23
<b>§ 11</b>	Pflichten der Abgeordneten; Verhinderung von Abgeordneten	25
<b>§ 12</b>	Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form	25
	<b>III. Aufgaben der Präsidenten, Schriftführer und Ordner</b>	
<b>§ 13</b>	Allgemeine Aufgaben des Präsidenten	26
<b>§ 14</b>	Hausrecht und Haushaltsführung; Parlamentsdirektion; Veröffentlichungen	27

## Inhaltsverzeichnis 1. GOG-NR

§ 15	Vertretung des Präsidenten	28
§ 16	Aufgaben der Schriftführer	28
§ 17	Aufgaben der Ordner	28
	<b>IV. Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder der Bundesregierung, des Präsidenten des Rechnungshofes sowie der Mitglieder der Volksanwaltschaft sowie Stellung sonstiger Personen</b>	
§ 18	Teilnahme der Mitglieder der Bundesregierung und der Staatssekretäre an den Verhandlungen	29
§ 19	Wortmeldung von Mitgliedern der Bundesregierung und Staatssekretären in den Verhandlungen	29
§ 19a	Rederecht für herausragende Persönlichkeiten sowie für Mitglieder des Europäischen Parlaments	30
§ 20	Teilnahme des Präsidenten des Rechnungshofes sowie der Mitglieder der Volksanwaltschaft an den Verhandlungen; Wortmeldung derselben	30
§ 20a	Teilnahme der Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission an den Verhandlungen im Ausschuss	31
§ 20b	Verlangen auf Anwesenheit des Leiters eines nach Art. <u>20 Abs. 2 B-VG</u> weisungsfreien Organs und dessen Befragung im Ausschuss	32
§ 20c	Teilnahme des stellvertretenden österr. Mitglieds im ESM-Gouverneursrat und der österr. Mitglieder des ESM-Direktoriums an den Verhandlungen in den Ständigen Unterausschüssen gemäß § 32f	32
	<b>V. Gegenstände der Verhandlung</b>	
§ 21	Gegenstände der Verhandlung	33
§ 22	Sachliche Immunität	36

# 1. GOG-NR Inhaltsverzeichnis

§ 23	Vervielfältigung und Verteilung von Vorlagen; Bekanntgabe in den Sitzungen des Nationalrates	36
§ 23a	Elektronische Verteilung, Parlamentssignatur	38
§ 23b	Veröffentlichung von Vorlagen und Abgabe von Stellungnahmen hiezu – Begutachtung mit Bürgerbeteiligung	38
§ 24	Vorrang von Volksbegehren	39
§ 25	Änderung und Zurückziehung von Vorlagen der Bundesregierung oder einzelner ihrer Mitglieder	39
§ 26	Selbständige Anträge von Abgeordneten	39
§ 26a	Subsidiaritätsklage	41
§ 26b	Antrag auf Ablehnung	42
§ 27	Selbständige Anträge von Ausschüssen	42
§ 28	Bedeckungsvorschläge bei Selbständigen Anträgen	43
	<b>Va. Verkürztes Verfahren</b>	
§ 28a	Verfahren ohne Ausschussvorberatung	43
§ 28b	Enderledigung von Berichten durch Ausschüsse	43
	<b>VI. Bildung der Ausschüsse und Geschäftsbehandlung in deren Sitzungen</b>	
§ 29	Hauptausschuss	44
§ 30	Wahl des Hauptausschusses	46
§ 31	Ständiger Unterausschuss des Hauptausschusses	47
§ 31a	Anträge gemäß § 29 Abs. 2 lit. a und g	47
§ 31b	Ernennungsvorschläge, EU-Vorhaben, EU-Datenbank, klassifizierte Unterlagen, EU-Informationsgesetz, Infor- mationsordnungsgesetz	48

## Inhaltsverzeichnis 1. GOG-NR

<b>§ 31c</b>	Verfahrensbestimmungen für den Hauptausschuss und den Ständigen Unterausschuss in EU-Angelegenheiten	49
<b>§ 31d</b>	Verfahrensbestimmungen für den Hauptausschuss und den Ständigen Unterausschuss in EU-Angelegenheiten	52
<b>§ 31e</b>	Ständiger Unterausschuss in EU-Angelegenheiten – Delegationsbeschluss – Komitee	54
<b>§ 31f</b>	Dokumenten-anfrage	55
<b>§ 32</b>	Wahl der Ausschüsse zur Vorberatung von Verhandlungsgegenständen; Veränderungen im Stärkeverhältnis der Klubs; Vertretung von Ausschussmitgliedern	56
<b>§ 32a</b>	Budgetausschuss und dessen Ständiger Unterausschuss	57
<b>§ 32b</b>	Ständige Unterausschüsse zur Überprüfung von Maßnahmen zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit sowie von nachrichtendienstlichen Maßnahmen zur Sicherung der militärischen Landesverteidigung	61
<b>§ 32c</b>	Auskunftserteilung durch die Bundesregierung	59
<b>§ 32d</b>	Einberufung und Verfahren der Ständigen Unterausschüsse gemäß § 32b	59
<b>§ 32e</b>	Ständiger Unterausschuss des Rechnungshofausschusses	63
<b>§ 32f</b>	Ständige Unterausschüsse des Budgetausschusses in Angelegenheiten des ESM	64
<b>§ 32g</b>	Einberufung, Tagesordnung und Redezeitbeschränkung in den Ständigen Unterausschüssen in Angelegenheiten des ESM	65
<b>§ 32h</b>	Ermächtigungsvorbehalte und Dringlichkeitsverfahren im Ständigen Unterausschuss in ESM-Angelegenheiten	66
<b>§ 32i</b>	Stellungnahmerechte des Ständigen Unterausschusses in ESM-Angelegenheiten	67



# 1. GOG-NR Inhaltsverzeichnis

§ 32j	Verfahrensbestimmungen für die Ständigen Unterausschüsse in Angelegenheiten des ESM	68
§ 32k	Verfahrensbestimmungen, Ermächtigungsvorbehalte und Stellungnahmerechte des Ständigen Unterausschusses in Sekundärmarktangelegenheiten-ESM	69
§ 33	Untersuchungsausschüsse	69
§ 34	Konstituierung der Ausschüsse, Aufgaben der Obmänner, Aussprache über aktuelle Fragen	71
§ 35	Einsetzung und Verfahren der Unterausschüsse	72
§ 35a	Berichterstattung der Unterausschüsse; Fristsetzung für die Berichterstattung an den Ausschuss	73
§ 36	Pflichten der Ausschuss(Unterausschuss)mitglieder; Erlöschen des Ausschuss(Unterausschuss)mandates	59
§ 37	Teilnahme an den Ausschuss(Unterausschuss)verhandlungen	74
§ 37a	Öffentlichkeitsbestimmungen für Ausschüsse	60
§ 38	Ausschuss(Unterausschuss)protokolle	61
§ 39	Veröffentlichungen über Ausschuss (Unterausschuss)verhandlungen; auszugsweise Darstellung der Verhandlungen	78
§ 40	Erhebungen sowie Beiziehung von Sachverständigen und anderen Auskunftspersonen; Besichtigungen an Ort und Stelle	78
§ 41	Verfahrensbestimmungen für Ausschüsse und Unterausschüsse	79
	<b>VII. Berichterstattung der Ausschüsse</b>	
§ 42	Schriftliche Ausschussberichte und Minderheitsberichte sowie persönliche Stellungnahmen	81
§ 43	Fristsetzung zur Berichterstattung; kurze Debatte über einen solchen Antrag	83

## Inhaltsverzeichnis 1. GOG-NR

§ 44	Verhandlung der Ausschussberichte im Nationalrat	84
§ 45	Mündliche Berichte über die Tätigkeit von Untersuchungsausschüssen	84
	<b>VIII. Tagungen und Sitzungen des Nationalrates</b>	
§ 46	Tagungen des Nationalrates	85
§ 47	Öffentlichkeit der Sitzungen, Ausschluss derselben	86
§ 48	Beschlussfähigkeit	86
§ 49	Eröffnung der Sitzungen und Mitteilungen; Änderung der Tagesordnung	87
§ 50	Einberufung der Sitzungen; Einwendungen gegen die Tagesordnung	88
§ 51	Amtliche Protokolle	89
§ 52	Stenographische Protokolle	90
	<b>IX. Allgemeine Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung in den Sitzungen des Nationalrates</b>	
§ 53	Durchführung der Debatten, Abänderungs- und Zusatzanträge, Vertagung, Rückverweisung und Übergang zur Tagesordnung	91
§ 54	Fristsetzung bei Rückverweisung an den Ausschuss	92
§ 55	Unselbständige Entschliessungsanträge	92
§ 56	Antrag auf Schluss der Debatte	93
§ 57	Redezeit	94
§ 57a	Kurze Debatten	96
§ 57b	Kollisionsnorm für Debatten	97
§ 58	Tatsächliche Berichtigung und Erwiderung auf eine solche	97

# 1. GOG-NR Inhaltsverzeichnis

§ 59	Anträge und Wortmeldungen zur Geschäftsbehandlung; Debatte darüber	98
§ 60	Wortmeldungen und Reihenfolge der Debattenredner	98
§ 61	Präsident als Debattenredner	99
§ 62	Rednerplätze	100
§ 63	Redner; Schlusswort des Berichterstatters	100
§ 64	Ausübung des Stimmrechtes	100
§ 65	Reihung der Abstimmungen; Einwendungen dagegen; getrennte Abstimmung	101
§ 66	Art und Weise der Abstimmungen; namentliche und geheime Abstimmung	102
§ 67	Vertagung von Abstimmungen	103
§ 68	Teilnahme des vorsitzführenden Präsidenten an Abstimmungen; Verbot der Stimmenthaltung	104
	<b>X. Besondere Bestimmungen über die Behandlung von Gesetzesvorschlägen</b>	
§ 69	Gesetzesvorschläge; erste Lesung	105
§ 70	Zweite Lesung	106
§ 71	Generaldebatte	106
§ 72	Spezialdebatte	106
§ 73	General- und Spezialdebatte unter einem	107
§ 74	Dritte Lesung	108
	<b>Xa. Dringlicher Antrag</b>	
§ 74a	Dringlicher Antrag	109

## Inhaltsverzeichnis 1. GOG-NR

	<b>Xb. Besondere Bestimmungen zur Erörterung von EU-Themen</b>	
<b>§ 74b</b>	Erörterung von EU-Themen	110
	<b>Xc. Besondere Bestimmungen für die Mitwirkung des Nationalrates in Angelegenheiten des Europäischen Stabilitätsmechanismus</b>	
<b>§ 74c</b>	Mitwirkung des Nationalrates in Angelegenheiten des ESM	111
<b>§ 74d</b>	Ermächtigungsvorbehalte und Dringlichkeitsverfahren in Angelegenheiten des ESM	112
<b>§ 74e</b>	Gegenstände der Verhandlung in Angelegenheiten des ESM	113
<b>§ 74f</b>	Vervielfältigung, Verteilung und Zuweisung von Vorlagen in Angelegenheiten des ESM	113
<b>§ 74g</b>	Informationssicherheit und Unterrichtungspflichten in Angelegenheiten des ESM	114
	<b>XI. Besondere Bestimmungen über die Behandlung anderer Verhandlungsgegenstände</b>	
<b>§ 75</b>	Selbständige Anträge, die keine Gesetzesvorschläge enthalten	115
<b>§ 76</b>	Vorlagen der Bundesregierung, die keine Gesetzesvorschläge enthalten	116
<b>§ 77</b>	Einsprüche des Bundesrates	117
<b>§ 78</b>	Berichte an den Nationalrat im Allgemeinen	117
<b>§ 79</b>	Bundesrechnungsabschlüsse und Berichte des Rechnungshofes	118
<b>§ 80</b>	Immunitätsangelegenheiten	118
<b>§ 81</b>	Erklärungen von Mitgliedern der Bundesregierung; Debatte darüber	119

# 1. GOG-NR Inhaltsverzeichnis

<b>XII. Beschlüsse und Wahlen</b>		
<b>§ 82</b>	Beschlusserfordernisse	120
<b>§ 83</b>	Beschlussausfertigungen	122
<b>§ 84</b>	Volksabstimmung über einen Gesetzesbeschluss	122
<b>§ 85</b>	Volksabstimmung über eine Teiländerung der Bundesverfassung	122
<b>§ 86</b>	Anfechtung eines Bundesgesetzes	123
<b>§ 87</b>	Wahlen im Allgemeinen	123
<b>§ 88</b>	Wahlen mit Stimmzetteln	124
<b>XIII. Anfragen</b>		
<b>§ 89</b>	Schriftliche Anfragen an den Präsidenten und die Ausschussobmänner	125
<b>§ 90</b>	Fragerecht zur Überprüfung der Geschäftsführung der Bundesregierung	126
<b>§ 91</b>	Schriftliche Anfragen an die Bundesregierung oder eines ihrer Mitglieder	126
<b>§ 91a</b>	Schriftliche Anfragen an den Präsidenten des Rechnungshofes	127
<b>§ 92</b>	Besprechung einer Anfragebeantwortung	127
<b>§ 93</b>	Dringliche Behandlung einer schriftlichen Anfrage	128
<b>§ 94</b>	Mündliche Anfragen	129
<b>§ 95</b>	Zulässigkeit und Reihung von mündlichen Anfragen	129
<b>§ 96</b>	Verfahren in der Fragestunde	130
<b>§ 97</b>	Schriftliche Beantwortung mündlicher Anfragen	131

## Inhaltsverzeichnis 1. GOG-NR

	<b>XIIIa. Aktuelle Stunde</b>	
<b>§ 97a</b>	Aktuelle Stunde	131
	<b>XIV. Parlamentarische Enqueten und Enquete-Kommissionen</b>	
<b>§ 98</b>	Beschluss auf Abhaltung einer Enquete bzw. Einsetzung einer Enquete-Kommission; Verfahrensbestimmungen für die Enquete-Kommission und abschließender Bericht derselben	132
<b>§ 98a</b>	Verfahrensbestimmungen für die Enqueten, Stenographisches Protokoll und andere Veröffentlichungen darüber	134
	<b>XV. Prüfungsaufträge an den Rechnungshof</b>	
<b>§ 99</b>	Aufträge zur Durchführung besonderer Akte der Gebarungüberprüfung	135
	<b>XVI. Parlamentarische Petitionen und parlamentarische Bürgerinitiativen</b>	
<b>§ 100</b>	Petitionen und Bürgerinitiativen: Einbringung, Zuweisung, Vervielfältigung und Verteilung	136
<b>§ 100a</b>	Verfahren im Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen	137
<b>§ 100b</b>	Besprechung des Einlaufes und spezielle Verfahrensbestimmungen	137
<b>§ 100c</b>	Berichterstattung an den Nationalrat und Verhandlung im Plenum	138
<b>§ 100d</b>	Erteilung von Auskünften durch die Parlamentsdirektion	139
	<b>XVII. Ordnungsbestimmungen</b>	
<b>§ 101</b>	Ruf zur Sache	139

## 1. GOG-NR Inhaltsverzeichnis

<b>§ 102</b>	Ruf zur Ordnung	139
<b>§ 103</b>	Verlangen nach dem Ruf „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ und nachträglicher Ordnungsruf	140
<b>§ 104</b>	Unterbrechung eines Redners durch den Präsidenten	140
<b>§ 105</b>	Verhandlungssprache	140
<b>§ 106</b>	Verlangen von Mitgliedern außerhalb einer Sitzung	141
<b>§ 107</b>	Berechnung von Fristen	141
	<b>XVIII. Schlussbestimmungen</b>	
<b>§ 108</b>	Änderung dieses Gesetzes	141
<b>§ 108a</b>	Verweis auf andere Gesetze	142
<b>§ 109</b>	In-Kraft-Treten dieses Gesetzes	142





# Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates

(Geschäftsordnungsgesetz 1975)

## I. Eröffnung und Bildung des Nationalrates

### § 1

#### [Wahlscheine und Legitimationen]

(1) Jedem Abgeordneten wird nach seiner Wahl oder nach seiner Berufung als Ersatzmann von der Bundeswahlbehörde ein Wahlschein ausgestellt, der in der Parlamentsdirektion zu hinterlegen ist.

(2) Die Parlamentsdirektion stellt jedem Abgeordneten, für den der Wahlschein hinterlegt ist, eine amtliche Legitimation mit seinem Lichtbild aus.

### § 2

#### [Verlust des Mandates]

(1) Ein Abgeordneter wird seines Mandates verlustig:

1. wenn er die Angelobung nicht in der im § 4 vorgeschriebenen Weise oder überhaupt nicht leistet oder sie unter Beschränkungen oder Vorbehalten leisten will;
2. wenn er durch 30 Tage den Eintritt in den Nationalrat verzögert hat oder 30 Tage ohne einen vom Nationalrat anerkannten triftigen Grund (§ 11 Abs. 4) von den Sitzungen des Nationalrates ausgeblieben ist und der nach Ablauf der 30 Tage an ihn öffentlich und im Nationalrat gerichteten Aufforderung des Präsidenten, binnen weiterer 30 Tage zu erscheinen oder seine Abwesenheit zu rechtfertigen, nicht Folge geleistet hat;
3. wenn er nach erfolgter Wahl die Wählbarkeit verliert;

4. in den Fällen der §§ 9 und 10 des Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetzes, BGBl. Nr. 330/1983. <sup>2</sup>

(2) Wird einer der im Abs. 1 Z 1 und 2 vorgesehenen Fälle dem Präsidenten zur Kenntnis gebracht, so hat er dies dem Nationalrat bekannt zu geben, der mit einfacher Mehrheit über den im Art. 141 Abs. 1 B-VG vorgesehenen Antrag beschließt. Dieser Beschluss ist durch den Hauptausschuss vorzubereiten. <sup>3</sup>

(2a) Wird der in Abs. 1 Z 3 vorgesehene Fall dem Präsidenten zur Kenntnis gebracht, so hat der Präsident dies unverzüglich dem Zweiten und Dritten Präsidenten und dem Nationalrat in der nächsten Sitzung bekanntzugeben. Der Präsident hat anschließend nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Präsidialkonferenz binnen vier Wochen einen Antrag gemäß Art. 141 Abs. 1 lit. c B-VG beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Ist der Präsident selbst betroffen, richtet sich die Vertretung nach § 15. <sup>4</sup>

(2b) Kommt der Präsident seinen Verpflichtungen gemäß Abs. 2a nicht nach, so unterrichtet unverzüglich der Zweite oder Dritte Präsident den Nationalrat. Dieser beschließt mit einfacher Mehrheit binnen vier Wochen über den im Art. 141 Abs. 1 lit. c B-VG vorgesehenen Antrag. Dieser Beschluss ist durch den Hauptausschuss vorzubereiten. Der Präsident hat im Namen des Vertretungskörpers den Antrag beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. <sup>5</sup>

(2c) Fasst der Nationalrat keinen Beschluss gemäß Abs. 2b oder kommt der Präsident seiner Einbringungspflicht gemäß Abs. 2b nicht nach, kann ein Drittel der Abgeordneten einen Antrag gemäß Art. 141 Abs. 1 lit. c B-VG beim Verfassungsgerichtshof stellen. <sup>6</sup>

(3) Wird ein Beschluss nach Abs. 2 vom Nationalrat gefasst, so hat dessen Präsident den Antrag namens des Vertretungskörpers beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

(4) In den Fällen des Abs. 1 Z 4 finden die Vorschriften des § 10 des Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetzes Anwendung.<sup>7</sup>

---

<sup>2</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 99/2014

<sup>3</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 41/2016

<sup>4</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 41/2016

<sup>5</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 41/2016

<sup>6</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 41/2016

<sup>7</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 99/2014

(5) Nach Einlangen eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes beim Präsidenten des Nationalrates, mit dem der Verlust eines Mandates ausgesprochen wird, hat der Präsident jene Person, die durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ihres Mandates für verlustig erklärt worden ist, hievon zu verständigen. Der Verlust des Mandates tritt ein mit dem auf die Zustellung des diesen Ausspruch enthaltenden Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes an den Präsidenten des Nationalrates folgenden Tag. Der Präsident hat in der nächsten Sitzung des Nationalrates das Erkenntnis bekannt zu geben.

(6) Abs. 5 gilt sinngemäß auch für den Fall, dass der Verfassungsgerichtshof einer Wahlanfechtung stattgegeben hat, weil eine nicht wählbare Person für gewählt erklärt oder einer wählbaren Person die Wählbarkeit zu Unrecht aberkannt worden ist.

(7) Im Falle des Art. 141 Abs. 2 B-VG verlieren die betroffenen Abgeordneten ihr Mandat erst mit dem Zeitpunkt der Hinterlegung der Wahlscheine der bei der Wiederholungswahl gewählten Abgeordneten in der Parlamentsdirektion.

(8) Auf die Verfahren gemäß Art. 141 Abs. 1 lit. e B-VG sind die Bestimmungen der Abs. 2, 3 und 5 sinngemäß anzuwenden.<sup>8</sup>

(9) Richtet sich ein Verfahren gemäß Abs. 1 gegen einen der Präsidenten, darf dieser die Verhandlungen zu den betreffenden Gegenständen der Tagesordnung nicht führen. Die Vertretung des betroffenen Präsidenten richtet sich nach § 15.<sup>9</sup>

(10) Verzichtet ein Abgeordneter auf die weitere Ausübung seines Mandates, so wird dieser Verzicht mit dem Einlangen der Mitteilung der Bundeswahlbehörde hierüber beim Präsidenten des Nationalrates rechtswirksam, sofern in der Verzichtserklärung nicht ein späterer Zeitpunkt angeführt ist.<sup>10</sup>

---

<sup>8</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 41/2016

<sup>9</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 41/2016

<sup>10</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 41/2016

**§ 3**

**[Einberufung und Zusammentritt des neugewählten Nationalrates]**

(1) Der neugewählte Nationalrat wird vom Bundespräsidenten innerhalb dreißig Tagen nach der Wahl einberufen.

(2) Der Präsident des früheren Nationalrates eröffnet die Sitzung und führt bis zur Wahl des neuen Präsidenten den Vorsitz.

(3) Er beruft vier Abgeordnete zur vorläufigen Besorgung der Geschäfte der Schriftführer.

**§ 4**

**[Angelobung der Abgeordneten]**

(1) Über Aufforderung des Vorsitzenden haben die Abgeordneten bei Namensaufruf durch die Worte „Ich gelobe“ unverbrüchliche Treue der Republik, stete und volle Beobachtung der Verfassungsgesetze und aller anderen Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten zu geloben.

(2) Später eintretende Abgeordnete leisten die Angelobung bei ihrem Eintritt.

**§ 5**

**[Wahl der Präsidenten, Schriftführer und Ordner]**

(1) Nach der Angelobung wählt der Nationalrat aus seiner Mitte den Präsidenten, den Zweiten und den Dritten Präsidenten.

(2) Nach den Präsidenten werden fünf Schriftführer und mindestens drei Ordner gewählt.

(3) Alle Wahlen gelten für die ganze Gesetzgebungsperiode.

## § 6

### **[Dauer des Amtes der Präsidenten und des Hauptausschusses; Verhinderung der gewählten Präsidenten]**

(1) Die Präsidenten und der Hauptausschuss, an Stelle des letzteren im Falle der Auflösung des Nationalrates gemäß Art. 29 Abs. 1 B-VG der Ständige Unterausschuss des Hauptausschusses, bleiben im Amte, bis der neugewählte Nationalrat die Präsidenten und den Hauptausschuss neu gewählt hat.

(2) Wenn die gewählten Präsidenten an der Ausübung ihres Amtes verhindert oder ihre Ämter erledigt sind, führt der an Jahren älteste am Sitz des Nationalrates anwesende Abgeordnete den Vorsitz, sofern er an der Ausübung seiner Funktionen nicht gehindert ist und einer Partei angehört, die im Zeitpunkt der Verhinderung der Gewählten beziehungsweise der Erledigung der Ämter im Präsidium des Nationalrates vertreten war; dieser Abgeordnete hat den Nationalrat sofort einzuberufen und nach Eröffnung der Sitzung die Wahl von drei Vorsitzenden, welche die Funktionen der verhinderten Präsidenten übernehmen, oder im Falle der Erledigung der Ämter die Wahl des Präsidenten vornehmen zu lassen.

(3) Wenn er dieser Pflicht binnen acht Tagen, vom Eintritt der Verhinderung der Präsidenten beziehungsweise der Erledigung der Ämter an gerechnet, nicht nachkommt, gehen die vorher genannten Rechte an den nächsten jeweils ältesten Abgeordneten über, bei dem die vorstehend angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(4) Die so gewählten Vorsitzenden bleiben im Amt, bis mindestens einer der an der Ausübung ihrer Funktionen verhinderten Präsidenten sein Amt wieder ausüben kann.

## § 7 <sup>11</sup>

### **[Bildung von Klubs]**

(1) Abgeordnete derselben wahlwerbenden Partei haben zu Beginn einer Gesetzgebungsperiode, spätestens jedoch einen Monat vom Tag des ersten Zusammentrittes des Nationalrates an gerechnet, das Recht, sich in einem – einzigen – Klub zusammenzuschließen. Wird von Abgeordneten einer wahlwerbenden Partei dem Präsidenten mehr als ein Zusammenschluss mitgeteilt, so ist die zahlenmäßig größere Gruppe von

---

<sup>11</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 131/2013

Abgeordneten als Klub anzuerkennen. Bei gleicher Personenzahl ist jene Gruppe von Abgeordneten als Klub anzuerkennen, der der Listenerste des jeweiligen Bundeswahlvorschlages angehört.

(2) Abgeordnete, die nicht derselben wahlwerbenden Partei angehören, können sich zu Beginn einer Gesetzgebungsperiode, spätestens jedoch einen Monat vom Tag des ersten Zusammentrittes des Nationalrates an gerechnet, nur mit Zustimmung des Nationalrates in einem Klub zusammenschließen.

(3) Für den Zusammenschluss zu einem Klub und den Bestand eines Klubs ist die Zahl von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich.

(4) Die Ergebnisse der Konstituierung eines Klubs sowie Veränderungen derselben sind dem Präsidenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## § 8

### [Präsidialkonferenz]

(1) Die Präsidenten und die Obmänner der Klubs bilden die Präsidialkonferenz. Die Obmänner der Klubs können sich vertreten lassen.

(2) Die Präsidialkonferenz ist ein beratendes Organ. Sie erstattet insbesondere Vorschläge zur Durchführung der Arbeitspläne, zur Festlegung der Tagesordnungen und der Sitzungszeiten des Nationalrates, zur Zuweisung von Vorlagen an die Ausschüsse und zur Koordinierung der Sitzungszeiten derselben sowie bezüglich der Wahrnehmung internationaler parlamentarischer Beziehungen.

(3) Jedenfalls der vorherigen Beratung in der Präsidialkonferenz bedürfen:

1. die Erlassung der Hausordnung (§ 14 Abs. 1),
2. die Anwendung des Shapley'schen Verfahrens (§ 32 Abs. 2),
3. die Erstellung einer Liste von Personen zur Wahl des Verfahrensrichters, des Verfahrensanwalts bzw. deren Stellvertreter gemäß § 7 Abs. 1 der Anlage 1: „Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse“ (VO-UA),

4. die Vorschläge an den Geschäftsordnungsausschuss zur Wahl des Verfahrensrichters, des Verfahrensanwalts bzw. deren Stellvertreter gemäß § 7 Abs. 2 VO-UA.<sup>12</sup>

5. *enfällt*<sup>13</sup>

(4) Ebenso bedürfen die Verfügungen des Präsidenten hinsichtlich

1. der Liste der Abgeordneten (§ 14 Abs. 7),
2. der Anzahl der Verlangen gemäß § 28b Abs. 4 und § 31c Abs. 13,
3. der Redezeitbeschränkung (§ 57 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3),
4. der Redeordnung (§ 60 Abs. 8),
5. des Zeitpunktes der Debatte gemäß § 81 Abs. 2,
6. des Entfalls der Fragestunde (§ 94 Abs. 4),
7. der Entscheidungen gemäß § 6 Abs. 2, § 10 Abs. 1 und 3 sowie § 13 Abs. 1 Z 6 und Abs. 2 Z 2 des Bundesgesetzes über die Informationsordnung des Nationalrates und des Bundesrates (Informationsordnungsgesetz – InfOG), BGBl. I Nr. 102/2014,
8. der Regelungen gemäß der §§ 26 und 27 InfOG

der vorherigen Beratung in der Präsidialkonferenz.<sup>14</sup>

## II. Allgemeine Rechte und Pflichten der Abgeordneten

### § 9

#### [Sitz und Stimme im Nationalrat]

Jeder Abgeordnete, dessen Wahlschein in der Parlamentsdirektion hinterlegt ist, hat für die Dauer der jeweiligen Gesetzgebungsperiode so lange Sitz und Stimme im Nationalrat, als nicht seine Mitgliedschaft aus einem der im § 2 genannten Gründe erloschen ist.

<sup>12</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 41/2016

<sup>13</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 41/2016

<sup>14</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 99/2014

### § 10

#### **[Immunität der Abgeordneten]**

(1) Die Abgeordneten dürfen wegen der in Ausübung ihres Berufes geschehenen Abstimmungen niemals verantwortlich gemacht werden. Wegen der in diesem Beruf gemachten mündlichen oder schriftlichen Äußerungen dürfen sie nur vom Nationalrat verantwortlich gemacht werden; dies gilt nicht bei behördlicher Verfolgung wegen Verleumdung gemäß § 297 des Strafgesetzbuches, BGBl. 60/1974, oder wegen einer nach dem InfOG strafbaren Handlung.<sup>15</sup>

(2) Die Abgeordneten dürfen wegen einer strafbaren Handlung - den Fall der Ergreifung auf frischer Tat bei Verübung eines Verbrechens ausgenommen - nur mit Zustimmung des Nationalrates verhaftet werden. Desgleichen bedürfen Hausdurchsuchungen bei Abgeordneten der Zustimmung des Nationalrates.

(3) Ansonsten dürfen Abgeordnete ohne Zustimmung des Nationalrates wegen einer strafbaren Handlung nur dann behördlich verfolgt werden, wenn diese offensichtlich in keinem Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit des betreffenden Abgeordneten steht. Die Behörde hat jedoch eine Entscheidung des Nationalrates über das Vorliegen eines solchen Zusammenhanges einzuholen, wenn dies der betreffende Abgeordnete oder ein Drittel der Mitglieder des mit diesen Angelegenheiten betrauten ständigen Ausschusses verlangt. Im Falle eines solchen Verlangens hat jede behördliche Verfolgungshandlung sofort zu unterbleiben oder ist eine solche abubrechen. Entscheidet der Nationalrat, dass ein Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit des betreffenden Abgeordneten besteht, hat er gleichzeitig über seine Zustimmung zur behördlichen Verfolgung des betreffenden Abgeordneten zu beschließen.

(4) Die Zustimmung des Nationalrates gilt in allen diesen Fällen als erteilt, wenn der Nationalrat über ein entsprechendes Ersuchen der zur Verfolgung berufenen Behörde nicht innerhalb von acht Wochen entschieden hat.

(5) Im Falle der Ergreifung auf frischer Tat bei Verübung eines Verbrechens hat die Behörde dem Präsidenten des Nationalrates sogleich die geschehene Verhaftung bekannt zu geben. Wenn es der Nationalrat oder in der tagungsfreien Zeit der mit diesen Angelegenheiten betraute

---

<sup>15</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 99/2014



Ständige Ausschuss verlangt, muss die Haft aufgehoben oder die Verfolgung überhaupt unterlassen werden.

(6) Die Immunität der Abgeordneten endet mit dem Tag des Zusammentrittes des neugewählten Nationalrates, bei Organen des Nationalrates, deren Funktion über diesen Zeitpunkt hinausgeht, mit dem Erlöschen dieser Funktion.

## § 11

### **[Pflichten der Abgeordneten; Verhinderung von Abgeordneten]**

(1) Jeder Abgeordnete ist verpflichtet, an den Sitzungen des Nationalrates und der Ausschüsse, in die er gewählt ist, teilzunehmen.

(2) Ist ein Abgeordneter verhindert, an einer oder mehreren aufeinander folgenden Sitzungen des Nationalrates teilzunehmen, so hat er oder der Klub, dem er angehört, dies der Parlamentsdirektion vor Beginn der Sitzung beziehungsweise der ersten von mehreren aufeinander folgenden Sitzungen mitzuteilen.

(3) Der Präsident hat am Beginn jeder Sitzung mitzuteilen, welche Abgeordneten verhindert sind.

(4) Dauert die Verhinderung jedoch 30 Tage oder länger, hat der betreffende Abgeordnete dies dem Präsidenten schriftlich unter Angabe des Grundes mitzuteilen. Ist eine solche Verhinderung nicht medizinisch begründet, hat der Präsident den Sachverhalt dem Nationalrat bekannt zu geben. Wird gegen die Triftigkeit des Grundes eine Einwendung erhoben, hat der Nationalrat ohne Debatte zu entscheiden, ob der Abgeordnete aufzufordern ist, unverzüglich an den Sitzungen des Nationalrates wieder teilzunehmen.<sup>16</sup>

## § 12

### **[Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form]**

Wenn ein weibliches Mitglied des Nationalrates in eine Funktion gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gewählt wird, ist die geschlechtsspezifische Form der Funktionsbezeichnung zu verwenden.

---

<sup>16</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 62/2015

### **III. Aufgaben der Präsidenten, Schriftführer und Ordner**

#### **§ 13**

#### **[Allgemeine Aufgaben des Präsidenten]**

(1) Der Präsident wacht darüber, dass die Würde und die Rechte des Nationalrates gewahrt, die dem Nationalrat obliegenden Aufgaben erfüllt und die Verhandlungen mit Vermeidung jedes unnötigen Aufschubes durchgeführt werden.

(2) Er handhabt die Geschäftsordnung, achtet auf ihre Beobachtung und sorgt für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Sitzungssaale.

(3) Der Präsident eröffnet und schließt die Sitzungen, führt den Vorsitz, leitet die Verhandlung, erteilt das Wort, stellt die Fragen zur Abstimmung und spricht deren Ergebnis aus. Er ist jederzeit, insbesondere im Falle einer Störung, berechtigt, die Sitzung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zu unterbrechen. Er lässt Ruhestörer von den Galerien entfernen und diese im äußersten Falle räumen.

(4) Der Präsident führt die Zuweisungen der im § 21 Abs. 1 aufgezählten Verhandlungsgegenstände an die Ausschüsse durch. Ferner bringt er die Beschlüsse des Unvereinbarkeitsausschusses und die auf Grund dieser Beschlüsse von ihm getroffenen Maßnahmen dem Nationalrat zur Kenntnis.

(5) Zu den Aufgaben des Präsidenten zählt auch die Erstellung eines Arbeitsplanes für die Sitzungen des Nationalrates, der nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Präsidialkonferenz möglichst für zwölf Monate im Voraus erstellt wird. Dabei ist in der Regel davon auszugehen, dass von jeweils vier Wochen die erste und zweite Woche für Ausschusssitzungen, die dritte für Plenarsitzungen und die vierte Woche für die Arbeit der Abgeordneten im Wahlkreis sitzungsfrei vorgesehen werden. In der Woche für Plenarsitzungen sollen in der Regel zwei bis drei Sitzungstage angesetzt werden, wobei an jedem Tag zumindest eine Plenarsitzung stattfinden soll. Die Bestimmungen des § 46 bleiben davon unberührt.

(6) Der Präsident hat das Recht der Entgegennahme wie auch der Zuteilung aller an den Nationalrat gelangenden Schriftstücke. Ihm obliegt die Vertretung des Nationalrates und seiner Ausschüsse nach außen

einschließlich der Wahrnehmung internationaler parlamentarischer Beziehungen.

(7) Schriftliche Ausfertigungen, die vom Nationalrat ausgehen, sind vom Präsidenten und einem Schriftführer zu unterzeichnen.

(8) Der Präsident führt die Liste von Personen zur Wahl des Verfahrensrichters, des Verfahrensanwalts bzw. deren Stellvertreter für einen Untersuchungsausschuss gemäß § 7 Abs. 1 VO-UA.<sup>17</sup>

## § 14

### **[Hausrecht und Haushaltsführung; Parlamentsdirektion; Veröffentlichungen]**

(1) Der Präsident übt das Hausrecht in den Parlamentsgebäuden aus und erlässt nach Beratung in der Präsidialkonferenz die Hausordnung.

(2) Der Präsident erstellt im Einvernehmen mit dem Zweiten und dem Dritten Präsidenten die den Nationalrat betreffenden Unterlagen für das Bundesfinanzrahmengesetz sowie den Voranschlagsentwurf für den Nationalrat und legt im Einvernehmen mit dem Zweiten und dem Dritten Präsidenten die Wirkungsziele für den Bereich des Nationalrates fest. Der Präsident übermittelt rechtzeitig den Voranschlagsentwurf samt Anlagen und Erläuterungen sowie die für die Erstellung des Entwurfes des Bundesfinanzrahmengesetzes und des Strategieberichtes erforderlichen Unterlagen dem Bundesminister für Finanzen. Der Präsident verfügt über die den Nationalrat betreffenden finanzgesetzlichen Ansätze des Bundesvoranschlages.<sup>18</sup>

(3) Dem Präsidenten des Nationalrates stehen insbesondere auch die Ernennung der Bediensteten der Parlamentsdirektion und alle übrigen Befugnisse in Personalangelegenheiten dieser Bediensteten zu.

(4) Die Bediensteten der Parlamentsdirektion werden hinsichtlich ihrer Stellung, ihrer Pflichten und Rechte den übrigen Bundesbediensteten gleichgehalten.

(5) Bei der Vollziehung der dem Präsidenten des Nationalrates nach Art. 30 B-VG zustehenden Verwaltungsangelegenheiten ist dieser oberstes Verwaltungsorgan und übt diese Befugnisse allein aus. Die Erlassung von

---

<sup>17</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 99/2014

<sup>18</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 31/2013

Verordnungen steht dem Präsidenten des Nationalrates insoweit zu, als diese ausschließlich im Art. 30 B-VG geregelte Verwaltungsangelegenheiten betreffen.

(6) Dem Präsidenten obliegt die Vorsorge für den Stenographendienst und allfällige andere Aufnahmen von den Verhandlungen (Ton- und Bildaufnahmen).

(7) Am Beginn jeder Gesetzgebungsperiode und nach größeren Veränderungen auch während einer solchen veranlasst der Präsident die Herausgabe einer Liste der Abgeordneten durch die Parlamentsdirektion. Diese Liste hat neben dem Namen des jeweiligen Abgeordneten folgende Angaben zu enthalten: in welchem Wahlkreis (Wahlkreisverband) er gewählt wurde, welchem Klub er angehört und schließlich seine Wohnbeziehungsweise Postanschrift. Die Aufnahme weiterer Angaben kann der Präsident nach Beratung in der Präsidialkonferenz verfügen.

(8) Andere Veröffentlichungen sind dem Präsidenten anheim gestellt, wobei er einen Beschluss des Nationalrates einholen kann.

### § 15

#### **[Vertretung des Präsidenten]**

Im Falle der Verhinderung des Präsidenten vertritt ihn der Zweite beziehungsweise der Dritte Präsident. Weiters kann sich der Präsident in der Vorsitzführung (§ 13) durch den Zweiten beziehungsweise den Dritten Präsidenten vertreten lassen.

### § 16

#### **[Aufgaben der Schriftführer]**

Die Schriftführer haben den Präsidenten bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten, insbesondere bei Verlesungen im Nationalrat und bei der Ermittlung der Ergebnisse der Abstimmungen (Stimmzählungen), zu unterstützen.

## § 17

### **[Aufgaben der Ordner]**

Die Ordner unterstützen den Präsidenten bei der Leitung der Verhandlungen und bei der Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal.

### **IV. Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder der Bundesregierung, des Präsidenten des Rechnungshofes sowie der Mitglieder der Volksanwaltschaft sowie Stellung sonstiger Personen<sup>19</sup>**

## § 18

### **[Teilnahme der Mitglieder der Bundesregierung und der Staatssekretäre an den Verhandlungen]**

(1) Die Mitglieder der Bundesregierung sowie die Staatssekretäre sind berechtigt, an allen Verhandlungen des Nationalrates, seiner Ausschüsse und deren Unterausschüsse - ausgenommen jene des Ständigen Unterausschusses des Hauptausschusses und der Untersuchungsausschüsse - teilzunehmen.

(2) Die im Abs. 1 genannten Personen sind berechtigt, zu allen Sitzungen des Nationalrates, seiner Ausschüsse und deren Unterausschüsse - ausgenommen jene des Ständigen Unterausschusses des Hauptausschusses und der Untersuchungsausschüsse - Bedienstete der Ressorts beizuziehen, sofern nicht für einzelne Sitzungen oder Abschnitte einer Sitzung das Gegenteil beschlossen wird.

(3) Der Nationalrat sowie dessen Ausschüsse und deren Unterausschüsse können die Anwesenheit von Mitgliedern der Bundesregierung verlangen.

---

<sup>19</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 62/2015

## § 19

### **[Wortmeldung von Mitgliedern der Bundesregierung und Staatssekretären in den Verhandlungen]**

*(Verweis in § 3 Unv-Transp-G)*

(1) Die Mitglieder der Bundesregierung sowie die Staatssekretäre können in den Debatten des Nationalrates, seiner Ausschüsse und deren Unterausschüsse - ausgenommen jene des Ständigen Unterausschusses des Hauptausschusses und der Untersuchungsausschüsse - zu einem in Verhandlung stehenden Gegenstand auch wiederholte Male, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort nehmen. Den Staatssekretären kommt dieses Recht in Abwesenheit jenes Mitgliedes der Bundesregierung zu, dem sie beigegeben sind, sowie bei dessen Anwesenheit im Einvernehmen mit diesem.

(2) Die Mitglieder der Bundesregierung sind berechtigt, in den Sitzungen des Nationalrates auch zu Gegenständen, die nicht in Verhandlung stehen, mündliche Erklärungen abzugeben. In einem solchen Falle hat das Mitglied der Bundesregierung seine diesbezügliche Absicht dem Präsidenten nach Möglichkeit vor Beginn der Sitzung bekannt zu geben. Der Präsident macht hievon dem Nationalrat Mitteilung und bestimmt, in welchem Zeitpunkt während der Sitzung die Erklärung abgegeben wird. Werden gegen diese Entscheidung des Präsidenten Einwendungen erhoben, so entscheidet der Nationalrat über den Zeitpunkt ohne Debatte.

## § 19a <sup>20</sup>

### **[Rederecht für herausragende Persönlichkeiten sowie für Mitglieder des Europäischen Parlaments]**

Der Präsident kann nach Beratung in der Präsidialkonferenz herausragende Persönlichkeiten der europäischen und internationalen Politik einladen, in einer Sitzung des Nationalrates eine Erklärung zu einem bestimmten Thema abzugeben. Im Anschluss an die Erklärung findet in der Regel eine Debatte statt, deren Dauer und Form ebenfalls vom Präsidenten nach Beratung in der Präsidialkonferenz festgelegt wird. Genauso kann festgelegt werden, dass jeder Klub ein in Österreich gewähltes Mitglied des Europäischen Parlaments namhaft machen kann, das an dieser Debatte mit beratender Stimme teilnimmt; § 74b Abs. 6 2. Satz gilt sinngemäß. In

---

<sup>20</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 62/2015

dieser Debatte dürfen keine Anträge gestellt werden; tatsächliche Berichtigungen sind unzulässig.

## § 20

### **[Teilnahme des Präsidenten des Rechnungshofes sowie der Mitglieder der Volksanwaltschaft an den Verhandlungen; Wortmeldung derselben]**

(1) Der Präsident des Rechnungshofes ist berechtigt, an den Verhandlungen des Nationalrates sowie seiner Ausschüsse und deren Unterausschüsse über die Berichte des Rechnungshofes, die Bundesrechnungsabschlüsse, Anträge gemäß § 99 Abs. 1 betreffend die Durchführung besonderer Akte der Gebarungsüberprüfung und die den Rechnungshof betreffenden Untergliederungen des Entwurfes des Bundesfinanzgesetzes teilzunehmen.<sup>21</sup>

(2) Der Präsident des Rechnungshofes ist ferner berechtigt, zu jenen Sitzungen des Nationalrates sowie seiner Ausschüsse und deren Unterausschüsse, an denen er teilnimmt, Bedienstete des Rechnungshofes beizuziehen, sofern nicht für einzelne Sitzungen oder Abschnitte einer Sitzung das Gegenteil beschlossen wird.

(3) Der Präsident des Rechnungshofes kann in den Debatten des Nationalrates sowie seiner Ausschüsse und deren Unterausschüsse zu einem der in Abs. 1 angeführten Gegenstände auch wiederholte Male, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort nehmen.

(4) Der Nationalrat sowie dessen Ausschüsse und deren Unterausschüsse können die Anwesenheit des Präsidenten des Rechnungshofes verlangen.

(5) Für die Mitglieder der Volksanwaltschaft gelten Abs. 4 sowie bei den Verhandlungen über die Berichte der Volksanwaltschaft und die die Volksanwaltschaft betreffenden Untergliederungen des Entwurfes des Bundesfinanzgesetzes Abs. 1 bis 3 sinngemäß.<sup>22</sup>

---

<sup>21</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 66/2012

<sup>22</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 66/2012

**§ 20a** <sup>23</sup>

**[Teilnahme der Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission an den Verhandlungen im Ausschuss]**

(1) Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind berechtigt, an den Verhandlungen über den Bericht gemäß § 4 Abs. 5 Wehrgesetz 2001 im zuständigen Ausschuss des Nationalrates teilzunehmen.

(2) Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission können in den Debatten gemäß Abs. 1 auch wiederholte Male, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort nehmen.

(3) Der zuständige Ausschuss kann die Anwesenheit der Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission bei Debatten gemäß Abs. 1 verlangen.

**§ 20b** <sup>24</sup>

**[Verlangen auf Anwesenheit des Leiters eines nach Art. 20 Abs. 2 B-VG weisungsfreien Organs und dessen Befragung im Ausschuss]**

Die zuständigen Ausschüsse des Nationalrates sind befugt, die Anwesenheit des Leiters eines gemäß Art. 20 Abs. 2 B-VG weisungsfreien Organs in den Sitzungen der Ausschüsse zu verlangen und diesen zu allen Gegenständen der Geschäftsführung zu befragen.

**§ 20c** <sup>25</sup>

**[Teilnahme des stellvertretenden österr. Mitglieds im ESM-Gouverneursrat und der österr. Mitglieder des ESM-Direktoriums an den Verhandlungen in den Ständigen Unterausschüssen gemäß § 32f]**

Das stellvertretende österreichische Mitglied des Gouverneursrats des Europäischen Stabilitätsmechanismus, das österreichische Mitglied im

---

<sup>23</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 11/2010

<sup>24</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 11/2010

<sup>25</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 66/2012



Direktorium des Europäischen Stabilitätsmechanismus und dessen Stellvertreter sind zur Teilnahme an den Verhandlungen der Ständigen Unterausschüsse in Angelegenheiten des Europäischen Stabilitätsmechanismus gemäß § 32f berechtigt. Sie können in den Debatten auch wiederholte Male, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort nehmen.

## V. Gegenstände der Verhandlung

### § 21

#### [Gegenstände der Verhandlung]

(1) Gegenstände der Verhandlung des Nationalrates sowie der Vorberatung seiner Ausschüsse sind folgende schriftliche Vorlagen:

Selbständige Anträge von Abgeordneten;

Vorlagen der Bundesregierung;

Vorlagen über Initiativen und Beschlüsse des Europäischen Rates und des Rates gemäß Art. 23i Abs. 1, 3 und 4 B-VG sowie Art. 23j Abs. 1 B-VG;<sup>26</sup>

Vorlagen über Vorschläge für Beschlüsse des Europäischen Stabilitätsmechanismus gemäß Art. 50b B-VG;<sup>27</sup>

Berichte und Anträge des Hauptausschusses gemäß § 31d Abs. 5 und von dessen Ständigem Unterausschuss in Angelegenheiten der Europäischen Union gemäß § 31e Abs. 1;<sup>28</sup>

Berichte des Hauptausschusses gemäß § 31d Abs. 5a und von dessen Ständigem Unterausschuss gemäß § 31e Abs. 1;<sup>29</sup>

Anträge von Abgeordneten auf Erhebung einer Klage gemäß § 26a beim Gerichtshof der Europäischen Union;<sup>30</sup>

<sup>26</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 114/2011

<sup>27</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 66/2012

<sup>28</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 114/2011

<sup>29</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 62/2015

<sup>30</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 114/2011

Anträge von Abgeordneten auf Ablehnung einer Initiative oder eines Vorschlags gemäß Art. 23i Abs. 2 B-VG gemäß § 26b;<sup>31</sup>

Gesetzesanträge des Bundesrates;

Volksbegehren;

Einsprüche des Bundesrates;

Stenographische Protokolle über parlamentarische Enqueten;

Gemeinsame Berichte der vom Nationalrat oder von Nationalrat und Bundesrat in internationale parlamentarische Organisationen entsendeten Delegierten sowie der an Veranstaltungen der Interparlamentarischen Union teilnehmenden Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates;

Berichte der Bundesregierung und ihrer Mitglieder gemäß § 28b Abs. 4;

Berichte des Rechnungshofes und Bundesrechnungsabschlüsse;

Berichte der Volksanwaltschaft;

Ersuchen um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung von Abgeordneten gemäß § 10 Abs. 2 und 3, Ersuchen um Entscheidung über das Vorliegen eines Zusammenhanges im Sinne des § 10 Abs. 3 und Mitteilungen von Behörden gemäß § 10 Abs. 5;

Anträge von Behörden gemäß Art. 63 Abs. 2 B-VG;

Ersuchen um die Ermächtigung zur Verfolgung von Personen wegen Beleidigung des Nationalrates;

Petitionen und Bürgerinitiativen;

Anträge und Verlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gemäß § 33.<sup>32</sup>

(1a) Volksbegehren, Bürgerinitiativen, Berichte des Rechnungshofes und Bundesrechnungsabschlüsse sowie Berichte der Volksanwaltschaft, die im Nationalrat der vorangegangenen Gesetzgebungsperiode eingebracht und nicht erledigt wurden, sind Gegenstände der Verhandlung

---

<sup>31</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 114/2011

<sup>32</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 99/2014

des auf die Einbringung nächst gewählten Nationalrates sowie der Vorberatung seiner Ausschüsse.<sup>33</sup>

(2) Gegenstände der Verhandlung des Nationalrates sind weiters folgende Vorlagen der Ausschüsse:

Selbständige Anträge von Ausschüssen;

Berichte des Geschäftsordnungsausschusses gemäß § 3 VO-UA;<sup>34</sup>

Berichte von Untersuchungsausschüssen;

Berichte des Ständigen Unterausschusses des Rechnungshofausschusses (§ 32e Abs. 4);

Berichte des Hauptausschusses gemäß den besonderen gesetzlichen Bestimmungen;

Berichte und Anträge des Ständigen Unterausschusses des Budgetausschusses in Angelegenheiten des Europäischen Stabilitätsmechanismus.<sup>35</sup>

(3) Ferner sind Gegenstände der Verhandlung des Nationalrates:

Berichte von Enquete-Kommissionen;

Anfragen und Anfragebeantwortungen;

Erklärungen von Mitgliedern der Bundesregierung;

Mitteilungen über die Ernennung von Mitgliedern der Bundesregierung (Art. 70 B-VG) und von Staatssekretären (Art. 78 Abs. 2 B-VG);

die Erörterung von EU-Themen gemäß § 74b Abs. 1;

Wahlen.

(4) Gegenstände der Verhandlung der Ausschüsse sind:

Berichte der Bundesregierung und ihrer Mitglieder im Sinne des § 28b Abs. 1 bis 3.

---

<sup>33</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 31/2009

<sup>34</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 99/2014

<sup>35</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 66/2012

(5) Gegenstände der Verhandlung des Geschäftsordnungsausschusses sind:

Schriftliche begründete Einsprüche gegen die Festsetzung eines Ordnungsgeldes gemäß § 54 Abs. 4 VO-UA.<sup>36</sup>

### § 22

#### [Sachliche Immunität]

Die im § 21 angeführten Gegenstände der Verhandlung mit Ausnahme der Petitionen und Bürgerinitiativen gelten als Bestandteile der Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Nationalrates (Art. 33 B-VG). Dasselbe gilt für die Berichte der Ausschüsse beziehungsweise die Minderheitsberichte gemäß § 42 Abs. 4 und die Stellungnahmen gemäß § 42 Abs. 5.

### § 23

#### [Vervielfältigung und Verteilung von Vorlagen; Bekanntgabe in den Sitzungen des Nationalrates]

(1) Nach Einlangen von Vorlagen der Bundesregierung, Vorlagen über Initiativen und Beschlüsse des Europäischen Rates und des Rates gemäß Art. 23i Abs. 1, 3 und 4 B-VG sowie Art. 23j Abs. 1 B-VG, Gesetzesanträgen des Bundesrates, Volksbegehren, Einsprüchen des Bundesrates, Stenographischen Protokollen über parlamentarische Enqueten, Berichten von Enquete-Kommissionen, Berichten der Bundesregierung und ihrer Mitglieder, Berichten des Rechnungshofes beziehungsweise Bundesrechnungsabschlüssen, Berichten der Volksanwaltschaft sowie schriftlichen Anfragen und schriftlichen Anfragebeantwortungen verfügt der Präsident deren Vervielfältigung sowie Verteilung an die Abgeordneten. Die Vervielfältigung und Verteilung von Berichten der vom Nationalrat oder von Nationalrat und Bundesrat in internationale parlamentarische Organisationen entsendeten Delegierten sowie der an Veranstaltungen der Interparlamentarischen Union teilnehmenden Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates verfügt der Präsident nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Präsidialkonferenz zu einem geeignet erscheinenden Zeitpunkt.<sup>37</sup>

---

<sup>36</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 99/2014

<sup>37</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 114/2011

(2) Der Präsident kann von der Vervielfältigung von Verhandlungsgegenständen beziehungsweise von Teilen von Verhandlungsgegenständen nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Präsidialkonferenz ausnahmsweise absehen, wenn dies die gebotene Rücksicht auf eine sparsame und zweckmäßige Verwaltung notwendig erscheinen lässt. Er hat jedoch in jedem dieser Fälle zu verfügen, dass die gesamte Vorlage in der Parlamentsdirektion zur Einsichtnahme aufliegt.

(3) Ersuchen um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung von Abgeordneten gemäß § 10 Abs. 2 und Abs. 3 erster Satz, Ersuchen um Entscheidung über das Vorliegen eines Zusammenhanges im Sinne des § 10 Abs. 3 und Mitteilungen von Behörden gemäß § 10 Abs. 5, Anträge von Behörden gemäß Art. 63 Abs. 2 B-VG, Ersuchen um die Ermächtigung zur Verfolgung von Personen wegen Beleidigung des Nationalrates sowie Zuschriften über die Ernennung von Mitgliedern der Bundesregierung und von Staatssekretären werden nicht vervielfältigt und verteilt. Die Vervielfältigung und Verteilung von dem Nationalrat zu übermittelnden Vorlagen, Dokumenten, Berichten, Informationen und Mitteilungen in Zusammenhang mit Art. 23c, 23e, 23f Abs. 1 und 3, 23g Abs. 1 und 2, 23h, 23j und 23j B-VG richten sich nach § 31b, jene von dem Nationalrat zu übermittelnden Vorlagen, Dokumenten, Berichten, Informationen und Mitteilungen im Zusammenhang mit Art. 50b, 50c und 50d B-VG nach § 74f, jene von Petitionen und Bürgerinitiativen nach § 100 Abs. 5.<sup>38 39 40</sup>

(4) Die schriftlich eingelangten Verhandlungsgegenstände und deren Zuweisungen - mit Ausnahme der Selbständigen Anträge von Ausschüssen sowie der Berichte von Untersuchungsausschüssen und des Hauptausschusses - sind in den Sitzungen des Nationalrates mitzuteilen bzw. vorzunehmen. Dies kann auch durch einen Hinweis auf eine schriftliche, im Sitzungssaal verteilte Unterlage geschehen. Die Mitteilungen über eingelangte Verhandlungsgegenstände (§ 49 Abs. 1 oder 2) haben bei den gemäß Abs. 1 beziehungsweise § 26 Abs. 6 zu vervielfältigenden und zu verteilenden Verhandlungsgegenständen in der auf die Verteilung nächstfolgenden Sitzung, bei den im Abs. 3 aufgezählten Verhandlungsgegenständen in der auf das Einlangen folgenden Sitzung zu erfolgen.

---

<sup>38</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 114/2011

<sup>39</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 66/2012

<sup>40</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 132/2013

**§ 23a** <sup>41</sup>

**[Elektronische Verteilung, Parlamentssignatur]**

(1) Die im § 21 angeführten Gegenstände der Verhandlung, an den Nationalrat gelangte Schriftstücke, Tagesordnungen sowie sonstige parlamentarische Dokumente können auch auf elektronischem Weg vervielfältigt und an die Abgeordneten verteilt werden. Dabei kann auch eine elektronische Signatur verwendet werden.

(2) Soweit in der Geschäftsordnung eine Herausgabe in gedruckter Form vorgesehen ist, ist auch eine elektronische Form zulässig.

(3) Die im Abs. 1 erwähnten Dokumente gelten im Sinne der Geschäftsordnung als elektronisch vervielfältigt und verteilt, wenn sie den Abgeordneten elektronisch übermittelt wurden.

**§ 23b** <sup>42 43</sup>

**[Veröffentlichung von Vorlagen und Abgabe von  
Stellungnahmen hierzu - Begutachtung mit  
Bürgerbeteiligung]**

(1) Vorlagen der Bundesregierung sowie Selbständige Anträge von Abgeordneten oder Ausschüssen auf Erlassung von Gesetzen, Gesetzesanträge des Bundesrates und Volksbegehren sind auf der Website des Parlaments zu veröffentlichen. Während des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens können dazu Stellungnahmen abgegeben werden. Die einlangenden Stellungnahmen sind zu veröffentlichen, jene von Privatpersonen allerdings nur mit deren Einwilligung.

(2) Abs. 1 gilt für Petitionen und Bürgerinitiativen mit der Maßgabe, dass Stellungnahmen dazu während ihrer parlamentarischen Behandlung abgegeben werden können.

---

<sup>41</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 99/2014

<sup>42</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 63/2021

<sup>43</sup> Anmerkung: § 23b idF Novelle BGBl. I Nr. 63/2021 trat gemäß § 109 (11) am **1. August 2021** in Kraft

## § 24

### **[Vorrang von Volksbegehren]**

(1) Bei Festlegung der Tagesordnung des Nationalrates haben Volksbegehren den Vorrang vor allen übrigen Gegenständen.

(2) Die Vorberatung eines Volksbegehrens hat innerhalb eines Monats nach Zuweisung an den Ausschuss zu beginnen. Nach weiteren vier Monaten ist dem Nationalrat jedenfalls ein Bericht zu erstatten.

## § 25

### **[Änderung und Zurückziehung von Vorlagen der Bundesregierung oder einzelner ihrer Mitglieder]**

Die Bundesregierung kann ihre Vorlagen bis zum Beginn der Abstimmung im Ausschuss ändern oder zurückziehen. Das Gleiche gilt für Vorlagen über Initiativen und Beschlüsse des Europäischen Rates und des Rates gemäß Art. 23i Abs. 1, 3 und 4 B-VG sowie Art. 23j Abs. 1 B-VG und für Berichte der Bundesregierung bzw. ihrer Mitglieder. Nach Einlangen der diesbezüglichen Note verfügt der Präsident deren Vervielfältigung sowie Verteilung an die Abgeordneten. Überdies ist jede solche Änderung beziehungsweise Zurückziehung in der nächstfolgenden Sitzung des Nationalrates mitzuteilen (§ 49 Abs. 1 oder 2).<sup>44</sup>

## § 26

### **[Selbständige Anträge von Abgeordneten]**

(1) Jeder Abgeordnete ist berechtigt, in den Sitzungen des Nationalrates Selbständige Anträge einzubringen.

(2) Der Antrag muss mit der Formel versehen sein: „Der Nationalrat wolle beschließen“ und hat den Wortlaut des nach dem Antrage vom Nationalrat zu fassenden Beschlusses zu enthalten. Er ist dem Präsidenten schriftlich, mit der eigenhändigen Unterschrift des Antragstellers oder der Antragsteller versehen, zu übergeben. Die Eigenschaft als Antragsteller muss aus dem Antrag deutlich ersichtlich sein.<sup>45</sup>

---

<sup>44</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 114/2011

<sup>45</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 99/2014

(3) Der Antrag kann auch einen Vorschlag hinsichtlich der Art seiner Vorberatung enthalten.

(4) Jeder Antrag muss mit Einrechnung des Antragstellers (der Antragsteller) von mindestens fünf Abgeordneten unterstützt sein.

(5) Die Unterstützung erfolgt, wenn der Antrag nicht von fünf Abgeordneten unterfertigt ist, auf die Unterstützungsfrage des Präsidenten durch Erheben von den Sitzen.

(6) Alle Selbständigen Anträge von Abgeordneten werden, wenn sie gehörig unterstützt sind, unverzüglich vervielfältigt und an die Abgeordneten verteilt.

(7) Hat ein Ausschuss die Vorberatung eines Selbständigen Antrages von Abgeordneten nicht binnen sechs Monaten nach Zuweisung der Vorlage begonnen, so kann vom Antragsteller bzw. von den Antragstellern verlangt werden, dass die Vorberatung innerhalb von acht Wochen nach der Übergabe des Verlangens aufgenommen wird.

(8) Darüber hinaus können der Antragsteller bzw. die Antragsteller eines Selbständigen Antrages verlangen, dass der Ausschuss, dem der Antrag zugewiesen worden ist, ein Jahr nach Zuweisung der Vorlage dem Nationalrat Bericht zu erstatten hat. Ein solches Verlangen muss innerhalb von sechs Monaten nach Zuweisung überreicht und insgesamt von fünf Abgeordneten - den Antragsteller bzw. die Antragsteller eingerechnet - unterstützt werden, wobei kein Abgeordneter mehr als zwei solcher Verlangen pro Jahr unterstützen darf.

(9) Verlangen gemäß Abs. 7 und 8 sind dem Präsidenten schriftlich zu übermitteln, der dem Nationalrat Mitteilung macht und die Verständigung des Obmannes des Ausschusses veranlasst.

(10) Berichte der Ausschüsse gemäß Abs. 8 sind auf eine der Tagesordnungen der beiden nächstfolgenden Sitzungswochen zu stellen.

(11) Der Selbständige Antrag von Abgeordneten kann vom Antragsteller (von den Antragstellern) bis zum Beginn der Abstimmung im Ausschuss zurückgezogen werden. Der Präsident verfügt die Vervielfältigung des diesbezüglichen Schreibens sowie dessen Verteilung an die Abgeordneten. Überdies ist jede solche Zurückziehung eines Antrages in der nächstfolgenden Sitzung des Nationalrates mitzuteilen (§ 49 Abs. 1 oder 2).



## § 26a <sup>46</sup>

### [Subsidiaritätsklage]

(1) Jeder Abgeordnete kann innerhalb der gemäß Artikel 8 des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit vorgesehenen Frist in den Sitzungen des Nationalrates einen selbständigen Antrag auf Erhebung einer Klage gegen einen Gesetzgebungsakt im Rahmen der Europäischen Union beim Gerichtshof der Europäischen Union wegen eines Verstoßes gegen das Subsidiaritätsprinzip einbringen.

(2) Der Antrag muss mit der Formel versehen sein: „Der Nationalrat wolle beschließen“ und hat den Wortlaut des vom Nationalrat zu fassenden Beschlusses der Klageschrift zu enthalten. Sie hat den Voraussetzungen der geltenden Satzung und der Verfahrensordnung des Gerichtshofes der Europäischen Union zu entsprechen. Der Antrag hat Angaben betreffend die Fristwahrung zu enthalten. Der Rechtsakt, dessen Nichtigerklärung beantragt wird, ist beizulegen. Der Antrag ist dem Präsidenten schriftlich, mit der eigenhändigen Unterschrift des Antragstellers oder der Antragsteller versehen, zu übergeben. Die Eigenschaft als Antragsteller muss aus dem Antrag deutlich ersichtlich sein.<sup>47</sup>

(3) Die Bestimmungen des § 26 Abs. 4 bis 6 sowie 11 sind sinngemäß anzuwenden.

(4) Anträge auf Erhebung einer Klage gemäß Abs. 1 weist der Präsident dem Hauptausschuss sofort nach dem Einlangen zu. Der Hauptausschuss hat solche Anträge unverzüglich in Verhandlung zu nehmen.

(5) Der Beschluss über die Erhebung einer Klage gemäß Abs. 1 ist unverzüglich an das Bundeskanzleramt zu übermitteln und an den Präsidenten des Bundesrates weiterzuleiten.

---

<sup>46</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 114/2011

<sup>47</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 99/2014

### § 26b <sup>48</sup>

#### [Antrag auf Ablehnung]

(1) Jeder Abgeordnete ist berechtigt, in den Sitzungen des Nationalrates einen selbständigen Antrag auf Ablehnung einer Initiative oder eines Vorschlags gemäß Art. 23i Abs. 2 B-VG einzubringen.

(2) Die Bestimmungen des § 26 Abs. 2 und 4 bis 6 sowie 11 sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Anträge auf Ablehnung einer Initiative oder eines Vorschlags gemäß Abs. 1 weist der Präsident dem zuständigen Ausschuss sofort nach dem Einlangen zu. Der zuständige Ausschuss hat solche Anträge unverzüglich in Verhandlung zu nehmen.

### § 27

#### [Selbständige Anträge von Ausschüssen]

(1) Jeder Ausschuss hat das Recht, Selbständige Anträge auf Erlassung von Gesetzen zu stellen, die mit dem im Ausschuss behandelten Gegenstand in inhaltlichem Zusammenhang stehen, und hierüber gemäß § 42 einen Bericht zu erstatten.

(2) Bei Vorberatung eines Entwurfes des Bundesfinanzrahmengesetzes und des Bundesfinanzgesetzes sowie eines Einspruches des Bundesrates ist die Stellung eines Selbständigen Antrages im Sinne des Abs. 1 jedoch nicht zulässig.<sup>49</sup>

(3) Ferner hat der Ausschuss das Recht, Selbständige Anträge auf Fassung von Beschlüssen zu stellen, die nicht die Erlassung von Gesetzen gemäß Abs. 1 betreffen, aber mit dem im Ausschuss behandelten Gegenstand in inhaltlichem Zusammenhang stehen. Handelt es sich hierbei um Entschließungsanträge oder um Anträge auf Durchführung einer Volksabstimmung gemäß Art. 43 B-VG, so werden diese dem Ausschussbericht über den Gegenstand unmittelbar angeschlossen.

---

<sup>48</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 114/2011

<sup>49</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 11/2010

## § 28

### [Bedeckungsvorschläge bei Selbständigen Anträgen]

(1) Selbständige Anträge, nach welchen eine über den Bundesvoranschlag hinausgehende finanzielle Belastung des Bundes eintreten würde, müssen zugleich Vorschläge darüber enthalten, wie der Mehraufwand zu decken ist.

(2) Der Ausschuss, dem ein solcher Antrag zur Vorberatung zugewiesen worden ist, hat zu prüfen, ob der Bedeckungsvorschlag ausreichend ist.

## Va. Verkürztes Verfahren

### § 28a

#### [Verfahren ohne Ausschussvorberatung]

(1) Der Präsident kann nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Präsidialkonferenz bei Vorlagen über Staatsverträge unmittelbar nach der Mitteilung über deren Einlangen gemäß § 23 Abs. 4 dem Nationalrat vorschlagen, von ihrer Zuweisung an Ausschüsse abzusehen und diese auf eine der Tagesordnungen der nächsten Sitzungen zu stellen.

(2) Wird gegen diesen Vorschlag des Präsidenten Widerspruch erhoben, so hat die Zuweisung zur Vorberatung durch Ausschüsse zu erfolgen.

### § 28b

#### [Enderledigung von Berichten durch Ausschüsse]

(1) Berichte der Bundesregierung und ihrer Mitglieder sowie Berichte der Bundesminister in EU-Angelegenheiten gemäß Art. 23f Abs. 2 B-VG werden vom Präsidenten einem Ausschuss zur Enderledigung zugewiesen. Berichte der Bundesminister in EU-Angelegenheiten gemäß Art. 23f Abs. 2 B-VG sind binnen zwei Monaten in Verhandlung zu nehmen.<sup>50</sup>

<sup>50</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 114/2011

(2) Die Debatte und Abstimmung über Berichte der Bundesregierung und ihrer Mitglieder sowie über Berichte der Bundesminister in EU-Angelegenheiten gemäß Art. 23f Abs. 2 B-VG ist öffentlich gemäß § 37a Abs. 1 Z 1.<sup>51</sup>

(3) Für die Debatte soll am Beginn der Sitzung ein zeitlicher Rahmen in Aussicht genommen werden. Keine Wortmeldung soll zehn Minuten übersteigen.<sup>52</sup>

(4) Aus wichtigen Gründen kann der Ausschuss bis zum Schluss der Debatte beschließen, den Bericht nicht endzuerledigen. Eine Vorberatung durch den Ausschuss findet auch statt, wenn ein Klub dies verlangt. Wie viele Verlangen von einem Klub eingebracht werden können, verfügt der Präsident nach Beratung in der Präsidialkonferenz, wobei jedem Klub in einem Jahr mindestens ein solches Verlangen zusteht. In diesen Fällen folgt der Vorberatung durch den Ausschuss die Debatte und Abstimmung gemäß den Allgemeinen Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung in den Sitzungen des Nationalrates.<sup>53</sup>

(5) Gemeinsam mit einem Verlangen gemäß Abs. 4 2. Satz kann der Klub auch verlangen, dass der betreffende Bericht im Rahmen der zwei auf das Verlangen nächstfolgenden Sitzungswochen im Sinne des § 13 Abs. 5 vom Nationalrat behandelt wird.<sup>54</sup>

## VI. Bildung der Ausschüsse und Geschäftsbehandlung in deren Sitzungen

### § 29

#### [Hauptausschuss]

(1) Der Nationalrat wählt aus seiner Mitte nach dem Grundsatz der Verhältniswahl den Hauptausschuss.

(2) Dem Hauptausschuss obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:

<sup>51</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 99/2014

<sup>52</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 31/2009

<sup>53</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 31/2009

<sup>54</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 31/2009

- a) Herstellung des Einvernehmens mit der Bundesregierung im Rahmen der österreichischen Mitwirkung an der Ernennung von Mitgliedern der Europäischen Kommission, des Gerichtshofes der Europäischen Union, des Rechnungshofes und des Verwaltungsrates der Europäischen Investitionsbank gemäß Art. 23c Abs. 2 B-VG;
- b) Stellungnahme zu Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union gemäß Art. 23e und Art. 23j B-VG;
- c) Mitteilungen an die Organe der Europäischen Union gemäß Art. 23f B-VG;
- d) Begründete Stellungnahme zu einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts im Rahmen der Europäischen Union gemäß Art. 23g B-VG;
- e) Vorberatung eines Antrags auf Erhebung einer Klage gemäß § 26a;
- f) Vorberatung über einen Antrag auf Abhaltung einer Volksbefragung gemäß Art. 49b B-VG;
- g) Herstellung des Einvernehmens mit der Bundesregierung oder einem Bundesminister über bestimmte Verordnungen, für die dies gemäß Art. 55 B-VG durch Bundesgesetz festgesetzt ist;
- h) Entgegennahme von Berichten der Bundesregierung oder eines Bundesministers, soweit dies durch Bundesgesetz gemäß Art. 55 B-VG vorgesehen ist;
- i) Erstattung eines Vorschlages für die Wahl des Präsidenten des Rechnungshofes gemäß Art. 122 Abs. 4 B-VG;
- j) Erstattung eines Gesamtvorschlages für die Wahl der Mitglieder der Volksanwaltschaft gemäß Art. 148g Abs. 2 B-VG;
- k) Erstattung eines Gesamtvorschlages für die Wahl der Mitglieder der Parlamentarischen Bundesheerkommission gemäß § 4 Abs. 9 Wehrgesetz 2001;<sup>55 56</sup>

---

<sup>55</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 114/2011

<sup>56</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 178/2021. Gemäß § 109 (12) GOG-NR tritt § 29 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 178/2021 mit 1. Dezember 2021 in Kraft.

- l) Erstattung eines Vorschlages für die Wahl der Mitglieder der unabhängigen Kontrollkommission Verfassungsschutz gemäß § 17a Abs. 5 Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz, BGBl. I Nr. 148/2021.<sup>57 58</sup>

### § 30

#### [Wahl des Hauptausschusses]

(1) Die Zahl der Mitglieder des Hauptausschusses wird durch Beschluss des Nationalrates festgesetzt.

(2) Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahllisten (Wahlvorschlägen), die beim Präsidenten einzureichen sind.

(3) Von jeder Liste werden so viele Abgeordnete Mitglieder des Hauptausschusses, als dem Verhältnis der Zahlen der Abgeordneten entspricht, die die einzelnen Listen unterzeichnet haben. Jeder Abgeordnete darf nur eine Liste unterzeichnen. Für die Wahl ist zunächst die Reihenfolge des Wahlvorschlages entscheidend.

(4) Die Zuteilung der auf jede Liste entfallenden Anzahl von Mitgliedern erfolgt mittels der Wahlzahl, die wie folgt zu berechnen ist: Die Zahlen der Abgeordneten, die die einzelnen Listen unterzeichnet haben, werden, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben; unter jede Summe wird die Hälfte geschrieben, darunter das Drittel, das Viertel und nach Bedarf die weiterfolgenden Teilzahlen. Als Wahlzahl gilt bei zehn zu vergebenden Ausschusssitzen die zehntgrößte, bei elf die elftgrößte, bei zwölf die zwölftgrößte usw. Zahl der so angeschriebenen Zahlen. Auf jede Liste

---

<sup>57</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 178/2021.

Gemäß § 109 (12) GOG-NR tritt § 29 Abs. 2, § 32b Abs. 2 bis 4, § 32c Abs. 2, § 32d Abs. 2 und 4 bis 11 sowie § 87 Abs. 4a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 178/2021 mit 1. Dezember 2021 in Kraft.

<sup>58</sup> **HINWEIS:** § 17a Abs. 5 Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz - SNG, BGBl. I Nr. 5/2016, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 148/2021, tritt gemäß § 18 Abs. 6 mit 1. Dezember 2021 in Kraft und lautet: „(5) (**Verfassungsbestimmung**) Die Mitglieder der Kontrollkommission werden auf Vorschlag des Hauptausschusses vom Nationalrat in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen für eine Funktionsperiode von zehn Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist unzulässig. Sie leisten vor Antritt ihres Amtes dem Bundespräsidenten die Angelobung. Bei Wegfall der Voraussetzungen (§ 17b Abs. 1 und 2) können die Mitglieder durch Beschluss des Nationalrats in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abberufen werden.“

entfallen so viele Mitglieder, als die Wahlzahl in der Zahl der Abgeordneten enthalten ist, die die betreffende Liste unterzeichnet haben.

(5) Im Falle der Verhinderung eines Ausschussmitgliedes tritt als Ersatzmann derjenige ein, welchen die Abgeordneten, die die Liste eingereicht haben, dem Präsidenten schriftlich bezeichnen.

## § 31

### [Ständiger Unterausschuss des Hauptausschusses]

(1) Der Hauptausschuss wählt einen Ständigen Unterausschuss, dem die in Art. 18 Abs. 3 und Art. 55 Abs. 3 B-VG vorgesehenen Befugnisse obliegen, sowie einen Ständigen Unterausschuss, der nach Maßgabe der Vorschriften dieses Bundesgesetz für die Behandlung von Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union zuständig ist (Ständiger Unterausschuss in Angelegenheiten der Europäischen Union). Die Wahlen erfolgen nach den im § 30 festgesetzten Grundsätzen; den Unterausschüssen muss jedoch jeweils mindestens ein Mitglied jeder im Hauptausschuss vertretenen Partei angehören.<sup>59</sup>

(2) Für jedes Mitglied der Ständigen Unterausschüsse ist jeweils ein Ersatzmitglied zu wählen. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Ständigen Unterausschüsse behalten ihre Mandate so lange, bis der Hauptausschuss des Nationalrates andere Mitglieder und Ersatzmitglieder in den betreffenden Ständigen Unterausschuss gewählt hat.

## § 31a

### [Anträge gemäß § 29 Abs. 2 lit. a und g]

(1) Der Hauptausschuss hat Anträge gemäß § 29 Abs. 2 lit. a und g unverzüglich in Verhandlung zu nehmen. Wenn über sie zwischen der Bundesregierung (dem Bundesminister) und dem Hauptausschuss Einvernehmen erzielt wird, hat der zuständige Bundesminister die vereinbarte Neuregelung unter Hinweis auf die Zustimmung des Hauptausschusses kundzumachen.<sup>60</sup>

---

<sup>59</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 66/2012

<sup>60</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 114/2011

§ 31b <sup>61</sup>

**[Ernennungsvorschläge, EU-Vorhaben, EU-Datenbank, klassifizierte Unterlagen, EU-Informationsgesetz, Informationsordnungsgesetz]**

(1) Vorschläge gemäß Art. 23c Abs. 2 B-VG sind an die Mitglieder des Hauptausschusses zu verteilen. Beschlüsse des Hauptausschusses gemäß Art. 23c Abs. 2 B-VG und Mitteilungen gemäß Art. 23c Abs. 5 B-VG sind an die Mitglieder des Nationalrates zu verteilen.

(2) Die Unterrichtung über Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union erfolgt gemäß den Bestimmungen der Art. 23e bis 23j B-VG sowie den Bestimmungen des EU-Informationsgesetzes, BGBl. I Nr. 113/2011, sofern dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt.<sup>62</sup>

(3) Vorlagen, Dokumente, Berichte, Informationen und Mitteilungen zu Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, die nicht klassifiziert sind, werden in der EU-Datenbank gemäß § 1 Abs. 2 des EU-Informationsgesetzes erfasst. Die Erfassung gilt als Verteilung im Sinne dieses Gesetzes.<sup>63</sup>

(4) Vorlagen, Dokumente, Berichte, Informationen und Mitteilungen zu Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, die als „Restreint UE/EU Restricted“ klassifiziert sind, werden in der EU-Datenbank erfasst.<sup>64</sup>

(5) Die Mitglieder des Nationalrates haben Zugang zu Vorlagen, Dokumenten, Berichten, Informationen und Mitteilungen zu Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, die in der Datenbank gemäß § 2 Abs. 1 und 2 des EU-Informationsgesetzes erfasst sind. Von den Klubs namhaft gemachte Personen und Bedienstete der Parlamentsdirektion haben nach Maßgabe des Informationsordnungsgesetzes Zugang zu diesen Dokumenten.<sup>65</sup>

---

<sup>61</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 114/2011

<sup>62</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 99/2014

<sup>63</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 99/2014

<sup>64</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 99/2014

<sup>65</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 99/2014



(6) Für den Umgang mit und die Verteilung von sonstigen Vorlagen, Dokumenten, Berichten, Informationen und Mitteilungen zu Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union gilt das Informationsordnungsgesetz.<sup>66</sup>

## § 31c

### [Verfahrensbestimmungen für den Hauptausschuss und den Ständigen Unterausschuss in EU-Angelegenheiten]

(1) Vorhaben der Europäischen Union gemäß Art. 23e und 23j B-VG (§ 29 Abs. 2 lit. b), über die die zuständigen Bundesminister den Nationalrat zu unterrichten haben, Berichte des zuständigen Bundesministers gemäß Art. 23e Abs. 3 B-VG, wenn eine Stellungnahme nach dieser Bestimmung abgegeben wurde, sowie alle von Organen der Europäischen Union den nationalen Parlamenten direkt zugeleiteten Dokumente zu Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union sind Gegenstand der Verhandlung des Hauptausschusses.<sup>67</sup>

(2) Der Vorsitzende hat innerhalb einer Tagung eine Sitzung des Hauptausschusses in Angelegenheiten der Europäischen Union so einzuberufen, dass der Hauptausschuss binnen zwei Wochen zusammentreten kann, wenn dies der zuständige Bundesminister oder 20 Mitglieder des Nationalrates verlangen, wobei jeder Abgeordnete ein solches Verlangen nur einmal im Jahr unterstützen darf.<sup>68</sup>

(3) Abgesehen von § 34 Abs. 4 ist ein Vorhaben der Europäischen Union gemäß Art. 23e und 23j B-VG bzw. ein Bericht gemäß Art. 23e Abs. 3 B-VG auf die Tagesordnung eines Hauptausschusses zu setzen, wenn dies

1. der zuständige Bundesminister verlangt oder
2. 20 Mitglieder des Nationalrates verlangen oder
3. ein Mitglied des Hauptausschusses bis längstens 48 Stunden vor einer Sitzung verlangt und das Vorhaben voraussichtlich in der nächsten Sitzung des Rates der Europäischen Union beschlossen werden wird, wobei Abgeordnete desselben Klubs nur ein solches Verlangen stellen können.<sup>69</sup>

---

<sup>66</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 99/2014

<sup>67</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 114/2011

<sup>68</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 114/2011

<sup>69</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 114/2011

(4) Sofern die in Artikel 6 des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit festgelegte Frist noch nicht verstrichen ist, ist ein Entwurf eines Gesetzgebungsaktes im Rahmen der Europäischen Union gemäß Art. 23g Abs. 1 B-VG auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies ein Mitglied des Hauptausschusses bis längstens 48 Stunden vor einer Sitzung verlangt. Abs. 12 findet auf ein solches Verlangen keine Anwendung.<sup>70</sup>

(5) Auf Beschluss des Hauptausschusses kann der Vorsitzende zu Beginn und während der Sitzung eine Umstellung der Gegenstände der Tagesordnung vornehmen.<sup>71</sup>

(6) Die Beratungen des Hauptausschusses über Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union sind vertraulich oder geheim gemäß § 37a, wenn Vorschriften der Europäischen Union betreffend die Geheimhaltung von solchen Vorhaben oder von Unterlagen, die sich darauf beziehen, dies erfordern.<sup>72</sup>

(7) Verhandlungen des Hauptausschusses in Angelegenheiten der Europäischen Union sind öffentlich gemäß § 37a Abs. 1 Z 2.<sup>73</sup>

(8) Über die Beratungen des Hauptausschusses in Angelegenheiten der Europäischen Union ist eine auszugsweise Darstellung zu verfassen, sofern der Ausschuss nichts anderes beschließt. Auszugsweise Darstellungen über öffentliche Teile von Verhandlungen sind als Beilage zu den Stenographischen Protokollen herauszugeben.<sup>74</sup>

(9) Die in Österreich gewählten Mitglieder des Europäischen Parlaments sind berechtigt, bei den Verhandlungen des Hauptausschusses in Angelegenheiten der Europäischen Union mit beratender Stimme anwesend zu sein.<sup>75</sup>

(10) Ein Mitglied des Hauptausschusses kann sich bei der Verhandlung in Angelegenheiten der Europäischen Union durch einen anderen Abgeordneten desselben Klubs nach schriftlicher Meldung beim Obmann vertreten lassen.<sup>76</sup>

---

<sup>70</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 114/2011

<sup>71</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 114/2011

<sup>72</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 99/2014

<sup>73</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 99/2014

<sup>74</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 114/2011

<sup>75</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 114/2011

<sup>76</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 114/2011

(11) Die Redezeit der Abgeordneten und der in Österreich gewählten Mitglieder des Europäischen Parlaments wird auf Vorschlag des Obmannes am Beginn der Sitzung mit Beschluss festgelegt. Dabei ist auf die Stärke der in diesem Ausschuss vertretenen Klubs unter Berücksichtigung der Anzahl der in Österreich gewählten Mitglieder des Europäischen Parlaments sowie unter Berücksichtigung jener in Österreich gewählten Mitglieder des Europäischen Parlaments, die keinem bzw. keinem in diesem Ausschuss vertretenen Klub angehören, abzustellen.<sup>77 78</sup>

(12) Sobald feststeht, dass ein Vorhaben gemäß § 31c Abs. 1 in einer Sitzung des Hauptausschusses in Angelegenheiten der Europäischen Union bzw. des Ständigen Unterausschusses des Hauptausschusses in Angelegenheiten der Europäischen Union gemäß § 31e Abs. 1 als Tagesordnungspunkt behandelt werden soll, fordert der Präsident vom zuständigen Bundesminister eine schriftliche Information gemäß den Bestimmungen des EU-Informationsgesetzes an.<sup>79 80</sup>

(13) Wenn ein Klub, der im Hauptausschuss vertreten ist, dies verlangt, fordert der Präsident vom zuständigen Bundesminister eine schriftliche Information zu einem Europäischen Dokument gemäß den Bestimmungen des EU-Informationsgesetzes an. Wie viele Verlangen von einem Klub eingebracht werden können, verfügt der Präsident nach Beratung in der Präsidialkonferenz, wobei jedem Klub in einem Jahr mindestens drei solcher Verlangen zustehen. Darüber hinaus kann jeder Klub eine schriftliche Information über einen bevorstehenden Beschluss in Angelegenheiten gemäß § 5 Z 1 bis 5 EU-Informationsgesetz mit der Einschränkung verlangen, dass zu jedem bevorstehenden Beschluss nur ein solches Verlangen eingebracht werden kann.<sup>81 82</sup>

(14) Der Hauptausschuss kann durch den Präsidenten vom zuständigen Bundesminister eine Äußerung gemäß Art. 23g Abs. 2 B-VG zur Vereinbarkeit von Entwürfen eines Gesetzgebungsakts im Rahmen der Europäischen Union mit dem Subsidiaritätsprinzip anfordern.<sup>83</sup>

---

<sup>77</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 12/2010

<sup>78</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 114/2011

<sup>79</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 114/2011

<sup>80</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 99/2014

<sup>81</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 114/2011

<sup>82</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 99/2014

<sup>83</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 114/2011

§ 31d <sup>84</sup>

**[Verfahrensbestimmungen für den Hauptausschuss und den Ständigen Unterausschuss in EU-Angelegenheiten]**

(1) Der Hauptausschuss kann

1. zu Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union auch wiederholt Stellungnahmen gemäß Art. 23e Abs. 1 B-VG abgeben und Mitteilungen an die Organe der Europäischen Union gemäß Art. 23f Abs. 4 B-VG beschließen sowie eine begründete Stellungnahme gemäß Art. 23g Abs. 1 B-VG abgeben;
2. einer beabsichtigten Abweichung durch den zuständigen Bundesminister gemäß Art. 23e Abs. 3 B-VG widersprechen, wenn der in Vorbereitung befindliche Rechtsakt die Erlassung bundesverfassungsrechtlicher Regelungen erfordern würde oder Regelungen enthält, die nur durch solche Bestimmungen getroffen werden könnten;
3. Berichte des zuständigen Bundesministers gemäß Art. 23e Abs. 3 B-VG über die Abweichung von einer Stellungnahme des Nationalrates zur Kenntnis nehmen oder die Kenntnisnahme verweigern.

(2) Vor Eingang in die Debatte über ein Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union kann der Obmann dem zuständigen Bundesminister bzw. einem von diesem entsandten Angehörigen des Ressorts das Wort zu einem einleitenden Bericht über das Vorhaben und die Haltung des zuständigen Bundesministers zu dem Vorhaben erteilen.

(3) Nach Eröffnung der Debatte kann jedes Mitglied des Hauptausschusses schriftlich folgende Anträge auf Beschlüsse im Sinne des Abs. 1 einbringen:

1. Anträge auf Stellungnahmen gemäß Art. 23e B-VG haben Ausführungen darüber zu enthalten, ob das Vorhaben auf die Erlassung eines verbindlichen Rechtsaktes gerichtet ist, der sich auf die Erlassung von Bundesgesetzen auf dem im Rechtsakt geregelten Gebiet auswirken würde oder die Erlassung bundesverfassungsgesetzlicher Bestimmungen erfordern würde bzw. Regelungen

---

<sup>84</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 114/2011

enthält, die nur durch solche Bestimmungen getroffen werden könnten.

2. Anträge auf Beschluss einer Mitteilung gemäß Art. 23f Abs. 4 B-VG haben die Vorhaben gemäß § 31c Abs. 1, auf die sich die Mitteilung bezieht, und die Adressaten sowie weitere Empfänger genau zu bezeichnen.
3. Anträge auf begründete Stellungnahme gemäß Art. 23g Abs. 1 B-VG haben Ausführungen darüber zu enthalten, weshalb der Entwurf nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist.

(4) Der Präsident des Nationalrates hat

1. Stellungnahmen und andere Beschlüsse des Hauptausschusses in Angelegenheiten der Europäischen Union unverzüglich an alle Mitglieder der Bundesregierung zu übermitteln,
2. Mitteilungen gemäß Art. 23f Abs. 4 B-VG unverzüglich an die jeweiligen Adressaten und weitere Empfänger zu übermitteln,
3. begründete Stellungnahmen gemäß Art. 23g Abs. 1 B-VG unverzüglich an die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zu übermitteln.

Wenn der Hauptausschuss nichts anderes beschließt, sind Stellungnahmen und Beschlüsse weiters an den Präsidenten des Bundesrates, alle Mitglieder des Nationalrates sowie die österreichischen Mitglieder des Europäischen Parlaments zu verteilen.

(5) Der Hauptausschuss kann beschließen, dass ein Vorhaben oder ein Bericht in Angelegenheiten der Europäischen Union vom Nationalrat verhandelt wird. In diesem Fall hat der Hauptausschuss einen Bericht zu erstatten, der Anträge gemäß Abs. 1 sowie Anträge gemäß § 27 Abs. 1 und 3 enthalten kann. Der Bericht und darin enthaltene Anträge sind Gegenstand der Verhandlungen des Nationalrates.

(5a) Der Hauptausschuss kann weiters einen Bericht zu einem Vorhaben in Angelegenheiten der Europäischen Union beschließen, der einem anderen Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden soll. Für die Erstattung eines solchen Berichts gilt § 42 sinngemäß. Dieser Bericht ist dem genannten Ausschuss vom Präsidenten unmittelbar zur Vorberatung zuzuweisen. Nach Zuweisung kann der Hauptausschuss keinen Antrag gemäß § 27 Abs. 1 und 3 zum gegenständlichen Vorhaben in

Angelegenheiten der Europäischen Union mehr beschließen; Beschlüsse gemäß Abs. 1 sind weiterhin möglich.<sup>85</sup>

(6) Der Hauptausschuss kann beschließen, auf welche Weise eine neuerliche Befassung des Hauptausschusses durch den zuständigen Bundesminister, der von einer Stellungnahme des Nationalrates gemäß Art. 23e Abs. 3 B-VG abweichen will, zu erfolgen hat. Hierbei kann der Hauptausschuss auch die Befassung des Ständigen Unterausschusses in Angelegenheiten der Europäischen Union bzw. die Konsultierung des Komitees gemäß § 31e Abs. 3 beschließen.

### § 31e<sup>86</sup>

#### **[Ständiger Unterausschuss in EU-Angelegenheiten – Delegationsbeschluss – Komitee]**

(1) Der Hauptausschuss kann Aufgaben und Kompetenzen in Angelegenheiten der Europäischen Union gemäß Art. 23e, 23f, 23g und 23j B-VG dem Ständigen Unterausschuss in Angelegenheiten der Europäischen Union übertragen. Der Hauptausschuss kann auch im Einzelfall beschließen, übertragene Aufgaben und Kompetenzen wieder an sich zu ziehen.

(2) Im Rahmen der übertragenen Aufgaben gelten für den Ständigen Unterausschuss in Angelegenheiten der Europäischen Union die für den Hauptausschuss geltenden Vorschriften.

(3) Wenn keine neuerliche Befassung des Nationalrates im Sinne des Art. 23e Abs. 3 B-VG erforderlich ist, können Aufgaben des Hauptausschusses bzw. des Ständigen Unterausschusses in Angelegenheiten der Europäischen Union auch von einem Komitee wahrgenommen werden, dem der Vorsitzende (oder ein Vertreter) des Ständigen Unterausschusses als Vorsitzender und ein von jedem Klub namhaft gemachtes Mitglied angehört. Beschlüsse können nicht gefasst werden. Nach Beendigung der Beratungen teilt der Vorsitzende die Meinungen der Mitglieder des Komitees dem Präsidenten des Nationalrates mit, der sie dem österreichischen Vertreter im Europäischen Rat bzw. im Rat übermittelt.

---

<sup>85</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 62/2015

<sup>86</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 114/2011

## § 31f <sup>87</sup>

### [Dokumenten-anfrage]

(1) Fünf Abgeordnete können innerhalb einer Tagung kurze schriftliche Anfragen an ein Mitglied der Bundesregierung richten, um Auskunft darüber zu verlangen, welche Vorlagen, Dokumente, Berichte, Informationen und Mitteilungen zu einem bestimmten Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union in seinem Wirkungsbereich innerhalb eines konkret bestimmten Zeitraums, höchstens jedoch innerhalb der letzten drei Monate, eingelangt sind.

(2) Eine Anfrage gemäß Abs. 1 ist dem Präsidenten schriftlich zu übergeben. Sie muss mit den eigenhändig beigesetzten Unterschriften von wenigstens fünf Abgeordneten, die Fragesteller eingeschlossen, versehen sein und Angaben zum Vorhaben, auf das sie sich bezieht, enthalten. Die Anfrage ist dem Befragten durch die Parlamentsdirektion mitzuteilen.<sup>88</sup>

(3) Jeder Abgeordnete kann innerhalb von drei Monaten nur eine solche Anfrage unterstützen.

(4) Der Befragte hat innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Übergabe der Anfrage an den Präsidenten schriftlich zu antworten. Ist dem Befragten eine Erteilung der gewünschten Auskunft nicht möglich, so hat er dies in der Beantwortung zu begründen. Vorlagen, Dokumente, Berichte, Informationen und Mitteilungen zu einem Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, die dem Nationalrat gemäß § 2 Abs. 1, 2 oder 3 des EU-Informationsgesetzes bereits zur Verfügung stehen, müssen vom Befragten in der Beantwortung nicht angeführt werden.<sup>89</sup>

(5) Die Verteilung der Beantwortung erfolgt gemäß § 31b.

---

<sup>87</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 114/2011. Gemäß § 109 Abs. 4 GOG trat **§ 31f GOG mit Ablauf des** gemäß § 12 Abs. 1 EU-Informationsgesetz (in der Fassung BGBl. I Nr. 113/2011) **kundgemachten Tages** (20. Jänner 2014, BGBl. II Nr. 19/2014), **sohin am 21. Jänner 2014, in Kraft**. Hinsichtlich der Dokumente gemäß § 12 Abs. 2 EU-Informationsgesetz findet § 31f GOG ebenfalls seit dem Ablauf des kundgemachten Tages Anwendung.

Die diesbezügliche Kundmachung des Bundesministers für Verfassung und öffentlichen Dienst im BGBl. II Nr. 19/2014, ausgegeben am 31.01.2014, lautet:

„Der 20. Jänner 2014 wird als Tag für die Übermittlung formeller Angaben gemäß § 4 und von als „Restreint UE/EU Restricted“ eingestuft EU-Verschlussachen gemäß § 2 Abs. 2 und 3 des EU-Informationsgesetzes an den Nationalrat und den Bundesrat, nach Notifizierung durch die Präsidentin des Nationalrates, bekannt gemacht.“

<sup>88</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 99/2014

<sup>89</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 99/2014

(6) Eine Anfrage gemäß Abs. 1 kann auch außerhalb einer Tagung an ein Mitglied der Bundesregierung gerichtet werden. In diesem Fall hat der Befragte binnen 20 Arbeitstagen nach Übergabe der Anfrage an den Präsidenten des Nationalrates zu antworten.

### § 32

#### **[Wahl der Ausschüsse zur Vorberatung von Verhandlungsgegenständen; Veränderungen im Stärkeverhältnis der Klubs; Vertretung von Ausschussmitgliedern]**

(1) Zur Vorberatung der Verhandlungsgegenstände werden Ausschüsse gewählt. Der Nationalrat setzt die Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder jedes zu wählenden Ausschusses fest. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden auf die Klubs im Verhältnis der Zahl der ihnen angehörenden Abgeordneten nach den im § 30 festgelegten Grundsätzen verteilt. Die Klubs machen die auf sie entfallenden Ausschuss- und Ersatzmitglieder dem Präsidenten namhaft; diese gelten damit als gewählt. Sobald dem Präsidenten mitgeteilte Veränderungen im Stärkeverhältnis der Klubs es erfordern, hat der Nationalrat innerhalb einer Woche nach Einlangen der Mitteilung beim Präsidenten oder falls während dieses Zeitraums keine Sitzungen stattfinden - spätestens in der auf die Mitteilung zweitfolgenden Sitzung eine Neuwahl der bestehenden Ausschüsse durchzuführen. Bis zur Konstituierung der neugewählten Ausschüsse führen die bestehenden Ausschüsse ihre Geschäfte in der bisherigen Zusammensetzung weiter. Die Ausschussverhandlungen während einer Gesetzgebungsperiode erfahren durch eine solche Neuwahl keine Unterbrechung.

(2) Abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1 kann der Nationalrat nach Beratung in der Präsidialkonferenz auf Vorschlag des Präsidenten beschließen, dass die Zusammensetzung von Ausschüssen in der Weise vorgenommen wird, dass bei der Verteilung der Mitglieder und Ersatzmitglieder auf die Klubs von den im § 30 festgelegten Grundsätzen abgewichen wird, sofern die Mehrheitsbildungsverhältnisse im Ausschuss die Mehrheitsbildungsverhältnisse im Plenum widerspiegeln.

(3) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, so wird es durch ein gewähltes Ersatzmitglied desselben Klubs vertreten.



(4) Ein verhindertes Ausschussmitglied kann statt durch ein Ersatzmitglied auch durch einen anderen Abgeordneten desselben Klubs nach schriftlicher Meldung beim Obmann des Ausschusses vertreten werden.

(5) Im Immunitätsausschuss und im Unvereinbarkeitsausschuss soll ein Ausschussmitglied gemäß Abs. 3 oder 4 vertreten werden, soweit es von einem im Ausschuss behandelten Gegenstand persönlich betroffen ist.<sup>90</sup>

## § 32a

### [Budgetausschuss und dessen Ständiger Unterausschuss]

(1) Dem insbesondere mit der Vorberatung des Bundesfinanzrahmengesetzes sowie des Bundesfinanzgesetzes betrauten Ausschuss obliegt auch die Mitwirkung an der Haushaltsführung gemäß Art. 51 Abs. 7, Art. 51b Abs. 2, Art. 51c Abs. 3 und Art. 51d Abs. 2 B-VG sowie die Vorberatung der Bundesrechnungsabschlüsse; er kann – bis auf Widerruf – bestimmte Aufgaben einem gemäß § 31 gewählten Ständigen Unterausschuss übertragen, dem auch die Mitwirkung an der Haushaltsführung gemäß Art. 51 Abs. 7, Art. 51b Abs. 2, Art. 51c Abs. 3 und Art. 51d Abs. 2 B-VG obliegt, wenn der Nationalrat vom Bundespräsidenten nach Art. 29 Abs. 1 B-VG aufgelöst wird.<sup>91 92</sup>

(2) Die Verhandlungen des Ständigen Unterausschusses sind, soweit er nicht anderes beschließt, vertraulich gemäß § 37a Abs. 3.<sup>93</sup>

(3) Der Ausschuss beziehungsweise seine Ständigen Unterausschüsse gemäß Abs. 1 und § 32f sind auch außerhalb der Tagungen des Nationalrates (§ 46) einzuberufen, wenn sich die Notwendigkeit hiezu ergibt.<sup>94</sup>

(4) Vorlagen im Sinne des Art. 51 Abs. 7, Art. 51b Abs. 2, Art. 51c Abs. 3 und Art. 51d Abs. 2 B-VG hat der Präsident unmittelbar dem Ausschuss beziehungsweise dem Ständigen Unterausschuss zuzuweisen. Die Frist gemäß Art. 51 Abs. 7 Z 1 letzter Satz B-VG beginnt mit der Zuweisung des Verhandlungsgegenstandes.<sup>95</sup>

---

<sup>90</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 63/2021

<sup>91</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 11/2010

<sup>92</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 99/2014

<sup>93</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 99/2014

<sup>94</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 66/2012

<sup>95</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 99/2014

(5) Bei Vorberatung eines Entwurfes des Bundesfinanzgesetzes kann jeder in der Sitzung des Budgetausschusses stimmberechtigte Abgeordnete an die anwesenden Mitglieder der Bundesregierung kurze und konkrete schriftliche Anfragen stellen, die mit dem Verhandlungsgegenstand in inhaltlichem Zusammenhang stehen. Diese sind vom Obmann bekannt zu geben und dem Amtlichen Protokoll in Kopie beizulegen. Der Befragte hat jedenfalls jedem Fragesteller bis zu fünf Anfragen innerhalb von vier Arbeitstagen nach Übergabe der Anfragen schriftlich zu beantworten. Ist dem Befragten eine Erteilung der gewünschten Auskunft nicht möglich, so hat er dies in der Beantwortung zu begründen. Nach Einlangen der schriftlichen Beantwortung beim Präsidenten verfügt dieser die Vervielfältigung sowie die Verteilung an den Fragesteller, die Mitglieder des Budgetausschusses sowie an alle parlamentarischen Klubs.

### § 32b

#### **[Ständige Unterausschüsse zur Überprüfung von Maßnahmen zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit sowie von nachrichtendienstlichen Maßnahmen zur Sicherung der militärischen Landesverteidigung]**

(1) Zur Überprüfung von Maßnahmen zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit sowie von nachrichtendienstlichen Maßnahmen zur Sicherung der militärischen Landesverteidigung wählen die zuständigen Ausschüsse des Nationalrates je einen Ständigen Unterausschuss. Jedem Unterausschuss muss mindestens ein Mitglied jeder im Hauptausschuss des Nationalrates vertretenen Partei angehören.

(2) Die Klubs machen die auf sie entfallenden Mitglieder und Ersatzmitglieder dem Präsidenten namhaft; diese gelten damit als gewählt.<sup>96</sup>

---

<sup>96</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 178/2021.

Gemäß § 109 (12) GOG-NR tritt § 32b Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 178/2021 mit 1. Dezember 2021 in Kraft.

(3) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, so wird es durch ein gewähltes Ersatzmitglied desselben Klubs vertreten.<sup>97</sup>

(4) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Ständigen Unterausschüsse behalten ihre Funktion so lange, bis die zuständigen Ausschüsse andere Mitglieder gewählt haben oder bis ein anderes Mitglied gemäß § 36 Abs. 2 namhaft gemacht wurde.<sup>98</sup>

## § 32c

### [Auskunftserteilung durch die Bundesregierung]

(1) Jedes Mitglied des Ständigen Unterausschusses im Sinne des § 32b kann vom zuständigen Mitglied der Bundesregierung im Zuge einer Sitzung des Unterausschusses einschlägige Auskünfte verlangen. Das Verlangen auf Einsicht in Unterlagen bedarf eines Beschlusses des Unterausschusses.

(2) Eine Verpflichtung zur Erteilung einschlägiger Auskünfte oder zur Gewährung der Einsicht in Unterlagen besteht nicht, wenn dies dem befragten Mitglied der Bundesregierung nicht möglich ist oder wenn dadurch die nationale Sicherheit oder die Sicherheit von Personen gefährdet werden könnten.<sup>99</sup>

## § 32d

### [Einberufung und Verfahren der Ständigen Unterausschüsse gemäß § 32b]

(1) Für die Ständigen Unterausschüsse gemäß § 32b gelten die Bestimmungen über Organisation und Verfahren der Unterausschüsse, sofern in den folgenden Absätzen nicht anderes normiert wird.

---

<sup>97</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 178/2021.

Gemäß § 109 (12) GOG-NR tritt § 32b Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 178/2021 mit 1. Dezember 2021 in Kraft.

<sup>98</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 178/2021.

Gemäß § 109 (12) GOG-NR tritt § 32b Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 178/2021 mit 1. Dezember 2021 in Kraft.

<sup>99</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 178/2021.

Gemäß § 109 (12) GOG-NR tritt § 32c Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 178/2021 mit 1. Dezember 2021 in Kraft.

(2) Die Unterausschüsse sind vom Vorsitzenden grundsätzlich einmal im Vierteljahr einzuberufen. Darüber hinaus ist eine Sitzung des betreffenden Unterausschusses vom Vorsitzenden so einzuberufen, dass dieser binnen zwei Wochen zusammentreten kann, wenn dies von einem Viertel seiner Mitglieder, vom zuständigen Mitglied der Bundesregierung, vom Rechtsschutzbeauftragten, der für den in den Kontrollbereich des Unterausschusses fallenden Aufgabenbereich gesetzlich eingerichtet ist, oder vom Vorsitzenden der Kontrollkommission, die für den in den Kontrollbereich des Unterausschusses fallenden Aufgabenbereich gesetzlich eingerichtet ist, verlangt wird.<sup>100</sup>

(3) Die Unterausschüsse können auch außerhalb der Tagungen zusammentreten, wenn sich die Notwendigkeit hierzu ergibt.

(4) Die Sitzungen der Unterausschüsse sind, sofern nicht anderes beschlossen wird, geheim gemäß § 37a Abs. 4. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Unterausschusses sind vom Präsidenten des Nationalrates auf die Einhaltung der Geheimhaltungspflichten zu vereidigen.<sup>101</sup>

(5) An den Sitzungen eines Ständigen Unterausschusses gemäß § 32b können sowohl der Rechtsschutzbeauftragte (Abs. 2) als auch der Vorsitzende der Kontrollkommission (Abs. 2) mit beratender Stimme teilnehmen. Über die Teilnahme von weiteren Personen, die nicht dem Unterausschuss als Mitglieder oder Ersatzmitglieder angehören oder deren Teilnahmerecht sich nicht aus Art. 75 B-VG ergibt, entscheidet für jede Sitzung der Ständige Unterausschuss durch Beschluss.<sup>102</sup>

(6) Sitzungen der Ständigen Unterausschüsse gemäß § 32b beginnen in der Regel mit einem Bericht des zuständigen Mitglieds der Bundesregierung über das aktuelle Lagebild, soweit dieses in den Arbeitsbereich des Unterausschusses fällt, und einer Aussprache darüber.

---

<sup>100</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 178/2021.

Gemäß § 109 (12) GOG-NR tritt § 32d Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 178/2021 mit 1. Dezember 2021 in Kraft.

<sup>101</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 178/2021.

Gemäß § 109 (12) GOG-NR tritt § 32d Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 178/2021 mit 1. Dezember 2021 in Kraft.

<sup>102</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 178/2021.

Gemäß § 109 (12) GOG-NR tritt § 32d Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 178/2021 mit 1. Dezember 2021 in Kraft.

Sofern der Unterausschuss einen entsprechenden Teilnahmebeschluss gemäß Abs. 5 fasst, kann das zuständige Mitglied der Bundesregierung sowohl bei diesem Bericht als auch bei der Aussprache den leitenden Beamten der mit dem Vollzug von Maßnahmen zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit bzw. von nachrichtendienstlichen Maßnahmen zur Sicherung der militärischen Landesverteidigung eingerichteten Organisationseinheiten beiziehen. Der Obmann hat das Recht, die Aussprache nach einer ausreichenden Erörterung für beendet zu erklären.<sup>103</sup>

(7) Der Obmann eines Ständigen Unterausschusses gemäß § 32b hat das Recht, eine Aussprache sowohl mit dem Rechtsschutzbeauftragten (Abs. 2) als auch mit dem Vorsitzenden der Kontrollkommission (Abs. 2) festzulegen. Eine solche Aussprache hat stattzufinden, wenn zu Beginn einer Sitzung

1. der Unterausschuss dies beschließt,
2. ein Viertel der Mitglieder dies verlangt oder
3. ein Mitglied dies verlangt und eine solche Aussprache seit mehr als zwölf Monaten nicht stattgefunden hat.

Der Obmann hat das Recht, die Aussprache nach einer ausreichenden Erörterung für beendet zu erklären.<sup>104</sup>

(8) Das gemäß § 38 zu führende Amtliche Protokoll hat zusätzlich den Sitzungsverlauf, die in der Sitzung behandelten Themen, sowie Verlangen gemäß Abs. 9 zu verzeichnen. Es ist vom Obmann und einem Schriftführer zu unterfertigen und jener Klassifizierungsstufe zugeordnet, die für die jeweilige Sitzung eines Unterausschusses gemäß Abs. 4 gilt. Der Präsident des Nationalrates hat für eine sichere Verwahrung der Protokolle und der Unterlagen, die in Entsprechung von Berichtspflichten dem Unterausschuss übermittelt werden, zu sorgen. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Unterausschüsse und von den Klubs gemäß § 13

---

<sup>103</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 178/2021.

Gemäß § 109 (12) GOG-NR tritt § 32d Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 178/2021 mit 1. Dezember 2021 in Kraft.

<sup>104</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 178/2021.

Gemäß § 109 (12) GOG-NR tritt § 32d Abs. 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 178/2021 mit 1. Dezember 2021 in Kraft.

InfOG namhaft gemachte Personen können in die jeweiligen Protokolle und Unterlagen Einsicht nehmen.<sup>105</sup>

(9) Ein Unterausschuss kann ein begründetes schriftliches Ersuchen an den Vorsitzenden der Kontrollkommission (Abs. 2) im Wege eines Beschlusses oder eines von einem Viertel der Mitglieder des Unterausschusses unterstützten Verlangens richten. Inhalt eines derartigen Ersuchens ist die Prüfung eines bestimmten Umstandes innerhalb des Aufgabenbereichs der Kontrollkommission. Ein Ersuchen ist jener Klassifizierungsstufe zugeordnet, die für die jeweilige Sitzung eines Ständigen Unterausschusses, in der sie eingebracht wurde, gemäß Abs. 4 gilt.<sup>106</sup>

(10) Jedes Mitglied eines Unterausschusses darf ein Verlangen gemäß Abs. 9 nur zweimal im Jahr unterstützen. Es darf kein weiteres Verlangen gestellt werden, wenn bereits drei Prüfungen aufgrund eines Verlangens anhängig sind. Verlangen sind in einer Sitzung des Unterausschusses einzubringen.<sup>107</sup>

(11) Wird ein Ersuchen gemäß Abs. 9 von einem Ständigen Unterausschuss gemäß § 32b an den Vorsitzenden der Kontrollkommission (Abs. 2) gerichtet, hat die Kontrollkommission im Wege ihres Vorsitzenden dem Ständigen Unterausschuss nach Möglichkeit binnen drei Monaten einen schriftlichen Bericht vorzulegen.<sup>108</sup>

---

<sup>105</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 178/2021.

Gemäß § 109 (12) GOG-NR tritt § 32d Abs. 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 178/2021 mit 1. Dezember 2021 in Kraft.

<sup>106</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 178/2021. Gemäß § 109 (12) GOG-NR tritt § 32d Abs. 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 178/2021 mit 1. Dezember 2021 in Kraft.

<sup>107</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 178/2021.

Gemäß § 109 (12) GOG-NR tritt § 32d Abs. 10 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 178/2021 mit 1. Dezember 2021 in Kraft.

<sup>108</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 178/2021.

Gemäß § 109 (12) GOG-NR tritt § 32d Abs. 11 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 178/2021 mit 1. Dezember 2021 in Kraft.

## § 32e

### **[Ständiger Unterausschuss des Rechnungshofausschusses]**

(1) Der Rechnungshofausschuss (§ 79 Abs. 2) wählt einen Ständigen Unterausschuss, welchem mindestens ein Mitglied jeder im Hauptausschuss vertretenen Partei angehören muss.

(2) Der Nationalrat kann auf Grund eines Antrages, der von fünf Abgeordneten unterstützt sein muss, beschließen, diesem Unterausschuss den Auftrag zu erteilen, einen bestimmten Vorgang im Sinne des § 99 Abs. 2 zu prüfen. Einem solchen Beschluss ist ein Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Nationalrates unter den im Abs. 3 genannten Voraussetzungen gleichzuhalten.

(3) Ein Verlangen gemäß Abs. 2 letzter Satz ist unzulässig, wenn zu diesem Gegenstand bereits ein Prüfungsverfahren beim Rechnungshof anhängig ist. Darüber hinaus darf ein solches Verlangen nicht gestellt werden, solange noch ein früheres Verlangen in Durchführung begriffen ist. Werden mehrere Verlangen von Abgeordneten verschiedener Klubs gestellt, hat der Präsident auf angemessene Abwechslung zu achten.

(4) Der Unterausschuss hat innerhalb von vier Wochen nach Fassung eines Beschlusses gemäß Abs. 2 erster Satz oder nach Einlangen eines Verlangens gemäß Abs. 2 zweiter Satz beim Präsidenten des Nationalrates die Beratung aufzunehmen und innerhalb von weiteren sechs Monaten einen Bericht an den Rechnungshofausschuss zu erstatten. Der Rechnungshofausschuss kann beschließen, diesen Bericht als Verhandlungsgegenstand dem Nationalrat vorzulegen.

(5) Für diesen Unterausschuss gelten die Bestimmungen über Organisation und Verfahren der Unterausschüsse sowie die Bestimmungen des § 32b Abs. 2.<sup>109</sup>

---

<sup>109</sup> Eine Novellierung des § 32d Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 178/2021 tritt mit 1. Dezember 2021 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt findet sich die Regelung, auf die der Verweis im § 32e Abs. 5 abzielt, im neuen § 32d Abs. 4. Der Verweis im § 32e Abs. 5 wurde bei dieser Novelle nicht aktualisiert,

§ 32f <sup>110</sup>

**[Ständige Unterausschüsse des Budgetausschusses in  
Angelegenheiten des ESM]**

(1) Der Budgetausschuss wählt gemäß Art. 50d Abs. 3 B-VG

1. einen ständigen Unterausschuss, der mit der Mitwirkung an sekundärmarktrelevanten Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Stabilitätsmechanismus (Ständiger Unterausschuss in Sekundärmarktangelegenheiten-ESM) und <sup>111</sup>

2. einen ständigen Unterausschuss, der mit der Mitwirkung in allen anderen, nach diesem Bundesgesetz geregelten Angelegenheiten des Europäischen Stabilitätsmechanismus und der Vorberatung von Vorlagen gemäß § 74d Abs. 1 (Ständiger Unterausschuss in ESM-Angelegenheiten)<sup>112</sup>

betraut ist. Jedem Unterausschuss muss mindestens ein Mitglied jeder im Hauptausschuss des Nationalrates vertretenen Partei angehören. Für die Ständigen Unterausschüsse gelten die Bestimmungen über die Organisation und das Verfahren der Unterausschüsse sowie § 34 Abs. 5 und § 41 Abs. 2, sofern im Folgenden und in den §§ 32g bis 32k nichts anderes bestimmt ist. Eine Unterbrechung der Sitzung ist abweichend von § 34 Abs. 4 jedoch nur im Rahmen der für die Beschlussfassung auf der Ebene des Europäischen Stabilitätsmechanismus maßgeblichen Fristvorgaben zulässig.<sup>113</sup>

(2) Die Verhandlungen der Ständigen Unterausschüsse sind abgesehen von der Vorberatung von Vorlagen gemäß § 74d Abs. 1 und soweit diese nicht anderes beschließen, vertraulich gemäß § 37a Abs. 3. Sie sind jedenfalls vertraulich, wenn dies gemäß § 74g Abs. 1 erforderlich ist.<sup>114 115</sup>

<sup>110</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 66/2012

<sup>111</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 66/2012. Der **§ 32f Abs. 1 Z 1** tritt gemäß § 109 Abs. 6 in Kraft, sobald der Präsident des Nationalrates nach Beratung in der Präsidialkonferenz dem Bundeskanzler mitteilt, dass die erforderlichen bundesgesetzlichen Bestimmungen betreffend den Umgang mit sekundärmarktrelevanten Informationen in Kraft sind. Der Bundeskanzler gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt II bekannt.

<sup>112</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 66/2012

<sup>113</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 132/2013

<sup>114</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 66/2012. Der **§ 32f Abs. 2** trat gemäß § 109 Abs. 6 am **27. September 2012** gleichzeitig mit dem Vertrag zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (BGBl. III Nr. 138/2012) in Kraft.

<sup>115</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 99/2014



*(3) Für den Ständigen Unterausschuss in Sekundärmarktangelegenheiten-ESM gilt § 31 Abs. 2 sinngemäß. Vor der Wahl gemäß Abs. 1 Z 1 hat der Präsident mit den Mitgliedern der Präsidialkonferenz Rücksprache über die Zusammensetzung des Unterausschusses zu halten. Seine Mitglieder sind vom Präsidenten des Nationalrates auf Wahrung der Vertraulichkeit zu vereidigen. § 32d Abs. 5 gilt sinngemäß.<sup>116</sup>*

## § 32g<sup>117</sup>

### **[Einberufung, Tagesordnung und Redezeitbeschränkung in den Ständigen Unterausschüssen in Angelegenheiten des ESM]**

(1) Ein Ständiger Unterausschuss gemäß § 32f ist vom Vorsitzenden so einzuberufen, dass er in angemessener Frist zusammentreten kann, wenn dies der zuständige Bundesminister oder 20 Mitglieder des Nationalrates verlangen, wobei jeder Abgeordnete ein solches Verlangen nur einmal im Jahr unterstützen darf. Dabei berücksichtigt der Vorsitzende die für die Beschlussfassung auf der Ebene des Europäischen Stabilitätsmechanismus maßgeblichen Fristvorgaben. Wenn der Vorsitzende die Einberufung nicht fristgerecht vornimmt, ist diese vom Präsidenten vorzunehmen.

(2) Abgesehen von § 34 Abs. 4 ist eine Vorlage gemäß § 74e auf die Tagesordnung eines Ständigen Unterausschusses gemäß § 32f zu setzen, wenn dies

1. der zuständige Bundesminister oder
2. 20 Mitglieder des Nationalrates

verlangt bzw. verlangen. Abgeordnete desselben Klubs können nur ein solches Verlangen stellen.

---

<sup>116</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 66/2012. Der **§ 32f Abs. 3** tritt gemäß § 109 Abs. 6 in Kraft, sobald der Präsident des Nationalrates nach Beratung in der Präsidialkonferenz dem Bundeskanzler mitteilt, dass die erforderlichen bundesgesetzlichen Bestimmungen betreffend den Umgang mit sekundärmarktrelevanten Informationen in Kraft sind. Der Bundeskanzler gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt II bekannt.

<sup>117</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 66/2012. Der **§ 32g** trat gemäß § 109 Abs. 6 am **27. September 2012** gleichzeitig mit dem Vertrag zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (BGBl. III Nr. 138/2012) in Kraft.

(3) Eine Wortmeldung eines Abgeordneten in Verhandlungen eines Ständigen Unterausschusses gemäß § 32f darf 20 Minuten nicht übersteigen, sofern ein Ständiger Unterausschuss gemäß § 32f nicht anderes beschließt.

### § 32h <sup>118</sup>

#### **[Ermächtigungsvorbehalte und Dringlichkeitsverfahren im Ständigen Unterausschuss in ESM-Angelegenheiten]**

(1) Der Ständige Unterausschuss in ESM-Angelegenheiten kann aufgrund einer Vorlage gemäß § 74e Abs. 1 Z 1 und 2 den österreichischen Vertreter im Europäischen Stabilitätsmechanismus ermächtigen,

1. einer Veränderung des genehmigten Stammkapitals und einer Anpassung des maximalen Darlehensvolumens des Europäischen Stabilitätsmechanismus nach Art. 10 Abs. 1 Vertrag zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM-Vertrag),
2. einem Abruf von genehmigtem nicht eingezahltem Stammkapital nach Art. 9 Abs. 1 ESM-Vertrag,
3. wesentlichen Änderungen der Regelungen und Bedingungen für Kapitalabrufe nach Art. 9 Abs. 4 ESM-Vertrag,
4. einer Annahme einer Vereinbarung über die Finanzhilfefazilität nach Art. 13 Abs. 3 Satz 3 ESM-Vertrag und einer entsprechenden Absichtserklärung (Memorandum of Understanding) nach Art. 13 Abs. 4 ESM-Vertrag und
5. einer Entscheidung über die Bereitstellung zusätzlicher Instrumente ohne Änderung des Gesamtfinanzierungsvolumens einer bestehenden Finanzhilfefazilität sowie wesentlichen Änderungen der Bedingungen der Finanzhilfefazilität

zuzustimmen oder sich bei der Beschlussfassung zu enthalten. Ohne eine solche Ermächtigung muss der österreichische Vertreter den Vorschlag für einen Beschluss ablehnen.

(2) Erfordert die besondere Dringlichkeit eine unverzügliche Beschlussfassung gemäß Abs. 1 Z 4 und 5, so hat der zuständige

---

<sup>118</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 66/2012. Der § 32h trat gemäß § 109 Abs. 6 am **27. September 2012** gleichzeitig mit dem Vertrag zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (BGBl. III Nr. 138/2012) in Kraft.

Bundesminister in der diesbezüglichen Vorlage ausdrücklich darauf hinzuweisen und die Gründe für die besondere Dringlichkeit sowie die maßgeblichen Fristvorgaben auf Ebene des Europäischen Stabilitätsmechanismus für dessen Behandlung anzugeben.

(3) Der Vorsitzende hat den Ständigen Unterausschuss in ESM-Angelegenheiten in den Fällen des Abs. 2 unverzüglich gemäß § 32g Abs. 1 einzuberufen und die Vorlage auf die Tagesordnung zu stellen.

(4) In einer auf die Annahme eines Beschlusses gemäß Abs. 1 Z 4 und 5 in den Organen des ESM folgenden Sitzung des Nationalrates findet eine ESM-Erklärung von Mitgliedern der Bundesregierung gemäß § 74d Abs. 4 statt.

### § 32i <sup>119</sup>

#### **[Stellungnahmerechte des Ständigen Unterausschusses in ESM-Angelegenheiten]**

(1) Der Ständige Unterausschuss in ESM-Angelegenheiten kann zu Vorlagen gemäß § 74d Abs. 1 und § 74e Abs. 1 Z 1 und 2 sowie zu Vorlagen, Dokumenten und Vorschlägen für Beschlüsse gemäß § 1 ESM-Informationsordnung auch wiederholt Stellungnahmen gemäß Art. 50c Abs. 1 B-VG abgeben.

(2) Im Fall der Erstattung einer Stellungnahme gemäß Abs. 1 hat der österreichische Vertreter im Europäischen Stabilitätsmechanismus diese bei Verhandlungen und Abstimmungen zu berücksichtigen. Der zuständige Bundesminister hat dem Ständigen Unterausschuss in ESM-Angelegenheiten nach der Abstimmung unverzüglich Bericht zu erstatten und ihm gegebenenfalls die Gründe mitzuteilen, aus denen der österreichische Vertreter die Stellungnahme nicht berücksichtigt hat.

(3) Der Ständige Unterausschuss in ESM-Angelegenheiten kann Berichte gemäß Abs. 2 zur Kenntnis nehmen oder die Kenntnisnahme verweigern.

---

<sup>119</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 66/2012. Der § 32i trat gemäß § 109 Abs. 6 am **27. September 2012** gleichzeitig mit dem Vertrag zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (BGBl. III Nr. 138/2012) in Kraft.

§ 32j <sup>120</sup>

**[Verfahrensbestimmungen für die Ständigen Unterausschüsse in Angelegenheiten des ESM]**

(1) Vor Eingang in die Debatte über eine Vorlage gemäß § 74d Abs. 1 und § 74e Abs. 1 kann der Vorsitzende dem zuständigen Bundesminister bzw. dem österreichischen Vertreter im Europäischen Stabilitätsmechanismus gemäß § 20c das Wort zu einem einleitenden Bericht über die Vorlage und dessen Haltung dazu erteilen.

(2) Nach Eröffnung der Debatte kann jedes Mitglied des Ständigen Unterausschusses in ESM-Angelegenheiten schriftlich Anträge auf Stellungnahme gemäß § 32i einbringen.

(3) Der Präsident des Nationalrates hat

1. Beschlüsse gemäß § 32h unverzüglich an die Mitglieder der Bundesregierung, und
2. Stellungnahmen gemäß § 32i unverzüglich an den zuständigen Bundesminister

zu übermitteln. Sofern der Ständige Unterausschuss in ESM-Angelegenheiten nichts anderes beschließt, sind Beschlüsse gemäß § 32h und Stellungnahmen gemäß § 32i gemäß § 39 Abs. 1 zu verlautbaren.

(4) Sofern die Beratungen und die Beschlussfassung des Ständigen Unterausschusses in ESM-Angelegenheiten vertraulich sind, hat eine Verteilung oder eine Verlautbarung gemäß Abs. 3 solange zu unterbleiben, bis die Gründe für die Vertraulichkeit entfallen sind. Über den Zeitpunkt einer solchen Verlautbarung entscheidet der Ständige Unterausschuss mit Beschluss gemäß § 9 Abs. 3 InfOG.<sup>121</sup>

(5) Der Ständige Unterausschuss in ESM-Angelegenheiten kann mit Ausnahme der Dringlichkeitsfälle gemäß § 32h Abs. 2 beschließen, dass eine Vorlage gemäß § 32h Z 1 bis 5 bzw. § 32i vom Nationalrat verhandelt wird. In diesem Fall hat der Ständige Unterausschuss einen Bericht zu

---

<sup>120</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 66/2012. Der § 32j trat gemäß § 109 Abs. 6 am **27. September 2012** gleichzeitig mit dem Vertrag zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (BGBl. III Nr. 138/2012) in Kraft.

<sup>121</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 99/2014

erstatten, der Beschlussempfehlungen gemäß § 32h und Anträge gemäß Abs. 2 sowie Anträge gemäß § 27 Abs. 3 enthalten kann.

## § 32k <sup>122</sup>

### **[Verfahrensbestimmungen, Ermächtigungsvorbehalte und Stellungnahmerechte des Ständigen Unterausschusses in Sekundärmarktangelegenheiten-ESM]**

(1) Der Ständige Unterausschuss in Sekundärmarktangelegenheiten-ESM kann aufgrund einer Vorlage des zuständigen Bundesministers gemäß § 74e Abs. 2 den österreichischen Vertreter im Europäischen Stabilitätsmechanismus ermächtigen, Vorschlägen für Beschlüsse betreffend Sekundärmarktinterventionen im Rahmen des Europäischen Stabilitätsmechanismus gemäß Art. 18 Abs. 1 und 6 ESM-Vertrag zuzustimmen oder sich bei der Beschlussfassung zu enthalten. Ohne eine solche Ermächtigung muss der österreichische Vertreter den Vorschlag für den Beschluss ablehnen.

(2) Der Ständige Unterausschuss in Sekundärmarktangelegenheiten-ESM kann zu Vorlagen gemäß § 74e Abs. 2 auch wiederholt Stellungnahmen gemäß Art. 50c Abs. 1 B-VG abgeben.

(3) § 32g und § 32j Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäß.

## § 33 <sup>123</sup>

### **[Untersuchungsausschüsse]**

(1) Der Nationalrat kann aufgrund eines schriftlichen Antrags, der unter Einrechnung des Antragstellers (der Antragsteller) von mindestens fünf Abgeordneten unterstützt sein muss, einen Beschluss auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses fassen. Darüber hinaus ist auf Verlangen von mindestens 46 seiner Mitglieder ein Untersuchungsausschuss einzusetzen.

(2) Solche Anträge und Verlangen sind in den Sitzungen des Nationalrates schriftlich einzubringen und haben den Gegenstand der Untersuchung gemäß Art. 53 Abs. 2 B-VG zu enthalten. Ein Antrag nach Abs. 1

<sup>122</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 66/2012. Der § 32k tritt gemäß § 109 Abs. 6 in Kraft, sobald der Präsident des Nationalrates nach Beratung in der Präsidialkonferenz dem Bundeskanzler mitteilt, dass die erforderlichen bundesgesetzlichen Bestimmungen betreffend den Umgang mit sekundärmarktrelevanten Informationen in Kraft sind. Der Bundeskanzler gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt II bekannt.

<sup>123</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 99/2014

muss mit der Formel „Der Nationalrat wolle beschließen“ versehen sein und ist dem Präsidenten mit der eigenhändigen Unterschrift des Antragstellers oder der Antragsteller versehen zu übergeben. Die Eigenschaft als Antragsteller muss aus dem Antrag deutlich ersichtlich sein. Anträge und Verlangen, die ausreichend unterstützt sind, werden unverzüglich an die Abgeordneten verteilt.

(3) Für die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen gilt die „Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse“ (VO-UA), die als Anlage 1 zu diesem Bundesgesetz einen Bestandteil desselben bildet. Sofern diese Verfahrensordnung nicht anderes bestimmt, kommen für das Verfahren die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zur Anwendung.

(4) Der Nationalrat kann eine Debatte über einen Antrag bzw. ein Verlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses beschließen. Fünf Abgeordnete können eine solche verlangen. Die Debatte erfolgt nach Erledigung der Tagesordnung und richtet sich nach den §§ 57a und 57b. Von Abgeordneten, die demselben Klub angehören, kann nur ein solches Verlangen pro Sitzungswoche eingebracht werden. Wird ein solches Verlangen von Abgeordneten mehrerer Klubs unterstützt, ist es dem Klub, dem der Erstunterzeichner angehört, anzurechnen. Gehört dieser keinem Klub an, gilt diese Bestimmung hinsichtlich des Zweitunterzeichners und so weiter.

(5) Ein Antrag gemäß Abs. 1 kann vom Antragsteller (von den Antragstellern) bis zum Beginn der Abstimmungen im Geschäftsordnungsausschuss zurückgezogen werden. Ein Verlangen gemäß Abs. 1 kann von der Einsetzungsminderheit bis zum Beginn der Behandlung des Berichtes im Nationalrat gemäß Abs. 9 zurückgezogen werden. Der Präsident verfügt die Verteilung des Schreibens über die Zurückziehung an die Abgeordneten.

(6) Anträge bzw. Verlangen auf Einsetzung von Untersuchungsausschüssen sind am Schluss der Sitzung ihrer Einbringung dem Geschäftsordnungsausschuss zuzuweisen. Der Geschäftsordnungsausschuss hat binnen vier Wochen nach Zuweisung eines Antrags bzw. eines Verlangens auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses die Beratung darüber aufzunehmen und innerhalb weiterer vier Wochen dem Nationalrat Bericht zu erstatten.

(7) Der Nationalrat hat den Bericht des Geschäftsordnungsausschusses in der auf die Übergabe an den Präsidenten nächstfolgenden Sitzung in Verhandlung zu nehmen.

(8) Die Debatte und Abstimmung folgt im Fall eines aufgrund eines Antrages gemäß Abs. 1 erstatteten Berichtes den allgemeinen Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung in den Sitzungen des Nationalrates. Abänderungs- und Zusatzanträge sowie Verlangen auf getrennte Abstimmung sind unzulässig.

(9) Insoweit der Geschäftsordnungsausschuss ein Verlangen gemäß Abs. 1 nicht für gänzlich oder teilweise unzulässig erachtet, gilt der Untersuchungsausschuss mit Beginn der Behandlung des Berichts als in diesem Umfang eingesetzt und die Beschlüsse gemäß § 3 Abs. 5 VO-UA werden wirksam. Der maßgebliche Zeitpunkt wird vom Präsidenten in der Sitzung festgestellt, im Amtlichen Protokoll festgehalten und unverzüglich veröffentlicht. In der Debatte findet § 60 Abs. 3 Anwendung.

(10) Der Geschäftsordnungsausschuss hat auch außerhalb der Tagungen zusammenzutreten, wenn sich nach Abs. 6 oder den Bestimmungen der VO-UA die Notwendigkeit hiezu ergibt. Der Untersuchungsausschuss kann auch außerhalb der Tagungen zusammentreten.<sup>124</sup>

### § 34

#### **[Konstituierung der Ausschüsse, Aufgaben der Obmänner, Aussprache über aktuelle Fragen]**

(1) Zur Konstituierung wird der Ausschuss vom Präsidenten des Nationalrates einberufen.

(2) Jeder Ausschuss wählt einen Obmann und so viele Obmannstellvertreter und Schriftführer, wie für notwendig erachtet werden. Bei Verhinderung der Schriftführer ist vom Ausschuss ein Schriftführer für die betreffende Sitzung zu wählen.

(3) Bis zur Wahl des Obmannes führt der Präsident des Nationalrates den Vorsitz.

(4) Der Obmann beruft den Ausschuss zu seinen Sitzungen ein; er eröffnet und schließt die Sitzungen, handhabt die Geschäftsordnung und

---

<sup>124</sup> In der Novelle BGBl. I Nr. 99/2014 wurde im Absatz 10 als letztes Wort versehentlich „zusammenzutreten“ statt „zusammentreten“ kundgemacht.

achtet auf deren Beobachtung; er sorgt für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung während der Sitzung und ist auch berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen.

(5) Der Obmann hat das Recht, auf die Tagesordnung einer Sitzung den Punkt „Aussprache über aktuelle Fragen aus dem Arbeitsbereich des Ausschusses“ zu stellen. Er ist dazu verpflichtet, wenn vor Eingang in die Tagesordnung

1. der Ausschuss dies beschließt oder
2. eine solche Aussprache von einem Mitglied des Ausschusses verlangt wird und seit mehr als sechs Monaten nicht stattgefunden hat.

Die Erörterung einer anhängigen Gebarungsüberprüfung im Rechnungshofausschuss (§ 79 Abs. 2) ist unzulässig. In der Aussprache können nur Anträge zur Geschäftsbehandlung gestellt werden. Der Obmann hat das Recht, die Aussprache nach einer ausreichenden Erörterung für beendet zu erklären.

(6) Abs. 5 gilt sinngemäß für die „Aussprache über aktuelle Fragen in Angelegenheiten der Europäischen Union im Zusammenhang mit dem Arbeitsbereich des Ausschusses“.<sup>125</sup>

## § 35

### [Einsetzung und Verfahren der Unterausschüsse]

(1) Ein Ausschuss kann zur Vorbehandlung ihm zugewiesener Gegenstände einen Unterausschuss einsetzen oder damit einen bereits bestehenden Unterausschuss betrauen. Untersuchungsausschüsse können Unterausschüsse lediglich zur Abfassung des Berichtsentwurfes einsetzen.

(2) Dem Unterausschuss kommt beratender Charakter zu; Mehrheitsbeschlüsse sind lediglich über Anträge zur Geschäftsbehandlung zulässig.

(3) Zur Konstituierung wird der Unterausschuss vom Obmann des Ausschusses einberufen. Jeder Unterausschuss wählt einen Obmann und so viele Obmannstellvertreter und Schriftführer, wie für notwendig erachtet

---

<sup>125</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 114/2011



werden. Bis zur Wahl des Unterausschussobmannes führt der Ausschussobmann den Vorsitz.

(4) Der Obmann des Unterausschusses beruft diesen zu seinen Sitzungen ein und leitet die Verhandlungen im Sinne des § 34 Abs. 4. Hiebei sind auch die Bestimmungen des § 41 mit Ausnahme der Abs. 2 bis 4 sinngemäß anzuwenden.

(5) Auf Vorschlag des Obmannes beschließt der Unterausschuss:

1. ob die Verhandlung über mehrere ihm zur Vorbehandlung übertragene Gegenstände gemeinsam oder getrennt durchzuführen ist;
2. im Falle der gemeinsamen Verhandlung, welcher von mehreren Gesamtanträgen dieser zugrunde zu legen ist;
3. ob die Debatte unter einem, in Teilen oder getrennt in General- und Spezialdebatte durchgeführt wird.

(6) Ein verhindertes Unterausschussmitglied kann durch einen anderen Abgeordneten desselben Klubs nach schriftlicher Meldung beim Vorsitzenden des Unterausschusses vertreten werden. Bei Verhinderung der Schriftführer ist vom Unterausschuss ein interimistischer Schriftführer für eine Sitzung zu wählen.

(7) Die Verhandlungen des Unterausschusses sind, soweit er nicht anderes beschließt, vertraulich gemäß § 37a Abs. 3. Für die Verhandlungen der Unterausschüsse gelten die §§ 32 Abs. 1 vorletzter und letzter Satz, 36, 37, mit Ausnahme des Abs. 3, 37a und die §§ 38 bis 40 sinngemäß.<sup>126</sup>

## § 35a

### **[Berichterstattung der Unterausschüsse; Fristsetzung für die Berichterstattung an den Ausschuss]**

(1) Der Unterausschuss hat dem Ausschuss über das Ergebnis seiner Verhandlungen entweder durch seinen Obmann oder durch einen gewählten Berichterstatter mündlich oder schriftlich zu berichten.

(2) Auch wenn nicht über alle Teile eines Entwurfes Einvernehmen erzielt wurde, kann der Obmann oder der gewählte Berichterstatter auf Grund eines Beschlusses des Unterausschusses dem Ausschuss eine

---

<sup>126</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 99/2014

Neufassung des gesamten Textes vorlegen, wobei jene Teile, über die kein Einvernehmen erzielt wurde, ersichtlich zu machen sind.

(3) Dem Unterausschuss kann vom Ausschuss jederzeit, auch während der Verhandlung über den Gegenstand im Unterausschuss, eine Frist zur Berichterstattung gesetzt werden. Hiebei sind die §§ 43 Abs. 2 sowie 44 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.

### § 36

#### **[Pflichten der Ausschuss(Unterausschuss)mitglieder; Erlöschen des Ausschuss(Unterausschuss)mandates]**

(1) Die Ausschussmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen und Arbeiten des Ausschusses teilzunehmen.

(2) Das Ausschussmandat erlischt, wenn das Mitglied es zurücklegt, wenn es dem Klub, der es namhaft gemacht hat, nicht mehr angehört, wenn der Klub ein anderes Mitglied an seiner Stelle namhaft gemacht hat, endlich wenn im Sinne des § 32 Abs. 1 eine allgemeine Neuwahl des Ausschusses durchgeführt worden ist.

(3) Das Erlöschen des Ausschussmandates wird außer im Falle des § 32 Abs. 1 mit dem Einlangen der diesbezüglichen Mitteilung beim Präsidenten des Nationalrates wirksam. Dieser hat hievon dem Obmann des Ausschusses Mitteilung zu machen und erforderlichenfalls die Nominierung eines neuen Mitgliedes zu veranlassen.

### § 37 <sup>127</sup>

#### **[Teilnahme an den Ausschuss(Unterausschuss)verhandlungen]**

(1) Der Präsident des Nationalrates ist berechtigt, den Verhandlungen auch jener Ausschüsse, denen er nicht als Mitglied angehört, mit beratender Stimme beizuwohnen. Andere Abgeordnete dürfen als Zuhörer anwesend sein.

(2) Es steht den Ausschüssen frei, auch andere Abgeordnete zur Teilnahme an Sitzungen mit beratender Stimme beizuziehen.

(2a) Die Ausschüsse haben bei

---

<sup>127</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 99/2014

1. Verhandlungen über Berichte eines Bundesministers in EU-Angelegenheiten gemäß Art 23f Abs. 2 B-VG sowie über Berichte des Hauptausschusses gemäß § 31d Abs. 5a und von dessen Ständigem Unterausschuss in Angelegenheiten der Europäischen Union gemäß § 31e Abs. 2 und
2. einer „Aussprache über aktuelle Fragen in Angelegenheiten der Europäischen Union“ im Zusammenhang mit dem Arbeitsbereich des Ausschusses gemäß § 34 Abs. 6

in Österreich gewählte Mitglieder des Europäischen Parlaments mit beratender Stimme beizuziehen, sofern ein im jeweiligen Ausschuss vertretener Klub dies verlangt. Die jeweiligen Mitglieder des Europäischen Parlaments haben dem selben parlamentarischen Klub im Sinne des Klubfinanzierungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 156/1985, anzugehören wie die Abgeordneten des verlangenden Klubs.<sup>128</sup>

(3) Die Bundesräte sind berechtigt, bei den Verhandlungen der Ausschüsse als Zuhörer anwesend zu sein.

(4) Die Ausschüsse sind verpflichtet, jenen Teilen ihrer Sitzungen, die der Vorberatung eines Volksbegehrens dienen, den Bevollmächtigten im Sinne des Volksbegehrengesetzes 1973 sowie zwei weitere, von diesem zu nominierende Stellvertreter gemäß § 3 Abs. 3 Z 3 des Volksbegehrengesetzes 1973 beizuziehen.

(5) Personen, die weder gemäß den Abs. 1 bis 4 noch nach den §§ 18 Abs. 1 oder 20 Abs. 1 und 5 zur Teilnahme an einer Sitzung des Ausschusses berechtigt sind, dürfen nur auf Grund einer Genehmigung (Weisung) des Präsidenten des Nationalrates oder des weisungsberechtigten Mitgliedes der Bundesregierung, Präsidenten des Rechnungshofes oder Vorsitzenden der Volksanwaltschaft anwesend sein.

(6) An vertraulichen und geheimen Sitzungen der Ausschüsse gemäß § 37a dürfen nur Personen teilnehmen, die dem Ausschuss als Mitglieder angehören, gemäß den §§ 18 Abs. 1 oder 20 Abs. 1 und 5 zur Teilnahme berechtigt oder für die betreffende Klassifizierungsstufe gemäß § 13 InfOG berechtigt sind. Über die Teilnahme von anderen Personen entscheidet der Ausschuss. Diese sind vom Obmann über die Wahrung der Vertraulichkeit und die Folgen der Preisgabe geschützter Informationen zu belehren.

---

<sup>128</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 62/2015

(7) Jeder Ausschuss kann von Sitzungen oder Teilen einer Sitzung alle Personen ausschließen, die weder dem Nationalrat angehören noch gemäß den §§ 18 Abs. 1 und 20 Abs. 1 und 5 zur Teilnahme an den Verhandlungen berechtigt sind. Die Präsidenten des Nationalrates können niemals von der Sitzung eines Ausschusses ausgeschlossen werden.

### § 37a <sup>129</sup>

#### [Öffentlichkeitsbestimmungen für Ausschüsse]

(1) In öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Nationalrates wird der Öffentlichkeit nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten, unter Bevorzugung von Medienvertretern, Zutritt gewährt. Ton- und Bildaufnahmen sind zulässig. Öffentlich sind

1. die Debatte und Abstimmung über Berichte der Bundesregierung und ihrer Mitglieder sowie über Berichte der Bundesminister in EU-Angelegenheiten gemäß § 28b,
2. die Debatten und Abstimmungen des Hauptausschusses in Angelegenheiten der Europäischen Union, soweit sich nicht aus Abs. 3 und 4 anderes ergibt. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag eines Abgeordneten aus wichtigen Gründen – auch für Teile der Beratungen – ausgeschlossen werden,
3. die Anhörung von Sachverständigen und Auskunftspersonen bei der Vorberatung von bedeutsamen Gesetzentwürfen und Staatsverträgen, sofern dies ein Ausschuss beschließt,
4. die Generaldebatte oder eine umfangreiche Erörterung eines Volksbegehrens unter Beziehung von Sachverständigen oder Auskunftspersonen, und
5. die Anhörung von Auskunftspersonen bei der Vorberatung von Berichten des Rechnungshofes, wenn der Rechnungshofausschuss dies beschließt, wobei Ton- und Bildaufnahmen unzulässig sind.

(2) Sitzungen der Ausschüsse des Nationalrates sind nicht-öffentlich, soweit nicht anderes bestimmt ist. Ton- und Bildaufnahmen sind unzulässig.

---

<sup>129</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 99/2014

(3) Die Ausschüsse können beschließen, dass und inwieweit ihre Verhandlungen sowie die von ihnen gefassten Beschlüsse vertraulich sind. Jedenfalls vertraulich sind Verhandlungen und Beratungen eines Ausschusses, wenn klassifizierte Informationen der Stufen 1 und 2 oder ESM-Verschlusssachen nach dem Informationsordnungsgesetz verwendet werden. Vertraulich sind weiters die Verhandlungen der Unterausschüsse gemäß §§ 32a, 32e, 32f und 35, soweit diese nicht anderes beschließen.

(4) Verhandlungen und Beratungen eines Ausschusses, in denen klassifizierte Informationen der Stufen 3 und 4 nach dem Informationsordnungsgesetz verwendet werden, sind geheim. Die Sitzungen der Ständigen Unterausschüsse gemäß § 32b sind geheim, sofern nicht anderes beschlossen wird.

(5) Über das Ausmaß der Protokollierung einer Ausschusssitzung, in der klassifizierte Informationen oder ESM-Verschlusssachen behandelt werden, entscheidet der Obmann. Der Präsident hat für eine sichere Verwahrung der Protokolle zu sorgen.

### **§ 38**

#### **[Ausschuss(Unterausschuss)protokolle]**

(1) Über jede Sitzung eines Ausschusses ist ein Amtliches Protokoll zu führen, das, vom Obmann und einem Schriftführer unterfertigt, in der Parlamentsdirektion zu hinterlegen ist. Die Protokollführung wird durch Bedienstete der Parlamentsdirektion besorgt; die Ausschüsse können beschließen, einen Schriftführer mit der Führung des Protokolls zu betrauen.

(2) Das Protokoll hat zu verzeichnen: die in Verhandlung genommenen Gegenstände, alle im Verlaufe der Sitzung gestellten Anträge, die Art ihrer Erledigung, das Ergebnis der Abstimmungen und die gefassten Beschlüsse.

(3) Dem Protokoll sind die Anwesenheitsliste sowie allfällige schriftliche Meldungen über die Vertretung eines verhinderten Ausschussmitgliedes durch einen anderen Abgeordneten als ein Ersatzmitglied anzuschließen. Ferner sind Schriftstücke, die der Obmann in der Sitzung des Ausschusses den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht hat, entweder im Original oder in Abschrift dem Protokoll beizulegen.

(4) Ein Protokoll gilt als genehmigt, wenn gegen seine Fassung an dem der Ausschusssitzung folgenden Arbeitstag keine Einwendungen erhoben wurden. Über allfällige Einwendungen entscheidet der Obmann.

## **§ 39**

### **[Veröffentlichungen über Ausschuss (Unterausschuss)verhandlungen; auszugsweise Darstellung der Verhandlungen]**

(1) Der Präsident des Nationalrates veranlasst die Verlautbarungen über die Tätigkeit der Ausschüsse. Die Ausschüsse können der Parlamentsdirektion jedoch auch vom Obmann und einem Schriftführer gefertigte Texte (Kommuniqués) zur Veröffentlichung übergeben.

(2) Der Obmann eines Ausschusses kann bei Vorliegen besonderer Umstände den Präsidenten ersuchen, durch den Stenographendienst eine auszugsweise Darstellung der Verhandlungen abfassen zu lassen, die unmittelbar nach ihrer Fertigstellung dem Amtlichen Protokoll der Sitzung beizufügen ist. In eine solche Verhandlungsschrift sind insbesondere auch von Sitzungsteilnehmern schriftlich übergebene Erklärungen aufzunehmen.<sup>130</sup>

(3) Auf Beschluss des Ausschusses veranlasst der Präsident die Veröffentlichung einer solchen Verhandlungsschrift.

## **§ 40**

### **[Erhebungen sowie Beiziehung von Sachverständigen und anderen Auskunftspersonen; Besichtigungen an Ort und Stelle]**

(1) Die Ausschüsse haben das Recht, durch den Präsidenten die Mitglieder der Bundesregierung um die Einleitung von Erhebungen zu ersuchen oder Sachverständige oder andere Auskunftspersonen zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung einzuladen; sind mit dieser Einladung Kosten verbunden, so ist die Zustimmung des Präsidenten erforderlich.

---

<sup>130</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 11/2010

(2) Leistet ein Sachverständiger oder eine andere Auskunftsperson der Ladung nicht Folge, so kann die Vorführung durch die politische Behörde veranlasst werden.

(3) Sachverständigen oder Auskunftspersonen, die zur mündlichen Äußerung vor einen Ausschuss geladen wurden und zu diesem Zweck von ihrem Wohn- beziehungsweise Dienort an den Sitz des Nationalrates reisen müssen, gebührt ein Ersatz der notwendigen Kosten. Die Parlamentsdirektion hat bei Nachweis solcher Kosten diese zu ersetzen. Hierbei sind die für Bundesbedienstete geltenden Reisegebührenvorschriften sinngemäß anzuwenden.

(4) Im Zusammenhang mit der Vorberatung eines Verhandlungsgegenstandes kann der Ausschussobmann mit Zustimmung des Präsidenten die Mitglieder des Ausschusses zu Besichtigungen an Ort und Stelle innerhalb des Bundesgebietes einladen.

### § 41

#### **[Verfahrensbestimmungen für Ausschüsse und Unterausschüsse]**

(1) Jeder Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Anwesenheit der zur Beschlussfähigkeit erforderlichen Anzahl der Mitglieder ist nur bei Abstimmungen und Wahlen notwendig. Kann eine Abstimmung oder eine Wahl wegen Beschlussunfähigkeit nicht vorgenommen werden, so unterbricht der Obmann die Sitzung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit.

(2) Am Beginn der Sitzung kann der Obmann eine Umstellung der Gegenstände der Tagesordnung vornehmen und die Verhandlung über mehrere Gegenstände zusammenfassen. Werden Einwendungen erhoben, so entscheidet der Ausschuss ohne Debatte. Auf Vorschlag des Obmannes oder auf Antrag eines Abgeordneten kann der Ausschuss ferner mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder am Beginn der Sitzung beschließen, dass ein Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abgesetzt oder dass ein nicht auf der Tagesordnung stehender Gegenstand in Verhandlung genommen werde.

(3) Der Ausschuss wählt am Beginn jeder Verhandlung über eine Vorlage einen Berichterstatter für den Ausschuss, auf dessen Vorschlag die Vorlage unter einem oder Teile der Vorlage für sich beraten oder eine

getrennte General- und Spezialdebatte abgeführt werden können. Werden Einwendungen erhoben, entscheidet der Ausschuss ohne Debatte.

(4) Liegen mehrere Gesamtanträge vor, beschließt der Ausschuss, welcher derselben der Debatte und Abstimmung zugrunde zu legen ist. Vor der Beschlussfassung kann eine allgemeine Debatte stattfinden. Enthält der schriftliche Bericht eines Unterausschusses die Neufassung des gesamten Textes eines Entwurfes im Sinne des § 35a Abs. 2, ist dieser Verhandlungsgrundlage.

(5) Der Obmann des Ausschusses erteilt den zum Wort gemeldeten Sitzungsteilnehmern in der Reihenfolge ihrer Anmeldung das Wort.

(6) Auf Vorschlag des Obmannes kann ein Ausschuss für einzelne seiner Verhandlungen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, dass die Redezeit eines jeden zum Wort gemeldeten Abgeordneten ein bestimmtes Ausmaß nicht überschreiten darf. In keinem Falle darf jedoch die Redezeit auf weniger als eine Viertelstunde herabgesetzt werden.

(6a) Werden bei Verhandlungen gemäß § 37 Abs. 2a in Österreich gewählte Mitglieder des Europäischen Parlaments mit beratender Stimme beigezogen, so gilt Abs. 6 mit der Maßgabe, dass ein solcher Beschluss auch für zu Wort gemeldete Mitglieder des Europäischen Parlaments gilt und die Redezeit eines jeden Redners auf zehn Minuten pro Redner beschränkt werden kann. Ein derartiger Beschluss kann abweichend von Abs. 6 auch während der Debatte gefasst werden.<sup>131</sup>

(7) Der Antrag auf Schluss der Debatte kann, nachdem wenigstens drei zum Wort gemeldete Abgeordnete gesprochen haben, jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, gestellt werden und ist vom Obmann ohne Debatte sofort zur Abstimmung zu bringen. Nach Annahme eines solchen Antrages kommen jedoch die eingeschriebenen Redner noch zum Wort. Sind zu diesem Zeitpunkt keine Redner beim Obmann angemeldet, so kann jeder im Ausschuss vertretene Klub (§ 32) noch einen Redner aus seiner Mitte bestimmen.

(8) Abänderungs- und Zusatzanträge können von jedem in der Sitzung stimmberechtigten Abgeordneten gestellt werden; sie sind dem Obmann schriftlich zu übergeben. Den Anträgen kann eine Begründung beigelegt werden. Abgeordnete, die einen Abänderungs- oder Zusatzantrag stellen wollen, können, falls Schluss der Debatte beschlossen wurde, ihren Antrag

---

<sup>131</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 62/2015



sogleich nach ausgesprochenem Schlusse dem Obmann übergeben, der ihn dem Ausschuss mitteilt.

(9) Jeder Beschluss des Ausschusses wird – soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist – mit Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder gefasst. Der Obmann übt sein Stimmrecht gleich den anderen Mitgliedern aus. Auf die Ausübung des Stimmrechtes findet § 64 sinngemäß Anwendung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(10) Auf die in den Ausschüssen vorzunehmenden Wahlen sind die Bestimmungen des Abs. 9 sinngemäß anzuwenden. Bei Stimmgleichheit ist zunächst eine zweite Wahl vorzunehmen. Ergibt sich auch nach einem zweiten Wahlgang keine Mehrheit, so entscheidet das Los.

(11) Eine namentliche Abstimmung wird auf Anordnung des Obmannes oder auf Verlangen von einem Fünftel der vom Nationalrat festgesetzten Anzahl der Ausschussmitglieder vorgenommen. Vor Beginn der Abstimmung hat der Obmann die Namen der Stimmberechtigten festzustellen und bekannt zu geben. Das Ergebnis einer namentlichen Abstimmung ist sowohl im Amtlichen Protokoll über die Ausschusssitzung als auch im schriftlichen Bericht des Ausschusses an den Nationalrat festzuhalten.

(12) Auf die Vertagung der Verhandlung, tatsächliche Berichtigungen, die Debatte und Abstimmung über Anträge zur Geschäftsbehandlung, die Reihenfolge der Abstimmungen sowie den Ruf zur Sache und zur Ordnung finden die für die Sitzungen des Nationalrates geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

## VII. Berichterstattung der Ausschüsse

### § 42

#### **[Schriftliche Ausschussberichte und Minderheitsberichte sowie persönliche Stellungnahmen]**

(1) Der Ausschuss wählt am Schluss der Verhandlungen einen Berichterstatter für den Nationalrat, der das Ergebnis derselben, insbesondere hinsichtlich der Beschlüsse des Ausschusses, in einem schriftlichen Bericht zusammenfasst. Hierbei hat er im Fall der Berichterstattung über ein Volksbegehren eine in knapper Form gehaltene persönliche

Stellungnahme des Bevollmächtigten im Sinne des § 37 Abs. 4, soweit sie vom Hauptbericht abweicht, zu berücksichtigen. Der Bericht wird, vom Obmann und vom Berichterstatter unterfertigt, dem Präsidenten des Nationalrates übergeben, der die Vervielfältigung und die Verteilung an die Abgeordneten verfügt.<sup>132</sup>

(1a) Berichte über ein Volksbegehren sind darüber hinaus dem Bevollmächtigten im Sinne des § 37 Abs. 4<sup>133</sup> sowie den Stellvertretern gemäß § 3 Abs. 3 Z 3 Volksbegehrensgesetz 1973 zuzustellen. Weiters sind diese Berichte auf der Website des Parlaments zu veröffentlichen.<sup>134</sup> Schließlich haben Personen, die in der Wählerevidenz eingetragen sind und ihren Hauptwohnsitz im Bundesgebiet haben, das Recht, auf Anforderung umgehend und kostenlos diese Berichte auf dem Postweg zu erhalten.

(2) Der Ausschuss kann, solange der Bericht an den Nationalrat nicht erstattet ist, seine Beschlüsse jederzeit abändern. Die Stimmenzahl, mit der ein Beschluss geändert werden soll, darf nicht geringer sein als jene, mit welcher der abzuändernde Beschluss gefasst wurde. Ist die Stimmenzahl, mit welcher der frühere Beschluss gefasst war, nicht mehr festzustellen, so ist zur Abänderung des Beschlusses Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder nötig.<sup>135</sup>

(3) Sobald der Bericht an den Nationalrat erstattet ist, kann er nur mit dessen Zustimmung zurückgenommen werden.

(4) Wenn eine Minderheit von wenigstens drei stimmberechtigten Teilnehmern an den Ausschussverhandlungen (§ 32) ein abgesondertes Gutachten abgeben will, hat sie das Recht, einen besonderen schriftlichen Bericht (Minderheitsbericht) zu erstatten.

(5) Darüber hinaus kann jeder stimmberechtigte Teilnehmer an den Ausschussverhandlungen eine vom Hauptbericht abweichende persönliche Stellungnahme in knapper Form zum Gegenstand abgeben.

(6) Minderheitsberichte gemäß Abs. 4 und Stellungnahmen gemäß Abs. 5 müssen dem Präsidenten so rechtzeitig übergeben werden, dass

---

<sup>132</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 99/2014

<sup>133</sup> Der Verweis „§ 37 Abs. 4“ sollte infolge eines Redaktionsversehens in der Novelle BGBl. I Nr. 99/2014 eigentlich fälschlicherweise im Text des § 42 Abs. 2 statt richtigerweise im § 42 Abs. 1a angeführt werden.

<sup>134</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 63/2021

<sup>135</sup> Infolge eines Redaktionsversehens in der Novelle BGBl. I Nr. 99/2014 sollte im § 42 Abs. 2 fälschlicherweise ein Verweis auf „§ 37 Abs. 4“ angeführt werden. Der Verweis gehört richtigerweise in den Text des § 42 Abs. 1a.

sie gleichzeitig mit dem Hauptbericht in Verhandlung genommen werden können. Der Präsident verfügt die Vervielfältigung und Verteilung der Minderheitsberichte und der Stellungnahmen an die Abgeordneten. Diese sind dem Ausschussbericht anzuschließen, wenn die Frist nach § 44 Abs. 1 eingehalten werden kann. Eine mündliche Berichterstattung im Nationalrat ist unzulässig.

### § 43

#### **[Fristsetzung zur Berichterstattung; kurze Debatte über einen solchen Antrag]**

(1) Der Nationalrat kann auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag eines Abgeordneten gemäß § 59 Abs. 1 jederzeit - auch während der Verhandlung über einen Gegenstand im Ausschuss - dem Ausschuss eine Frist zur Berichterstattung setzen. Dies gilt nicht für einen Untersuchungsausschuss, der aufgrund eines Verlangens gemäß § 33 Abs. 1 eingesetzt ist. Die Bekanntgabe eines diesbezüglichen Vorschlages durch den Präsidenten oder die Stellung eines solchen Antrages hat vor Eingang in die Tagesordnung einer Sitzung zu erfolgen. Die Abstimmung hierüber ist, sofern keine Debatte stattfindet, vom Präsidenten nach Beendigung der Verhandlungen in dieser Sitzung vorzunehmen; findet eine Debatte statt, so erfolgt die Abstimmung nach Schluss dieser Debatte.<sup>136</sup>

(2) Die einem Ausschuss gesetzte Frist kann vom Nationalrat vor ihrem Ablauf erstreckt werden. Ein diesbezüglicher Antrag ist einem Fristsetzungsantrag gemäß Abs. 1 gleichzusetzen.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen betreffend die Debatte zur Geschäftsbehandlung (§ 59 Abs. 3) können fünf Abgeordnete vor Eingang in die Tagesordnung schriftlich eine Debatte über Anträge gem. Abs. 1 oder 2 verlangen. Die Debatte richtet sich nach den §§ 57a und 57b. Von Abgeordneten, die demselben Klub angehören, kann nur ein solches Verlangen pro Sitzungswoche eingebracht werden. Wird ein solches Verlangen von Abgeordneten mehrerer Klubs unterstützt, ist es dem Klub, dem der Erstunterzeichner angehört, anzurechnen. Gehört dieser keinem Klub an, gilt diese Bestimmung hinsichtlich des Zweitunterzeichners und so weiter.

---

<sup>136</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 99/2014

**§ 44**

**[Verhandlung der Ausschussberichte im Nationalrat]**

(1) Die Verhandlung eines von einem Ausschuss vorzubereitenden Gegenstandes im Nationalrat darf in der Regel nicht vor Ablauf von 24 Stunden nach erfolgter Verteilung des Ausschussberichtes stattfinden.

(2) Nur auf Grund eines Vorschlages des Präsidenten und des darüber mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses des Nationalrates kann von der Vervielfältigung des Ausschussberichtes oder von der 24stündigen Frist abgesehen werden.

(3) Nach Ablauf einer dem Ausschusse zur Berichterstattung gesetzten Frist hat die Verhandlung in der dem Fristablauf nachfolgenden Sitzung selbst dann zu beginnen, wenn ein schriftlicher Ausschussbericht nicht vorliegt.

(4) Sollte der Ausschuss keinen Berichtersteller für den Nationalrat gewählt haben, kann vom Obmann oder im Falle seiner Verhinderung von einem Obmannstellvertreter ein mündlicher Bericht erstattet werden.

**§ 45**

**[Mündliche Berichte über die Tätigkeit von Untersuchungsausschüssen]**

Kann ein Untersuchungsausschuss innerhalb einer ihm gemäß § 43 gesetzten Frist nicht schriftlich Bericht erstatten, so hat in der dem Fristablauf folgenden Sitzung der Obmann des Untersuchungsausschusses oder dessen Stellvertreter einen mündlichen Bericht über die bisherige Tätigkeit des Untersuchungsausschusses zu erstatten. Setzt der Nationalrat für die Vorlage eines schriftlichen Ausschussberichtes keine neuerliche Frist, so ist damit die Tätigkeit des Untersuchungsausschusses beendet.

## VIII. Tagungen und Sitzungen des Nationalrates

### § 46

#### [Tagungen des Nationalrates]

(1) Der Bundespräsident beruft den Nationalrat in jedem Jahr zu einer ordentlichen Tagung ein, die nicht vor dem 15. September beginnen und nicht länger als bis zum 15. Juli des folgenden Jahres währen soll.

(2) Der Bundespräsident kann den Nationalrat auch zu außerordentlichen Tagungen einberufen. Wenn es die Bundesregierung oder mindestens ein Drittel der Abgeordneten oder der Bundesrat verlangt, ist der Bundespräsident verpflichtet, den Nationalrat zu einer außerordentlichen Tagung einzuberufen, und zwar so, dass der Nationalrat spätestens binnen zwei Wochen nach Eintreffen des Verlangens beim Bundespräsidenten zusammentritt. Zur Einberufung einer außerordentlichen Tagung auf Antrag von Abgeordneten oder auf Antrag des Bundesrates ist ein Vorschlag der Bundesregierung nicht erforderlich.

(3) Der Bundespräsident erklärt die Tagungen des Nationalrates auf Grund eines Beschlusses des Nationalrates für beendet.

(4) Bei Eröffnung einer neuen Tagung des Nationalrates innerhalb derselben Gesetzgebungsperiode werden die Arbeiten nach dem Stand fortgesetzt, in dem sie sich bei der Beendigung der letzten Tagung befunden haben. Bei Beendigung einer Tagung können einzelne Ausschüsse vom Nationalrat beauftragt werden, ihre Arbeiten während der tagungsfreien Zeit fortzusetzen. Dieser Auftrag kann sich auch auf bestimmte Verhandlungsgegenstände beziehen.

(5) Innerhalb einer Tagung beruft der Präsident des Nationalrates die einzelnen Sitzungen ein.

(6) Der Präsident ist innerhalb einer Tagung verpflichtet, eine Sitzung einzuberufen, und zwar so, dass der Nationalrat innerhalb von acht Tagen – Samstage, Sonn- und Feiertage nicht eingerechnet – zusammentritt, wenn dies unter Angabe eines Themas 20 Abgeordnete verlangen, wobei jeder Abgeordnete ein solches Verlangen nur einmal im Jahr unterstützen darf. Gehören einem Klub weniger als 20 Abgeordnete an, so kann ein solches Verlangen einmal pro Jahr dennoch gültig gestellt werden, wenn dieses von allen Abgeordneten, die einem solchen Klub angehören,

unterstützt wird. Auch in diesem Fall darf kein Abgeordneter mehr als ein solches Verlangen unterstützen.

(7) Der Präsident ist innerhalb einer Tagung verpflichtet, eine Sitzung innerhalb derselben Frist wie in Abs. 6 einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der Abgeordneten oder der Bundesregierung verlangt wird.

### **§ 47**

#### **[Öffentlichkeit der Sitzungen, Ausschluss derselben]**

(1) Die Sitzungen des Nationalrates sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn es vom Präsidenten oder von einem Fünftel der Abgeordneten verlangt und vom Nationalrat nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird.

(3) Über eine unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführte Verhandlung wird ein Amtliches Protokoll (§ 51) verfasst und in derselben Sitzung vorgelesen. Wird keine Einwendung erhoben, so gilt es als genehmigt. Über allfällige Einwendungen hat der Präsident noch innerhalb dieser Sitzung zu entscheiden. Ob dieses Protokoll veröffentlicht wird, hängt von dem noch während des Ausschlusses der Öffentlichkeit zu fassenden Beschlusse des Nationalrates ab.

(4) Desgleichen kann der Nationalrat beschließen, dass auch über die unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführte Verhandlung ein Stenographisches Protokoll verfasst wird, über dessen Veröffentlichung der Nationalrat ebenfalls Beschluss zu fassen hat.

### **§ 48**

#### **[Beschlussfähigkeit]**

(1) Die Anwesenheit der zu einem Beschlusse des Nationalrates notwendigen Anzahl von Abgeordneten ist nur bei Abstimmungen und Wahlen erforderlich.

(2) Kann eine Abstimmung oder eine Wahl wegen Beschlussunfähigkeit nicht vorgenommen werden, unterbricht der Präsident die Sitzung.

## § 49

### **[Eröffnung der Sitzungen und Mitteilungen; Änderung der Tagesordnung]**

(1) Der Präsident eröffnet die Sitzung zur anberaumten Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Abgeordneten und macht die ihm notwendig erscheinenden Mitteilungen. Insbesondere gibt er die entschuldigenden Abgeordneten sowie Vertretungen zeitweilig verhinderter Mitglieder der Bundesregierung (Art. 73 B-VG) bekannt.

(2) Mitteilungen des Präsidenten können auch im Laufe oder am Schlusse der Sitzung vorgebracht werden.

(2a) Mitteilungen gemäß Abs. 1 und 2 können auch durch einen Hinweis auf eine schriftliche, im Sitzungssaal verteilte Mitteilung erfolgen.<sup>137</sup>

(3) Der Präsident verkündet den Übergang zur Tagesordnung.

(4) Vor Eingang in die Tagesordnung kann der Präsident eine Umstellung der Gegenstände der Tagesordnung vornehmen sowie die Debatte über mehrere Gegenstände der Tagesordnung zusammenfassen. Werden Einwendungen erhoben, entscheidet der Nationalrat ohne Debatte.

(5) Auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag eines Abgeordneten kann der Nationalrat mit Zweidrittelmehrheit vor Eingang in die Tagesordnung beschließen, dass ein Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abgesetzt oder dass ein nicht auf der Tagesordnung stehender Gegenstand in Verhandlung genommen wird.

(6) Der Präsident kann auch nach Eingang in die Tagesordnung nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Präsidialkonferenz dem Nationalrat die Absetzung eines oder mehrerer Verhandlungsgegenstände von der Tagesordnung vorschlagen. Darüber entscheidet der Nationalrat mit Zweidrittelmehrheit ohne Debatte.

---

<sup>137</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 63/2021

**§ 50**

**[Einberufung der Sitzungen; Einwendungen gegen die Tagesordnung]**

(1) Der Präsident verkündet in der Regel am Schlusse jeder Sitzung Tag, Stunde und nach Möglichkeit Tagesordnung der nächsten in Aussicht genommenen Sitzung. Dies kann auch durch Hinweis auf eine im Sitzungssaal verteilte schriftliche Mitteilung erfolgen. Wird eine Einwendung erhoben, so entscheidet, wenn der Präsident der Einwendung nicht beitrifft, der Nationalrat. Über alle in einem solchen Falle erhobenen Einwendungen findet in der Regel eine gemeinsame Debatte statt, in der der Präsident die Redezeit des einzelnen Abgeordneten mit fünf Minuten und die Zahl der Redner je Klub auf drei beschränken kann; auf Verlangen von fünf Abgeordneten, die demselben Klub angehören, findet für alle von diesem Klub erhobenen Einwendungen eine gesonderte Debatte statt, wobei jedoch der Präsident die Redezeit und die Zahl der Redner in gleicher Weise wie in der gemeinsamen Debatte beschränken kann. Der Präsident bestimmt die Reihenfolge mehrerer Debatten unter Bedachtnahme auf die Grundsätze des § 60 Abs. 3. Die Abstimmung über alle erhobenen Einwendungen erfolgt nach Durchführung der Debatte bzw. im Fall mehrerer Debatten nach der letzten. Findet keine Einwendung eine Mehrheit, so bleibt es beim Vorschlag des Präsidenten.

(2) Wahlen auf die Tagesordnung zu stellen, ist der Präsident aus eigenem berechtigt.

(3) Soweit Tag, Stunde oder Tagesordnung der nächsten Sitzung nicht gemäß Abs. 1 verkündet wurden, hat dies durch schriftliche Benachrichtigung jedes Abgeordneten und jedes Klubs zu erfolgen. Außerdem kann der Präsident Verlautbarungen hierüber durch Anschlag im Parlamentsgebäude sowie Presse, Rundfunk und andere Nachrichtennittel veranlassen.

(4) Gegen eine gemäß Abs. 3 vom Präsidenten bekannt gegebene Tagesordnung können nur sogleich nach Eröffnung der Sitzung Einwendungen erhoben werden. Ist dies der Fall, so sind die Bestimmungen des Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.



## § 51

### [Amtliche Protokolle]

(1) Über jede Sitzung ist von den hiezu bestimmten Bediensteten der Parlamentsdirektion ein Amtliches Protokoll zu führen und an dem der Sitzung folgenden Arbeitstag während der Dienststunden in der Parlamentsdirektion zur Einsicht für alle Abgeordneten aufzulegen.

(2) Einwendungen gegen die Fassung oder den Inhalt des Protokolls sind außerhalb der Sitzung während der Zeit, in der es zur Einsicht aufliegt, dem Präsidenten mitzuteilen, welcher, wenn er sie begründet findet, die Berichtigung veranlasst.

(3) Wenn gegen das Protokoll keine Einwendungen erhoben wurden beziehungsweise der Präsident über solche entschieden hat, gilt dieses nach Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist beziehungsweise mit der Entscheidung des Präsidenten als genehmigt.

(4) Das Protokoll hat ausschließlich zu verzeichnen: die in Verhandlung genommenen Gegenstände, die zur Abstimmung gebrachten Fragen, das Ergebnis der Abstimmungen und die gefassten Beschlüsse sowie die Feststellung des Zeitpunkts der Einsetzung eines Untersuchungsausschusses gemäß § 33 Abs. 9.<sup>138</sup>

(5) Das Protokoll wird vom Präsidenten und einem Schriftführer unterfertigt. Eine Vervielfältigung findet nicht statt, doch hat der Präsident in der auf die Genehmigung des Protokolls folgenden Sitzung darüber Mitteilung zu machen, ob gegen das Protokoll Einwendungen erhoben wurden beziehungsweise wie er über diese entschieden hat.

(6) Ausnahmsweise gilt ein Teil des Amtlichen Protokolls mit Schluss der Sitzung als genehmigt, wenn der Präsident auf Grund eines schriftlichen Verlangens von 20 Abgeordneten die vorgesehene Fassung des Amtlichen Protokolls zu einzelnen Gegenständen nach deren Erledigung verlesen und über etwaige - sofort zu erhebende - Einwendungen gegen die Fassung oder den Inhalt dieses Teils des Amtlichen Protokolls entschieden hat. Eine Debatte findet nicht statt.

---

<sup>138</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 99/2014

## § 52

### [Stenographische Protokolle]

(1) Über die öffentlichen Sitzungen des Nationalrates werden Stenographische Protokolle verfasst und gedruckt herausgegeben; diese haben die Verhandlungen vollständig wiederzugeben.

(2) Jeder Redner erhält vor der Drucklegung seiner Ausführungen für einen Zeitraum von längstens 24 Stunden eine Niederschrift der stenographischen Aufzeichnungen zwecks Vornahme stilistischer Korrekturen. Im Zweifelsfall entscheidet der Präsident über deren Zulässigkeit. Werden keine Einwendungen erhoben oder erfolgt keine Rückgabe innerhalb der erwähnten Korrekturfrist, wird die Niederschrift in Druck gelegt.

(3) Jedes Stenographische Protokoll hat die in der Sitzung beziehungsweise seit der letzten Sitzung eingelangten Verhandlungsgegenstände zu verzeichnen.

(4) Die im § 21 Abs. 1 und 2 angeführten Verhandlungsgegenstände mit Ausnahme der Ersuchen um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung von Abgeordneten gemäß § 10 Abs. 2 und 3 erster Satz, der Ersuchen um Entscheidung über das Vorliegen eines Zusammenhanges im Sinne des § 10 Abs. 3 und der Mitteilungen von Behörden gemäß § 10 Abs. 5, der Anträge von Behörden gemäß Art. 63 Abs. 2 B-VG, der Ersuchen um die Ermächtigung zur Verfolgung von Personen wegen Beleidigung des Nationalrates sowie der Petitionen und Bürgerinitiativen werden als Beilagen zu den Stenographischen Protokollen herausgegeben. Dasselbe gilt für die schriftlichen Anfragen und Anfragebeantwortungen sowie die Berichte der Ausschüsse beziehungsweise Minderheitsberichte.

(5) Wurde von der Vervielfältigung und Verteilung von Verhandlungsgegenständen oder Teilen von solchen Abstand genommen (§ 23 Abs. 2), so ist auch von deren Herausgabe als Beilagen zu den Stenographischen Protokollen abzusehen.

**IX. Allgemeine Bestimmungen über die  
Geschäftsbehandlung in den Sitzungen des Nationalrates**

**§ 53**

**[Durchführung der Debatten, Abänderungs- und Zusatzanträge, Vertagung, Rückverweisung und Übergang zur Tagesordnung]**

(1) Die Debatte über einen Verhandlungsgegenstand, der in einem Ausschuss vorberaten ist, wird durch den Berichterstatter oder im Falle dessen Verhinderung durch den Ausschussobmann oder – wenn auch dieser verhindert ist – durch einen Obmannstellvertreter eröffnet. Im Falle eines Verzichtes auf die Berichterstattung oder einer Verhinderung aller im ersten Satz bezeichneten Personen, wird die Debatte durch die Worterteilung an den ersten zum Wort gemeldeten Redner eröffnet.

(2) Der Präsident kann bestimmen, dass Teile der Vorlage für sich zur Verhandlung kommen. Hierbei hat er den Grundsatz zu beobachten, dass eine solche Teilung der Debatte und Abstimmung nur in einer die Übersichtlichkeit der Verhandlung fördernden Weise erfolge. Wird eine Einwendung erhoben, entscheidet der Nationalrat ohne Debatte.

(3) Abänderungs- und Zusatzanträge können von jedem Abgeordneten zu jedem einzelnen Teil der Vorlage, sobald die Debatte über ihn eröffnet ist, beziehungsweise zu jedem vom Nationalrat zu fassenden Beschluss gestellt werden und sind, wenn sie von mindestens fünf Abgeordneten einschließlich des Antragstellers unterstützt werden, in die Verhandlung einzubeziehen. Die Unterstützung erfolgt, wenn die Anträge nicht von fünf Abgeordneten unterfertigt sind, auf die Unterstützungsfrage des Präsidenten durch Erheben von den Sitzen.

(4) Diese Anträge sind dem Präsidenten schriftlich zu überreichen und in der Regel von einem der unterfertigten Abgeordneten zu verlesen. Auf Anordnung des Präsidenten kann jedoch die Verlesung auch durch einen Schriftführer erfolgen. Bei der Einbringung von umfangreichen Abänderungsanträgen kann der Präsident zur Straffung der Verhandlungen die Vervielfältigung bzw. die Verteilung an die Abgeordneten verfügen, sofern einer der unterfertigten Abgeordneten in seinen Ausführungen die Kernpunkte des Antrages mündlich erläutert hat. Diese Abänderungsanträge sind dem Stenographischen Protokoll beizudrucken.

(5) Dem Nationalrat steht das Recht zu, jeden solchen Antrag an den Ausschuss zu verweisen und bis zur Erstattung eines neuerlichen Ausschussberichtes über die Vorlage die Verhandlung zu vertagen.

(6) Der Nationalrat kann nach Erschöpfung der Rednerliste beschließen,

1. die Verhandlung zu vertagen,
2. den Gegenstand nochmals an den Ausschuss zu verweisen oder
3. zur Tagesordnung überzugehen.

Im Fall der Z 3 ist die Verhandlung erledigt.

(7) Auf Vorschlag des Präsidenten kann der Nationalrat die Verhandlung über einen Gegenstand auch während der Debatte über denselben mit Zweidrittelmehrheit vertagen. Dieser Beschluss wird ohne Debatte gefasst.

(8) Für den Fall, dass bei einer mehrere Tage dauernden Verhandlung über eine Vorlage eine Teilung der Debatte und Abstimmung erfolgt, kann der Nationalrat nach Verhandlung jedes Teiles beschließen, die Verhandlung über diese Vorlage zu vertagen, um eine oder mehrere Sitzungen zur Verhandlung anderer Gegenstände einzuschieben.

### § 54

#### **[Fristsetzung bei Rückverweisung an den Ausschuss]**

Wird eine Rückverweisung an den Ausschuss beschlossen, so kann der Nationalrat auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag eines Abgeordneten dem Ausschusse zur neuerlichen Berichterstattung eine Frist setzen, nach deren Ablauf die Verhandlung im Nationalrat fortgesetzt wird, auch wenn ein schriftlicher Ausschussbericht nicht vorliegen oder der Ausschuss keinen Berichtersteller für den Nationalrat gewählt haben sollte.

### § 55

#### **[Unselbständige Entschliessungsanträge]**

(1) Entschliessungen, in welchen der Nationalrat seinen Wünschen über die Ausübung der Vollziehung Ausdruck gibt (Art. 52 Abs. 1 B-VG) oder durch welche der Nationalrat der Bundesregierung oder einzelnen ihrer

Mitglieder das Vertrauen versagt (Art. 74 Abs. 1 B-VG), können auch im Zuge der Debatte über einen Verhandlungsgegenstand im Nationalrat beantragt werden, sofern sie mit diesem in inhaltlichem Zusammenhang stehen. Werden gegen den inhaltlichen Zusammenhang Einwendungen erhoben, so entscheidet der Präsident.

(2) Solche Entschließungsanträge sind, wenn sie von mindestens fünf Abgeordneten einschließlich des Antragstellers unterstützt werden, in die Verhandlung einzubeziehen. Die Unterstützung erfolgt, wenn die Anträge nicht von fünf Abgeordneten unterfertigt sind, auf die Unterstützungsfrage des Präsidenten durch Erheben von den Sitzen. Zu solchen Entschließungsanträgen können weder Abänderungs- noch Zusatzanträge gestellt werden.

(3) Diese Entschließungsanträge sind dem Präsidenten schriftlich zu überreichen und von einem der unterfertigten Abgeordneten zu verlesen. Auf Anordnung des Präsidenten kann die Verlesung auch durch einen Schriftführer erfolgen. § 53 Abs. 4 dritter und vierter Satz gelten sinngemäß.

(4) Die Abstimmung über Entschließungsanträge gemäß Abs. 1 beziehungsweise § 27 Abs. 3 erfolgt bei Gesetzesvorschlägen unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 5 sowie des § 67 Abs. 1 und 3 nach der dritten Lesung, bei allen übrigen Vorlagen nach der letzten Abstimmung über die Vorlage selbst, bei Verhandlungsgegenständen, über die keine Abstimmung stattfindet, nach dem Schluss der Debatte.

(5) Wird bei der zweiten Lesung eines Gesetzesvorschlages die Spezialdebatte in Teilen abgeführt, so kann die Abstimmung über Entschließungsanträge bereits nach Abstimmung über den jeweils in Verhandlung stehenden Teil der Vorlage erfolgen. Werden Einwendungen erhoben, so entscheidet der Nationalrat ohne Debatte.

## § 56

### **[Antrag auf Schluss der Debatte]**

(1) Der Antrag auf Schluss der Debatte kann, nachdem wenigstens zwei zum Wort gemeldete Abgeordnete gesprochen haben, jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, gestellt werden und ist vom Präsidenten ohne Debatte sofort zur Abstimmung zu bringen.

(2) Wird der Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, so kommen die eingeschriebenen Redner nicht mehr zum Wort, jedoch kann jeder Klub noch einen Redner melden.

(3) Abgeordnete, die einen Abänderungs- oder Zusatzantrag stellen wollen, können, falls Schluss der Debatte beschlossen wurde, ihren Antrag sogleich dem Präsidenten übergeben, der ihn mitteilt und in diesem Fall, wenn der Antrag nicht von fünf Abgeordneten unterfertigt ist, die Unterstützungsfrage stellt.

(4) Nach Annahme des Antrages auf Schluss der Debatte dürfen außer den von den Klubs gemäß Abs. 2 gemeldeten Rednern nur der Berichterstatter (§ 63 Abs. 3) und bei einem Selbständigen Antrag von Abgeordneten der Antragsteller beziehungsweise einer der Antragsteller das Wort nehmen.

### § 57

#### [Redezeit]

(1) Jeder Abgeordnete darf in den Debatten des Nationalrates – unbeschadet aller anderen Bestimmungen über Redezeiten – grundsätzlich nicht länger als 20 Minuten sprechen. Nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Präsidialkonferenz kann der Präsident dem Nationalrat auch einen Vorschlag für längere Redezeiten bei besonders bedeutsamen Debatten unterbreiten.

(2) Die Redezeit jedes Abgeordneten in einer Debatte, oder, wenn diese in Teilen durchgeführt wird, in jedem Teil derselben, darf auch auf weniger als 20, aber nicht auf weniger als fünf Minuten beschränkt werden, wenn dies

1. der Nationalrat spätestens vor Eingang in die Debatte beschließt oder
2. der Präsident nach Beratung in der Präsidialkonferenz - auch während der Debatte - anordnet.<sup>139</sup>

(3) Der Präsident kann nach Beratung in der Präsidialkonferenz vor Eingang in die Tagesordnung oder spätestens vor Beginn einer Debatte

---

<sup>139</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 6/2014

1. anordnen, dass die Gesamtredezeit der Abgeordneten desselben Klubs in einer Debatte oder, wenn diese in Teilen durchgeführt wird, in jedem Teil derselben, ein bestimmtes Ausmaß nicht überschreiten darf, oder
2. dem Nationalrat einen Vorschlag über Gestaltung und Dauer der Debatte zu einem oder mehreren Verhandlungsgegenständen oder zur gesamten Tagesordnung zur Beschlussfassung unterbreiten.

(4) Die Gesamtredezeit der Abgeordneten desselben Klubs im Sinne des Abs. 3 Z 1 kann nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Präsidialkonferenz auch spätestens vor Beginn der Debatte beschlossen werden, wobei in diesem Fall die Redezeit für die Redner eines Klubs nicht weniger als 20 Minuten betragen darf und bei der Aufteilung der Gesamtredezeit auf die Klubs auch auf deren Stärke Bedacht zu nehmen ist. Dies gilt nicht für zusammengefasste Debatten gem. § 49 Abs. 4.<sup>140</sup>

(5) Die Gesamtredezeit der Abgeordneten desselben Klubs kann nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Präsidialkonferenz auch spätestens vor Eingang in die Tagesordnung für die Debatten mehrerer oder aller Tagesordnungspunkte einer Sitzung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden, wobei in diesem Fall die Redezeit für die Redner eines Klubs nicht weniger als 30 Minuten und die Gesamtredezeit nicht mehr als zehn Stunden betragen darf. Bei der Aufteilung der Gesamtredezeit der Abgeordneten auf die einzelnen Klubs ist auch auf deren Stärke Bedacht zu nehmen.<sup>141</sup>

(6) Wurde eine Anordnung gemäß Abs. 3 Z 1 getroffen oder ein Beschluss gemäß Abs. 3 Z 2, Abs. 4 oder 5 gefasst, ist eine Beschränkung der Redezeit gemäß Abs. 2 Z 1 nicht mehr zulässig.

(7) Im Rahmen einer Anordnung bzw. eines Beschlusses gemäß Abs. 3, 4 oder 5 beträgt die Redezeit eines Abgeordneten, der keinem Klub angehört, für die gesamte Tagesordnung höchstens die Hälfte der Gesamtredezeit des an Mandaten kleinsten Klubs. Darüber hinaus kann die Redezeit eines Abgeordneten, der keinem Klub angehört, auf nicht weniger als fünf Minuten je Debatte beschränkt werden.<sup>142</sup>

(8) Spricht ein Mitglied der Bundesregierung oder ein Staatssekretär in einer Debatte, die einer Redezeitbeschränkung gemäß Abs. 3, 4 oder 5 unterliegt, länger als 20 Minuten, kann jeder Klub, der eine abweichende

---

<sup>140</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 6/2014

<sup>141</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 6/2014

<sup>142</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 6/2014

Meinung zum Ausdruck bringen will, zusätzliche Redezeit im Ausmaß der Überschreitung in Anspruch nehmen.

(9) Über Beschränkungen der Redezeit findet keine Debatte statt.

### § 57a

#### [Kurze Debatten]

(1) Kurze Debatten über

- a) die schriftliche Beantwortung einer an die Bundesregierung oder eines ihrer Mitglieder gerichteten Anfrage (§ 92),
- b) einen Fristsetzungsantrag (§ 43) sowie
- c) den Antrag oder ein Verlangen auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses (§ 33)<sup>143</sup>

werden von einem Antragsteller bzw. einem Abgeordneten, der ein diesbezügliches Verlangen unterzeichnet hat, eröffnet, wobei dessen Redezeit zehn Minuten beträgt. Danach kann jeder Klub einen Redner melden, dessen Redezeit auf fünf Minuten beschränkt ist. Bei gleichzeitiger Wortmeldung richtet sich die Reihenfolge der Worterteilung nach der Stärke der Klubs.

(2) Stellungnahmen von Mitgliedern der Bundesregierung oder im Sinne des § 19 Abs. 1 zum Wort gemeldeten Staatssekretären sollen nicht länger als zehn Minuten dauern.

(3) Die Bestimmungen über die tatsächliche Berichtigung (§ 58) finden keine Anwendung.

(4) Debatten gemäß Abs. 1 lit. a und b finden nach Erledigung der Tagesordnung, jedoch spätestens um 15 Uhr statt. Ist für denselben Tag eine Dringliche Anfrage oder ein Dringlicher Antrag verlangt worden, finden die Debatten im Anschluss an diese statt. Debatten gemäß Abs. 1 lit. c finden nach Erledigung der Tagesordnung statt.

---

<sup>143</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 99/2014



## § 57b

### [Kollisionsnorm für Debatten]

(1) An jedem Sitzungstag kann nur eine Dringliche Anfrage oder ein Dringlicher Antrag zum Aufruf gelangen. Ist eine Dringliche Anfrage oder ein Dringlicher Antrag für eine Sitzung verlangt worden, so kann nur eine Debatte gemäß § 57a Abs. 1 lit. a oder b zum Aufruf gelangen.

(2) Wird hinsichtlich mehrerer Anfragen die dringliche Behandlung verlangt, so gelangt die Anfrage jenes Klubs zum Aufruf, bei dem die letzte aufgerufene Dringliche Anfrage länger zurückliegt.

(3) Abs. 2 gilt für den Fall einer Kollision mehrerer Verlangen auf dringliche Behandlung eines Antrages bzw. für den Fall einer Kollision von Dringlichen Anträgen und Dringlichen Anfragen sinngemäß. Abs. 2 findet auch sinngemäße Anwendung bei der Entscheidung der Frage, welche Debatte gemäß § 57a Abs. 1 lit. a oder b nach einer Dringlichen Anfrage oder einem Dringlichen Antrag aufgerufen wird.

(4) In einer Sitzung gem. § 46 Abs. 6 und 7 1. Fall gelangt abweichend von Abs. 2 und 3 der Dringliche Antrag bzw. die Dringliche Anfrage der Abgeordneten jenes Klubs zum Aufruf, dem die Abgeordneten, die diese Sitzung verlangt haben, angehören bzw. mehrheitlich angehören.

(5) Wird für eine Sitzung weder die dringliche Behandlung einer Anfrage noch eines Antrages verlangt, so gelangen alle Debatten gemäß § 57a Abs. 1 lit. a oder b zum Aufruf. Hinsichtlich der Reihenfolge findet § 60 Abs. 3 mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, dass Debatten gemäß § 57a Abs. 1 lit. a vor jenen gemäß § 57a Abs. 1 lit. b aufgerufen werden.

## § 58

### [Tatsächliche Berichtigung und Erwiderung auf eine solche]

(1) Wenn sich im Laufe einer Debatte ein Abgeordneter zu einer tatsächlichen Berichtigung zum Worte meldet, hat ihm der Präsident in der Regel sofort, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, spätestens aber unmittelbar nach Schluss der Debatte über den Verhandlungsgegenstand, das Wort zu erteilen.

(2) Eine tatsächliche Berichtigung hat mit der Wiedergabe der zu berichtenden Behauptung zu beginnen und hat dieser Behauptung den berichtigten Sachverhalt gegenüberzustellen.

(3) Eine Erwiderung auf eine tatsächliche Berichtigung ist nur durch einen Abgeordneten möglich, der in die Darlegung des berichtigten Sachverhaltes gemäß Abs. 2 persönlich einbezogen wurde; er hat sich bei seiner Wortmeldung auf die Sachverhaltsdarstellung zu beschränken.

(4) Verstößt ein Redner gegen die Bestimmungen des Abs. 2 oder 3, ist ihm durch den Präsidenten das Wort zu entziehen.

(5) Eine tatsächliche Berichtigung sowie eine Erwiderung auf eine tatsächliche Berichtigung dürfen die Dauer von zwei Minuten nicht überschreiten. Der Präsident kann diese Redezeit auf Ersuchen des Redners ausnahmsweise erstrecken.

### § 59

#### **[Anträge und Wortmeldungen zur Geschäftsbehandlung; Debatte darüber]**

(1) Anträge zur Geschäftsbehandlung brauchen nicht schriftlich überreicht zu werden. Sie bedürfen keiner Unterstützung und werden, sofern der Nationalrat nicht gemäß Abs. 3 die Durchführung einer Debatte beschließt, vom Präsidenten sogleich zur Abstimmung gebracht.

(2) Meldet sich ein Abgeordneter, ohne einen Antrag zu stellen, zur Geschäftsbehandlung zum Wort, so ist der Präsident berechtigt, ihm das Wort erst am Schlusse der Sitzung zu erteilen.

(3) Auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag eines Abgeordneten kann der Nationalrat beschließen, dass eine Debatte stattfindet. In einer solchen Debatte kann der Präsident die Redezeit der Abgeordneten bis auf fünf Minuten beschränken.

### § 60

#### **[Wortmeldungen und Reihenfolge der Debattenredner]**

(1) Jene Abgeordneten, die zu einem in der Sitzung zur Verhandlung kommenden Gegenstand zu sprechen wünschen, haben sich bei einem vom Präsidenten zu diesem Zweck bestimmten Bediensteten der

Parlamentsdirektion mit der Angabe, ob sie „für“ oder „gegen“ sprechen werden, zu melden. Diese Meldung kann auch durch einen vom Klub hiezu bestimmten Abgeordneten erfolgen. Wortmeldungen werden ab Beginn der Sitzung entgegengenommen.

(2) Die gemeldeten Abgeordneten gelangen in der Reihenfolge der Anmeldung zum Worte, wobei der erste „Gegen“-Redner beginnt und sodann zwischen „Für“- und „Gegen“-Rednern abgewechselt wird.

(3) Bei gleichzeitiger Anmeldung zweier oder mehrerer „Für“-Redner oder zweier oder mehrerer „Gegen“-Redner bestimmt der Präsident die Reihenfolge, in der sie zum Worte kommen, in der Weise, dass die verschiedenen Standpunkte zu einem Verhandlungsgegenstande gebührend zur Geltung kommen sowie auf Klubstärke und Abwechslung zwischen den Rednern verschiedener Klubs Bedacht genommen wird.

(4) In der ersten Lesung eines Gesetzesvorschlages, in der Debatte über den Gegenstand einer dringlichen Anfrage sowie in der Aktuellen Stunde wird, abweichend von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3, zwischen „Für“- und „Gegen“-Rednern nicht unterschieden.

(5) Jedem Redner steht es frei, seine Wortmeldung zurückzuziehen oder diese an einen anderen Abgeordneten abzutreten; doch darf das Wort einem Redner, welcher über den Gegenstand schon zweimal gesprochen hat, nicht abgetreten werden.

(6) Wer, zur Rede aufgefordert, nicht anwesend ist, verliert das Wort.

(7) Der vom Ausschuss für den Nationalrat gewählte Berichterstatter (§ 42 Abs. 1) kann zu diesem Gegenstand nicht als „Für“- oder „Gegen“-Redner das Wort nehmen. Dies gilt nicht, wenn der Berichterstatter auf die Erstattung seines mündlichen Berichtes verzichtet hat.

(8) Von der Redeordnung gem. Abs. 1 bis 3 kann nach Beratung in der Präsidialkonferenz längstens für die laufende Gesetzgebungsperiode abgegangen werden.

## § 61

### [Präsident als Debattenredner]

Lässt sich einer der Präsidenten in die Rednerliste eintragen, so übernimmt er in der Regel erst nach Erledigung des Gegenstandes wieder den Vorsitz.

### § 62

#### **[Rednerplätze]**

(1) Die Berichterstatter, Schriftführer und zum Wort gemeldeten Abgeordneten sprechen von den für sie bestimmten Rednerpulten aus. Nur in Angelegenheiten der Geschäftsbehandlung sowie in besonderen Fällen, in denen der Präsident die Erlaubnis hiezu erteilt, sprechen die Abgeordneten von den Saalmikrofonen in den Bankreihen.

(2) Die Mitglieder der Bundesregierung beziehungsweise der Präsident des Rechnungshofes sowie die Mitglieder der Volksanwaltschaft sprechen, wenn sie sich gemäß § 19 beziehungsweise § 20 zum Wort melden, von der Regierungsbank aus.

### § 63

#### **[Redner; Schlusswort des Berichterstatters]**

(1) Kein Abgeordneter darf innerhalb einer Debatte öfter als zweimal sprechen.

(2) Auf Wortmeldungen von Mitgliedern der Bundesregierung und der Staatssekretäre beziehungsweise des Präsidenten des Rechnungshofes sowie von Mitgliedern der Volksanwaltschaft finden die Bestimmungen des § 19 beziehungsweise § 20 Anwendung.

(3) Liegen keine Wortmeldungen mehr vor, schließt der Präsident die Debatte und erteilt dem Berichterstatter auf dessen Verlangen das Schlusswort. Dem Berichterstatter gemäß § 44 Abs. 4 beziehungsweise § 45 steht ein Schlusswort nur zur Behebung von Schreib- und Druckfehlern sowie sprachlichen Mängeln zu.

### § 64

#### **[Ausübung des Stimmrechtes]**

(1) Alle Abgeordneten haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben.

(2) Die Abgabe der Stimme hat durch Bejahung oder Verneinung der Frage ohne Begründung zu erfolgen.

(3) Bei Stimmgleichheit wird die Frage als verneint angesehen.

## § 65

### **[Reihung der Abstimmungen; Einwendungen dagegen; getrennte Abstimmung]**

(1) Der Präsident verkündet in der Regel nach Abschluss der Beratung den Eingang in das Abstimmungsverfahren. Liegen jedoch umfangreiche oder kurzfristig eingebrachte Anträge gemäß § 53 Abs. 3 oder Verlangen bzw. Beschlüsse gemäß § 65 Abs. 5 oder § 66 Abs. 3 oder 4 vor und reicht eine kurze Unterbrechung der Sitzung zur Vorbereitung der Abstimmung nicht aus, kann der Präsident die Abstimmungen auf einen späteren Zeitpunkt (längstens bis an den Schluss der Sitzung) verlegen und einstweilen in der Erledigung der Tagesordnung fortfahren.

(2) Der Präsident hat den Gegenstand, über den abgestimmt wird, genau zu bezeichnen.

(3) Die Abstimmungen sind so durchzuführen, dass die wahre Meinung der Mehrheit des Nationalrates zum Ausdruck kommt.

(4) Es sind daher in der Regel die abändernden Anträge vor dem Hauptantrag, und zwar die weitergehenden vor den übrigen, zur Abstimmung zu bringen.

(5) Jeder Abgeordnete kann – wenn dies der Klarheit des Abstimmungsvorganges beziehungsweise des Ergebnisses der Abstimmung dient – vor Eingang in das Abstimmungsverfahren verlangen, dass über bestimmte Teile eines Gegenstandes getrennt abgestimmt wird.

(6) Der Präsident hat bekannt zu geben, in welcher Weise er die Abstimmung durchzuführen beabsichtigt, insbesondere, über welche Teile des Gegenstandes er unter Berücksichtigung gestellter Abänderungs- und Zusatzanträge abstimmen lassen beziehungsweise inwieweit er einem allfälligen Verlangen auf getrennte Abstimmung Rechnung tragen und in welcher Reihenfolge er die Fragen zur Abstimmung bringen wird.

(7) Gegen diese Ankündigung des Präsidenten kann jeder Abgeordnete Einwendungen erheben, über die, falls der Präsident ihnen nicht beitrifft, der Nationalrat ohne Debatte zu entscheiden hat.

(8) Darüber hinaus kann jeder Abgeordnete, jedoch ohne Unterbrechung des Abstimmungsvorganges, nur noch die Berichtigung oder Klarstellung der vom Präsidenten ausgesprochenen Fassung der Fragen

beantragen. Tritt der Präsident dem Antrag nicht bei, ist sofort und ohne Debatte darüber abzustimmen.

(9) Es steht dem Präsidenten frei, sofern er es zur Vereinfachung oder Klarstellung der Abstimmung oder zur Beseitigung unnötiger Abstimmungen für zweckmäßig erachtet, vorerst eine grundsätzliche Frage zur Beschlussfassung zu bringen.

## **§ 66**

### **[Art und Weise der Abstimmungen; namentliche und geheime Abstimmung]**

(1) Die Abstimmung findet in der Regel durch Aufstehen und Sitzenbleiben statt.

(2) Sofern eine elektronische Abstimmungsanlage zur Verfügung steht, kann sich der Präsident bei Wahlen und Abstimmungen dieser Anlage bedienen und mit ihrer Hilfe das Wahl- oder Abstimmungsergebnis feststellen. Das Abstimmungsverhalten der einzelnen Abgeordneten wird bei der elektronischen Abstimmung ersichtlich gemacht. Jeder Abgeordnete erhält auf Verlangen einen Ausdruck des Abstimmungsprotokolls. Wenn dies vom Präsidenten vor der Abstimmung angeordnet oder von wenigstens 20 Abgeordneten schriftlich bis zum Schluss der Sitzung verlangt wird, werden die Namen der Abgeordneten unter Angabe ihres Abstimmungsverhaltens in das Stenographische Protokoll aufgenommen.

(3) Jedem Abgeordneten steht es frei, vor jeder Abstimmung zu verlangen, dass der Präsident die Zahl der „für“ und „gegen“ die Frage Stimmenden bekannt gibt. Der Präsident kann jedoch nach eigenem Ermessen von vornherein, oder wenn ihm das Ergebnis der Abstimmung zweifelhaft erscheint, eine namentliche Abstimmung anordnen.

(4) Wenn wenigstens 20 Abgeordnete vor Eingang in das Abstimmungsverfahren schriftlich die Durchführung einer namentlichen Abstimmung verlangen, ist diesem Verlangen ohne weiteres stattzugeben. Sofern nicht eine namentliche Abstimmung verlangt ist, kann der Nationalrat auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag von 20 Abgeordneten eine geheime Abstimmung beschließen.

(5) Bei der namentlichen und der geheimen Abstimmung hat die Stimmenabgabe ausschließlich durch amtliche Stimmzettel zu erfolgen, die

die Bezeichnung „Ja“ oder „Nein“ tragen. Die amtlichen Stimmzettel für die namentliche Abstimmung haben überdies den Namen des Abgeordneten zu tragen und sind, je nachdem sie auf „Ja“ oder „Nein“ lauten, in zwei verschiedenen Farben herzustellen. Bei beiden Abstimmungsformen sind die Abgeordneten namentlich aufzurufen, und jeder hat seinen Stimmzettel in eine gemeinsame Urne zu werfen; hiebei sind die Abstimmenden zu zählen. Wer beim Aufruf seines Namens nicht anwesend ist, darf nachträglich keinen Stimmzettel abgeben. Der Präsident kann eine namentliche Abstimmung auch in der Weise durchführen, dass die Abgeordneten in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen werden und die Stimmabgabe mündlich mit „Ja“ oder „Nein“ erfolgt.

(6) Wenn dies fünf Abgeordnete verlangen, hat die geheime Abstimmung in Wahlzellen zu erfolgen. Die Abstimmung ist in derselben Weise wie nach Abs. 5 durchzuführen, doch hat die Parlamentsdirektion in diesem Fall Vorsorge zu treffen, dass jeder Abgeordnete in der Wahlzelle unbeobachtet den Stimmzettel ausfüllen und in das dafür bestimmte Kuvert geben kann. Der Stimmzettel und dieses Kuvert sind den Abgeordneten von den damit beauftragten Bediensteten der Parlamentsdirektion vor Eintritt in die Wahlzelle zu überreichen; das Kuvert ist unmittelbar nach Verlassen der Wahlzelle in der Urne zu hinterlegen.

(7) Sobald der Präsident die namentliche oder geheime Abstimmung für beendet erklärt, haben die damit beauftragten Bediensteten der Parlamentsdirektion unter Aufsicht der Schriftführer die Stimmenzählung vorzunehmen und dem Präsidenten das zahlenmäßige Ergebnis mitzuteilen. Stimmt bei der namentlichen Abstimmung die Zahl der Stimmzettel oder bei der geheimen Abstimmung die der Kuverts mit der Anzahl der Abgeordneten, die tatsächlich abgestimmt haben, nicht überein, so ist die Abstimmung zu wiederholen, sofern diese Differenz auf die Mehrheitsbildung von Einfluss sein könnte.

(8) Der Präsident hat das Ergebnis der Abstimmung zu verkünden. Im Fall der namentlichen Abstimmung sind die Namen der Abgeordneten unter Angabe ihres Abstimmungsverhaltens in das Stenographische Protokoll aufzunehmen.

## § 67

### [Vertagung von Abstimmungen]

(1) Wenn ein Fünftel der Abgeordneten es schriftlich verlangt, ist die Abstimmung

1. über eine EntschlieÙung, durch die der Bundesregierung oder einzelnen ihrer Mitglieder das Vertrauen versagt werden soll (Art. 74 Abs. 1 B-VG), und
2. über einen Gesetzesvorschlag betreffend die Auflösung des Nationalrates (Art. 29 Abs. 2 B-VG)

auf den zweitnächsten Werktag zu vertagen.

(2) Eine neuerliche Vertagung der im Abs. 1 erwähnten Abstimmungen kann nur durch Beschluss des Nationalrates erfolgen.

(3) Für die Abstimmung über EntschlieÙungsanträge in der Debatte über den Gegenstand einer dringlichen Anfrage gilt § 93 Abs. 6.<sup>144</sup>

### § 68

#### **[Teilnahme des vorsitzführenden Präsidenten an Abstimmungen; Verbot der Stimmenthaltung]**

(1) Der den Vorsitz führende Präsident stimmt in der Regel nicht mit. Er kann sich jedoch, bevor er das Ergebnis einer Abstimmung ausgesprochen hat, an derselben durch mündliche Bejahung oder Verneinung der gestellten Frage beteiligen. An namentlichen und geheimen Abstimmungen (§ 66 Abs. 4 und 5) sowie an Wahlen nimmt der den Vorsitz führende Präsident immer teil.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 ist es keinem in der Sitzung anwesenden Abgeordneten gestattet, sich der Stimme zu enthalten. Dies gilt auch für Abgeordnete, die Mitglieder der Bundesregierung oder Staatssekretäre sind.

---

<sup>144</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 99/2014



## X. Besondere Bestimmungen über die Behandlung von Gesetzesvorschlägen

### § 69

#### [Gesetzesvorschläge; erste Lesung]

(1) Gesetzesvorschläge gelangen an den Nationalrat als Anträge von Abgeordneten, des Bundesrates oder eines Drittels der Mitglieder des Bundesrates sowie als Vorlagen der Bundesregierung.

(2) Jeder von 100 000 Stimmberechtigten oder von je einem Sechstel der Stimmberechtigten dreier Länder gestellte Antrag (Volksbegehren) ist von der Bundeswahlbehörde dem Nationalrat zur Behandlung vorzulegen. Das Volksbegehren muss eine durch Bundesgesetz zu regelnde Angelegenheit betreffen und kann in Form eines Gesetzesantrages gestellt werden.

(3) Gesetzesvorschläge gemäß Abs. 1 und 2 mit Ausnahme der Anträge von Abgeordneten werden nur auf Beschluss des Nationalrates in erste Lesung genommen. Ein darauf abzielender Antrag kann entweder vor Eingang in die Tagesordnung der auf die Verteilung der Vorlage folgenden Sitzung oder nach Beendigung der Verhandlungen dieser Sitzung gestellt werden.

(4) Über Gesetzesvorschläge von Abgeordneten (Initiativanträge) ist eine erste Lesung durchzuführen, wenn es im Antrag verlangt wird. Wird verlangt, die erste Lesung innerhalb von drei Monaten durchzuführen, ist dies bei der Erstellung der Tagesordnungen des Nationalrates zu berücksichtigen. Bei der ersten Lesung eines solchen Antrages erhält zunächst der Antragsteller, bei mehreren Antragstellern der von ihnen Bezeichnete, das Wort.

(5) Die erste Lesung hat sich auf die Besprechung der allgemeinen Grundsätze der Vorlage zu beschränken.

(6) In der ersten Lesung dürfen nur Anträge auf Wahl eines besonderen Ausschusses zur Vorberatung der Vorlage gestellt werden. Nach der ersten Lesung verfügt der Präsident die Zuweisung.

(7) Ist keine erste Lesung durchzuführen, weist der Präsident Volksbegehren, Regierungsvorlagen und Gesetzesanträge des Bundesrates in der auf die Verteilung der Vorlage zweitfolgenden Sitzung, Anträge von Abgeordneten in der auf die Einbringung nächstfolgenden Sitzung zu.

### § 70

#### [Zweite Lesung]

(1) Der Vorberatung durch den Ausschuss folgt die zweite Lesung des Gesetzesvorschlages. Selbständige Anträge von Ausschüssen auf Erlassung von Gesetzen werden vom Nationalrat unmittelbar in zweite Lesung genommen.

(2) Die zweite Lesung besteht aus der allgemeinen Debatte über die Vorlage als Ganzes (Generaldebatte) und den Beratungen über einzelne Teile der Vorlage (Spezialdebatte) sowie den Abstimmungen. Generaldebatte und Spezialdebatte werden unter einem abgeführt, wenn der Nationalrat auf Antrag des Berichterstatters nicht anderes beschließt.

### § 71

#### [Generaldebatte]

(1) Werden Generaldebatte und Spezialdebatte getrennt abgeführt, kann während der Generaldebatte der Antrag auf Vertagung, auf Rückverweisung an den Ausschuss oder auf Zuweisung an einen anderen Ausschuss gestellt werden. Die Beschlussfassung über solche Anträge erfolgt nach Erschöpfung der Rednerliste für die Generaldebatte.

(2) Am Schluss der Generaldebatte ist ferner darüber abzustimmen, ob der Nationalrat in die Spezialdebatte eingeht.

(3) Beschließt der Nationalrat, in die Spezialdebatte einzugehen, so folgt diese unmittelbar der Generaldebatte. Wird das Eingehen in die Spezialdebatte abgelehnt, ist die Vorlage verworfen.

### § 72

#### [Spezialdebatte]

(1) Am Beginn der Spezialdebatte bestimmt der Präsident, welche Teile der Vorlage für sich oder vereint zur Beratung und Beschlussfassung kommen. Hiebei hat er den Grundsatz zu beachten, dass die Teilung der

Spezialdebatte in einer die Übersichtlichkeit der Beratung fördernden Weise erfolgt. Wird eine Einwendung erhoben, entscheidet der Nationalrat ohne Debatte.

(2) Liegen mehrere Gesamtanträge vor, so beschließt der Nationalrat, welcher derselben der Spezialdebatte zugrunde zu legen ist.

(3) Abänderungs- und Zusatzanträge können von jedem Abgeordneten zu jedem einzelnen Teil, sobald die Spezialdebatte über ihn eröffnet ist, gestellt werden und sind, wenn sie von mindestens fünf Abgeordneten einschließlich des Antragstellers unterstützt werden, in die Verhandlung einzubeziehen. Die Unterstützung erfolgt, wenn die Anträge nicht von fünf Abgeordneten unterfertigt sind, auf die Unterstützungsfrage des Präsidenten durch Erheben von den Sitzen.

(4) Diese Anträge sind dem Präsidenten schriftlich zu überreichen und von einem der unterfertigten Abgeordneten zu verlesen. Auf Anordnung des Vorsitzenden kann die Verlesung auch durch einen Schriftführer erfolgen.

(5) Dem Nationalrat steht das Recht zu, jeden solchen Antrag an den Ausschuss zu verweisen und bis zur Erstattung eines neuerlichen Ausschussberichtes über den Gesetzesvorschlag die Verhandlung zu vertagen.

(6) Nach Beratung jedes Teiles der Vorlage hat die Abstimmung über denselben zu erfolgen. Der Nationalrat kann nach Erschöpfung der Rednerliste beschließen,

1. die Verhandlung zu vertagen,
2. den Gegenstand nochmals an den Ausschuss zu verweisen oder
3. zur Tagesordnung überzugehen.

Im Fall der Z 3 ist die Verhandlung erledigt.

## § 73

### [General- und Spezialdebatte unter einem]

(1) Werden Generaldebatte und Spezialdebatte unter einem abgeführt, sind die Bestimmungen des § 72 Abs. 2 bis 5 sinngemäß anzuwenden.

(2) Auch wenn Generaldebatte und Spezialdebatte unter einem abgeführt werden, kann der Präsident bestimmen, dass Teile der Vorlage für sich zur Debatte und Abstimmung kommen. Wird eine Einwendung erhoben, entscheidet der Nationalrat ohne Debatte.

(3) Der Nationalrat kann nach Erschöpfung der Rednerliste für die gesamte Vorlage (Abs. 1) beziehungsweise für jeden Teil derselben (Abs. 2) beschließen,

1. die Verhandlung zu vertagen,
2. den Gegenstand nochmals an den Ausschuss zu verweisen oder
3. zur Tagesordnung überzugehen.

Im Fall der Z 3 ist die Verhandlung erledigt.

## § 74

### [Dritte Lesung]

(1) Nachdem das Gesetz in zweiter Lesung beschlossen ist, wird die dritte Lesung, das ist die Abstimmung im ganzen, vorgenommen. Auf Vorschlag des Präsidenten oder Antrag eines Abgeordneten kann der Nationalrat beschließen, dass die dritte Lesung nicht unmittelbar nach der zweiten Lesung durchgeführt, sondern auf einen späteren Zeitpunkt vertagt wird.

(2) In der dritten Lesung können nur Anträge auf Behebung von Widersprüchen, die sich bei der Beschlussfassung in zweiter Lesung ergeben haben, gestellt werden; ferner können Schreib- und Druckfehler sowie sprachliche Mängel behoben werden. Entschließungsanträge können in der dritten Lesung nicht mehr eingebracht werden.

(3) Eine Debatte über Anträge in der dritten Lesung ist nur zulässig, wenn es der Nationalrat im einzelnen Fall beschließt. Die Redezeit ist bei einer solchen Debatte auf fünf Minuten beschränkt.

## Xa. Dringlicher Antrag

### § 74a

#### [Dringlicher Antrag]

(1) Fünf Abgeordnete können vor Eingang in die Tagesordnung verlangen, dass ein zum selben Zeitpunkt einzubringender Selbständiger Antrag von Abgeordneten, der eine EntschlieÙung, mit welcher der Nationalrat seinen Wünschen über die Ausübung der Vollziehung Ausdruck geben will, beinhaltet, nach Erledigung der Tagesordnung, spätestens jedoch 15 Uhr, frühestens aber drei Stunden nach Eingang in die Tagesordnung, von einem der Antragsteller mündlich begründet werde und hierauf eine Debatte über den Gegenstand stattfinde.

(2) Hinsichtlich der Unterstützungserfordernisse gilt § 93 Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe, dass ein zum Aufruf gelangender Dringlicher Antrag in die Berechnung nach § 93 Abs. 1 und 2 einzubeziehen ist. Hinsichtlich des Aufrufes von Dringlichen Anträgen gilt § 57b.

(3) Auf Antrag von fünf Abgeordneten kann ohne Debatte vor Eingang in die Tagesordnung beschlossen werden, dass ein zum selben Zeitpunkt einzubringender Selbständiger Antrag von Abgeordneten im Sinne des Abs. 1 nach Erledigung der Tagesordnung, spätestens jedoch 15 Uhr, frühestens aber drei Stunden nach Eingang in die Tagesordnung, von einem Antragsteller mündlich begründet werde und hierauf eine Debatte über den Gegenstand stattfinde. Ein solcher beschlossener Dringlicher Antrag wird in die Beschränkung nach § 57b Abs. 1 nicht eingerechnet.

(4) Das zuständige Mitglied der Bundesregierung oder der im Sinne des § 19 Abs. 1 zum Wort gemeldete Staatssekretär ist verpflichtet, nach der Begründung des Dringlichen Antrages und vor Eingang in die Debatte eine Stellungnahme zum Gegenstand abzugeben, welche 20 Minuten nicht übersteigen soll.

(5) Dem Begründer steht eine Redezeit von 20 Minuten zu. Jedem Redner kommt in der darauf folgenden Debatte eine Redezeit von zehn Minuten und jedem Klub eine Gesamtredezeit von insgesamt 25 Minuten zu.

(6) In dieser Debatte dürfen nur EntschlieÙungsanträge gestellt werden.

(7) Nach Beendigung der Debatte sind die Anträge abzustimmen. Der Präsident kann die Abstimmungen an den Beginn der nächsten Sitzung verlegen.

**Xb. Besondere Bestimmungen zur Erörterung von EU-Themen**

**§ 74b** <sup>145</sup>

**[Erörterung von EU-Themen]**

(1) Der Erörterung von EU-Themen sind

a) Aktuelle Europastunden sowie

b) EU-Erklärungen von Mitgliedern der Bundesregierung mit anschließender Debatte

gewidmet. § 31d Abs. 5 bleibt unberührt.

(2) Für Aktuelle Europastunden gilt § 97a sinngemäß mit der Maßgabe, dass

a) die Aktuelle Europastunde viermal im Jahr stattfindet und bei der Erstellung des Arbeitsplanes gemäß § 13 Abs. 5 berücksichtigt werden soll,

b) in Sitzungen, die mit einer Aktuellen Stunde beginnen, die Aktuelle Europastunde im Anschluss daran stattfindet und

c) die Aktuelle Europastunde einer Aussprache über Themen von allgemeinem aktuellem Interesse aus dem Bereich der Zuständigkeit der Europäischen Union dient.

(3) EU-Erklärungen von Mitgliedern der Bundesregierung finden zweimal pro Jahr in zeitlicher Nähe zu einer Tagung des Europäischen Rates oder Rates der EU statt. Sie dienen der Information des Nationalrates über Themen des Europäischen Rates oder Rates der EU,

---

<sup>145</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 12/2010

deren Auswirkungen auf Österreich und die Positionen der Österreichischen Bundesregierung dazu.<sup>146</sup>

(4) EU-Erklärungen sollen insgesamt nicht länger als 25 Minuten dauern. Jedem Redner kommt in der darauf folgenden Debatte eine Redezeit von zehn Minuten und jedem Klub eine Gesamtredezeit von insgesamt 25 Minuten zu.

(5) In der Debatte über eine EU-Erklärung dürfen nur Entschließungsanträge gestellt werden.

(6) Bei der Erörterung von EU-Themen gemäß Abs. 1 kann jeder Klub ein in Österreich gewähltes Mitglied des Europäischen Parlaments namhaft machen, das an den Verhandlungen mit beratender Stimme teilnimmt.<sup>147</sup> Das jeweilige Mitglied des Europäischen Parlaments hat dem selben parlamentarischen Klub im Sinne des Klubfinanzierungsgesetzes 1985 BGBl. Nr. 156/1985, anzugehören wie die Abgeordneten des verlangenden Klubs. Jedes Mitglied des Europäischen Parlaments darf sich einmal mit einer Redezeit von maximal fünf Minuten zum Wort melden. Diese wird nicht auf die Gesamtredezeit des verlangenden Klubs angerechnet. Die Rednerreihenfolge wird unter Beachtung der Grundsätze des § 60 Abs. 4 vom Präsidenten nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Präsidialkonferenz festgelegt.<sup>148</sup>

### **Xc. Besondere Bestimmungen für die Mitwirkung des Nationalrates in Angelegenheiten des Europäischen Stabilitätsmechanismus <sup>149</sup>**

#### **§ 74c <sup>150</sup>**

#### **[Mitwirkung des Nationalrates in Angelegenheiten des ESM]**

Der Nationalrat wirkt in Angelegenheiten des Europäischen Stabilitätsmechanismus gemäß Art. 50b, 50c und 50d Abs. 2 B-VG mit.

<sup>146</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 62/2015

<sup>147</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 63/2021

<sup>148</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 62/2015

<sup>149</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 66/2012

<sup>150</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 66/2012

§ 74d <sup>151</sup>

**[Ermächtigungsvorbehalte und Dringlichkeitsverfahren in  
Angelegenheiten des ESM]**

(1) Der Nationalrat kann aufgrund einer Vorlage der Bundesregierung den österreichischen Vertreter im Europäischen Stabilitätsmechanismus gemäß Art. 50b B-VG ermächtigen,

1. einem Vorschlag für einen Beschluss, einem Mitgliedstaat grundsätzlich Finanzhilfe zu gewähren und
2. Änderungen der Finanzhilfeeinstrumente

zuzustimmen oder sich bei der Beschlussfassung zu enthalten. Ohne Ermächtigung des Nationalrates muss der österreichische Vertreter den Beschlussvorschlag ablehnen.

(2) Erfordert die besondere Dringlichkeit eine unverzügliche Beschlussfassung gemäß Abs. 1 Z 1, so kann der zuständige Bundesminister den Nationalrat unverzüglich befassen. Im Vorschlag für einen Beschluss gemäß Abs. 1 Z 1 sind die Gründe für die besondere Dringlichkeit und die maßgeblichen Fristvorgaben auf Ebene des Europäischen Stabilitätsmechanismus für dessen Behandlung anzugeben. Der Präsident weist eine solche Vorlage sofort nach Einlangen dem Ständigen Unterausschuss in ESM-Angelegenheiten gemäß § 32f Abs. 1 Z 2 zu.

(3) Der Vorsitzende hat den Ständigen Unterausschuss in ESM-Angelegenheiten in den Fällen des Abs. 2 unverzüglich gemäß § 32g Abs. 1 einzuberufen und die Vorlage auf die Tagesordnung zu stellen. Auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Antrag eines Abgeordneten kann der Ständige Unterausschuss beschließen, dass er aufgrund der besonderen Dringlichkeit die nach diesem Bundesgesetz dem Nationalrat zustehenden Befugnisse wahrnimmt. Ein solcher Beschluss ist gemeinsam mit dem Beschluss gemäß Abs. 1 Z 1 unverzüglich gemäß § 39 Abs. 1 zu verlautbaren.

(4) In der auf die Beschlussfassung gemäß Abs. 3 folgenden Sitzung des Nationalrates findet eine ESM-Erklärung von Mitgliedern der Bundesregierung mit anschließender Debatte statt. Sie dient der Information des Nationalrates über den Beschluss, die Gründe für dessen Dringlichkeit und die Auswirkungen auf Österreich. In der Debatte über

---

<sup>151</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 66/2012



einen solchen Beschluss dürfen nur Entschließungsanträge gestellt werden.

## § 74e <sup>152</sup>

### [Gegenstände der Verhandlung in Angelegenheiten des ESM]

(1) Gegenstände der Verhandlungen des Ständigen Unterausschusses in ESM-Angelegenheiten gemäß § 32f Abs. 1 Z 2 sind

1. Vorlagen betreffend Beschlüsse gemäß Art. 50b Z 2 B-VG,
2. Vorlagen des zuständigen Bundesministers betreffend Beschlüsse im Rahmen des Europäischen Stabilitätsmechanismus gemäß § 32h Abs. 1 Z 3 bis 5,
3. Informationen, Dokumente und Vorschläge für Beschlüsse gemäß den Bestimmungen der ESM-Informationsordnung sowie alle von Organen des Europäischen Stabilitätsmechanismus den nationalen Parlamenten direkt zugeleiteten Dokumente und
4. Berichte des zuständigen Bundesministers gemäß § 32i Abs. 2.

(2) Gegenstände der Verhandlungen des Ständigen Unterausschusses in Sekundärmarktangelegenheiten-ESM gemäß § 32f Abs. 1 Z 1 sind Vorlagen und Berichte des zuständigen Bundesministers sowie Informationen, Dokumente und Vorschläge für Beschlüsse betreffend Sekundärmarktoperationen im Rahmen des Europäischen Stabilitätsmechanismus gemäß Art. 18 ESM-Vertrag.<sup>153</sup>

## § 74f <sup>154</sup>

### [Vervielfältigung, Verteilung und Zuweisung von Vorlagen in Angelegenheiten des ESM]

(1) Nach Einlangen von Vorlagen gemäß § 74d Abs. 1 und 2 verfügt der Präsident deren unverzügliche Vervielfältigung und Verteilung an die

---

<sup>152</sup> idF Novelle BGBl. I Nr66/2012

<sup>153</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 66/2012. Der § 74e Abs. 2 tritt gemäß § 109 Abs. 6 in Kraft, sobald der Präsident des Nationalrates nach Beratung in der Präsidialkonferenz dem Bundeskanzler mitteilt, dass die erforderlichen bundesgesetzlichen Bestimmungen betreffend den Umgang mit sekundärmarktrelevanten Informationen in Kraft sind. Der Bundeskanzler gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt II bekannt.

<sup>154</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 66/2012

Abgeordneten. Er weist Vorlagen gemäß § 74d Abs. 1 dem Ständigen Unterausschuss in ESM-Angelegenheiten zur Vorberatung zu.

(2) Nach Einlangen von Vorlagen gemäß § 74e Abs. 1 verfügt der Präsident deren unverzügliche Vervielfältigung und Verteilung an die Mitglieder des Ständigen Unterausschusses in ESM-Angelegenheiten und weist diese unmittelbar diesem zu.

(3) Berichte des zuständigen Bundesministers gemäß Art. 50c Abs. 3 B-VG in Verbindung mit § 6 ESM-Informationsordnung werden vom Präsidenten dem Budgetausschuss zur Enderledigung zugewiesen. Die Bestimmungen über die Behandlung von Berichten der Bundesregierung und ihrer Mitglieder gemäß § 28b Abs. 2 und 4 finden keine Anwendung.

(4) Nach Einlangen von Vorlagen des zuständigen Bundesministers gemäß § 74e Abs. 2 verfügt der Präsident deren unverzügliche Verteilung an die Mitglieder des Ständigen Unterausschusses in Sekundärmarktangelegenheiten-ESM und weist diese unmittelbar diesem zu.<sup>155</sup>

(5) Die Bundesregierung bzw. der zuständige Bundesminister können Vorlagen und Berichte gemäß § 74d Abs. 1 und 2 sowie § 74e bis zum Beginn der Abstimmung in einem Ständigen Unterausschuss gemäß § 32f ändern oder zurückziehen. § 25 gilt unter Maßgabe von Abs. 2 und 4 sinngemäß.<sup>156</sup>

### § 74g <sup>157</sup>

#### [Informationssicherheit und Unterrichtungspflichten in Angelegenheiten des ESM]

(1) Die Mitglieder der Bundesregierung und der Nationalrat beachten die Sicherheitseinstufung der Organe des Europäischen Stabilitätsmechanismus über eine besondere Vertraulichkeit der Vorlagen, Dokumente, Berichte und Vorschläge für Beschlüsse im Rahmen des Europäischen Stabilitätsmechanismus.

<sup>155</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 66/2012. Der **§ 74f Abs. 4** tritt gemäß § 109 Abs. 6 in Kraft, sobald der Präsident des Nationalrates nach Beratung in der Präsidialkonferenz dem Bundeskanzler mitteilt, dass die erforderlichen bundesgesetzlichen Bestimmungen betreffend den Umgang mit sekundärmarktrelevanten Informationen in Kraft sind. Der Bundeskanzler gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt II bekannt.

<sup>156</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 66/2012. Der **§ 74f Abs. 5** trat gemäß § 109 Abs. 6 am **27. September 2012** gleichzeitig mit dem Vertrag zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (BGBl. III Nr. 138/2012) in Kraft.

<sup>157</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 66/2012

(2) Für die Unterrichtung über weitere Vorlagen und Dokumente zu Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Stabilitätsmechanismus und den Umgang mit diesen gelten die „Bestimmungen für die Unterrichtung und den Umgang mit Vorlagen, Dokumenten, Berichten, Informationen und Mitteilungen im Rahmen des Europäischen Stabilitätsmechanismus“ (ESM-Informationsordnung), die als Anlage 2 zu diesem Bundesgesetz einen Bestandteil desselben bilden.<sup>158</sup>

## **XI. Besondere Bestimmungen über die Behandlung anderer Verhandlungsgegenstände**

### **§ 75**

#### **[Selbständige Anträge, die keine Gesetzesvorschläge enthalten]**

(1) Selbständige Anträge von Abgeordneten, die keine Gesetzesvorschläge enthalten, werden vom Präsidenten in der auf die Verteilung nächstfolgenden Sitzung einem Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen.

(2) Selbständige Anträge von Ausschüssen auf Fassung von Beschlüssen, die nicht die Erlassung von Gesetzen betreffen, sind ohne jede weitere Vorberatung vom Nationalrat in Verhandlung zu nehmen. Dies gilt auch für Berichte von Untersuchungsausschüssen und Berichte des Hauptausschusses (§ 21 Abs. 2).

(3) Die Debatte und Abstimmung über die im Abs. 1 und 2 genannten Vorlagen sowie über Anträge auf Ablehnung einer Initiative oder eines Vorschlags gemäß § 26b erfolgen gemäß den Allgemeinen Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung in den Sitzungen des Nationalrates.<sup>159</sup>

(4) *entfällt*<sup>160</sup>

<sup>158</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 99/2014

<sup>159</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 114/2011

<sup>160</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 99/2014

§ 76

**[Vorlagen der Bundesregierung, die keine Gesetzesvorschläge enthalten]**

(1) Vorlagen der Bundesregierung, die keine Gesetzesvorschläge enthalten, sowie Vorlagen über Initiativen und Beschlüsse des Europäischen Rates und des Rates gemäß Art. 23i Abs. 1, 3 und 4 B-VG sowie Art. 23j Abs. 1 B-VG werden vom Präsidenten in der auf die Verteilung nächstfolgenden Sitzung einem Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen.<sup>161</sup>

(2) Der Vorberatung durch den Ausschuss folgen die Debatte und Abstimmung gemäß den Allgemeinen Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung in den Sitzungen des Nationalrates.

(3) Anlässlich der Genehmigung des Abschlusses eines Staatsvertrages gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG kann der Nationalrat beschließen, in welchem Umfang dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist (Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG). Weiters kann der Nationalrat beschließen, dass der Staatsvertrag oder einzelne genau bezeichnete Teile desselben nicht im Bundesgesetzblatt, sondern in anderer zweckentsprechender Weise kundzumachen sind (Art. 49 Abs. 2 B-VG).<sup>162 163</sup>

(4) Sieht ein Staatsvertrag seine vereinfachte Änderung (Art. 50 Abs. 2 Z 1 B-VG) vor, so kann sich der Nationalrat die Genehmigung dieser Änderungen vorbehalten. Anträge auf Fassung von Beschlüssen nach Abs. 3 bzw. Abs. 4 können auch im Zuge der Vorberatung gestellt werden. Ein Antrag auf Fassung eines diesbezüglichen Beschlusses des Nationalrates kann als Antrag eines Ausschusses gemäß § 27 Abs. 3 oder in Form eines Zusatzantrages im Rahmen der Debatte des Nationalrates gestellt werden.<sup>164</sup>

(5) Bei Debatten des Nationalrates über die Genehmigung von Staatsverträgen gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 2 B-VG, durch welche die vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union geändert werden, kann jeder Klub ein in Österreich gewähltes Mitglied des Europäischen Parlaments namhaft machen, das an den Verhandlungen mit beratender Stimme teilnimmt,

<sup>161</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 114/2011

<sup>162</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 11/2010

<sup>163</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 99/2014

<sup>164</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 11/2010

sofern er dies spätestens 48 Stunden vor der Debatte – Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage nicht eingerechnet – schriftlich ankündigt. § 74b Abs. 6 gilt sinngemäß.<sup>165</sup>

## § 77

### [Einsprüche des Bundesrates]

(1) Einsprüche des Bundesrates gegen Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates werden dem Nationalrat durch den Vorsitzenden des Bundesrates schriftlich mitgeteilt (Art. 42 Abs. 3 B-VG) und vom Präsidenten in der auf die Verteilung nächstfolgenden Sitzung einem Ausschuss zugewiesen. Der Ausschussantrag hat entweder die Wiederholung des ursprünglichen Gesetzesbeschlusses oder einen neuen Gesetzesvorschlag zum Gegenstand.

(2) Der Vorberatung durch den Ausschuss folgen die Debatte und Abstimmung im Nationalrat. Schlägt der Ausschuss die Wiederholung des ursprünglichen Gesetzesbeschlusses durch den Nationalrat vor, so finden die Allgemeinen Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung in den Sitzungen des Nationalrates Anwendung. Richtet sich der Antrag des Ausschusses jedoch auf die Beschlussfassung eines neuen Gesetzes, so tritt der Nationalrat in die zweite Lesung gemäß den Besonderen Bestimmungen über die Behandlung von Gesetzesvorschlägen ein.

## § 78

### [Berichte an den Nationalrat im Allgemeinen]

(1) Berichte der vom Nationalrat oder von Nationalrat und Bundesrat in internationale parlamentarische Organisationen entsendeten Delegierten sowie der an Veranstaltungen der Interparlamentarischen Union teilnehmenden Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates sowie Berichte der Volksanwaltschaft und Stenographische Protokolle über parlamentarische Enqueten werden vom Präsidenten in der auf die Verteilung nächstfolgenden Sitzung einem Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen.

(2) Der Vorberatung durch den Ausschuss folgen die Debatte und Abstimmung gemäß den Allgemeinen Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung in den Sitzungen des Nationalrates.

---

<sup>165</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 62/2015

## **§ 79**

### **[Bundesrechnungsabschlüsse und Berichte des Rechnungshofes]**

(1) Der Rechnungshof legt den Bundesrechnungsabschluss vor. Er erstattet dem Nationalrat über seine Tätigkeit im vorausgegangenen Jahr spätestens bis 31. Dezember jeden Jahres sowie über besondere Akte der Gebarungüberprüfung gemäß § 99 Bericht. Überdies kann der Rechnungshof über einzelne Wahrnehmungen jederzeit unter allfälliger Antragstellung an den Nationalrat berichten.

(2) Berichte des Rechnungshofes werden vom Präsidenten in der auf die Verteilung nächstfolgenden Sitzung dem für die Verhandlung dieser Vorlagen eingesetzten ständigen Ausschuss (Rechnungshofausschuss) zur Vorberatung zugewiesen. Bundesrechnungsabschlüsse werden in derselben Weise dem Ausschuss gemäß § 32 a zugewiesen.

(3) Über die Berichte des Rechnungshofes hat der Ausschuss die Vorberatung binnen sechs Wochen zu beginnen. Der Rechnungshofausschuss kann beschließen, die Anhörung von Auskunftspersonen gemäß § 37a Abs. 1 Z 5 öffentlich abzuhalten. Ton- und Bildaufnahmen sind unzulässig. In einer solchen Debatte soll keine Wortmeldung zehn Minuten übersteigen. Darüber hinaus soll am Beginn der Sitzung ein zeitlicher Rahmen für die Anhörung in Aussicht genommen werden. Der Vorberatung durch den Ausschuss folgen die Debatte und Abstimmung gemäß den Allgemeinen Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung in den Sitzungen des Nationalrates.<sup>166</sup>

(4) Beim Bundesrechnungsabschluss hat der Ausschussantrag im Falle der Genehmigung einen diesbezüglichen Gesetzesvorschlag zum Gegenstand. Der Nationalrat tritt in diesem Fall in die zweite Lesung gemäß den Besonderen Bestimmungen über die Behandlung von Gesetzesvorschlägen ein.

## **§ 80**

### **[Immunitätsangelegenheiten]**

(1) Ersuchen um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung eines Abgeordneten gemäß § 10 Abs. 2 und Abs. 3 erster Satz, Ersuchen um

---

<sup>166</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 99/2014

Entscheidung über das Vorliegen eines Zusammenhanges im Sinne des § 10 Abs. 3, Mitteilungen von Behörden gemäß § 10 Abs. 5, Anträge von Behörden gemäß Art. 63 Abs. 2 B-VG sowie Ersuchen um die Ermächtigung zur Verfolgung von Personen wegen Beleidigung des Nationalrates weist der Präsident dem mit diesen Angelegenheiten betrauten ständigen Ausschuss (Immunitätsausschuss) sofort nach dem Einlangen zu. Ersuchen um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung gemäß § 10 Abs. 3 erster Satz sowie Ersuchen um Entscheidung über das Vorliegen eines Zusammenhanges im Sinne des § 10 Abs. 3 werden dem betroffenen Abgeordneten mitgeteilt.

(2) Der Vorberatung durch den Ausschuss folgen die Debatte und Abstimmung gemäß den Allgemeinen Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung in den Sitzungen des Nationalrates. Bei Mitteilungen von Behörden gemäß § 10 Abs. 5 obliegt die Beschlussfassung in der tagungsfreien Zeit an Stelle des Nationalrates dem Immunitätsausschuss.

(3) Über Auslieferungsbegehren hat der Ausschuss dem Nationalrat so rechtzeitig Bericht zu erstatten, dass dieser spätestens am vorletzten Tag der gemäß § 10 Abs. 4 vorgesehenen achtwöchigen Frist hierüber abstimmen kann.

(4) Für den Fall, dass der Ausschuss nicht rechtzeitig Bericht erstattet, hat der Präsident das Auslieferungsbegehren spätestens am vorletzten Tag der achtwöchigen Frist zur Abstimmung zu stellen.

## § 81

### **[Erklärungen von Mitgliedern der Bundesregierung; Debatte darüber]**

(1) Über Erklärungen von Mitgliedern der Bundesregierung sowie Mitteilungen über die Ernennung von Mitgliedern der Bundesregierung und Staatssekretären findet sogleich eine Debatte statt, wenn dies von fünf Abgeordneten schriftlich verlangt wird.

(2) Richtet sich das Verlangen nicht ausdrücklich darauf, die Debatte sogleich durchzuführen, bestimmt der Präsident deren Zeitpunkt nach Beratung in der Präsidialkonferenz.

(3) Werden gegen die sofortige Durchführung der Debatte (Abs. 1) Einwendungen erhoben, entscheidet der Nationalrat. In diesem Fall darf die Debatte jedoch nicht später als am Ende der nächstfolgenden Sitzung

- bei Außerachtlassung der Sitzungen gemäß § 94 Abs. 5 dritter und vierter Satz - stattfinden.

### XII. Beschlüsse und Wahlen

#### § 82

#### [Beschlusserfordernisse]

(1) Zu einem Beschluss des Nationalrates ist, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, die Anwesenheit von einem Drittel der Abgeordneten und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(2) Abweichende Beschlusserfordernisse gelten in folgenden Fällen:

1. Verfassungsgesetze oder in einfachen Gesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen können nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.<sup>167</sup>

1a. Die Genehmigung des Abschlusses von Staatsverträgen gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 2 B-VG, durch welche die vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union geändert werden, die Ermächtigung des österreichischen Mitglieds im Europäischen Rat zur Zustimmung zu einer Initiative gemäß Art. 23i Abs. 1 B-VG sowie die Genehmigung von Beschlüssen des Rates, durch die neue Kategorien von Eigenmitteln der Europäischen Union gemäß Art. 23i Abs. 3 B-VG eingeführt werden, von anderen Beschlüssen des Europäischen Rates oder des Rates gemäß Art. 23i Abs. 4 B-VG und von Beschlüssen des Europäischen Rates über eine gemeinsame Verteidigung gemäß Art. 23j Abs. 1 B-VG kann nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.<sup>168</sup>

2. Dieses Bundesgesetz kann nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abgeändert werden.

<sup>167</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 11/2010

<sup>168</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 114/2011



- 2a. Das Informationsordnungsgesetz kann nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abgeändert werden.<sup>169</sup>
3. Zur Wiederholung eines Gesetzesbeschlusses, gegen den der Bundesrat Einspruch erhoben hat, ist die Anwesenheit der Hälfte der Abgeordneten notwendig.
4. Zu einem Beschluss des Nationalrates, mit dem der Bundesregierung oder einzelnen ihrer Mitglieder das Vertrauen versagt wird, ist die Anwesenheit der Hälfte der Abgeordneten erforderlich.
5. Zu einem Beschluss des Nationalrates, mit dem eine Anklage gegen Mitglieder der Bundesregierung oder ihnen hinsichtlich der Verantwortlichkeit gleichgestellte Organe wegen Gesetzesverletzung erhoben wird, bedarf es der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Abgeordneten.
6. Zu einem Beschluss des Nationalrates auf Einberufung der Bundesversammlung durch den Bundeskanzler gemäß Art. 60 Abs. 6 B-VG ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten und eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
7. Zu einem Gesetzesbeschluss des Nationalrates betreffend eine der im Art. 14 Abs. 10 und im Art. 14a Abs. 8 B-VG aufgezählten Angelegenheiten ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten und eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig. Das gleiche gilt für die Genehmigung des Abschlusses der die im Art. 14 Abs. 10 B-VG aufgezählten Angelegenheiten betreffenden Staatsverträge.
- 7a. Zu einem Beschluss des Nationalrates über Grenzänderungen gemäß Artikel 3 Abs. 2 und 3 B-VG ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich (Art. 3 Abs. 4 B-VG).<sup>170</sup>
8. Ferner bedarf es in den Fällen der §§ 44 Abs. 2, 49 Abs. 5 und 6, 53 Abs. 7 und 57 Abs. 5 dieses Bundesgesetzes einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

---

<sup>169</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 99/2014

<sup>170</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 11/2010

(3) Bei Wahlen sind die Bestimmungen des Abs. 1 sowie des § 87 anzuwenden.

(4) Verfassungsgesetze und in einfachen Gesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen sowie Grundsatzgesetze und Grundsatzbestimmungen in Bundesgesetzen sind ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

(5) *Hinweis: entfällt*<sup>171</sup>

### § 83

#### [Beschlussausfertigungen]

Der Präsident des Nationalrates verfügt auf Grund der genehmigten Amtlichen Protokolle (§ 51) die Ausfertigung und Zustellung der vom Nationalrat ausgehenden Beschlüsse.

### § 84

#### [Volksabstimmung über einen Gesetzesbeschluss]

(1) Jeder Gesetzesbeschluss des Nationalrates ist nach Beendigung des Verfahrens gemäß Art. 42 B-VG, jedoch vor seiner Beurkundung durch den Bundespräsidenten, einer Volksabstimmung zu unterziehen, wenn der Nationalrat es beschließt oder die Mehrheit der Abgeordneten es verlangt.

(2) Ein Antrag auf Fassung eines diesbezüglichen Beschlusses des Nationalrates kann als Antrag eines Ausschusses gemäß § 27 Abs. 3 oder in Form eines Zusatzantrages in der zweiten Lesung des Gesetzesvorschlages gestellt werden. Der Antrag gelangt nach der dritten Lesung zur Abstimmung.

### § 85

#### [Volksabstimmung über eine Teiländerung der Bundesverfassung]

Eine Teiländerung der Bundesverfassung ist nach Beendigung des Verfahrens gemäß Art. 42 B-VG, jedoch vor der Beurkundung durch den

---

<sup>171</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 11/2010

Bundespräsidenten, einer Abstimmung des gesamten Bundesvolkes zu unterziehen, wenn dies von einem Drittel der Abgeordneten verlangt wird.

## § 86

### [Anfechtung eines Bundesgesetzes]

(1) Ein Drittel der Abgeordneten kann gemäß Art. 140 Abs. 1 B-VG begehren, dass entweder ein Bundesgesetz seinem ganzen Inhalte nach oder dass bestimmte Stellen eines solchen Gesetzes vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig aufgehoben werden. Das Begehren hat die gegen die Verfassungsmäßigkeit des Bundesgesetzes sprechenden Bedenken im einzelnen darzulegen.

(2) Die Abgeordneten, die ein Begehren im Sinne des Abs. 1 gestellt haben, haben außerdem einen oder mehrere Bevollmächtigte für ihre Vertretung im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof zu bezeichnen.

## § 87

### [Wahlen im Allgemeinen]

(1) Wahlen im Nationalrat bilden einen eigenen Gegenstand der Tagesordnung (§ 50 Abs. 2). Abweichend hievon kann die Wahl eines besonderen Ausschusses zur Vorberatung einer Vorlage vor deren Zuweisung durch den Präsidenten oder in der ersten Lesung eines Gesetzesvorschlages beantragt werden.

(2) Wahlen sind in der Regel mit Stimmzetteln durchzuführen und werden durch unbedingte Mehrheit der gültigen Stimmen entschieden. Wahlen mit Stimmzetteln sind geheim durchzuführen. Für die Wahl der Ausschüsse gelten die Bestimmungen der §§ 30, 32 und 33.

(3) Wahlvorschläge, die dem Präsidenten vor Beginn des Wahlvorganges schriftlich überreicht wurden, sind von diesem dem Nationalrat zur Kenntnis zu bringen, doch sind auch Stimmzettel gültig, die auf einen anderen wählbaren Kandidaten lauten.

(4) Der Präsident des Rechnungshofes, die Mitglieder der Volksanwaltschaft sowie die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission gemäß § 4 Wehrgesetz werden auf Vorschlag des Hauptausschusses gewählt.<sup>172</sup>

---

<sup>172</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 11/2010

(4a) Die Mitglieder der unabhängigen Kontrollkommission Verfassungsschutz gemäß § 17a Abs. 5 Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz, BGBl. I Nr. 148/2021<sup>173</sup>, werden auf Vorschlag des Hauptausschusses in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gewählt.<sup>174</sup>

(5) Wird bei der ersten Wahl keine unbedingte Mehrheit der gültigen Stimmen erzielt, so wird eine zweite Wahl vorgenommen. Ergibt sich auch bei dieser keine unbedingte Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt. In diese kommen diejenigen, welche bei der zweiten Wahl die meisten Stimmen erhielten, in der doppelten Anzahl der zu Wählenden. Haben bei der zweiten Wahl mehrere gleich viele Stimmen, so entscheidet das Los, wer von ihnen in die engere Wahl kommt. Ergibt sich auch bei der engeren Wahl Stimmgleichheit, so entscheidet ebenfalls das Los.

(6) Erzielt keiner der eingebrachten Wahlvorschläge bei der ersten oder zweiten Wahl die erforderliche Mehrheit, so können diese zugunsten eines einzigen Wahlvorschlages zurückgezogen werden.

(7) Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann auf Vorschlag des Präsidenten über diesen gemäß § 66 Abs. 1 oder 2 abgestimmt werden. Wird jedoch eine Einwendung erhoben, hat es bei der Wahl mit Stimmzetteln zu bleiben. Die Wahl des Präsidenten, des Zweiten und des Dritten Präsidenten ist stets mit Stimmzetteln durchzuführen. Der Präsident kann, wenn ihm das Ergebnis einer gemäß § 66 Abs. 1 oder 2 durchgeführten Wahl zweifelhaft erscheint, eine Wahl mit Stimmzetteln anordnen.

## § 88

### [Wahlen mit Stimmzetteln]

(1) Bei Wahlen mit Stimmzetteln hat der Präsident anzugeben, in welcher Form ein Wahlvorschlag, für den die Stimmenabgabe erfolgt, kenntlich zu machen ist.

(2) Die Wahl hat durch Hinterlegung der Stimmzettel in einer Urne stattzufinden. Hiezu sind die Abgeordneten namentlich aufzurufen und zu

---

<sup>173</sup> § 17a Abs. 5 SNG siehe den beim § 29 Abs. 2 lit I GOG-NR angeschlossenen Hinweis.

<sup>174</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 178/2021.

Gemäß § 109 (12) GOG-NR tritt § 87 Abs. 4a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 178/2021 mit 1. Dezember 2021 in Kraft.

zählen. Wer beim Aufruf seines Namens nicht anwesend ist, darf nachträglich keinen Stimmzettel abgeben.

(3) Wenn dies fünf Abgeordnete verlangen, hat die Wahl in Wahlzellen zu erfolgen. Die Wahl ist in derselben Weise wie nach Abs. 2 durchzuführen, doch hat die Parlamentsdirektion in diesem Fall Vorsorge zu treffen, dass jeder Abgeordnete in der Wahlzelle unbeobachtet den Stimmzettel ausfüllen und in das Wahlkuvert geben kann. Der Stimmzettel und das Wahlkuvert sind den Abgeordneten von den damit beauftragten Bediensteten der Parlamentsdirektion vor Betreten der Wahlzelle zu überreichen; das Wahlkuvert ist unmittelbar nach Verlassen der Wahlzelle in die Urne zu legen.

(4) Nachdem der Präsident den Wahlvorgang für beendet erklärt hat, haben die damit beauftragten Bediensteten unter Aufsicht der Schriftführer die Stimmenzählung vorzunehmen und das Wahlergebnis dem Präsidenten mitzuteilen. Stimmt die Zahl der Stimmzettel oder im Fall des Abs. 3 die der Kuverts mit der Anzahl der Abgeordneten, die tatsächlich gewählt haben, nicht überein, so ist die Wahl zu wiederholen, falls die Differenz das Wahlergebnis beeinflussen könnte.

(5) Stimmzettel, aus denen der Wille des Wählers nicht eindeutig erkennbar ist, sind ungültig.

(6) Der Präsident hat das Ergebnis der Wahl zu verkünden.

### XIII. Anfragen

#### § 89

#### **[Schriftliche Anfragen an den Präsidenten und die Ausschussobmänner]**

(1) Jedem Abgeordneten steht das Recht zu, an den Präsidenten des Nationalrates und an die Obmänner der Ausschüsse schriftliche Anfragen zu richten.

(2) Der Befragte hat schriftlich zu antworten. Ist dem Befragten eine Erteilung der gewünschten Auskunft nicht möglich, so hat er dies in der Beantwortung zu begründen.

**§ 90**

**[Fragerecht zur Überprüfung der Geschäftsführung der Bundesregierung]**

Der Nationalrat ist befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Diesem Fragerecht unterliegen insbesondere Regierungsakte sowie Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung oder der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten.

**§ 91**

**[Schriftliche Anfragen an die Bundesregierung oder eines ihrer Mitglieder]**

(1) Anfragen, die ein Abgeordneter an die Bundesregierung oder eines ihrer Mitglieder richten will, sind dem Präsidenten schriftlich zu übergeben. Sie müssen mit den eigenhändig beigesetzten Unterschriften von wenigstens fünf Abgeordneten, den Fragesteller eingeschlossen, versehen sein und sind dem Befragten durch die Parlamentsdirektion mitzuteilen.<sup>175</sup>  
<sup>176</sup>

(2) Fragesteller können ihre Anfragen schriftlich bis zum Einlangen der Beantwortung beim Präsidenten zurückziehen. Der Präsident teilt dies in der nächstfolgenden Sitzung dem Nationalrat mit und veranlasst die Verständigung des befragten Regierungsmitgliedes.

(3) Die Verlesung einer Anfrage findet nur auf Anordnung des Präsidenten statt.

(4) Der Befragte hat innerhalb von zwei Monaten nach Übergabe der Anfrage an den Präsidenten mündlich oder schriftlich zu antworten. Ist dem Befragten eine Erteilung der gewünschten Auskunft nicht möglich, so hat er dies in der Beantwortung zu begründen. Auf mündliche Beantwortungen finden die Bestimmungen der §§ 19 Abs. 2 und 81 sinngemäß Anwendung.<sup>177</sup>

---

<sup>175</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 132/2013

<sup>176</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 99/2014

<sup>177</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 99/2014

## § 91a

### **[Schriftliche Anfragen an den Präsidenten des Rechnungshofes]**

(1) Anfragen, die ein Abgeordneter an den Präsidenten des Rechnungshofes richten will, sind dem Präsidenten des Nationalrates zu übergeben. Diesem Fragerecht unterliegen die Gegenstände des Wirkungsbereiches des Präsidenten des Rechnungshofes, soweit sie die Haushaltsführung im Sinne des Bundeshaushaltsgesetzes, die Diensthoheit im Sinne des Art. 125 Abs. 3 B-VG und die Organisation des Rechnungshofes im Sinne des § 26 Abs. 2 Rechnungshofgesetz betreffen.<sup>178</sup>

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 91 sinngemäß.

## § 92

### **[Besprechung einer Anfragebeantwortung]**

(1) Fünf Abgeordnete können vor Eingang in die Tagesordnung verlangen, dass über die schriftliche Beantwortung einer Anfrage gemäß § 91 Abs. 1 eine Debatte nach den §§ 57a und 57b stattfindet. Abgeordnete, die demselben Klub angehören, können eine solche Debatte nur einmal pro Sitzungswoche verlangen. Wird ein solches Verlangen von Abgeordneten mehrerer Klubs verlangt, ist es dem Klub, dem der Erstunterzeichner angehört, anzurechnen. Gehört dieser keinem Klub an, gilt diese Bestimmung hinsichtlich des Zweitunterzeichners und so weiter.

(2) Verlangen gemäß Abs. 1 können nur hinsichtlich solcher schriftlicher Beantwortungen einer Anfrage eingebracht werden, die innerhalb der letzten zwei Monate im Nationalrat eingelangt sind.

(3) Im Rahmen einer Debatte über die schriftliche Beantwortung einer Anfrage kann nur der Antrag gestellt werden, der Nationalrat nehme die Beantwortung zur Kenntnis oder nicht zur Kenntnis. Dem Antrag kann eine kurze Begründung beigegeben sein.

---

<sup>178</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 132/2013

**§ 93**

**[Dringliche Behandlung einer schriftlichen Anfrage]**

(1) Fünf Abgeordnete können vor Eingang in die Tagesordnung verlangen, dass eine zum selben Zeitpunkt einzubringende schriftliche Anfrage an ein Mitglied der Bundesregierung vom Fragesteller nach Erledigung der Tagesordnung, spätestens jedoch 15 Uhr, frühestens aber drei Stunden nach Eingang in die Tagesordnung, mündlich begründet werde und hierauf eine Debatte über den Gegenstand stattfinde. Kein Abgeordneter darf jedoch innerhalb eines Jahres mehr als ein solches Verlangen unterzeichnen.

(2) Darüber hinaus kann jeder Klub pro Jahr weitere vier Verlangen im Sinne des Abs. 1 einbringen, wobei diese einen Verweis auf die gegenständliche Gesetzesbestimmung beinhalten müssen und von fünf Abgeordneten dieses Klubs zu unterzeichnen sind. Solche Unterstützungsunterschriften sind nicht in Abs. 1 einzurechnen.

(3) Auf Antrag von fünf Abgeordneten kann ohne Debatte vor Eingang in die Tagesordnung beschlossen werden, dass eine zum selben Zeitpunkt einzubringende schriftliche Anfrage an ein Mitglied der Bundesregierung vom Fragesteller nach Erledigung der Tagesordnung, spätestens jedoch 15 Uhr, frühestens aber drei Stunden nach Eingang in die Tagesordnung, mündlich begründet werde und hierauf eine Debatte über den Gegenstand stattfinde. Eine solche beschlossene Dringliche Anfrage wird in die Beschränkung nach § 57b Abs. 1 nicht eingerechnet.

(4) Das befragte Mitglied der Bundesregierung oder der im Sinne des § 19 Abs. 1 zum Wort gemeldeten Staatssekretär ist verpflichtet, nach der Begründung der Anfrage und vor Eingang in die Debatte eine Stellungnahme zum Gegenstand abzugeben, doch ist auch eine mündliche Beantwortung gemäß § 91 Abs. 4 zulässig. Die Stellungnahme bzw. Beantwortung soll 20 Minuten nicht übersteigen.

(5) Dem Begründer steht eine Redezeit von 20 Minuten zu. Jedem Redner kommt in der darauf folgenden Debatte eine Redezeit von zehn Minuten und jedem Klub eine Gesamtredezeit von insgesamt 25 Minuten zu.

(6) In dieser Debatte dürfen nur Entschließungsanträge gestellt werden. Der Präsident kann die Abstimmung über sie an den Beginn der nächsten Sitzung verlegen.



## § 94

### [Mündliche Anfragen]

(1) Jeder Abgeordnete kann in den Sitzungen des Nationalrates kurze mündliche Anfragen an die Mitglieder der Bundesregierung richten.

(2) Das befragte Mitglied der Bundesregierung oder der im Sinne des § 19 Abs. 1 zum Wort gemeldete Staatssekretär ist verpflichtet, die Anfragen mündlich in derselben Sitzung, in der sie aufgerufen werden, zu beantworten. Ist den Genannten die Erteilung der gewünschten Auskunft nicht möglich, so haben sie dies in der Beantwortung zu begründen.

(3) Ein Abgeordneter darf zu den Fragestunden eines Monats nicht mehr als vier Anfragen einbringen. Die Zurückziehung mündlicher Anfragen ist jederzeit möglich.

(4) Sofern keine Aktuelle Stunde stattfindet, beginnt in der Regel jede Sitzung des Nationalrates mit einer Fragestunde; Ausnahmen bestimmt der Präsident nach Beratung in der Präsidialkonferenz. Die Fragestunde soll 60 Minuten nicht überschreiten, doch kann der Präsident ausnahmsweise die Dauer der Fragestunde verlängern.

(5) Häufen sich die Anfragen, so kann zu deren Behandlung eine eigene Sitzung des Nationalrates angesetzt werden. In einer solchen Sitzung sind, sofern für denselben Tag eine weitere Sitzung des Nationalrates in Aussicht genommen ist, kurze Debatten gemäß § 57a sowie die Behandlung einer Dringlichen Anfrage oder eines Dringlichen Antrages nicht zulässig.

(6) Kann eine Sitzung, die mit einer Fragestunde eingeleitet werden soll, nicht zur vorgesehenen Zeit beginnen, so kann der Präsident für den Beginn der Fragestunde eine bestimmte Uhrzeit festlegen, die auch dann einzuhalten ist, wenn allenfalls die vorhergehende Sitzung noch nicht beendet ist.

## § 95

### [Zulässigkeit und Reihung von mündlichen Anfragen]

(1) Zulässig sind kurze Fragen im Sinne des § 90. Jede Anfrage darf nur eine konkrete Frage enthalten und nicht in mehrere Unterfragen geteilt sein.

(2) Anfragen, die diese Bedingungen nicht erfüllen, werden vom Präsidenten an den anfragenden Abgeordneten zurückgestellt.

(3) Die Anfragen sind im Wege der Parlamentsdirektion in fünffacher Ausfertigung, spätestens 48 Stunden vor der Sitzung, in der sie aufgerufen werden sollen – Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage nicht eingerechnet – , einzubringen. Die Parlamentsdirektion hat die eingebrachten Anfragen dem Befragten unverzüglich mitzuteilen.

(4) Der Präsident reiht nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Präsidialkonferenz unter Bedachtnahme auf die ressortmäßige Zugehörigkeit und die Abwechslung zwischen den Klubs und Standpunkten die in der Fragestunde zum Aufruf gelangenden Anfragen.

(5) Die zum Aufruf vorgesehenen Anfragen werden vor der Sitzung vervielfältigt und an alle Abgeordneten verteilt.<sup>179</sup>

## § 96

### [Verfahren in der Fragestunde]

(1) Entsprechend ihrer Reihung ruft der Präsident die Anfragen auf. Zur Ausführung der Anfrage steht dem Fragesteller eine Redezeit von einer Minute zur Verfügung. Der Aufruf unterbleibt, wenn der anfragende Abgeordnete nicht anwesend ist.<sup>180</sup>

(2) Die Beantwortung der Anfrage soll eine Dauer von zwei Minuten nicht übersteigen.<sup>181</sup>

(3) Nach Beantwortung der Anfrage ist der Fragesteller berechtigt, eine Zusatzfrage zu stellen. Danach können auch andere Abgeordnete Zusatzfragen stellen, wobei in der Regel jeder Klub, mit Ausnahme des Klubs des Fragestellers, berücksichtigt wird. Zur Ausführung einer Zusatzfrage steht dem Fragesteller eine Minute Redezeit zur Verfügung. Die Beantwortung der Zusatzfrage soll ebenfalls die Dauer von einer Minute nicht übersteigen. Abgeordnete ohne Klubzugehörigkeit sollen in angemessener Weise berücksichtigt werden. Melden sich mehrere Abgeordnete gleichzeitig zu einer weiteren Zusatzfrage zu Wort, so

---

<sup>179</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 31/2009

<sup>180</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 31/2009

<sup>181</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 31/2009

bestimmt der Präsident die Reihenfolge unter Bedachtnahme auf die Grundsätze des § 60 Abs. 3.<sup>182</sup>

(4) Jede Zusatzfrage muss in unmittelbarem Zusammenhang mit der Anfrage stehen und den Bestimmungen des § 95 Abs. 1 entsprechen.<sup>183</sup>

## § 97

### [Schriftliche Beantwortung mündlicher Anfragen]

(1) Sofern die Anfrage nicht in den Fragestunden innerhalb von vier Wochen nach ihrem Einlangen beim Präsidenten aufgerufen wurde, kann der Fragesteller binnen weiterer acht Tage erklären, dass er eine schriftliche Beantwortung wünscht.

(2) Die schriftliche Beantwortung hat binnen eines Monats nach der Erklärung des Fragestellers gemäß Abs. 1 zu erfolgen. Ist die Erteilung der gewünschten Auskunft nicht möglich, so ist dies in der schriftlichen Beantwortung zu begründen.<sup>184</sup>

(3) Der Präsident gibt das Einlangen der schriftlichen Beantwortung in der nächstfolgenden Sitzung dem Nationalrat bekannt. Er verfügt deren Vervielfältigung und Verteilung an die Abgeordneten unter Bedachtnahme darauf, dass ihnen auch der Text der betreffenden mündlichen Anfrage zur Kenntnis gebracht wird.

## XIIIa. Aktuelle Stunde

### § 97a

#### [Aktuelle Stunde]

(1) Die Plenarberatungen einer Sitzungswoche werden mit einer Aktuellen Stunde eingeleitet, wenn dies von fünf Abgeordneten schriftlich spätestens 48 Stunden vorher – Samstage, Sonntage und gesetzliche Feiertage nicht eingerechnet – unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Themas verlangt wird. Liegen mehrere Verlangen vor, trifft der Präsident die Auswahl unter Bedachtnahme auf die Grundsätze des § 60 Abs. 3.

<sup>182</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 31/2009

<sup>183</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 31/2009

<sup>184</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 99/2014

(2) Die Parlamentsdirektion veranlasst die Verständigung der Mitglieder der Bundesregierung.

(3) Die Aktuelle Stunde dient einer Aussprache über Themen von allgemeinem aktuellem Interesse aus dem Bereich der Vollziehung des Bundes; es können weder Anträge gestellt noch Beschlüsse gefasst werden.

(4) In Sitzungen, die mit Aktuellen Stunden beginnen, findet keine Fragestunde statt.

(5) Die Aktuelle Stunde soll in der Regel zwischen 60 und 70 Minuten dauern und so gestaltet werden, dass auf die Diskussionsbeiträge der Abgeordneten nicht mehr als 50 Minuten entfallen. Der Präsident hat das Recht, die Aktuelle Stunde nach 90 Minuten jedenfalls für beendet zu erklären.

(6) Als erster Redner gelangt in der Regel der Erstunterzeichner des Vorschlages gemäß Abs. 1 mit einer Redezeit von zehn Minuten zu Wort. Das zuständige Mitglied der Bundesregierung oder der im Sinne des § 19 Abs. 1 zum Wort gemeldete Staatssekretär ist verpflichtet, eine einleitende Stellungnahme zum Thema abzugeben, die gleichfalls zehn Minuten nicht überschreiten soll. Die Redezeit aller weiteren Teilnehmer an der Aktuellen Stunde darf nicht mehr als fünf Minuten betragen, wobei in der Regel von jedem Klub zwei Redner zum Wort gelangen sollen. Die Bestimmungen über die tatsächliche Berichtigung finden keine Anwendung.

#### **XIV. Parlamentarische Enqueten und Enquete-Kommissionen**

### **§ 98**

#### **[Beschluss auf Abhaltung einer Enquete bzw. Einsetzung einer Enquete-Kommission; Verfahrensbestimmungen für die Enquete-Kommission und abschließender Bericht derselben]**

(1) Der Hauptausschuss des Nationalrates kann auf Antrag eines seiner Mitglieder die Abhaltung einer parlamentarischen Enquete (Einholung schriftlicher Äußerungen sowie Anhörung von Sachverständigen und anderen Auskunftspersonen unter Anwendung des § 40 Abs. 1 und 3) über

Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung Bundessache ist, beschließen. Bei der Verhandlung über einen solchen Antrag können Abänderungs- und Zusatzanträge von jedem in der Sitzung stimmberechtigten Abgeordneten gestellt werden. Der Hauptausschuss kann einen Beschluss auf Abhaltung einer Enquete jederzeit – unter Einhaltung der im § 42 Abs. 2 genannten Beschlusserfordernisse – abändern.

(2) Der Antrag auf Abhaltung einer Enquete gemäß Abs. 1 ist dem Präsidenten schriftlich zu überreichen und hat jedenfalls Gegenstand, Teilnehmerkreis und Tag der parlamentarischen Enquete zu enthalten.

(3) Wird in einer Sitzung des Hauptausschusses von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Abgeordneten verlangt, dass ein solcher Antrag in Verhandlung genommen wird, hat der Präsident diesen auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung des Hauptausschusses zu stellen. Auch ohne ein diesbezügliches Verlangen ist ein solcher Antrag jedenfalls innerhalb von sechs Monaten nach seiner Überreichung in Verhandlung zu nehmen.

(4) In gleicher Weise kann der Hauptausschuss eine Enquete-Kommission zur Vorbereitung von Entscheidungen über umfangreiche und bedeutsame Angelegenheiten einsetzen, wobei dieser auch eine Frist zur Berichterstattung gesetzt werden kann. Der diesbezügliche Antrag im Sinne des Abs. 2 hat jedenfalls den genauen Auftrag an die Kommission sowie die Zusammensetzung derselben zu enthalten. Die Enquete-Kommission hat ihre Arbeit mit einem Bericht an den Nationalrat abzuschließen, wobei alle Meinungen wiederzugeben sind.

(5) Die Enquete-Kommission kann beschließen, Teile ihrer Sitzungen im Sinne des § 37a Abs. 1 öffentlich abzuhalten. Ton- und Bildaufnahmen sind zulässig.<sup>185</sup>

(6) Die Gesamtzahl der Enquete-Kommissionen, die ihren abschließenden Bericht noch nicht erstattet haben, darf drei nicht übersteigen.

(7) Auf die Tätigkeiten der Enquete-Kommissionen finden die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über das Ausschussverfahren sinngemäß Anwendung.

---

<sup>185</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 99/2014

**§ 98a**

**[Verfahrensbestimmungen für die Enqueten,  
Stenographisches Protokoll und andere Veröffentlichungen  
darüber]**

(1) Die Enquete steht, wenn der Hauptausschuss nicht auf Vorschlag des Präsidenten anderes beschließt, unter dessen Vorsitz. Für die Vorsitzführung bei einer Enquete gilt § 13 Abs. 2 und 3 sinngemäß.

(2) Die Enqueten sind für Medienvertreter zugänglich, sofern der Hauptausschuss bei der Beschlussfassung über eine Enquete nicht anderes beschlossen hat. Personen, die berechtigt sind, den Sitzungen der Ausschüsse des Nationalrates beizuwohnen, dürfen jedenfalls als Zuhörer anwesend sein. Über die Zutrittsmöglichkeit der Medienvertreter entscheidet der Präsident nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten.

(3) Im Übrigen finden für Worterteilungen, tatsächliche Berichtigungen sowie den Ruf zur Sache und zur Ordnung die Bestimmungen der §§ 41 Abs. 5, 58, 101 und 102 sinngemäß Anwendung.

(4) Über die Verhandlungen in einer parlamentarischen Enquete werden – sofern die dem Teilnehmerkreis der Enquete angehörenden Abgeordneten für Teile derselben nicht anderes beschließen – Stenographische Protokolle verfasst und gedruckt herausgegeben. Weitere die Enquete betreffende Veröffentlichungen obliegen dem Präsidenten.

(5) Die dem Teilnehmerkreis der Enquete angehörenden Abgeordneten können beschließen, das Stenographische Protokoll als Verhandlungsgegenstand dem Nationalrat vorzulegen.

**§ 98b entfällt** <sup>186</sup>

---

<sup>186</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 62/2015 (§ 98b entfiel mit 30. Mai 2015)

## XV. Prüfungsaufträge an den Rechnungshof

### § 99

#### **[Aufträge zur Durchführung besonderer Akte der Gebarungsüberprüfung]**

(1) Der Nationalrat kann auf Grund eines Selbständigen Antrages (§§ 26 und 27) beschließen, den Rechnungshof mit der Durchführung besonderer Akte der Gebarungsüberprüfung zu beauftragen.

(2) Eine Gebarungsüberprüfung ist auch ohne Beschluss des Nationalrates durchzuführen, wenn ein gemäß § 26 eingebrachter Antrag von mindestens 20 Abgeordneten schriftlich unterstützt ist und sich auf einen bestimmten Vorgang in einer der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegenden Angelegenheit der Bundesgebarung (Art. 122 Abs. 1 B-VG) bezieht.

(3) Sind bereits drei Gebarungsüberprüfungen gemäß Abs. 2 anhängig, darf kein weiteres Verlangen gestellt werden. Überdies darf kein Abgeordneter desselben Klubs ein diesbezügliches Verlangen unterstützen, solange zwei Gebarungsüberprüfungen, die auf Grund eines Verlangens von Abgeordneten des Klubs, dem er angehört, unterstützt wurden, anhängig sind. Als anhängig gilt eine Gebarungsüberprüfung bis zur Erstattung des Berichtes des Rechnungshofes an den Nationalrat.

(4) Ein den Erfordernissen der Abs. 2 und 3 genügendes Verlangen ist vom Präsidenten am Ende der Sitzung dem Nationalrat bekannt zu geben.

(5) Der Präsident hat einen Beschluss im Sinne des Abs. 1 beziehungsweise ein Verlangen im Sinne des Abs. 2 unverzüglich dem Rechnungshof mitzuteilen.

(6) Der Rechnungshof hat dem Nationalrat über die Durchführung der Gebarungsüberprüfung gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 zu berichten.

## XVI. Parlamentarische Petitionen und parlamentarische Bürgerinitiativen

### § 100

#### [Petitionen und Bürgerinitiativen: Einbringung, Zuweisung, Vervielfältigung und Verteilung]

(1) Dem Nationalrat unterbreitete Anliegen sind nur zu verhandeln, wenn sie schriftlich vorgelegt werden, sich auf eine Angelegenheit beziehen, die in Gesetzgebung oder Vollziehung Bundessache ist, und

1. als Petitionen von einem Mitglied des Nationalrates überreicht oder
2. als Bürgerinitiativen von mindestens 500 österreichischen Staatsbürgern, die im Zeitpunkt der Unterstützung das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterstützt worden sind.<sup>187</sup>

(2) Die Unterstützung einer Bürgerinitiative erfolgt durch eigenhändige Angabe von Namen, Adresse, Geburtsdatum und Datum der Unterstützung sowie durch die Unterschrift des Unterstützenden. Der Erstunterzeichner einer Bürgerinitiative muss in der Wählerevidenz eingetragen sein.

(3) Eine Bürgerinitiative ist der Parlamentsdirektion durch den Erstunterzeichner vorzulegen, wobei dieser seinen ordentlichen Wohnsitz<sup>188</sup> nachzuweisen hat. Die Parlamentsdirektion hat zu überprüfen, ob die Eintragung des Erstunterzeichners in der Wählerevidenz gegeben ist; eine Überprüfung der für die Unterstützer geforderten Voraussetzungen kann auf Anordnung des Präsidenten stattfinden, der die Art und Weise derselben bestimmt.

(4) Der Präsident weist Petitionen und Bürgerinitiativen, die die Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 erfüllen, dem Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen zu. Anlässlich der Überreichung von Petitionen kann jedoch das betreffende Mitglied des Nationalrates dem Ausschuss für

---

<sup>187</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 31/2009

<sup>188</sup> Mit dem Hauptwohnsitzgesetz BGBl. I Nr. 505/1994, Art. VIII, wurde in Bundesgesetzen, deren Vollziehung in der sachlichen Zuständigkeit von Bundesministern liegt, der Begriff „ordentlicher Wohnsitz“ durch den Begriff „Hauptwohnsitz“ ersetzt. Folglich ist das GOG-NR davon nicht betroffen.



Petitionen und Bürgerinitiativen vorschlagen, die Zuweisung derselben an einen anderen Ausschuss zu veranlassen.

(5) Petitionen und Bürgerinitiativen liegen in der Parlamentsdirektion zur Einsichtnahme auf und werden an die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Ausschusses, dem sie zugewiesen wurden, verteilt. Der Präsident kann von der Vervielfältigung zur Gänze oder hinsichtlich bestimmter Teile nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Präsidialkonferenz absehen, wenn dies die gebotene Rücksicht auf eine sparsame und zweckmäßige Verwaltung notwendig erscheinen lässt. Der Präsident kann, wenn er dies aus triftigen Gründen für erforderlich hält, jedoch auch die Verteilung an alle Abgeordneten verfügen.

## **§ 100a**

### **[Verfahren im Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen]**

Für das Verfahren im Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen sind die Vorschriften über die Bildung der Ausschüsse und die Geschäftsbehandlung in deren Sitzungen sowie über die Berichterstattung derselben mit Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzuwenden.

## **§ 100b**

### **[Besprechung des Einlaufes und spezielle Verfahrensbestimmungen]**

(1) Der Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen hält in jeder Sitzung eine Besprechung des Einlaufes ab; zu diesem Zweck kann der Obmann auch eine eigene Sitzung anberaumen. In diesem Verfahrensabschnitt kann der Ausschuss

1. beschließen,

- a) von der Verhandlung sogleich Abstand zu nehmen, wenn er die Auffassung vertritt, dass der Gegenstand zur weiteren Behandlung offenkundig ungeeignet ist, oder
- b) den Gegenstand der Volksanwaltschaft zur weiteren Behandlung zu übermitteln oder
- c) den Präsidenten zu ersuchen, den Gegenstand einem anderen Ausschuss zuzuweisen,

und

2. auch bereits Beschlüsse gemäß Abs. 2 beziehungsweise § 40 Abs. 1 fassen.

In den Fällen der Z 1 lit. a und b hat der Ausschuss dem Nationalrat im Sinne des § 100c Abs. 3 Z 3 zu berichten.

(2) Im Zuge seiner Vorberatung kann der Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen

1. die Einholung von Stellungnahmen der Bundesregierung beziehungsweise einzelner ihrer Mitglieder sowie der Volksanwaltschaft durch den Präsidenten beschließen und allenfalls eine diesbezügliche Frist setzen,
2. beschließen, ob und an welchen Teilen der Verhandlungen der Erstunterzeichner, die Mitglieder der Volksanwaltschaft beziehungsweise informierte Vertreter von Mitgliedern der Bundesregierung oder der Volksanwaltschaft teilnehmen und in der Debatte das Wort ergreifen können.

## **§ 100c**

### **[Berichterstattung an den Nationalrat und Verhandlung im Plenum]**

(1) Am Schluss der Verhandlungen kann der Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen beschließen, den Präsidenten zu ersuchen, den Gegenstand – allenfalls unter Anschluss einer Empfehlung des Ausschusses über Art beziehungsweise Inhalt der Erledigung – einem anderen Ausschuss zuzuweisen.

(2) Hinsichtlich der Berichterstattung an den Nationalrat kann der Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen entweder beschließen, über eine Petition beziehungsweise Bürgerinitiative gesondert zu berichten oder mehrere gemeinsam in einem Sammelbericht zusammenzufassen. Die Stellung Selbständiger Anträge gemäß § 27 ist nicht zulässig.

(3) Der Bericht gemäß Abs. 2 hat in jedem Fall einen Antrag an den Nationalrat zu enthalten, und zwar den Gegenstand

1. an die Bundesregierung oder einzelne ihrer Mitglieder zur geeigneten Verfügung weiterzuleiten oder

2. der Volksanwaltschaft zur weiteren Behandlung zu übermitteln oder
3. durch Kenntnisnahme des Ausschussberichtes zu erledigen.

(4) Für die Verhandlung im Plenum gelten die Allgemeinen Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung in den Sitzungen des Nationalrates mit der Maßgabe, dass Abänderungs- und Zusatzanträge über Abs. 3 Z 1 bis 3 nicht hinausgehen dürfen und die Abstimmung über die in einem Sammelbericht gemäß Abs. 2 gestellten Anträge, soweit nicht Abänderungs- oder Zusatzanträge vorliegen, unter einem erfolgt. Zu Berichten im Sinne des § 100b Abs. 1 Z 1 lit. a und b ist die Stellung von Abänderungs- und Zusatzanträgen nicht zulässig.

## § 100d

### [Erteilung von Auskünften durch die Parlamentsdirektion]

Der Parlamentsdirektion obliegt die Erteilung von Auskünften über die formalen Voraussetzungen für die Einbringung von Bürgerinitiativen; sie hat den Erstunterzeichner (§ 100 Abs. 2 und 3) auf dessen Anfrage über den Stand des parlamentarischen Verfahrens zu informieren und ihn von der Art der Erledigung in Kenntnis zu setzen.

## XVII. Ordnungsbestimmungen

### § 101

#### [Ruf zur Sache]

(1) Abschweifungen von der Sache ziehen den Ruf des Präsidenten „zur Sache“ nach sich.

(2) Nach dem dritten Rufe „zur Sache“ kann der Präsident dem Redner das Wort entziehen.

### § 102

#### [Ruf zur Ordnung]

(1) Wenn jemand, der zur Teilnahme an den Verhandlungen des Nationalrates berechtigt ist, den Anstand oder die Würde des Nationalrates verletzt, beleidigende Äußerungen gebraucht, Anordnungen des Präsidenten nicht Folge leistet oder gegen Geheimhaltungsverpflichtungen

aufgrund des Informationsordnungsgesetzes verstößt, spricht der Präsident die Missbilligung darüber durch den Ruf „zur Ordnung“ aus.<sup>189</sup>

(2) Der Präsident kann in einem solchen Falle einen Redner unterbrechen oder ihm das Wort auch völlig entziehen.

(3) Wurde einem Abgeordneten ein Ordnungsruf in kurzer Aufeinanderfolge zum wiederholten Mal erteilt, kann der Präsident zugleich verfügen, dass Wortmeldungen desselben für den Rest der Sitzung nicht entgegengenommen werden.

### § 103

#### **[Verlangen nach dem Ruf „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ und nachträglicher Ordnungsruf]**

(1) Wer zur Teilnahme an den Verhandlungen berechtigt ist, kann vom Präsidenten den Ruf „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ verlangen. Der Präsident entscheidet hierüber ohne Berufung an den Nationalrat.

(2) Wenn jemand, der zur Teilnahme an den Verhandlungen des Nationalrates berechtigt ist, Anlass zum Ordnungsruf gegeben hat, kann dieser vom Präsidenten des Nationalrates auch am Schluss derselben Sitzung oder am Beginn der nächsten Sitzung nachträglich ausgesprochen und auch von jedem zur Teilnahme an den Verhandlungen Berechtigten gefordert werden.

### § 104

#### **[Unterbrechung eines Redners durch den Präsidenten]**

Wenn der Präsident einen Redner unterbricht, hat dieser sofort innezuhalten, widrigenfalls ihm das Wort entzogen werden kann.

### § 105

#### **[Verhandlungssprache]**

Die deutsche Sprache ist die ausschließliche Verhandlungssprache des Nationalrates und seiner Ausschüsse.

---

<sup>189</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 99/2014

## § 106

### [Verlangen von Mitgliedern außerhalb einer Sitzung]

Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Immunitätsausschusses auf Einholung einer Entscheidung des Nationalrates im Sinne des § 10 Abs. 3, Verlangen auf Einberufung einer außerordentlichen Tagung gemäß § 46 Abs. 2, Verlangen auf Durchführung einer Volksabstimmung gemäß §§ 84 Abs. 1 oder 85 sowie Anträge und Anfechtungen in Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sind schriftlich mit den eigenhändigen Unterschriften der Abgeordneten an den Präsidenten zur weiteren verfassungsmäßigen Behandlung zu richten.<sup>190</sup>

## § 107

### [Berechnung von Fristen]

In den Fällen der §§ 2 Abs. 1 Z 2, 10 Abs. 4, 24 Abs. 2, 26 Abs. 7, 28b Abs. 1, 32e Abs. 4, 69 Abs. 4, 79 Abs. 3 und 92 Abs. 2 wird der Lauf der jeweiligen Frist durch die tagungsfreie Zeit gehemmt. Dasselbe gilt für den Fall des § 7 Abs. 1 des Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetzes.<sup>191</sup>  
<sup>192</sup> Bei einem vor dem 15. März 2020 eingesetzten Untersuchungsausschuss, der seine Beweiserhebung noch nicht beendet hat, werden die Monate März bis Mai 2020 nicht in die Fristen gemäß § 53 VO-UA eingerechnet.<sup>193</sup>

## XVIII. Schlussbestimmungen

## § 108

### [Änderung dieses Gesetzes]

Dieses Bundesgesetz kann nur auf Grund von Selbständigen Anträgen von Abgeordneten (§ 26) geändert werden. Solche Anträge sind nach Durchführung der ersten Lesung einer Ausschussberatung zu unterziehen.

<sup>190</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 99/2014

<sup>191</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 114/2011

<sup>192</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 99/2014

<sup>193</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 45/2020.

Gemäß § 109 (10) GOG-NR tritt dieser letzte Satz des § 107 GOG-NR idF BGBl. I Nr. 45/2020 mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Der Ausschuss hat schriftlich Bericht zu erstatten, worauf die zweite Lesung im Nationalrat und frühestens 24 Stunden nach Abschluss der zweiten Lesung die dritte Lesung stattfindet. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 82 Abs. 2 Z 2.

### § 108a <sup>194</sup>

#### [Verweis auf andere Gesetze]

Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

### § 109

#### [In-Kraft-Treten dieses Gesetzes]

(1) Dieses Bundesgesetz tritt – mit Ausnahme des § 86 – mit 1. Oktober 1975 in Kraft; § 86 tritt mit 1. Juli 1976 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes verliert das Bundesgesetz vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 178, betreffend die Geschäftsordnung des Nationalrates, seine Wirksamkeit.

(3) § 8 Abs. 3, § 21 Abs. 1a, § 28b Abs. 2 bis 5, § 95 Abs. 5, § 96 Abs. 1 bis 4 und § 100 Abs. 1 Ziffer 2, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 31/2009, treten mit 1. April 2009 in Kraft.<sup>195</sup>

(4) § 31f tritt mit Ablauf des gemäß § 12 Abs. 1 EU-Informationsgesetz in der Fassung BGBl. I Nr. 113/2011 kundzumachenden Tages in Kraft. Hinsichtlich der Dokumente gemäß § 12 Abs. 2 EU-Informationsgesetz in der Fassung BGBl. I Nr. 113/2011 findet § 31f jedoch erst mit dem Ablauf des gemäß § 12 Abs. 2 EU-Informationsgesetz im Bundesgesetzblatt kundzumachenden Tages Anwendung.<sup>196</sup>

(5) § 8 Abs. 3, § 21 Abs. 1, § 23 Abs. 1 und 3, § 25, § 26a, § 26b, § 28b Abs. 1 und 2, § 29 Abs. 2, § 31a, § 31b, § 31c, § 31d, § 31e, § 33 Abs. 3, § 34 Abs. 6, § 75 Abs. 3, § 76 Abs. 1, § 82 Abs. 2 Z 1a, § 98b, § 107 und die Anlage 2 zum Geschäftsordnungsgesetz 1975: „Bestimmungen für den Umgang mit und die Verteilung von Vorlagen, Dokumenten, Berichten,

<sup>194</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 99/2014

<sup>195</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 31/2009

<sup>196</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 114/2011

Informationen und Mitteilungen zu Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union (Verteilungsordnung-EU – VO-EU)“, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 114/2011 treten mit 1. Jänner 2012 in Kraft.<sup>197</sup>

(6) § 20c, § 21 Abs. 1 und 2, § 23 Abs. 3, § 32a Abs. 3, § 32f Abs. 1 Z 2 und Abs. 2, §§ 32g bis 32j, die Bezeichnung des Abschnittes Xc, §§ 74c und 74d, § 74e Abs. 1, § 74f Abs. 1 bis 3 und Abs. 5, § 74g, § 107, § 24 Abs. 1 der Anlage 1 zum GOG (Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse), die Bezeichnung sowie die Überschrift der Anlage 3 zum Geschäftsordnungsgesetz 1975: „Bestimmungen für die Unterrichtung und den Umgang mit Vorlagen, Dokumenten, Berichten, Informationen und Mitteilungen im Rahmen des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM-Informationsordnung)“, § 1 Z 1 bis 10, Z 11 hinsichtlich von Dokumenten zu Leitlinien gemäß Art. 14 Abs. 4, Art. 15 Abs. 4, Art. 16 Abs. 4 und Art. 17 Abs. 4 ESM-Vertrag, Z 12 bis 14 und Z 16 bis 22, §§ 2 bis 4, § 5 Abs. 1, §§ 6 bis 9 der Anlage 3 zum GOG (ESM-Informationsordnung), jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 66/2012, treten gleichzeitig mit dem Vertrag zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus in Kraft. § 32f Abs. 1 Z 1 und Abs. 3, § 32k, § 74e Abs. 2, § 74f Abs. 4, § 1 Z 11 hinsichtlich von Dokumenten zu Leitlinien gemäß Art. 18 Abs. 5 ESM-Vertrag, § 1 Z 15 und § 5 Abs. 2 der Anlage 3 zum GOG (ESM-Informationsordnung), jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 66/2012, treten in Kraft, sobald der Präsident des Nationalrates nach Beratung in der Präsidentskonferenz dem Bundeskanzler mitteilt, dass die erforderlichen bundesgesetzlichen Bestimmungen betreffend den Umgang mit sekundärmarktrelevanten Informationen in Kraft sind. Der Bundeskanzler gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt II bekannt.<sup>198</sup>

(7) § 2 Abs. 1 Z 4 und Abs. 4, § 8 Abs. 3 und 4, § 10 Abs. 1, § 13 Abs. 8, § 21 Abs. 1, 2 und 5, § 23a, § 26 Abs. 2, § 26a Abs. 2, § 28b Abs. 2, § 31b Abs. 2 bis 6, § 31c Abs. 6, 7, 12 und 13, § 31f Abs. 2 und 4, § 32a Abs. 1, 2 und 4, § 32d Abs. 4, 32f Abs. 2, 32j Abs. 4, § 33, § 35 Abs. 7, §§ 37 und 37a, § 42 Abs. 1 und 2<sup>199</sup>, § 43 Abs. 1, § 51 Abs. 4, § 57a Abs. 1 lit. c, § 67 Abs. 3, § 74g Abs. 2, § 76 Abs. 3, § 79 Abs. 3, § 82 Abs. 2 Z 2a, § 91 Abs. 1 und 4, § 97 Abs. 2, § 98 Abs. 5, § 102 Abs. 1, § 106, § 107, § 108a, die Anlage 1 zum Geschäftsordnungsgesetz 1975: „Verfahrensordnung für

---

<sup>197</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 114/2011

<sup>198</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 66/2012. Die Wortfolge „§ 107, § 24 Abs. 1 der Anlage 1 zum GOG (Verfahrensordnung für parlamentarische Untersuchungsausschüsse)“, im ersten Satz beruht auf einem Redaktionsversehen.

<sup>199</sup> Redaktionsversehen in der Novelle BGBl. I Nr. 99/2014: Beim § 42 Abs. 2 handelt es sich richtigerweise um den § 42 Abs. 1a.

parlamentarische Untersuchungsausschüsse (VO-UA)“ und die Bezeichnung der Anlage 2 zum Geschäftsordnungsgesetz 1975 jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 99/2014, treten mit 1. Jänner 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten § 75 Abs. 4 sowie die Anlage 2 zum Geschäftsordnungsgesetz 1975: „Bestimmungen für den Umgang mit und die Verteilung von Vorlagen, Dokumenten, Berichten, Informationen und Mitteilungen zu Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union (Verteilungsordnung-EU – VO-EU), BGBl. I Nr. 114/2011, außer Kraft.<sup>200</sup>

(8) § 11 Abs. 4, die Überschrift und Bezeichnung des Abschnitts IV., § 19a, § 21 Abs. 1, § 31d Abs. 5a, § 37 Abs. 2a, § 41 Abs. 6a, § 74b Abs. 3 und § 76 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 62/2015 treten mit 1. August 2015 in Kraft.<sup>201</sup>

(9) § 2 Abs. 2 bis 2c und 8 bis 10 sowie § 8 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 41/2016 treten mit 1. Jänner 2017 in Kraft.<sup>202</sup>

(10) Der letzte Satz des § 107 idF BGBl. I Nr. 45/2020 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit 31. Dezember 2021 außer Kraft.<sup>203</sup>

(11) § 32 Abs. 5, § 42 Abs. 1a zweiter Satz, § 49 Abs. 2a und § 74b Abs. 6 erster Satz sowie § 56 Abs. 1 und 2 der Anlage 1 zum Geschäftsordnungsgesetz 1975 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 63/2021 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. § 23b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 63/2021 tritt mit 1. August 2021 in Kraft.<sup>204</sup>

(12) § 29 Abs. 2, § 32b Abs. 2 bis 4, § 32c Abs. 2, § 32d Abs. 2 und 4 bis 11 sowie § 87 Abs. 4a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 178/2021 treten mit 1. Dezember 2021 in Kraft.<sup>205</sup>

---

<sup>200</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 99/2014

<sup>201</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 62/2015

<sup>202</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 41/2016

<sup>203</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 45/2020.

<sup>204</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 63/2021.

<sup>205</sup> idF Novelle BGBl. I Nr. 178/2021



7.

**Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG**

(geschäftsbordnungsrelevante Auszüge)

**Kundmachungen**

BGBI. Nr. 1/1930

idF des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 107/2021



## 7. B-VG Inhaltsverzeichnis

### B-VG

#### Inhaltsverzeichnis [nicht Bestandteil des Gesetzestextes]

	<b>Art.-Überschrift</b>	<b>Bezug im GOG</b>	<b>Seite</b>
<b>Art. 1</b>	Demokratie und Republik		155
<b>Art. 2</b>	Bundesstaat und Bundesländer		155
<b>Art. 3</b>	Bundesgebiet	§ 82	155
<b>Art. 14 (Abs. 6a u. 10)</b>	Gesetzgebung zu Schulsystem, Schulgeldfreiheit sowie des Verhältnisses der Schule und Kirchen	§ 82	156
<b>Art. 14a (Abs. 8)</b>	Regelung der Aufteilung von Gesetzgebung und Vollziehung zwischen Bund und Ländern	§ 82	156
<b>Art. 18 (Abs. 3-5)</b>	Legalitätsprinzip; Verordnungsrecht; Notverordnung	§ 31	157
<b>Art. 20 (Abs. 2)</b>	Leitungsbefugnis; Verwaltungsorgane; Weisungsbindung; weisungsfreie Organe, Amtsverschwiegenheit; Auskunftspflicht	§ 20b	158
<b>Art. 23a</b>	Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments in Österreich		159
<b>Art. 23b</b>	Öffentlich Bedienstete – Bewerbung und Wahl; Unvereinbarkeitsregelung; Außerdienststellung		159
<b>Art. 23c</b>	Erstellung von Vorschlägen für die Ernennung von Mitgliedern von Organen der EU	§§ 23, 29, 31b	160
<b>Art. 23d</b>	Mitwirkung der Länder und Gemeinden in EU-Angelegenheiten; Durchführung von Rechtsakten der EU in den Ländern		161
<b>Art. 23e</b>	Informations- und Stellungnahmerechte des Nationalrates und des Bundesrates in EU-Angelegenheiten	§§ 23, 29, 31b, 31c, 31d, 31e	162

## Inhaltsverzeichnis 7. B-VG

	<b>Art.-Überschrift</b>	<b>Bezug im GOG</b>	<b>Seite</b>
<b>Art. 23f</b>	Mitwirkung von Nationalrat und Bundesrat in EU-Angelegenheiten, Mitteilungen an Organe der EU	§§ 23, 28b, 29, 31b, 31d, 31e, 37	163
<b>Art. 23g</b>	Subsidiaritätsprüfungsverfahren in Nationalrat und Bundesrat (Subsidiaritätsrüge); Information der Landtage	§§ 29, 31b, 31c, 31d, 31e	164
<b>Art. 23h</b>	Klage wegen Verstoßes gegen das Subsidiaritätsprinzip (Subsidiaritätsklage)	§§ 23, 31b	165
<b>Art. 23i</b>	Mitwirkung von Nationalrat und Bundesrat an Beschlüssen des (Europäischen) Rates, vereinfachte Vertragsänderungsverfahren	§§ 21, 23, 25, 26b, 31b, 31e, 76, 82	165
<b>Art. 23j</b>	Mitwirkung an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU	§§ 21, 23, 25, 29, 31b, 31c, 76, 82	166
<b>Art. 23k</b>	Ermächtigung zur Ausgestaltung der EU-Mitwirkung in den Geschäftsordnungen von Nationalrat und Bundesrat; Zuständigkeit des Hauptausschusses und Einrichtung eines ständigen Unterausschusses		167
	<b>Gesetzgebung des Bundes</b>		
	<b>A. Nationalrat</b>		
<b>Art. 24</b>	Gesetzgebung durch Nationalrat und Bundesrat		168
<b>Art. 25</b>	Sitz		168
<b>Art. 26</b>	Wahlen zum Nationalrat		168
<b>Art. 27</b>	Gesetzgebungsperiode; Einberufung nach Neuwahl		170
<b>Art. 28</b>	Tagungen und Sitzungen		170

## 7. B-VG Inhaltsverzeichnis

	<b>Art.-Überschrift</b>	<b>Bezug im GOG</b>	<b>Seite</b>
<b>Art. 29</b>	Auflösung und Neuwahl	§§ 6, 32a, 67	171
<b>Art. 30</b>	Präsidenten; Parlamentsdirektion; Verwaltungsangelegenheiten; Personalangelegenheiten	§ 14	172
<b>Art. 30a</b>	Informationsordnungsgesetz	§§ 31b (5) und (6), 82 (2a)	173
<b>Art. 31</b>	Allgemeine Beschlusserfordernisse		173
<b>Art. 32</b>	Öffentlichkeit der Sitzungen		173
<b>Art. 33</b>	Sachliche Immunität	§ 22	174
	<b>B. Bundesrat</b>		
<b>Art. 34</b>	Bundesrat; Verhältnis seiner Bürgerzahl		174
	<b>D. Der Weg der Bundesgesetzgebung</b>		
<b>Art. 41</b>	Gesetzesvorschläge und Volksbegehren		174
<b>Art. 42</b>	Mitwirkung des Bundesrates	§§ 77, 84 85	175
<b>Art. 42a</b>	Zustimmung der Länder zu einem Gesetzesbeschlusses des NR; Informationspflicht des Bundeskanzlers		176
<b>Art. 43</b>	Volksabstimmung	§ 27	176
<b>Art. 44</b>	Verfassungsgesetze; Verfassungsbestimmungen; Gesamtänderung der Bundesverfassung		176
<b>Art. 45</b>	Ergebnis der Volksabstimmung		177
<b>Art. 46</b>	Durchführung einer Volksabstimmung		177
<b>Art. 47</b>	Beurkundung des Gesetzesbeschlusses; Gegenzeichnung		177

## Inhaltsverzeichnis 7. B-VG

	<b>Art.-Überschrift</b>	<b>Bezug im GOG</b>	<b>Seite</b>
<b>Art. 48</b>	Kundmachung der Bundesgesetze und Staatsverträge		178
<b>Art. 49</b>	Bundesgesetzblatt; Inkrafttreten von Bundesgesetzen und Staatsverträgen	§ 76	178
<b>Art. 49b</b>	Volksbefragung	§ 29	179
	<b>E. Mitwirkung des Nationalrates und des Bundesrates an der Vollziehung des Bundes</b>		
<b>Art. 50</b>	Genehmigung von Staatsverträgen	§§ 76, 82	180
<b>Art. 50a</b>	Mitwirkung am Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM)		181
<b>Art. 50b</b>	Ermächtigung österreichischer Vertreter im ESM	§§ 21, 23, 74c, 74d, 74e	181
<b>Art. 50c</b>	Informationspflichten des Bundesministers und Stellungnahmerecht des Nationalrates in Angelegenheiten des ESM	§§ 23, 32i, 32k, 74c, 74f	182
<b>Art. 50d</b>	Ausgestaltungsvorbehalt der Mitwirkungsrechte in ESM-Angelegenheiten im Geschäftsordnungsgesetz	§§ 23, 32f, 74c	182
<b>Art. 51</b>	Budgetbewilligung; Bundesfinanzgesetz; Bundesfinanzrahmengesetz; Bundesvoranschlag; Haushaltsführung	§ 32a	183
<b>Art. 51a</b>	Budgetprovisorium		187
<b>Art. 51b</b>	Mittelbindung; Info über Budgetvollzug	§ 32a	187
<b>Art. 51c</b>	Mittelverwendung	§ 32a	188
<b>Art. 51d</b>	Mitwirkung an der Haushaltsführung; Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen; damit betrauter Ausschuss des Nationalrates; ständiger Unterausschuss	§ 32a	189

## 7. B-VG Inhaltsverzeichnis

	<b>Art.-Überschrift</b>	<b>Bezug im GOG</b>	<b>Seite</b>
<b>Art. 52</b>	Interpellationsrecht; Fragerecht; Resolutionsrecht	§ 55	189
<b>Art. 52a</b>	Überprüfung von nachrichtendienstlichen Maßnahmen ua durch ständige Unterausschüsse		190
<b>Art. 52b</b>	Ständiger Unterausschuss des Rechnungshofausschusses		191
<b>Art. 53</b>	Untersuchungsausschüsse	§ 33	191
<b>Art. 55</b>	Hauptausschuss des Nationalrates; ständiger Unterausschuss	§§ 29, 31	192
	<b>F. Stellung der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates</b>		
<b>Art. 56</b>	Freies Mandat; Mandat auf Zeit		193
<b>Art. 57</b>	Immunität der Mitglieder des Nationalrates	§§ 21, 23, 80	194
<b>Art. 59</b>	Unvereinbarkeit		195
<b>Art. 59a</b>	Dienstfreistellung von öffentlich Bediensteten, für die Wahl zum und die Ausübung des Mandats als Nationalrat oder Bundesrat		195
<b>Art. 59b</b>	Kommission zur Kontrolle der Bezüge von öffentlich Bediensteten		196
<b>Art. 60</b>	Bundespräsident; Wahl; Funktionsperiode		197
<b>Art. 63</b>	Bundespräsident; Immunität	§§ 21, 23, 80	198
<b>Art. 70</b>	Ernennung und Entlassung	§ 21	199
<b>Art. 71</b>	Ernennung einer einstweiligen Bundesregierung oder eines Bundesministers		199
<b>Art. 73</b>	Zeitweilige Vertretung eines Bundesministers	§ 49	200
<b>Art. 74</b>	Misstrauensvotum; Amtsenthebung	§§ 55, 67	200

## Inhaltsverzeichnis 7. B-VG

	<b>Art.-Überschrift</b>	<b>Bezug im GOG</b>	<b>Seite</b>
<b>Art. 75</b>	Rechte und Pflichten gegenüber Nationalrat, Bundesrat und Bundesversammlung	§ 32e	60
<b>Art. 78</b>	Bundesminister ohne Portefeuille; Staatssekretäre	§ 21	201
<b>Art. 86</b>	Ernennung von Richtern, Besetzungsvorschläge	§ 8 <b>VO- UA</b>	202
<b>Art. 87</b>	Richterliche Unabhängigkeit, Geschäftsverteilung	§ 1 <b>GO Komm gem. Art. 59b</b>	203
<b>Art. 122</b>	Rechnungshof - Unabhängigkeit; Zusammensetzung	§§ 29, 99	203
<b>Art. 123a</b>	Rechnungshof - Teilnahme- und Anhörungsrecht des Präsidenten im Nationalrat		204
<b>Art. 125</b>	Beamte und Hilfskräfte des Rechnungshofes	§ 91a	204
<b>Art. 126b</b>	Aufgaben des Rechnungshofes im Bereich des Bundes	§ 3 (1) Z1, § 6 (3) <b>Unv- Transp-G</b>	205
<b>Art. 126d</b>	Rechnungshofberichte		206
<b>Art. 127</b>	Aufgaben des Rechnungshofes im Bereich der Länder	§ 3 <b>Unv- Transp-G</b>	206
<b>Art. 130 (Abs. 1a)</b>	Verwaltungsgericht erkennt über die Anwendung von Zwangsmitteln gegenüber Auskunftspersonen eines Untersuchungsausschusses		207
<b>Art. 136 (Abs. 3a)</b>	Besondere Bestimmungen im GOG-NR für das Verfahren des Verwaltungsgerichtes gemäß Art. 130 Abs. 1a		208
<b>Art. 138b</b>	Verfassungsgerichtshofzuständigkeiten bei Untersuchungsausschüssen		208



## 7. B-VG Inhaltsverzeichnis

	<b>Art.-Überschrift</b>	<b>Bezug im GOG</b>	<b>Seite</b>
<b>Art. 140</b>	VfGH - Gesetzesprüfung	§ 86	210
<b>Art. 140a</b>	VfGH - Prüfung von Staatsverträgen		212
<b>Art. 141</b>	VfGH - Anfechtung von Wahlen und Mandatsverlust	§ 2	213
<b>Art. 142</b>	Staatsgerichtsbarkeit; Entscheidung über Anklagen durch VfGH	<i>Antrag auf Anklage siehe §§ 26, 27 u. 75 GOG-NR</i>	290
<b>Art. 148d</b>	Tätigkeitsbericht der Volksanwaltschaft; Teilnahme- und Anhörungsrecht im Nationalrat		217
<b>Art. 148g</b>	Organisation der Volksanwaltschaft	§ 29	217



# Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG

(geschäftsforderungsrelevante Auszüge)

## Artikel 1

### [Demokratie und Republik]

Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus.

## Artikel 2

### [Bundesstaat und Bundesländer]

(1) Österreich ist ein Bundesstaat.

(2) Der Bundesstaat wird gebildet aus den selbständigen Ländern: Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg, Wien.

(3) Änderungen im Bestand der Länder oder eine Einschränkung der in diesem Absatz und in Art. 3 vorgesehenen Mitwirkung der Länder bedürfen auch verfassungsgesetzlicher Regelungen der Länder.

## Artikel 3

### [Bundesgebiet]

*(Verweis im § 82 GOG-NR)*

(1) Das Bundesgebiet umfasst die Gebiete der Bundesländer.

(2) Staatsverträge, mit denen die Bundesgrenzen geändert werden, dürfen nur mit Zustimmung der betroffenen Länder abgeschlossen werden.

(3) Grenzänderungen innerhalb des Bundesgebietes bedürfen übereinstimmender Gesetze des Bundes und der betroffenen Länder. Für Grenzberichtigungen innerhalb des Bundesgebietes genügen übereinstimmende Gesetze der betroffenen Länder.

## **Artikel 14 7. B-VG**

---

(4) Sofern es sich nicht um Grenzvereinbarungen handelt, bedürfen Beschlüsse des Nationalrates über Grenzänderungen gemäß Abs. 2 und 3 der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

### **Artikel 14**

#### **[Gesetzgebung zu Schulsystem, Schulgeldfreiheit sowie des Verhältnisses der Schule und Kirchen]**

*(Verweis im § 82 GOG-NR)*

(6a) Die Gesetzgebung hat ein differenziertes Schulsystem vorzusehen, das zumindest nach Bildungsinhalten in allgemeinbildende und berufsbildende Schulen und nach Bildungshöhe in Primar- und Sekundarschulbereiche gegliedert ist, wobei bei den Sekundarschulen eine weitere angemessene Differenzierung vorzusehen ist.

(10) In den Angelegenheiten der Schulgeldfreiheit sowie des Verhältnisses der Schule und Kirchen (Religionsgesellschaften) einschließlich des Religionsunterrichtes in der Schule, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der Universitäten und Hochschulen handelt, können Bundesgesetze vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Das Gleiche gilt, wenn die Grundsätze des Abs. 6a verlassen werden sollen und für die Genehmigung der in vorstehenden Angelegenheiten abgeschlossenen Staatsverträge der im Art. 50 bezeichneten Art.

### **Artikel 14a**

#### **[Regelung der Aufteilung von Gesetzgebung und Vollziehung zwischen Bund und Länder]**

*(Verweis im § 82 GOG-NR)*

(8) Art. 14 Abs. 10 gilt sinngemäß.

### Artikel 18

#### [Legalitätsprinzip; Verordnungsrecht; Notverordnung]

*(Verweis im § 31 GOG-NR)*

(3) Wenn die sofortige Erlassung von Maßnahmen, die verfassungsgemäß einer Beschlussfassung des Nationalrates bedürfen, zur Abwehr eines offenkundigen, nicht wieder gutzumachenden Schadens für die Allgemeinheit zu einer Zeit notwendig wird, in der der Nationalrat nicht versammelt ist, nicht rechtzeitig zusammentreten kann oder in seiner Tätigkeit durch höhere Gewalt behindert ist, kann der Bundespräsident auf Vorschlag der Bundesregierung unter seiner und deren Verantwortlichkeit diese Maßnahmen durch vorläufige gesetzändernde Verordnungen treffen. Die Bundesregierung hat ihren Vorschlag im Einvernehmen mit dem vom Hauptausschuss des Nationalrates einzusetzenden ständigen Unterausschuss (Art. 55 Abs. 3) zu erstatten. Eine solche Verordnung bedarf der Gegenzeichnung der Bundesregierung.

(4) Jede nach Abs. 3 erlassene Verordnung ist von der Bundesregierung unverzüglich dem Nationalrat vorzulegen, den der Bundespräsident, falls der Nationalrat in diesem Zeitpunkt keine Tagung hat, während der Tagung aber der Präsident des Nationalrates für einen der der Vorlage folgenden acht Tage einzuberufen hat. Binnen vier Wochen nach der Vorlage hat der Nationalrat entweder an Stelle der Verordnung ein entsprechendes Bundesgesetz zu beschließen oder durch Beschluss das Verlangen zu stellen, dass die Verordnung von der Bundesregierung sofort außer Kraft gesetzt wird. Im letzterwähnten Fall muss die Bundesregierung diesem Verlangen sofort entsprechen. Zum Zweck der rechtzeitigen Beschlussfassung des Nationalrates hat der Präsident die Vorlage spätestens am vorletzten Tag der vierwöchigen Frist zur Abstimmung zu stellen; die näheren Bestimmungen trifft das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates. Wird die Verordnung nach den vorhergehenden Bestimmungen von der Bundesregierung aufgehoben, treten mit dem Tag des Inkrafttretens der Aufhebung die gesetzlichen Bestimmungen wieder in Kraft, die durch die Verordnung aufgehoben worden waren.

(5) Die im Abs. 3 bezeichneten Verordnungen dürfen nicht eine Abänderung bundesverfassungsgesetzlicher Bestimmungen bedeuten und weder eine dauernde finanzielle Belastung des Bundes, noch eine finanzielle Belastung der Länder oder Gemeinden, noch finanzielle Verpflichtungen der Staatsbürger, noch eine Veräußerung von Bundesvermögen, noch Maßnahmen in den im Art. 10 Abs. 1 Z 11 bezeichneten

## Artikel 20 7. B-VG

---

Angelegenheiten, noch endlich solche auf dem Gebiet des Koalitionsrechtes oder des Mieterschutzes zum Gegenstand haben.

### Artikel 20

**[Leitungsbefugnis; Verwaltungsorgane; Weisungsbindung; weisungsfreie Organe, Amtsverschwiegenheit; Auskunftspflicht]**

*(Verweise im § 20b GOG-NR und § 8 GO Komm gem. Art. 59b,)*

(2) Durch Gesetz können Organe

1. zur sachverständigen Prüfung,
2. zur Kontrolle der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,
3. mit Schieds-, Vermittlungs- und Interessenvertretungsaufgaben,
4. zur Sicherung des Wettbewerbs und zur Durchführung der Wirtschaftsaufsicht,
5. zur Aufsicht und Regulierung elektronischer Medien und zur Förderung der Medien,
6. zur Durchführung einzelner Angelegenheiten des Dienst- und Disziplinarrechts,
7. zur Durchführung und Leitung von Wahlen, oder,
8. soweit dies nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union geboten ist,

von der Bindung an Weisungen der ihnen vorgesetzten Organe freigestellt werden. Durch Landesverfassungsgesetz können weitere Kategorien weisungsfreier Organe geschaffen werden. Durch Gesetz ist ein der Aufgabe des weisungsfreien Organs angemessenes Aufsichtsrecht der obersten Organe vorzusehen, zumindest das Recht, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der weisungsfreien Organe zu unterrichten, und – soweit es sich nicht um Organe gemäß den Z 2, 5 und 8 handelt – das Recht, weisungsfreie Organe aus wichtigem Grund abuberufen.

### Artikel 23a

#### **Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments in Österreich**

(1) Die Mitglieder des Europäischen Parlaments werden in Österreich auf Grund des gleichen, unmittelbaren, persönlichen, freien und geheimen Wahlrechtes der Männer und Frauen, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben und am Stichtag der Wahl entweder die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und nicht nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen und nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union wahlberechtigt sind, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

(2) Das Bundesgebiet bildet für die Wahlen zum Europäischen Parlament einen einheitlichen Wahlkörper.

(3) Wählbar sind die in Österreich zum Europäischen Parlament Wahlberechtigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Art. 26 Abs. 5 bis 7 ist sinngemäß anzuwenden.

### Artikel 23b

#### **Öffentlich Bedienstete – Bewerbung und Wahl; Unvereinbarkeitsregelung; Außerdienststellung**

(1) Öffentlich Bediensteten ist, wenn sie sich um ein Mandat im Europäischen Parlament bewerben, die für die Bewerbung um das Mandat erforderliche freie Zeit zu gewähren. Öffentlich Bedienstete, die zu Mitgliedern des Europäischen Parlaments gewählt wurden, sind für die Dauer der Mandatsausübung unter Entfall der Dienstbezüge außer Dienst zu stellen. Das Nähere wird durch Gesetz geregelt.

(2) Universitätslehrer können eine Tätigkeit in Forschung und Lehre und die Prüfungstätigkeit auch während der Zugehörigkeit zum Europäischen Parlament fortsetzen. Die Dienstbezüge für diese Tätigkeit sind entsprechend den tatsächlich erbrachten Leistungen zu bemessen, dürfen aber 25% der Bezüge eines Universitätslehrers nicht übersteigen.

## Artikel 23c 7. B-VG

---

(3) Insoweit dieses Bundesverfassungsgesetz die Unvereinbarkeit von Funktionen mit der Zugehörigkeit oder mit der ehemaligen Zugehörigkeit zum Nationalrat vorsieht, sind diese Funktionen auch mit der Zugehörigkeit oder mit der ehemaligen Zugehörigkeit zum Europäischen Parlament unvereinbar.

### Artikel 23c

#### **[Erstellung von Vorschlägen für die Ernennung von Mitgliedern von Organen der EU]**

*(Verweise in den §§ 23, 29, 31b GOG-NR)*

(1) Die Erstellung der österreichischen Vorschläge für die Ernennung von Mitgliedern der Europäischen Kommission, von Mitgliedern des Gerichtshofes der Europäischen Union, von Mitgliedern des Rechnungshofes, von Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialausschusses, von Mitgliedern des Ausschusses der Regionen und deren Stellvertretern und von Mitgliedern des Verwaltungsrates der Europäischen Investitionsbank obliegt der Bundesregierung.

(2) Vor der Erstellung der Vorschläge für die Ernennung von Mitgliedern der Europäischen Kommission, des Gerichtshofes der Europäischen Union, des Rechnungshofes und des Verwaltungsrates der Europäischen Investitionsbank hat die Bundesregierung dem Nationalrat und dem Bundespräsidenten mitzuteilen, wen sie vorzuschlagen beabsichtigt. Die Bundesregierung hat über die Vorschläge das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates herzustellen.

(3) Vor der Erstellung der Vorschläge für die Ernennung von Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialausschusses hat die Bundesregierung Vorschläge der gesetzlichen und sonstigen beruflichen Vertretungen der verschiedenen Gruppen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens einzuholen.

(4) Die Vorschläge für die Ernennung von Mitgliedern des Ausschusses der Regionen und deren Stellvertretern hat die Bundesregierung auf Grund von Vorschlägen der Länder sowie des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes zu erstellen. Jedes Land hat ein Mitglied und dessen Stellvertreter vorzuschlagen; die sonstigen Mitglieder und deren Stellvertreter sind vom Österreichischen Gemeindebund und vom Österreichischen Städtebund gemeinsam vorzuschlagen.



(5) Die Bundesregierung hat dem Nationalrat mitzuteilen, wen sie nach Abs. 3 und 4 vorgeschlagen hat, und dem Bundesrat mitzuteilen, wen sie nach Abs. 2, 3 und 4 vorgeschlagen hat.

### **Artikel 23d**

#### **Mitwirkung der Länder und Gemeinden in EU-Angelegenheiten; Durchführung von Rechtsakten der EU in den Ländern**

(1) Der Bund hat die Länder unverzüglich über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union, die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder berühren oder sonst für sie von Interesse sein könnten, zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Solche Stellungnahmen sind an das Bundeskanzleramt zu richten. Gleiches gilt für die Gemeinden, soweit der eigene Wirkungsbereich oder sonstige wichtige Interessen der Gemeinden berührt werden. Die Vertretung der Gemeinden obliegt in diesen Angelegenheiten dem Österreichischen Städtebund und dem Österreichischen Gemeindebund (Art. 115 Abs. 3).

(2) Haben die Länder eine einheitliche Stellungnahme zu einem Vorhaben erstattet, das Angelegenheiten betrifft, in denen die Gesetzgebung Landessache ist, so darf der Bund bei Verhandlungen und Abstimmungen in der Europäischen Union nur aus zwingenden integrations- und außenpolitischen Gründen von dieser Stellungnahme abweichen. Der Bund hat den Ländern diese Gründe unverzüglich mitzuteilen.

(3) Betrifft ein Vorhaben auch Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung Landessache ist, so kann die Bundesregierung die Befugnis, an den Tagungen des Rates teilzunehmen und in diesem Rahmen zu diesem Vorhaben die Verhandlungen zu führen und die Stimme abzugeben, einem von den Ländern namhaft gemachten Mitglied einer Landesregierung übertragen. Die Wahrnehmung dieser Befugnis durch den Vertreter der Länder erfolgt unter Beteiligung des zuständigen Bundesministers und in Abstimmung mit diesem; Abs. 2 gilt auch für ihn. Der Vertreter der Länder ist dabei in Angelegenheiten der Bundesgesetzgebung dem Nationalrat, in Angelegenheiten der Landesgesetzgebung den Landtagen gemäß Art. 142 verantwortlich.

## Artikel 23e 7. B-VG

---

(4) Die näheren Bestimmungen zu den Abs. 1 bis 3 sind in einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern (Art. 15a Abs. 1) festzulegen.

(5) Die Länder sind verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die in ihrem selbständigen Wirkungsbereich zur Durchführung von Rechtsakten im Rahmen der Europäischen Union erforderlich werden; kommt ein Land dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach und wird dies vom Gerichtshof der Europäischen Union gegenüber Österreich festgestellt, so geht die Zuständigkeit zu solchen Maßnahmen, insbesondere zur Erlassung der notwendigen Gesetze, auf den Bund über. Eine gemäß dieser Bestimmung vom Bund getroffene Maßnahme, insbesondere ein solcherart erlassenes Gesetz oder eine solcherart erlassene Verordnung, tritt außer Kraft, sobald das Land die erforderlichen Maßnahmen getroffen hat.

### Artikel 23e

#### **[Informations- und Stellungnahmerechte des Nationalrates und des Bundesrates in EU-Angelegenheiten]**

*(Verweise in den §§ 23, 29, 31b, 31c, 31d, 31e GOG-NR)*

(1) Der zuständige Bundesminister hat den Nationalrat und den Bundesrat unverzüglich über alle Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Der zuständige Bundesminister hat den Nationalrat und den Bundesrat über einen bevorstehenden Beschluss des Europäischen Rates oder des Rates betreffend

1. den Übergang von der Einstimmigkeit zur qualifizierten Mehrheit oder
2. den Übergang von einem besonderen Gesetzgebungsverfahren zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren

ausdrücklich und so rechtzeitig zu unterrichten, dass dem Nationalrat und dem Bundesrat die Wahrnehmung der Zuständigkeiten nach diesem Artikel ermöglicht wird.

(3) Hat der Nationalrat eine Stellungnahme zu einem Vorhaben erstattet, das auf die Erlassung eines verbindlichen Rechtsaktes gerichtet ist, der sich auf die Erlassung von Bundesgesetzen auf dem im Rechtsakt geregelten

Gebiet auswirken würde, so darf der zuständige Bundesminister bei Verhandlungen und Abstimmungen in der Europäischen Union nur aus zwingenden integrations- und außenpolitischen Gründen von dieser Stellungnahme abweichen. Beabsichtigt der zuständige Bundesminister, von der Stellungnahme des Nationalrates abzuweichen, so hat er den Nationalrat neuerlich zu befassen. Ist das Vorhaben auf die Erlassung eines verbindlichen Rechtsaktes gerichtet, der entweder die Erlassung bundesverfassungsgesetzlicher Bestimmungen erfordern würde oder Regelungen enthält, die nur durch solche Bestimmungen getroffen werden könnten, so ist eine Abweichung jedenfalls nur zulässig, wenn ihr der Nationalrat innerhalb angemessener Frist nicht widerspricht. Der zuständige Bundesminister hat dem Nationalrat nach der Abstimmung in der Europäischen Union unverzüglich Bericht zu erstatten und ihm gegebenenfalls die Gründe mitzuteilen, aus denen er von der Stellungnahme abgewichen ist.

(4) Hat der Bundesrat eine Stellungnahme zu einem Vorhaben erstattet, das auf die Erlassung eines verbindlichen Rechtsaktes gerichtet ist, der entweder die Erlassung bundesverfassungsgesetzlicher Bestimmungen erfordern würde, durch die die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung gemäß Art. 44 Abs. 2 eingeschränkt wird, oder Regelungen enthält, die nur durch solche Bestimmungen getroffen werden könnten, so darf der zuständige Bundesminister bei Verhandlungen und Abstimmungen in der Europäischen Union nur aus zwingenden integrations- und außenpolitischen Gründen von dieser Stellungnahme abweichen. Eine Abweichung ist jedenfalls nur zulässig, wenn ihr der Bundesrat innerhalb angemessener Frist nicht widerspricht. Der zuständige Bundesminister hat dem Bundesrat nach der Abstimmung in der Europäischen Union unverzüglich Bericht zu erstatten und ihm gegebenenfalls die Gründe mitzuteilen, aus denen er von der Stellungnahme abgewichen ist.

### Artikel 23f

#### **[Mitwirkung von Nationalrat und Bundesrat in EU-Angelegenheiten, Mitteilungen an Organe der EU]**

*(Verweise in den §§ 23, 28b, 29, 31b, 31d, 31e, 37 GOG-NR)*

(1) Der Nationalrat und der Bundesrat üben die im Vertrag über die Europäische Union, im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und in den diesen Verträgen beigegebenen Protokollen in der jeweils

## **Artikel 23g 7. B-VG**

---

geltenden Fassung vorgesehenen Zuständigkeiten der nationalen Parlamente aus.

(2) Jeder Bundesminister berichtet dem Nationalrat und dem Bundesrat zu Beginn jedes Jahres über die in diesem Jahr zu erwartenden Vorhaben des Rates und der Europäischen Kommission sowie über die voraussichtliche österreichische Position zu diesen Vorhaben.

(3) Weitere Unterrichtsverpflichtungen sind durch Bundesgesetz vorzusehen.

(4) Der Nationalrat und der Bundesrat können ihren Wünschen über Vorhaben der Europäischen Union in Mitteilungen an die Organe der Europäischen Union Ausdruck geben.

### **Artikel 23g**

#### **[Subsidiaritätsprüfungsverfahren in Nationalrat und Bundesrat (Subsidiaritätsrüge); Information der Landtage]**

*(Verweise in den §§ 29, 31b, 31c, 31d, 31e GOG-NR)*

(1) Der Nationalrat und der Bundesrat können zu einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts im Rahmen der Europäischen Union in einer begründeten Stellungnahme darlegen, weshalb der Entwurf nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist.

(2) Der Nationalrat und der Bundesrat können vom zuständigen Bundesminister eine Äußerung zur Vereinbarkeit von Entwürfen gemäß Abs. 1 mit dem Subsidiaritätsprinzip verlangen, die im Regelfall innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen des Verlangens vorzulegen ist.

(3) Der Bundesrat hat die Landtage unverzüglich über alle Entwürfe gemäß Abs. 1 zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei Beschlussfassung einer begründeten Stellungnahme gemäß Abs. 1 hat der Bundesrat die Stellungnahmen der Landtage zu erwägen und die Landtage über solche Beschlüsse zu unterrichten.

### Artikel 23h

#### **[Klage wegen Verstoßes gegen das Subsidiaritätsprinzip (Subsidiaritätsklage)]**

*(Verweise in den §§ 23, 31b GOG-NR)*

(1) Der Nationalrat und der Bundesrat können beschließen, dass gegen einen Gesetzgebungsakt im Rahmen der Europäischen Union beim Gerichtshof der Europäischen Union Klage wegen Verstoßes gegen das Subsidiaritätsprinzip erhoben wird.

(2) Das Bundeskanzleramt übermittelt die Klage im Namen des Nationalrates oder des Bundesrates unverzüglich an den Gerichtshof der Europäischen Union.

### Artikel 23i

#### **[Mitwirkung von Nationalrat und Bundesrat an Beschlüssen des (Europäischen) Rates, vereinfachte Vertragsänderungsverfahren]**

*(Verweise in den §§ 21, 23, 25, 26b, 31b, 31e, 76, 82 GOG-NR)*

(1) Das österreichische Mitglied im Europäischen Rat darf einer Initiative gemäß Art. 48 Abs. 7 des Vertrags über die Europäische Union in der Fassung des Vertrags von Lissabon nur dann zustimmen, wenn es der Nationalrat mit Zustimmung des Bundesrates auf Grund eines Vorschlages der Bundesregierung dazu ermächtigt hat. Diese Beschlüsse des Nationalrates und des Bundesrates bedürfen jeweils der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(2) Soweit nach dem Recht der Europäischen Union für die nationalen Parlamente die Möglichkeit der Ablehnung einer Initiative oder eines Vorschlages betreffend

1. den Übergang von der Einstimmigkeit zur qualifizierten Mehrheit oder
2. den Übergang von einem besonderen Gesetzgebungsverfahren zum ordentlichen Gesetzgebungsverfahren

## **Artikel 23j 7. B-VG**

---

vorgesehen ist, kann der Nationalrat mit Zustimmung des Bundesrates diese Initiative oder diesen Vorschlag innerhalb der nach dem Recht der Europäischen Union vorgesehenen Fristen ablehnen.

(3) Beschlüsse des Rates, durch die neue Kategorien von Eigenmitteln der Europäischen Union eingeführt werden, bedürfen der Genehmigung des Nationalrates und der Zustimmung des Bundesrates; Art. 50 Abs. 4 zweiter Satz ist sinngemäß anzuwenden. Andere Beschlüsse des Rates, mit denen Bestimmungen über das System der Eigenmittel der Europäischen Union festgelegt werden, bedürfen der Genehmigung des Nationalrates. Art. 23e Abs. 2 gilt sinngemäß.

(4) Auf andere Beschlüsse des Europäischen Rates oder des Rates, die nach dem Recht der Europäischen Union erst nach Zustimmung der Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften in Kraft treten, ist Art. 50 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden.

(5) Beschlüsse des Nationalrates und des Bundesrates nach diesem Artikel sind vom Bundeskanzler im Bundesgesetzblatt kundzumachen.

### **Artikel 23j**

#### **[Mitwirkung an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU]**

*(Verweise in den §§ 21, 23, 25, 29, 31b, 31c, 76, 82 GOG-NR)*

(1) Österreich wirkt an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union auf Grund des Titels V Kapitel 1 und 2 des Vertrags über die Europäische Union in der Fassung des Vertrags von Lissabon mit, der in Art. 3 Abs. 5 und in Art. 21 Abs. 1 insbesondere die Wahrung beziehungsweise Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen vorsieht. Dies schließt die Mitwirkung an Aufgaben gemäß Art. 43 Abs. 1 dieses Vertrags sowie an Maßnahmen ein, mit denen die Wirtschafts- und Finanzbeziehungen zu einem oder mehreren Drittländern ausgesetzt, eingeschränkt oder vollständig eingestellt werden. Auf Beschlüsse des Europäischen Rates über eine gemeinsame Verteidigung ist Art. 50 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden.

(2) Für Beschlüsse im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union auf Grund des Titels V Kapitel 2

des Vertrags über die Europäische Union in der Fassung des Vertrags von Lissabon gilt Art. 23e Abs. 3 sinngemäß.

(3) Bei Beschlüssen über die Einleitung einer Mission außerhalb der Europäischen Union, die Aufgaben der militärischen Beratung und Unterstützung, Aufgaben der Konfliktverhütung und der Erhaltung des Friedens oder Kampfeinsätze im Rahmen der Krisenbewältigung einschließlich Frieden schaffender Maßnahmen und Operationen zur Stabilisierung der Lage nach Konflikten umfasst, sowie bei Beschlüssen gemäß Art. 42 Abs. 2 des Vertrags über die Europäische Union in der Fassung des Vertrags von Lissabon betreffend die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik ist das Stimmrecht im Einvernehmen zwischen dem Bundeskanzler und dem für auswärtige Angelegenheiten zuständigen Bundesminister auszuüben.

(4) Eine Zustimmung zu Maßnahmen gemäß Abs. 3 darf, wenn der zu fassende Beschluss eine Verpflichtung Österreichs zur Entsendung von Einheiten oder einzelnen Personen bewirken würde, nur unter dem Vorbehalt gegeben werden, dass es diesbezüglich noch der Durchführung des für die Entsendung von Einheiten oder einzelnen Personen in das Ausland verfassungsrechtlich vorgesehenen Verfahrens bedarf.

### **Artikel 23k**

#### **[Ermächtigung zur Ausgestaltung der EU-Mitwirkung in den Geschäftsordnungen von Nationalrat und Bundesrat; Zuständigkeit des Hauptausschusses und Einrichtung eines ständigen Unterausschusses]**

(1) Nähere Bestimmungen zu den Art. 23e, 23f Abs. 1, 2 und 4 sowie 23g bis 23j treffen das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates und die Geschäftsordnung des Bundesrates.

(2) Die Zuständigkeiten des Nationalrates nach den Art. 23e, 23f Abs. 4, 23g und 23j Abs. 2 obliegen dessen Hauptausschuss. Das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates kann vorsehen, dass der Hauptausschuss einen ständigen Unterausschuss wählt, für den Art. 55 Abs. 3 sinngemäß gilt. Der Hauptausschuss kann diesem ständigen Unterausschuss Zuständigkeiten nach dem ersten Satz übertragen. Eine solche Übertragung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden. Durch das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates können Zuständigkeiten des Hauptausschusses nach dem ersten Satz dem

# **Gesetzgebung des Bundes 7. B-VG**

---

Nationalrat oder dem ständigen Unterausschuss des Hauptausschusses gemäß dem zweiten Satz übertragen werden.

(3) Zuständigkeiten des Bundesrates nach den Art. 23e, 23f Abs.4 und 23g können durch die Geschäftsordnung des Bundesrates einem von diesem zu wählenden Ausschuss übertragen werden.

## **Gesetzgebung des Bundes**

### **A. Nationalrat**

#### **Artikel 24**

##### **[Gesetzgebung durch Nationalrat und Bundesrat]**

Die Gesetzgebung des Bundes übt der Nationalrat gemeinsam mit dem Bundesrat aus.

#### **Artikel 25**

##### **[Sitz]**

(1) Der Sitz des Nationalrates ist die Bundeshauptstadt Wien.

(2) Für die Dauer außerordentlicher Verhältnisse kann der Bundespräsident auf Antrag der Bundesregierung den Nationalrat in einen anderen Ort des Bundesgebietes berufen.

#### **Artikel 26**

##### **[Wahlen zum Nationalrat]**

(1) Der Nationalrat wird vom Bundesvolk auf Grund des gleichen, unmittelbaren, persönlichen, freien und geheimen Wahlrechtes der Männer und Frauen, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

(2) Das Bundesgebiet wird in räumlich geschlossene Wahlkreise geteilt, deren Grenzen die Landesgrenzen nicht schneiden dürfen; diese Wahlkreise sind in räumlich geschlossene Regionalwahlkreise zu untergliedern. Die Zahl der Abgeordneten wird auf die Wahlberechtigten der



Wahlkreise (Wahlkörper) im Verhältnis der Zahl der Staatsbürger, die nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung im jeweiligen Wahlkreis den Hauptwohnsitz hatten, vermehrt um die Zahl der Staatsbürger, die am Zähltag im Bundesgebiet zwar nicht den Hauptwohnsitz hatten, aber in einer Gemeinde des jeweiligen Wahlkreises in der Wählerevidenz eingetragen waren, verteilt; in gleicher Weise wird die Zahl der einem Wahlkreis zugeordneten Abgeordneten auf die Regionalwahlkreise verteilt. Die Wahlordnung zum Nationalrat hat ein abschließendes Ermittlungsverfahren im gesamten Bundesgebiet vorzusehen, durch das sowohl ein Ausgleich der den wahlwerbenden Parteien in den Wahlkreisen zugeteilten als auch eine Aufteilung der noch nicht zugeteilten Mandate nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt. Eine Gliederung der Wählerschaft in andere Wahlkörper ist nicht zulässig.

(3) Der Wahltag muss ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag sein. Treten Umstände ein, die den Anfang, die Fortsetzung oder die Beendigung der Wahlhandlung verhindern, so kann die Wahlbehörde die Wahlhandlung auf den nächsten Tag verlängern oder verschieben.

(4) Wählbar sind die zum Nationalrat Wahlberechtigten, die am Stichtag die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(5) Ein Ausschluss vom Wahlrecht oder von der Wählbarkeit kann, auch in jeweils unterschiedlichem Umfang, nur durch Bundesgesetz als Folge rechtskräftiger gerichtlicher Verurteilung vorgesehen werden.

(6) Wahlberechtigte, die voraussichtlich am Wahltag verhindert sein werden, ihre Stimme vor der Wahlbehörde abzugeben, etwa wegen Ortsabwesenheit, aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Aufenthalts im Ausland, können ihr Wahlrecht auf Antrag unter Angabe des Grundes durch Briefwahl ausüben. Die Identität des Antragstellers ist glaubhaft zu machen. Der Wahlberechtigte hat durch Unterschrift an Eides statt zu erklären, dass die Stimmabgabe persönlich und geheim erfolgt ist.

(7) Die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren werden durch Bundesgesetz getroffen.

### Artikel 27

#### [Gesetzgebungsperiode; Einberufung nach Neuwahl]

(1) Die Gesetzgebungsperiode des Nationalrates dauert fünf Jahre, vom Tag seines ersten Zusammentrittes an gerechnet, jedenfalls aber bis zu dem Tag, an dem der neue Nationalrat zusammentritt.

(2) Der neugewählte Nationalrat ist vom Bundespräsidenten längstens innerhalb dreißig Tagen nach der Wahl einzuberufen. Diese ist von der Bundesregierung so anzuordnen, dass der neugewählte Nationalrat am Tag nach dem Ablauf des fünften Jahres der Gesetzgebungsperiode zusammentreten kann.

### Artikel 28

#### [Tagungen und Sitzungen]

(1) Der Bundespräsident beruft den Nationalrat in jedem Jahr zu einer ordentlichen Tagung ein, die nicht vor dem 15. September beginnen und nicht länger als bis zum 15. Juli des folgenden Jahres währen soll.

(2) Der Bundespräsident kann den Nationalrat auch zu außerordentlichen Tagungen einberufen. Wenn es die Bundesregierung oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Nationalrates oder der Bundesrat verlangt, ist der Bundespräsident verpflichtet, den Nationalrat zu einer außerordentlichen Tagung einzuberufen, und zwar so, dass der Nationalrat spätestens binnen zwei Wochen nach Eintreffen des Verlangens beim Bundespräsidenten zusammentritt; die Einberufung bedarf keiner Gegenzeichnung. Zur Einberufung einer außerordentlichen Tagung auf Antrag von Mitgliedern des Nationalrates oder auf Antrag des Bundesrates ist ein Vorschlag der Bundesregierung nicht erforderlich.

(3) Der Bundespräsident erklärt die Tagungen des Nationalrates auf Grund Beschlusses des Nationalrates für beendet.

(4) Bei Eröffnung einer neuen Tagung des Nationalrates innerhalb der gleichen Gesetzgebungsperiode werden die Arbeiten nach dem Stand fortgesetzt, in dem sie sich bei der Beendigung der letzten Tagung befunden haben. Bei Beendigung einer Tagung können einzelne Ausschüsse vom Nationalrat beauftragt werden, ihre Arbeiten fortzusetzen. Mit dem Beginn einer neuen Gesetzgebungsperiode gelten vom Nationalrat

der vorangegangenen Gesetzgebungsperiode nicht erledigte Volksbegehren und an den Nationalrat gerichtete Bürgerinitiativen als Verhandlungsgegenstände des neu gewählten Nationalrates. Durch das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates kann dies auch für weitere Verhandlungsgegenstände des Nationalrates bestimmt werden.

(5) Innerhalb einer Tagung beruft der Präsident des Nationalrates die einzelnen Sitzungen ein. Wenn innerhalb einer Tagung die im Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates festgesetzte Anzahl der Mitglieder des Nationalrates oder die Bundesregierung es verlangt, ist der Präsident verpflichtet, eine Sitzung einzuberufen. Nähere Bestimmungen trifft das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates, das auch eine Frist festzusetzen hat, innerhalb derer der Nationalrat zusammenzutreten hat.

(6) Für den Fall, dass die gewählten Präsidenten des Nationalrates an der Ausübung ihres Amtes verhindert oder deren Ämter erledigt sind, hat das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates Sonderbestimmungen über die Einberufung des Nationalrates zu treffen.

### **Artikel 29**

#### **[Auflösung und Neuwahl]**

*(Verweise in den §§ 6, 32a GOG-NR; § 51 (4) VO-UA)*

(1) Der Bundespräsident kann den Nationalrat auflösen, er darf dies jedoch nur einmal aus dem gleichen Anlass verfügen. Die Neuwahl ist in diesem Fall von der Bundesregierung so anzuordnen, dass der neugewählte Nationalrat längstens am hundertsten Tag nach der Auflösung zusammentreten kann.

(2) Vor Ablauf der Gesetzgebungsperiode kann der Nationalrat durch einfaches Gesetz seine Auflösung beschließen.

(3) Nach einer gemäß Abs. 2 erfolgten Auflösung sowie nach Ablauf der Zeit, für die der Nationalrat gewählt ist, dauert die Gesetzgebungsperiode bis zum Tag, an dem der neugewählte Nationalrat zusammentritt.

### Artikel 30

#### **[Präsidenten; Parlamentsdirektion; Verwaltungsangelegenheiten; Personalangelegenheiten]**

*(Verweis im § 14 GOG-NR)*

(1) Der Nationalrat wählt aus seiner Mitte den Präsidenten, den zweiten und dritten Präsidenten.

(2) Die Geschäfte des Nationalrates werden auf Grund eines besonderen Bundesgesetzes geführt. Das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates kann nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(3) Zur Unterstützung der parlamentarischen Aufgaben und zur Besorgung der Verwaltungsangelegenheiten im Bereich der Organe der Gesetzgebung des Bundes sowie gleichartiger Aufgaben und Verwaltungsangelegenheiten, die die in Österreich gewählten Mitglieder des Europäischen Parlaments betreffen, ist die Parlamentsdirektion berufen, die dem Präsidenten des Nationalrates untersteht. Für den Bereich des Bundesrates ist die innere Organisation der Parlamentsdirektion im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Bundesrates zu regeln, dem bei Besorgung der auf Grund dieses Gesetzes dem Bundesrat übertragenen Aufgaben auch das Weisungsrecht zukommt.

(4) Dem Präsidenten des Nationalrates stehen insbesondere auch die Ernennung der Bediensteten der Parlamentsdirektion und alle übrigen Befugnisse in Personalangelegenheiten dieser Bediensteten zu.

(5) Der Präsident des Nationalrates kann den parlamentarischen Klubs zur Erfüllung parlamentarischer Aufgaben Bedienstete der Parlamentsdirektion zur Dienstleistung zuweisen.

(6) Bei der Vollziehung der nach diesem Artikel dem Präsidenten des Nationalrates zustehenden Verwaltungsangelegenheiten ist dieser oberstes Verwaltungsorgan und übt diese Befugnisse allein aus. Die Erlassung von Verordnungen steht dem Präsidenten des Nationalrates insoweit zu, als diese ausschließlich in diesem Artikel geregelte Verwaltungsangelegenheiten betreffen.

### Artikel 30a

#### [Informationsordnungsgesetz]

*(Verweise in den §§ 31b (5) und (6), 82 (2a) GOG-NR)*

Der besondere Schutz und die Geheimhaltung von Informationen im Bereich des Nationalrates und des Bundesrates werden auf Grund eines besonderen Bundesgesetzes geregelt. Das Bundesgesetz über die Informationsordnung des Nationalrates und des Bundesrates kann vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Es bedarf überdies der in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu erteilenden Zustimmung des Bundesrates.

### Artikel 31

#### [Allgemeine Beschlusserfordernisse]

Zu einem Beschluss des Nationalrates ist, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt oder im Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates für einzelne Angelegenheiten nicht anderes festgelegt ist, die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

### Artikel 32

#### [Öffentlichkeit der Sitzungen]

(1) Die Sitzungen des Nationalrates sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn es vom Vorsitzenden oder von der im Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates festgesetzten Anzahl der Mitglieder verlangt und vom Nationalrat nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird.

### **Artikel 33**

#### **[Sachliche Immunität]**

Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Nationalrates und seiner Ausschüsse bleiben von jeder Verantwortung frei.

## **B. Bundesrat**

### **Artikel 34**

#### **[Bundesrat; Verhältnis seiner Bürgerzahl]**

(1) Im Bundesrat sind die Länder im Verhältnis zur Bürgerzahl im Land gemäß den folgenden Bestimmungen vertreten.

(2) Das Land mit der größten Bürgerzahl entsendet zwölf, jedes andere Land so viele Mitglieder, als dem Verhältnis seiner Bürgerzahl zur erstangeführten Bürgerzahl entspricht, wobei Reste über die Hälfte der Verhältniszahl als voll gelten. Jedem Land gebührt jedoch eine Vertretung von wenigstens drei Mitgliedern. Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmitglied bestellt.

(3) Die Zahl der demnach von jedem Land zu entsendenden Mitglieder wird vom Bundespräsidenten nach jeder allgemeinen Volkszählung festgesetzt.

## **D. Der Weg der Bundesgesetzgebung**

### **Artikel 41**

#### **[Gesetzesvorschläge und Volksbegehren]**

(1) Gesetzesvorschläge gelangen an den Nationalrat als Anträge seiner Mitglieder, des Bundesrates oder eines Drittels der Mitglieder des Bundesrates sowie als Vorlagen der Bundesregierung.

(2) Jedes von 100 000 Stimmberechtigten oder von je einem Sechstel der Stimmberechtigten dreier Länder unterstützte Volksbegehren ist von der Bundeswahlbehörde dem Nationalrat zur Behandlung vorzulegen.

Stimmberechtigt ist, wer am letzten Tag des Eintragungszeitraums das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt. Das Volksbegehren muss eine durch Bundesgesetz zu regelnde Angelegenheit betreffen und kann in Form eines Gesetzesantrages gestellt werden. Bundesgesetzlich kann eine elektronische Unterstützung eines Volksbegehrens durch die Stimmberechtigten vorgesehen werden, wobei zu gewährleisten ist, dass sie nur persönlich und nur einmal erfolgt.

(3) Die näheren Bestimmungen über das Verfahren für das Volksbegehren werden durch Bundesgesetz getroffen.

### **Artikel 42**

#### **[Mitwirkung des Bundesrates]**

(1) Jeder Gesetzesbeschluss des Nationalrates ist unverzüglich von dessen Präsidenten dem Bundesrat zu übermitteln.

(2) Ein Gesetzesbeschluss kann, soweit nicht verfassungsgesetzlich anderes bestimmt ist, nur dann beurkundet und kundgemacht werden, wenn der Bundesrat gegen diesen Beschluss keinen mit Gründen versehenen Einspruch erhoben hat.

(3) Dieser Einspruch muss dem Nationalrat binnen acht Wochen nach Einlangen des Gesetzesbeschlusses beim Bundesrat von dessen Vorsitzenden schriftlich übermittelt werden; er ist dem Bundeskanzler zur Kenntnis zu bringen.

(4) Wiederholt der Nationalrat seinen ursprünglichen Beschluss bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder, so ist dieser zu beurkunden und kundzumachen. Beschließt der Bundesrat, keinen Einspruch zu erheben, oder wird innerhalb der im Abs. 3 festgesetzten Frist kein mit Begründung versehener Einspruch erhoben, so ist der Gesetzesbeschluss zu beurkunden und kundzumachen.

(5) Insoweit Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates die Geschäftsordnung des Nationalrates, die Auflösung des Nationalrates, ein Bundesgesetz, mit dem nähere Bestimmungen über die Erstellung des Bundesfinanzrahmengesetzes, des Bundesfinanzgesetzes und über die sonstige Haushaltsführung des Bundes getroffen werden, ein Bundesfinanzrahmengesetz, ein Bundesfinanzgesetz, eine vorläufige Vorsorge im Sinne von Art. 51a Abs. 4 oder eine Verfügung über

## **Artikel 42a 7. B-VG**

---

Bundesvermögen, die Übernahme oder Umwandlung einer Haftung des Bundes, das Eingehen oder die Umwandlung einer Finanzschuld des Bundes oder die Genehmigung eines Bundesrechnungsabschlusses betreffen, steht dem Bundesrat keine Mitwirkung zu.

### **Artikel 42a**

#### **[Zustimmung der Länder zu einem Gesetzesbeschlusses des NR; Informationspflicht des Bundeskanzlers]**

Insoweit ein Gesetzesbeschluss des Nationalrates der Zustimmung der Länder bedarf, ist er unmittelbar nach Beendigung des Verfahrens gemäß Art. 42 vom Bundeskanzler den Ämtern der Landesregierungen der beteiligten Länder bekanntzugeben. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Landeshauptmann nicht innerhalb von acht Wochen nach dem Tag, an dem der Gesetzesbeschluss beim Amt der Landesregierung eingelangt ist, dem Bundeskanzler mitgeteilt hat, dass die Zustimmung verweigert wird. Vor Ablauf dieser Frist darf die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses nur erfolgen, wenn die Landeshauptmänner der beteiligten Länder die ausdrückliche Zustimmung des Landes mitgeteilt haben.

### **Artikel 43**

#### **[Volksabstimmung ]**

Einer Volksabstimmung ist jeder Gesetzesbeschluss des Nationalrates nach Beendigung des Verfahrens gemäß Art. 42 beziehungsweise gemäß Art. 42a, jedoch vor seiner Beurkundung durch den Bundespräsidenten, zu unterziehen, wenn der Nationalrat es beschließt oder die Mehrheit der Mitglieder des Nationalrates es verlangt.

### **Artikel 44**

#### **[Verfassungsgesetze; Verfassungsbestimmungen; Gesamtänderung der Bundesverfassung]**

(1) Verfassungsgesetze oder in einfachen Gesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen können vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden; sie sind als solche („Verfassungsgesetz“, „Verfassungsbestimmung“) ausdrücklich zu bezeichnen.



(2) Verfassungsgesetze oder in einfachen Gesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen, durch die die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung eingeschränkt wird, bedürfen überdies der in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu erteilenden Zustimmung des Bundesrates.

(3) Jede Gesamtänderung der Bundesverfassung, eine Teiländerung aber nur, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder des Nationalrates oder des Bundesrates verlangt wird, ist nach Beendigung des Verfahrens gemäß Art. 42, jedoch vor der Beurkundung durch den Bundespräsidenten, einer Abstimmung des gesamten Bundesvolkes zu unterziehen.

### **Artikel 45**

#### **[Ergebnis der Volksabstimmung]**

(1) In der Volksabstimmung entscheidet die unbedingte Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

(2) Das Ergebnis der Volksabstimmung ist amtlich zu verlautbaren.

### **Artikel 46**

#### **[Durchführung einer Volksabstimmung ]**

(1) Der Bundespräsident ordnet die Volksabstimmung an.

(2) Stimmberechtigt bei Volksabstimmungen ist, wer am Abstimmungstag das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt.

(3) Die näheren Bestimmungen über das Verfahren für die Volksabstimmung werden durch Bundesgesetz getroffen. Art. 26 Abs. 6 ist sinngemäß anzuwenden.

### **Artikel 47**

#### **[Beurkundung des Gesetzesbeschlusses; Gegenzeichnung]**

(1) Das verfassungsmäßige Zustandekommen der Bundesgesetze wird durch den Bundespräsidenten beurkundet.

## **Artikel 48 7. B-VG**

---

(2) Die Vorlage zur Beurkundung erfolgt durch den Bundeskanzler.

(3) Die Beurkundung ist vom Bundeskanzler gegenzuzeichnen.

### **Artikel 48**

#### **[Kundmachung der Bundesgesetze und Staatsverträge]**

Bundesgesetze und gemäß Art. 50 Abs. 1 genehmigte Staatsverträge werden mit Berufung auf den Beschluss des Nationalrates, Bundesgesetze, die auf einer Volksabstimmung beruhen, mit Berufung auf das Ergebnis der Volksabstimmung kundgemacht.

### **Artikel 49**

#### **[Bundesgesetzblatt; Inkrafttreten von Bundesgesetzen und Staatsverträgen]**

(1) Die Bundesgesetze sind vom Bundeskanzler im Bundesgesetzblatt kundzumachen. Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, treten sie mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft und gelten für das gesamte Bundesgebiet.

(2) Die Staatsverträge gemäß Art. 50 Abs. 1 sind vom Bundeskanzler im Bundesgesetzblatt kundzumachen. Ist ein Staatsvertrag gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 in mehr als zwei Sprachen authentisch festgelegt worden, reicht es aus, wenn

1. zwei authentische Sprachfassungen und eine Übersetzung in die deutsche Sprache,
2. wenn jedoch die deutsche Sprachfassung authentisch ist, diese und eine weitere authentische Sprachfassung

kundgemacht werden. Anlässlich der Genehmigung eines Staatsvertrages gemäß Art. 50 Abs. 1 kann der Nationalrat beschließen, auf welche andere Weise als im Bundesgesetzblatt die Kundmachung des Staatsvertrages oder einzelner genau zu bezeichnender Teile desselben zu erfolgen hat; solche Beschlüsse des Nationalrates sind vom Bundeskanzler im Bundesgesetzblatt kundzumachen. Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, treten Staatsverträge gemäß Art. 50 Abs. 1 mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung – im Fall des dritten Satzes mit Ablauf des Tages

der Kundmachung des Beschlusses des Nationalrates – in Kraft und gelten für das gesamte Bundesgebiet; dies gilt nicht für Staatsverträge, die durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen sind (Art. 50 Abs. 2 Z 4).

(3) Verlautbarungen im Bundesgesetzblatt und gemäß Abs. 2 zweiter Satz müssen allgemein zugänglich sein und in ihrer kundgemachten Form vollständig und auf Dauer ermittelt werden können.

(4) Die näheren Bestimmungen über die Kundmachung im Bundesgesetzblatt werden durch Bundesgesetz getroffen.

### **Artikel 49b**

#### **[Volksbefragung ]**

(1) Eine Volksbefragung über eine Angelegenheit von grundsätzlicher und gesamtösterreichischer Bedeutung, zu deren Regelung die Bundesgesetzgebung zuständig ist, hat stattzufinden, sofern der Nationalrat dies auf Grund eines Antrages seiner Mitglieder oder der Bundesregierung nach Vorberatung im Hauptausschuss beschließt. Wahlen sowie Angelegenheiten, über die ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde zu entscheiden hat, können nicht Gegenstand einer Volksbefragung sein.

(2) Ein Antrag gemäß Abs. 1 hat einen Vorschlag für die der Volksbefragung zugrunde zu legende Fragestellung zu enthalten. Diese hat entweder aus einer mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortenden Frage oder aus zwei alternativen Lösungsvorschlägen zu bestehen.

(3) Volksbefragungen sind unter sinngemäßer Anwendung von Art. 45 und 46 durchzuführen. Stimmberechtigt bei Volksbefragungen ist, wer am Befragungstag das Wahlrecht zum Nationalrat besitzt. Die Bundeswahlbehörde hat das Ergebnis einer Volksbefragung dem Nationalrat sowie der Bundesregierung vorzulegen.

### **E. Mitwirkung des Nationalrates und des Bundesrates an der Vollziehung des Bundes**

#### **Artikel 50**

#### **[Genehmigung von Staatsverträgen]**

(1) Der Abschluss von

1. politischen Staatsverträgen und Staatsverträgen, die gesetz-  
ändernden oder Gesetzesergänzenden Inhalt haben und nicht unter  
Art. 16 Abs. 1 fallen, sowie
2. Staatsverträgen, durch die die vertraglichen Grundlagen der  
Europäischen Union geändert werden,

bedarf der Genehmigung des Nationalrates.

(2) Für Staatsverträge gemäß Abs. 1 Z 1 gilt darüber hinaus Folgendes:

1. Sieht ein Staatsvertrag seine vereinfachte Änderung vor, so bedarf  
eine solche Änderung nicht der Genehmigung nach Abs. 1, sofern  
sich diese der Nationalrat nicht vorbehalten hat.
2. Insoweit ein Staatsvertrag Angelegenheiten des selbständigen  
Wirkungsbereiches der Länder regelt, bedarf er der Zustimmung  
des Bundesrates.
3. Ist ein Staatsvertrag in mehr als zwei Sprachen authentisch  
festgelegt worden, reicht es aus, wenn die Genehmigung nach  
Abs. 1
  - a) auf der Grundlage von zwei authentischen Sprachfassungen  
und einer Übersetzung in die deutsche Sprache,
  - b) wenn jedoch die deutsche Sprachfassung authentisch ist, auf  
der Grundlage dieser und einer weiteren authentischen Sprach-  
fassung

erfolgt.

4. Anlässlich der Genehmigung eines Staatsvertrages kann der Nationalrat beschließen, in welchem Umfang dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist.

(3) Auf Beschlüsse des Nationalrates nach Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 4 ist Art. 42 Abs. 1 bis 4 sinngemäß anzuwenden.

(4) Staatsverträge gemäß Abs. 1 Z 2 dürfen unbeschadet des Art. 44 Abs. 3 nur mit Genehmigung des Nationalrates und mit Zustimmung des Bundesrates abgeschlossen werden. Diese Beschlüsse bedürfen jeweils der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(5) Der Nationalrat und der Bundesrat sind von der Aufnahme von Verhandlungen über einen Staatsvertrag gemäß Abs. 1 unverzüglich zu unterrichten.

### **Artikel 50a**

#### **[Mitwirkung am Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM)]**

Der Nationalrat wirkt in Angelegenheiten des Europäischen Stabilitätsmechanismus mit.

### **Artikel 50b**

#### **[Ermächtigung österreichischer Vertreter im ESM]**

Ein österreichischer Vertreter im Europäischen Stabilitätsmechanismus darf

1. einem Vorschlag für einen Beschluss, einem Mitgliedstaat grundsätzlich Stabilitätshilfe zu gewähren,
2. einer Veränderung des genehmigten Stammkapitals und einer Anpassung des maximalen Darlehensvolumens des Europäischen Stabilitätsmechanismus sowie einem Abruf von genehmigtem nicht eingezahlten Stammkapital und
3. Änderungen der Finanzhilfeeinstrumente

## **Artikel 50c 7. B-VG**

---

nur zustimmen oder sich bei der Beschlussfassung enthalten, wenn ihn der Nationalrat auf Grund eines Vorschlages der Bundesregierung dazu ermächtigt hat. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann der zuständige Bundesminister den Nationalrat befassen. Ohne Ermächtigung des Nationalrates muss der österreichische Vertreter den Vorschlag für einen solchen Beschluss ablehnen.

### **Artikel 50c**

#### **[Informationspflichten des Bundesministers und Stellungnahmerecht des Nationalrates in Angelegenheiten des ESM]**

(1) Der zuständige Bundesminister hat den Nationalrat unverzüglich in Angelegenheiten des Europäischen Stabilitätsmechanismus gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrates zu unterrichten. Durch das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates sind Stellungnahmerechte des Nationalrates vorzusehen.

(2) Hat der Nationalrat rechtzeitig eine Stellungnahme in Angelegenheiten des Europäischen Stabilitätsmechanismus erstattet, so hat der österreichische Vertreter im Europäischen Stabilitätsmechanismus diese bei Verhandlungen und Abstimmungen zu berücksichtigen. Der zuständige Bundesminister hat dem Nationalrat nach der Abstimmung unverzüglich Bericht zu erstatten und ihm gegebenenfalls die Gründe mitzuteilen, aus denen der österreichische Vertreter die Stellungnahme nicht berücksichtigt hat.

(3) Der zuständige Bundesminister berichtet dem Nationalrat regelmäßig über die im Rahmen des Europäischen Stabilitätsmechanismus getroffenen Maßnahmen.

### **Artikel 50d**

#### **[Ausgestaltungsvorbehalt der Mitwirkungsrechte in ESM- Angelegenheiten im Geschäftsordnungsgesetz]**

(1) Das Nähere zu den Art. 50b und 50c Abs. 2 und 3 bestimmt das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates.

(2) Durch das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates können weitere Zuständigkeiten des Nationalrates zur Mitwirkung an der Ausübung des Stimmrechtes durch österreichische Vertreter im Europäischen Stabilitätsmechanismus vorgesehen werden.

(3) Zur Mitwirkung in Angelegenheiten des Europäischen Stabilitätsmechanismus wählt der mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betraute Ausschuss des Nationalrates ständige Unterausschüsse. Jedem dieser ständigen Unterausschüsse muss mindestens ein Mitglied jeder im Hauptausschuss des Nationalrates vertretenen Partei angehören. Zuständigkeiten des Nationalrates nach Abs. 2, Art. 50b und 50c können durch das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates diesen ständigen Unterausschüssen übertragen werden. Das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates hat Vorsorge zu treffen, dass die ständigen Unterausschüsse jederzeit einberufen werden und zusammentreten können. Wird der Nationalrat nach Art. 29 Abs. 1 vom Bundespräsidenten aufgelöst, so obliegt den ständigen Unterausschüssen die Mitwirkung in Angelegenheiten des Europäischen Stabilitätsmechanismus.

### Artikel 51

#### **[Budgetbewilligung; Bundesfinanzgesetz; Bundesfinanzrahmengesetz; Bundesvoranschlag; Haushaltsführung]**

(1) Der Nationalrat beschließt das Bundesfinanzrahmengesetz sowie innerhalb dessen Grenzen das Bundesfinanzgesetz; den Beratungen ist der jeweilige Entwurf der Bundesregierung zugrunde zu legen.

(2) Die Bundesregierung hat dem Nationalrat jährlich spätestens bis zu einem in einem Bundesgesetz festgesetzten Zeitpunkt den Entwurf eines Bundesfinanzrahmengesetzes oder den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesfinanzrahmengesetz geändert wird, vorzulegen. Das Bundesfinanzrahmengesetz hat für das folgende Finanzjahr und die drei nächstfolgenden Finanzjahre Obergrenzen der vom Nationalrat im jeweiligen Bundesfinanzgesetz zu genehmigenden Mittelverwendung auf der Ebene von Rubriken sowie die Grundzüge des Personalplanes zu enthalten; ausgenommen hievon sind die Mittelverwendungen für die Rückzahlung von Finanzschulden und zur vorübergehenden Kassenstärkung eingegangene Geldverbindlichkeiten sowie die Mittelver-

## Artikel 51 7. B-VG

---

wendungen infolge eines Kapitalaustausches bei Währungstauschverträgen. Für weitere Untergliederungen sind Obergrenzen für das folgende Finanzjahr und die drei nächstfolgenden Finanzjahre vorzusehen.

(3) Die Bundesregierung hat dem Nationalrat den Entwurf eines Bundesfinanzgesetzes für das folgende Finanzjahr spätestens zehn Wochen vor Beginn jenes Finanzjahres vorzulegen, für das ein Bundesfinanzgesetz beschlossen werden soll. Ausnahmsweise kann die Bundesregierung den Entwurf eines Bundesfinanzgesetzes auch für das folgende und das nächstfolgende Finanzjahr, nach Jahren getrennt, dem Nationalrat vorlegen.

(4) Wird ausnahmsweise ein Bundesfinanzgesetz für das folgende und das nächstfolgende Finanzjahr beschlossen, so ist in der zweiten Hälfte des folgenden Finanzjahres der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesfinanzgesetz geändert wird, von der Bundesregierung bis spätestens zehn Wochen vor Beginn des nächstfolgenden Finanzjahres dem Nationalrat vorzulegen. Die darin enthaltenen Änderungen des Bundesfinanzgesetzes haben sich jedenfalls auf das nächstfolgende Finanzjahr zu beziehen. Der Entwurf ist bis zum Ende des folgenden Finanzjahres vom Nationalrat in Verhandlung zu nehmen. Art. 51a Abs. 1 und 2 gilt sinngemäß.

(5) Das Bundesfinanzgesetz hat als Anlagen den Bundesvoranschlag und den Personalplan sowie weitere für die Haushaltsführung wesentliche Grundlagen zu enthalten.

(6) Für die Haushaltsführung des Bundes gilt:

1. Es dürfen die Obergrenzen der Rubriken des Bundesfinanzrahmengesetzes weder überschritten werden, noch darf zu einer solchen Überschreitung ermächtigt werden.
2. Es dürfen die Obergrenzen der durch ein Bundesgesetz gemäß Abs. 9 zu bestimmenden Untergliederungen des Bundesfinanzrahmengesetzes für das folgende Finanzjahr nicht überschritten werden noch darf zu einer solchen Überschreitung ermächtigt werden, es sei denn, es wird durch ein Bundesgesetz gemäß Abs. 9 vorgesehen, dass diese Obergrenzen mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen überschritten werden dürfen.

Wird ausnahmsweise ein Bundesfinanzgesetz für das folgende und nächstfolgende Finanzjahr beschlossen, sind die Bestimmungen der Z 2 mit



der Maßgabe anzuwenden, dass die in Abs. 2 letzter Satz genannten Obergrenzen für das folgende und das nächstfolgende Finanzjahr gelten.

(7) Die Obergrenzen des Abs. 6 Z 1 und 2 können in folgenden Fällen überschritten werden:

1. Bei Gefahr im Verzug dürfen auf Grund einer Verordnung der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuss des Nationalrates unvorhersehbare und unabweisbare zusätzliche Mittel im Ausmaß von höchstens 2 vT der durch Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Summe an Mittelverwendungen geleistet werden, wenn die Bedeckung sichergestellt ist. Trifft der mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betraute Ausschuss des Nationalrates innerhalb von zwei Wochen keine Entscheidung, so gilt das Einvernehmen als hergestellt.
2. Im Verteidigungsfall dürfen für Zwecke der umfassenden Landesverteidigung (Art. 9a) unabweisliche zusätzliche Mittel innerhalb eines Finanzjahres bis zur Höhe von insgesamt 10 vH der durch Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Summe an Mittelverwendungen auf Grund einer Verordnung der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuss des Nationalrates geleistet werden. Soweit die Bereitstellung solcher zusätzlicher Mittel nicht durch Mitteleinsparungen oder zusätzlich aufgebrauchte Mittel sichergestellt werden kann, hat die Verordnung der Bundesregierung den Bundesminister für Finanzen zu ermächtigen, durch Eingehen oder Umwandlung von Finanzschulden für die erforderliche Mittelbereitstellung zu sorgen.

(8) Bei der Haushaltsführung des Bundes sind die Grundsätze der Wirkungsorientierung insbesondere auch unter Berücksichtigung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, der Transparenz, der Effizienz und der möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage des Bundes zu beachten.

(9) Die näheren Bestimmungen über die Erstellung des Bundesfinanzrahmengesetzes, des Bundesfinanzgesetzes und über die sonstige Haushaltsführung des Bundes sind nach einheitlichen Grundsätzen entsprechend den Bestimmungen des Abs. 8 durch Bundesgesetz zu treffen. In diesem sind insbesondere zu regeln:

## Artikel 51 7. B-VG

---

1. die Maßnahmen für eine wirkungsorientierte Verwaltung insbesondere auch unter Berücksichtigung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern;
2. die Maßnahmen zur Sicherstellung der Transparenz einschließlich der Pflicht zur Erstattung von Berichten an den mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuss des Nationalrates;
3. Erstellung, Gliederung und Bindungswirkung des Bundesfinanzrahmengesetzes;
4. die Gliederung des Bundesvoranschlages;
5. die Bindungswirkung des Bundesfinanzgesetzes insbesondere in zeitlicher und betraglicher Hinsicht;
6. die Begründung von Vorbelastungen einschließlich der Voraussetzungen, bei deren Vorliegen Vorbelastungen einer Verordnung des Bundesministers für Finanzen im Einvernehmen mit dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuss des Nationalrates oder einer gesetzlichen Ermächtigung bedürfen;
7. die Bildung von positiven und negativen Haushaltsrücklagen;
8. Verfügungen über Bundesvermögen einschließlich der Voraussetzungen, bei deren Vorliegen Verfügungen über Bundesvermögen einer Verordnung des Bundesministers für Finanzen im Einvernehmen mit dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuss des Nationalrates oder einer gesetzlichen Ermächtigung bedürfen;
9. die Übernahme von Haftungen durch den Bund;
10. die Eingehung und Umwandlung von Verbindlichkeiten aus Geldmittelbeschaffungen, die nicht innerhalb desselben Finanzjahres getilgt werden, oder aus langfristigen Finanzierungen (Finanzschulden);
11. Anreiz- und Sanktionsmechanismen;
12. das Controlling;
13. die Mitwirkung des Rechnungshofes an der Ordnung des Rechnungswesens.

### Artikel 51a

#### [Budgetprovisorium]

(1) Hat die Bundesregierung dem Nationalrat nicht rechtzeitig (Art. 51 Abs. 2 und 3) den Entwurf eines Bundesfinanzrahmengesetzes oder eines Bundesfinanzgesetzes vorgelegt, so kann ein Entwurf eines Bundesfinanzrahmengesetzes oder eines Bundesfinanzgesetzes im Nationalrat auch durch Antrag seiner Mitglieder eingebracht werden.

(2) Legt die Bundesregierung den Entwurf eines Bundesfinanzrahmengesetzes oder eines Bundesfinanzgesetzes nach der Stellung eines solchen Antrages vor, so kann der Nationalrat beschließen, den jeweiligen Entwurf seinen Beratungen zugrunde zu legen.

(3) Hat der Nationalrat in einem Finanzjahr kein Bundesfinanzrahmengesetz beschlossen, so gelten die Obergrenzen des letzten Finanzjahres, für welches Obergrenzen festgelegt wurden, weiter.

(4) Hat der Nationalrat für ein Finanzjahr kein Bundesfinanzgesetz beschlossen und trifft er auch keine vorläufige Vorsorge durch Bundesgesetz, so ist der Bundeshaushalt nach den Bestimmungen des zuletzt beschlossenen Bundesfinanzgesetzes zu führen. Finanzschulden können dann nur bis zur Hälfte der jeweils vorgesehenen Höchstbeträge und kurzfristige Verpflichtungen zur vorübergehenden Kassenstärkung bis zur Höhe der jeweils vorgesehenen Höchstbeträge eingegangen werden.

### Artikel 51b

#### [Mittelbindung; Info über Budgetvollzug]

*(Verweise im § 6 und 7 ESM-Info)*

(1) Der Bundesminister für Finanzen hat dafür zu sorgen, dass bei der Haushaltsführung zuerst die fälligen Verpflichtungen abgedeckt und sodann die übrigen Mittelverwendungen getätigt werden, diese jedoch nur nach Maßgabe der Bedeckbarkeit und unter Beachtung der Grundsätze gemäß Art. 51 Abs. 8.

(2) Wenn es die Entwicklung des Bundeshaushaltes erfordert oder sich im Verlauf des Finanzjahres eine wesentliche Änderung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung abzeichnet, kann der Bundesminister für

## **Artikel 51c 7. B-VG**

---

Finanzen zur Steuerung des Bundeshaushaltes mit Zustimmung der Bundesregierung oder auf Grund bundesfinanzgesetzlicher Ermächtigung einen bestimmten Anteil der im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mittelverwendung binden, sofern dadurch die Erfüllung fälliger Verpflichtungen des Bundes nicht berührt wird. Er hat innerhalb von einem Monat nach Verfügung der Bindung dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuss des Nationalrates zu berichten.

(3) Der Bundesminister für Finanzen hat die Mitglieder der Bundesregierung und die übrigen haushaltsleitenden Organe regelmäßig über den Budgetvollzug zu informieren.

### **Artikel 51c**

#### **[Mittelverwendung]**

(1) Mittelverwendungen, die im Bundesfinanzgesetz nicht vorgesehen sind oder die die vom Nationalrat genehmigten Mittelverwendungen überschreiten, dürfen im Rahmen der Haushaltsführung nur auf Grund bundesfinanzgesetzlicher Ermächtigung geleistet werden.

(2) Der Nationalrat kann im Bundesfinanzgesetz den Bundesminister für Finanzen ermächtigen, der Überschreitung der im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mittelverwendungen zuzustimmen. Diese Ermächtigung darf nur erteilt werden, sofern die Überschreitung sachlich an Bedingungen geknüpft und ziffernmäßig bestimmt oder errechenbar ist. Darüber hinaus dürfen mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen Überschreitungen der im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mittelverwendungen erfolgen, wenn diese

1. auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung,
2. aus einer bestehenden Finanzschuld oder auf Grund von Währungstauschverträgen oder
3. auf Grund einer bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesfinanzgesetzes bestehenden sonstigen Verpflichtung

erforderlich werden. Die Zustimmung auf Grund der Bestimmungen dieses Absatzes darf nur im Falle eines unvorhergesehenen Erfordernisses und nur insoweit erteilt werden, als die Bedeckung sichergestellt ist und die jeweils verbindlich geltenden Obergrenzen gemäß Art. 51 Abs. 2 und 6 für das jeweilige Finanzjahr nicht überschritten werden. Der Bundesminister für

Finanzen kann die auf Grund der Bestimmungen dieses Absatzes erteilten Ermächtigungen zur Zustimmung zu Überschreitungen vorgesehener Mittelverwendungen – ausgenommen jene gemäß Z 2 – im Einvernehmen mit dem zuständigen haushaltsleitenden Organ an Leiter von Dienststellen übertragen, sofern dies für die Umsetzung einer wirkungsorientierten Verwaltung erforderlich ist.

(3) Der Bundesminister für Finanzen hat dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuss des Nationalrates über die gemäß Abs. 2 getroffenen Maßnahmen vierteljährlich zu berichten.

### **Artikel 51d**

#### **[Mitwirkung an der Haushaltsführung; Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen; damit betrauter Ausschuss des Nationalrates; ständiger Unterausschuss]**

(1) Die Mitwirkung des Nationalrates an der Haushaltsführung obliegt dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuss des Nationalrates. Dieser kann bestimmte Aufgaben einem ständigen Unterausschuss übertragen, dem auch die Mitwirkung an der Haushaltsführung obliegt, wenn der Nationalrat vom Bundespräsidenten gemäß Art. 29 Abs. 1 aufgelöst wird. Der mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betraute Ausschuss und sein ständiger Unterausschuss sind auch außerhalb der Tagungen des Nationalrates (Art. 28) einzuberufen, wenn sich die Notwendigkeit dazu ergibt. Nähere Bestimmungen trifft das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates.

(2) Weitere über Art. 51b Abs. 2 und 51c Abs. 3 hinausgehende Berichte sind dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuss des Nationalrates nach Maßgabe besonderer bundesgesetzlicher Vorschriften zu übermitteln.

### **Artikel 52**

#### **[Interpellationsrecht; Fragerecht; Resolutionsrecht]**

(1) Der Nationalrat und der Bundesrat sind befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu

## Artikel 52a 7. B-VG

---

verlangen sowie ihren Wünschen über die Ausübung der Vollziehung in Entschließungen Ausdruck zu geben.

(1a) Die zuständigen Ausschüsse des Nationalrates und des Bundesrates sind befugt, die Anwesenheit des Leiters eines gemäß Art. 20 Abs. 2 weisungsfreien Organs in den Sitzungen der Ausschüsse zu verlangen und diesen zu allen Gegenständen der Geschäftsführung zu befragen.

(2) Kontrollrechte gemäß Abs. 1 bestehen gegenüber der Bundesregierung und ihren Mitgliedern auch in bezug auf Unternehmungen, an denen der Bund mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist und die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen. Einer solchen finanziellen Beteiligung ist die Beherrschung von Unternehmungen durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen gleichzuhalten. Dies gilt auch für Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß diesem Absatz vorliegen.

(3) Jedes Mitglied des Nationalrates und des Bundesrates ist befugt, in den Sitzungen des Nationalrates oder des Bundesrates kurze mündliche Anfragen an die Mitglieder der Bundesregierung zu richten.

(4) Die nähere Regelung hinsichtlich des Fragerechtes wird durch das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates sowie durch die Geschäftsordnung des Bundesrates getroffen.

### Artikel 52a

#### **[Überprüfung von nachrichtendienstlichen Maßnahmen ua. durch ständige Unterausschüsse]**

*(Verweise in §§ 24 und 43 (1) Z 7 VO-UA)*

(1) Zur Überprüfung von Maßnahmen zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit sowie von nachrichtendienstlichen Maßnahmen zur Sicherung der militärischen Landesverteidigung wählen die zuständigen Ausschüsse des Nationalrates je einen ständigen Unterausschuss. Jedem Unterausschuss muss mindestens ein Mitglied jeder im Hauptausschuss des Nationalrates vertretenen Partei angehören.

(2) Die ständigen Unterausschüsse sind befugt, von den zuständigen Bundesministern alle einschlägigen Auskünfte und Einsicht in die einschlägigen Unterlagen zu verlangen. Dies gilt nicht für Auskünfte und Unterlagen, insbesondere über Quellen, deren Bekanntwerden die nationale Sicherheit oder die Sicherheit von Menschen gefährden würde.

(3) Die ständigen Unterausschüsse können auch außerhalb der Tagungen des Nationalrates zusammentreten, wenn sich die Notwendigkeit hierzu ergibt.

(4) Nähere Bestimmungen trifft das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates.

### **Artikel 52b**

#### **[Ständiger Unterausschuss des Rechnungshofausschusses]**

(1) Zur Überprüfung eines bestimmten Vorganges in einer der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegenden Angelegenheit der Bundesregierung wählt der Ausschuss gemäß Art. 126d Abs. 2 einen ständigen Unterausschuss. Diesem Unterausschuss muss mindestens ein Mitglied jeder im Hauptausschuss des Nationalrates vertretenen Partei angehören.

(2) Nähere Bestimmungen trifft das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates.

### **Artikel 53**

#### **[Untersuchungsausschüsse]**

*(Verweis im § 1 VO-UA)*

(1) Der Nationalrat kann durch Beschluss Untersuchungsausschüsse einsetzen. Darüber hinaus ist auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder ein Untersuchungsausschuss einzusetzen.

(2) Gegenstand der Untersuchung ist ein bestimmter abgeschlossener Vorgang im Bereich der Vollziehung des Bundes. Das schließt alle Tätigkeiten von Organen des Bundes, durch die der Bund, unabhängig von der Höhe der Beteiligung, wirtschaftliche Beteiligungs- und Aufsichtsrechte wahrnimmt, ein. Eine Überprüfung der Rechtsprechung ist ausgeschlossen.

## **Art. 55 7. B-VG**

---

(3) Alle Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der sonstigen Selbstverwaltungskörper haben einem Untersuchungsausschuss auf Verlangen im Umfang des Gegenstandes der Untersuchung ihre Akten und Unterlagen vorzulegen und dem Ersuchen eines Untersuchungsausschusses um Beweiserhebungen im Zusammenhang mit dem Gegenstand der Untersuchung Folge zu leisten. Dies gilt nicht für die Vorlage von Akten und Unterlagen, deren Bekanntwerden Quellen im Sinne des Art. 52a Abs. 2 gefährden würde.

(4) Die Verpflichtung gemäß Abs. 3 besteht nicht, soweit die rechtmäßige Willensbildung der Bundesregierung oder von einzelnen ihrer Mitglieder oder ihre unmittelbare Vorbereitung beeinträchtigt wird.

(5) Nähere Bestimmungen trifft das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates. In diesem können eine Mitwirkung der Mitglieder der Volksanwaltschaft sowie besondere Bestimmungen über die Vertretung des Vorsitzenden und die Vorsitzführung vorgesehen werden. Es hat auch vorzusehen, in welchem Umfang der Untersuchungsausschuss Zwangsmaßnahmen beschließen und um deren Anordnung oder Durchführung ersuchen kann.

### **Art. 55**

#### **[Hauptausschuss des Nationalrates; ständiger Unterausschuss]**

(1) Der Nationalrat wählt aus seiner Mitte nach dem Grundsatz der Verhältniswahl den Hauptausschuss.

(2) Der Hauptausschuss ist auch außerhalb der Tagungen des Nationalrates (Art. 28) einzuberufen, wenn sich die Notwendigkeit hiezu ergibt.

(3) Der Hauptausschuss wählt einen ständigen Unterausschuss, dem die in diesem Gesetz vorgesehenen Befugnisse obliegen. Die Wahl erfolgt nach dem Grundsatz der Verhältniswahl; bei Bedachtnahme auf diesen Grundsatz muss jedoch dem Unterausschuss mindestens ein Mitglied jeder im Hauptausschuss vertretenen Partei angehören. Das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates hat Vorsorge zu treffen, dass der ständige Unterausschuss jederzeit einberufen werden und zusammen-treten kann. Wird der Nationalrat nach Art. 29 Abs. 1 vom Bundespräsidenten aufgelöst, so obliegt dem ständigen Unterausschuss die



Mitwirkung an der Vollziehung, die nach diesem Gesetz sonst dem Nationalrat (Hauptausschuss) zusteht.

(4) Durch Bundesgesetz kann festgesetzt werden, dass bestimmte allgemeine Akte der Bundesregierung oder eines Bundesministers des Einvernehmens mit dem Hauptausschuss bedürfen sowie dass dem Hauptausschuss von Seiten der Bundesregierung oder eines Bundesministers Berichte zu erstatten sind. Nähere Bestimmungen, insbesondere für den Fall, dass kein Einvernehmen zustande kommt, trifft das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates.

(5) Für Verordnungen des zuständigen Bundesministers über Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung einer ungestörten Produktion oder der Versorgung der Bevölkerung und sonstiger Bedarfsträger mit wichtigen Wirtschafts- und Bedarfsgütern ist die Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates vorzusehen, wobei für den Fall von Gefahr im Verzug und über die Aufhebung solcher Verordnungen besondere gesetzliche Regelungen getroffen werden können. Beschlüsse des Hauptausschusses, mit denen derartigen Verordnungen die Zustimmung erteilt wird, können nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

### **F. Stellung der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates**

#### **Art. 56**

#### **[Freies Mandat; Mandat auf Zeit ]**

(1) Die Mitglieder des Nationalrates und die Mitglieder des Bundesrates sind bei der Ausübung dieses Berufes an keinen Auftrag gebunden.

(2) Hat ein Mitglied der Bundesregierung oder ein Staatssekretär auf sein Mandat als Mitglied des Nationalrates verzichtet, so ist ihm nach dem Ausscheiden aus diesem Amt, in den Fällen des Art. 71 nach der Enthebung von der Betrauung mit der Fortführung der Verwaltung, von der zuständigen Wahlbehörde das Mandat erneut zuzuweisen, wenn der Betreffende nicht gegenüber der Wahlbehörde binnen acht Tagen auf die Wiederausübung des Mandates verzichtet hat.

## **Art. 57 7. B-VG**

---

(3) Durch diese erneute Zuweisung endet das Mandat jenes Mitgliedes des Nationalrates, welches das Mandat des vorübergehend ausgeschiedenen Mitgliedes innegehabt hat, sofern nicht ein anderes Mitglied des Nationalrates, das später in den Nationalrat eingetreten ist, bei seiner Berufung auf sein Mandat desselben Wahlkreises gegenüber der Wahlbehörde die Erklärung abgegeben hat, das Mandat vertretungsweise für das vorübergehend ausgeschiedene Mitglied des Nationalrates ausüben zu wollen.

(4) Abs. 2 und 3 gelten auch, wenn ein Mitglied der Bundesregierung oder ein Staatssekretär die Wahl zum Mitglied des Nationalrates nicht angenommen hat.

### **Art. 57**

#### **[Immunität der Mitglieder des Nationalrates]**

(1) Die Mitglieder des Nationalrates dürfen wegen der in Ausübung ihres Berufes geschehenen Abstimmungen niemals verantwortlich gemacht werden. Wegen der in diesem Beruf gemachten mündlichen oder schriftlichen Äußerungen dürfen sie nur vom Nationalrat verantwortlich gemacht werden; dies gilt nicht bei behördlicher Verfolgung wegen Verleumdung oder wegen einer nach dem Bundesgesetz über die Informationsordnung des Nationalrates und des Bundesrates strafbaren Handlung.

(2) Die Mitglieder des Nationalrates dürfen wegen einer strafbaren Handlung - den Fall der Ergreifung auf frischer Tat bei Verübung eines Verbrechens ausgenommen - nur mit Zustimmung des Nationalrates verhaftet werden. Desgleichen bedürfen Hausdurchsuchungen bei Mitgliedern des Nationalrates der Zustimmung des Nationalrates.

(3) Ansonsten dürfen Mitglieder des Nationalrates ohne Zustimmung des Nationalrates wegen einer strafbaren Handlung nur dann behördlich verfolgt werden, wenn diese offensichtlich in keinem Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit des betreffenden Abgeordneten steht. Die Behörde hat jedoch eine Entscheidung des Nationalrates über das Vorliegen eines solchen Zusammenhanges einzuholen, wenn dies der betreffende Abgeordnete oder ein Drittel der Mitglieder des mit diesen Angelegenheiten betrauten ständigen Ausschusses verlangt. Im Falle eines solchen Verlangens hat jede behördliche Verfolgungshandlung sofort zu unterbleiben oder ist eine solche abubrechen.

(4) Die Zustimmung des Nationalrates gilt in allen diesen Fällen als erteilt, wenn der Nationalrat über ein entsprechendes Ersuchen der zur Verfolgung berufenen Behörde nicht innerhalb von acht Wochen entschieden hat; zum Zweck der rechtzeitigen Beschlussfassung des Nationalrates hat der Präsident ein solches Ersuchen spätestens am vorletzten Tag dieser Frist zur Abstimmung zu stellen. Die tagungsfreie Zeit wird in diese Frist nicht eingerechnet.

(5) Im Falle der Ergreifung auf frischer Tat bei Verübung eines Verbrechens hat die Behörde dem Präsidenten des Nationalrates sogleich die geschehene Verhaftung bekanntzugeben. Wenn es der Nationalrat oder in der tagungsfreien Zeit der mit diesen Angelegenheiten betraute ständige Ausschuss verlangt, muss die Haft aufgehoben oder die Verfolgung überhaupt unterlassen werden.

(6) Die Immunität der Abgeordneten endet mit dem Tag des Zusammentrittes des neugewählten Nationalrates, bei Organen des Nationalrates, deren Funktion über diesen Zeitpunkt hinausgeht, mit dem Erlöschen dieser Funktion.

(7) Die näheren Bestimmungen trifft das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates.

### **Art. 59**

#### **[Unvereinbarkeit ]**

Kein Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder des Europäischen Parlamentes kann gleichzeitig einem der beiden anderen Vertretungskörper angehören.

### **Art. 59a**

#### **[Dienstfreistellung von öffentlich Bediensteten, für die Wahl zum und die Ausübung des Mandats als Nationalrat oder Bundesrat]**

*(Verweis im § 1 GO Komm gem. Art. 59b)*

(1) Dem öffentlich Bediensteten ist, wenn er sich um ein Mandat im Nationalrat bewirbt, die für die Bewerbung um das Mandat erforderliche freie Zeit zu gewähren.

## **Art. 59b 7. B-VG**

---

(2) Der öffentlich Bedienstete, der Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates ist, ist auf seinen Antrag in dem zur Ausübung seines Mandates erforderlichen Ausmaß dienstfrei oder außer Dienst zu stellen. Während der Dienstfreistellung gebühren die Dienstbezüge in dem Ausmaß, das der im Dienstverhältnis tatsächlich erbrachten Arbeitsleistung entspricht, höchstens aber 75 vH der Dienstbezüge; diese Grenze gilt auch, wenn weder die Dienstfreistellung noch die Außerdienststellung in Anspruch genommen wird. Die Außerdienststellung bewirkt den Entfall der Dienstbezüge.

(3) Kann ein öffentlich Bediensteter wegen der Ausübung seines Mandates an seinem bisherigen Arbeitsplatz nicht eingesetzt werden, so hat er Anspruch darauf, dass ihm eine zumutbar gleichwertige mit seiner Zustimmung auch eine nicht gleichwertige Tätigkeit zugewiesen wird. Die Dienstbezüge richten sich nach der vom Bediensteten tatsächlich ausgeübten Tätigkeit.

### **Art. 59b**

#### **[Kommission zur Kontrolle der Bezüge von öffentlich Bediensteten]**

(1) Zur Kontrolle der Bezüge von öffentlich Bediensteten, die zu Mitgliedern des Nationalrates oder des Bundesrates gewählt wurden, wird bei der Parlamentsdirektion eine Kommission eingerichtet. Der Kommission gehören an:

1. je ein von jedem Präsidenten des Nationalrates namhaft gemachter Vertreter,
2. zwei vom Vorsitzenden des Bundesrates mit Zustimmung seiner Stellvertreter namhaft gemachte Vertreter,
3. zwei Vertreter der Länder,
4. zwei Vertreter der Gemeinden und
5. ein Mitglied, das früher ein richterliches Amt ausgeübt hat.

Die Mitglieder gemäß Z 3 bis 5 sind vom Bundespräsidenten zu ernennen, wobei die Bundesregierung bei ihren Vorschlägen (Art. 67) im Falle der Z 3 an einen gemeinsamen Vorschlag der Landeshauptleute und im Falle der Z 4 an einen Vorschlag des Österreichischen Gemeindebundes und an

einen Vorschlag des Österreichischen Städtebundes gebunden ist. Die Mitglieder der Kommission gemäß Z 1 bis 4 müssen Personen sein, die früher eine Funktion im Sinne des Art. 19 Abs. 2 ausgeübt haben. Mitglied der Kommission kann nicht sein, wer einen Beruf mit Erwerbsabsicht ausübt. Die Mitgliedschaft in der Kommission endet mit einer Gesetzgebungsperiode, jedoch nicht vor der Namhaftmachung oder Ernennung des neuen Mitgliedes.

(2) Die Kommission gibt auf Antrag eines öffentlich Bediensteten, der Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates ist, oder auf Antrag seiner Dienstbehörde eine Stellungnahme zu Meinungsverschiedenheiten ab, die in Vollziehung des Art. 59a oder in dessen Ausführung ergangener gesetzlicher Vorschriften zwischen dem öffentlich Bediensteten und seiner Dienstbehörde entstehen. Die Kommission gibt Stellungnahmen auch zu solchen Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Richter und einem Senat oder einer Kommission im Sinne des Art. 87 Abs. 2 sowie zu Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates und dem Präsidenten des Nationalrates in Vollziehung des Art. 30 Abs. 3 ab.

(3) Das Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates, das öffentlich Bediensteter ist, ist verpflichtet, der Kommission jährlich mitzuteilen, welche Regelung es betreffend seine Dienstfreistellung oder Außerdienststellung gemäß Art. 59a getroffen hat und auf welche Weise die von ihm zu erbringende Arbeitsleistung überprüft wird. Für Erhebungen der Kommission gilt Art. 53 Abs. 3 sinngemäß. Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Kommission hat jährlich dem Nationalrat soweit Mitglieder des Bundesrates betroffen sind, dem Bundesrat einen Bericht zu erstatten, der zu veröffentlichen ist.

### **Art. 60**

#### **[Bundespräsident; Wahl; Funktionsperiode]**

(1) Der Bundespräsident wird vom Bundesvolk auf Grund des gleichen, unmittelbaren, persönlichen, freien und geheimen Wahlrechtes der zum Nationalrat wahlberechtigten Männer und Frauen gewählt; stellt sich nur ein Wahlwerber der Wahl, so ist die Wahl in Form einer Abstimmung durchzuführen. Art. 26 Abs. 5 bis 7 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller gültigen Stimmen für sich hat. Ergibt sich keine solche Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt.

## **Art. 63 7. B-VG**

---

Bei diesem können gültigerweise nur für einen der beiden Wahlwerber, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, Stimmen abgegeben werden.

(3) Zum Bundespräsidenten kann nur gewählt werden, wer zum Nationalrat wählbar ist und am Wahltag das 35. Lebensjahr vollendet hat.

(4) Das Ergebnis der Wahl des Bundespräsidenten ist vom Bundeskanzler amtlich kundzumachen.

(5) Das Amt des Bundespräsidenten dauert sechs Jahre. Eine Wiederwahl für die unmittelbar folgende Funktionsperiode ist nur einmal zulässig.

(6) Vor Ablauf der Funktionsperiode kann der Bundespräsident durch Volksabstimmung abgesetzt werden. Die Volksabstimmung ist durchzuführen, wenn die Bundesversammlung es verlangt. Die Bundesversammlung ist zu diesem Zweck vom Bundeskanzler einzuberufen, wenn der Nationalrat einen solchen Antrag beschlossen hat. Zum Beschluss des Nationalrates ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Durch einen derartigen Beschluss des Nationalrates ist der Bundespräsident an der ferneren Ausübung seines Amtes verhindert. Die Ablehnung der Absetzung durch die Volksabstimmung gilt als neue Wahl und hat die Auflösung des Nationalrates (Art. 29 Abs. 1) zur Folge. Auch in diesem Fall darf die gesamte Funktionsperiode des Bundespräsidenten nicht mehr als zwölf Jahre dauern.

## **Art. 63**

### **[Bundespräsident; Immunität]**

(1) Eine behördliche Verfolgung des Bundespräsidenten ist nur zulässig, wenn ihr die Bundesversammlung zugestimmt hat.

(2) Der Antrag auf Verfolgung des Bundespräsidenten ist von der zuständigen Behörde beim Nationalrat zu stellen, der beschließt, ob die Bundesversammlung damit zu befassen ist. Spricht sich der Nationalrat dafür aus, hat der Bundeskanzler die Bundesversammlung sofort einzuberufen.

### **Art. 70**

#### **[Ernennung und Entlassung]**

(1) Der Bundeskanzler und auf seinen Vorschlag die übrigen Mitglieder der Bundesregierung werden vom Bundespräsidenten ernannt. Zur Entlassung des Bundeskanzlers oder der gesamten Bundesregierung ist ein Vorschlag nicht erforderlich; die Entlassung einzelner Mitglieder der Bundesregierung erfolgt auf Vorschlag des Bundeskanzlers. Die Gegenzeichnung erfolgt, wenn es sich um die Ernennung des Bundeskanzlers oder der gesamten Bundesregierung handelt, durch den neubestellten Bundeskanzler; die Entlassung bedarf keiner Gegenzeichnung.

(2) Die Mitglieder der Bundesregierung müssen nicht dem Nationalrat angehören, aber zum Nationalrat wählbar sein.

(3) Wird vom Bundespräsidenten eine neue Bundesregierung zu einer Zeit bestellt, in welcher der Nationalrat nicht tagt, so hat er den Nationalrat zum Zweck der Vorstellung der neuen Bundesregierung zu einer außerordentlichen Tagung (Art. 28 Abs. 2) einzuberufen, und zwar so, dass der Nationalrat binnen einer Woche zusammentritt.

### **Art. 71**

#### **[Ernennung einer einstweiligen Bundesregierung oder eines Bundesministers]**

Ist die Bundesregierung aus dem Amt geschieden, hat der Bundespräsident bis zur Bildung der neuen Bundesregierung Mitglieder der scheidenden Bundesregierung mit der Fortführung der Verwaltung und einen von ihnen mit dem Vorsitz in der einstweiligen Bundesregierung zu betrauen. Mit der Fortführung der Verwaltung kann auch ein dem ausgeschiedenen Bundesminister beigegebener Staatssekretär oder ein leitender Beamter des betreffenden Bundesministeriums betraut werden. Diese Bestimmung gilt sinngemäß, wenn einzelne Mitglieder aus der Bundesregierung ausgeschieden sind. Der mit der Fortführung der Verwaltung Beauftragte trägt die gleiche Verantwortung wie ein Bundesminister (Art. 76).

### **Art. 73**

#### **[Zeitweilige Vertretung eines Bundesministers ]**

(1) Im Falle der zeitweiligen Verhinderung eines Bundesministers beauftragt dieser im Einvernehmen mit einem anderen Bundesminister diesen, einen ihm beigegebenen Staatssekretär oder einen leitenden Beamten des betreffenden Bundesministeriums mit seiner Vertretung; eine solche Beauftragung mit der Vertretung ist dem Bundespräsidenten und dem Bundeskanzler zur Kenntnis zu bringen. Ein Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gilt nicht als Verhinderung. Ist ein Bundesminister nicht in der Lage, einen Vertretungsauftrag im Sinne des ersten Satzes zu erteilen, so beauftragt der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Vizekanzler einen anderen Bundesminister, einen dem verhinderten Bundesminister beigegebenen Staatssekretär oder einen leitenden Beamten des betreffenden Bundesministeriums mit dessen Vertretung; eine solche Beauftragung mit der Vertretung ist dem Bundespräsidenten zur Kenntnis zu bringen. Der Vertreter eines Bundesministers trägt die gleiche Verantwortung wie ein Bundesminister (Art. 76).

(2) Der zuständige Bundesminister kann die Befugnis, an den Tagungen des Rates teilzunehmen und in diesem Rahmen zu einem bestimmten Vorhaben die Verhandlungen zu führen und die Stimme abzugeben, einem anderen Bundesminister oder einem Staatssekretär übertragen.

(3) Ein Mitglied der Bundesregierung, das sich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union aufhält, kann seine Angelegenheiten im Nationalrat oder Bundesrat durch einen ihm beigegebenen Staatssekretär oder einen anderen Bundesminister wahrnehmen lassen. Ein Mitglied der Bundesregierung, das nicht vertreten ist, kann sein Stimmrecht in der Bundesregierung einem anderen Bundesminister übertragen; seine Verantwortlichkeit wird dadurch nicht berührt. Das Stimmrecht kann nur einem Mitglied der Bundesregierung übertragen werden, das nicht bereits mit der Vertretung eines anderen Mitgliedes der Bundesregierung betraut ist und dem nicht schon ein Stimmrecht übertragen worden ist.

### **Art. 74**

#### **[Misstrauensvotum; Amtsenthebung ]**

(1) Versagt der Nationalrat der Bundesregierung oder einzelnen ihrer Mitglieder durch ausdrückliche EntschlieÙung das Vertrauen, so ist die



Bundesregierung oder der betreffende Bundesminister des Amtes zu entheben.

(2) Zu einem Beschluss des Nationalrates, mit dem das Vertrauen versagt wird, ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Nationalrates erforderlich. Doch ist, wenn es die im Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates festgesetzte Anzahl der Mitglieder verlangt, die Abstimmung auf den zweitnächsten Werktag zu vertagen. Eine neuerliche Vertagung der Abstimmung kann nur durch Beschluss des Nationalrates erfolgen.

(3) Unbeschadet der dem Bundespräsidenten nach Art. 70 Abs. 1 sonst zustehenden Befugnis sind die Bundesregierung oder ihre einzelnen Mitglieder vom Bundespräsidenten in den gesetzlich bestimmten Fällen oder auf ihren Wunsch des Amtes zu entheben.

### **Art. 75**

#### **[Bundesminister ohne Portefeuille; Staatssekretäre]**

Die Mitglieder der Bundesregierung sowie die Staatssekretäre sind berechtigt, an allen Verhandlungen des Nationalrates, des Bundesrates und der Bundesversammlung sowie der Ausschüsse (Unterausschüsse) dieser Vertretungskörper teilzunehmen, jedoch an Verhandlungen des ständigen Unterausschusses des Hauptausschusses und der Untersuchungsausschüsse des Nationalrates nur auf besondere Einladung. Sie haben nach den näheren Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrates sowie der Geschäftsordnung des Bundesrates das Recht, auf ihr Verlangen jedes Mal gehört zu werden. Der Nationalrat, der Bundesrat und die Bundesversammlung sowie deren Ausschüsse (Unterausschüsse) können die Anwesenheit der Mitglieder der Bundesregierung verlangen und diese um die Einleitung von Erhebungen ersuchen.

### **Art. 78**

#### **[Bundesminister ohne Portefeuille; Staatssekretäre]**

(1) In besonderen Fällen können Bundesminister auch ohne gleichzeitige Betrauung mit der Leitung eines Bundesministeriums bestellt werden.

## Artikel 86 7. B-VG

---

(2) Den Bundesministern können zur Unterstützung in der Geschäftsführung und zur parlamentarischen Vertretung Staatssekretäre beigegeben werden, die unter denselben Voraussetzungen und in gleicher Weise wie die Bundesminister bestellt werden und aus dem Amt scheiden. Der Bundeskanzler kann seine Angelegenheiten im Nationalrat und im Bundesrat im Einvernehmen mit dem Vizekanzler, der mit der Leitung eines Bundesministeriums betraut ist, durch einen Staatssekretär, der diesem beigegeben ist, wahrnehmen lassen. Der Vizekanzler, der mit der Leitung eines Bundesministeriums betraut ist, kann seine Angelegenheiten im Nationalrat und im Bundesrat im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler durch einen Staatssekretär, der diesem beigegeben ist, wahrnehmen lassen.

(3) Der Bundesminister kann den Staatssekretär mit dessen Zustimmung auch mit der Besorgung bestimmter Aufgaben betrauen. Der Staatssekretär ist dem Bundesminister auch bei Erfüllung dieser Aufgaben unterstellt und an seine Weisungen gebunden.

## Artikel 86

### [Ernennung von Richtern, Besetzungsvorschläge]

*(Verweis im § 8 VO-UA)*

(1) Die Richter werden, sofern nicht in diesem Gesetz anderes bestimmt ist, gemäß dem Antrag der Bundesregierung vom Bundespräsidenten oder auf Grund seiner Ermächtigung vom zuständigen Bundesminister ernannt; die Bundesregierung oder der Bundesminister hat Besetzungsvorschläge der durch Bundesgesetz hierzu berufenen Senate einzuholen.

(2) Der dem zuständigen Bundesminister vorzulegende und der von ihm an die Bundesregierung zu leitende Besetzungsvorschlag hat, wenn genügend Bewerber vorhanden sind, mindestens drei Personen, wenn aber mehr als eine Stelle zu besetzen ist, mindestens doppelt so viele Personen zu umfassen, als Richter zu ernennen sind.

### Artikel 87

#### [Richterliche Unabhängigkeit, Geschäftsverteilung]

*(Verweis im § 1 GO Kom. gem. Art. 59b)*

(1) Die Richter sind in Ausübung ihres richterlichen Amtes unabhängig.

(2) In Ausübung seines richterlichen Amtes befindet sich ein Richter bei Besorgung aller ihm nach dem Gesetz und der Geschäftsverteilung zustehenden gerichtlichen Geschäfte, mit Ausschluss der Justizverwaltungssachen, die nicht nach Vorschrift des Gesetzes durch Senate oder Kommissionen zu erledigen sind.

(3) Die Geschäfte sind auf die Richter des ordentlichen Gerichtes für die durch Bundesgesetz bestimmte Zeit im Voraus zu verteilen. Eine nach dieser Geschäftsverteilung einem Richter zufallende Sache darf ihm nur durch Verfügung des durch Bundesgesetz hiezu berufenen Senates und nur im Fall seiner Verhinderung oder dann abgenommen werden, wenn er wegen des Umfangs seiner Aufgaben an deren Erledigung innerhalb einer angemessenen Frist gehindert ist.

### Art. 122

#### [Rechnungshof - Unabhängigkeit; Zusammensetzung]

(1) Der Rechnungshof untersteht unmittelbar dem Nationalrat. Er ist in Angelegenheiten der Bundesgebarung und der Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen, soweit sie in die Vollziehung des Bundes fallen, als Organ des Nationalrates, in Angelegenheiten der Länder-, Gemeindeverbände- und Gemeindegebarung sowie der Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen, soweit sie in die Vollziehung der Länder fallen, als Organ des betreffenden Landtages tätig.

(2) Der Rechnungshof ist von der Bundesregierung und den Landesregierungen unabhängig und nur den Bestimmungen des Gesetzes unterworfen.

(3) Der Rechnungshof besteht aus einem Präsidenten und den erforderlichen Beamten und Hilfskräften.

## **Art. 123a 7. B-VG**

---

(4) Der Präsident des Rechnungshofes wird auf Vorschlag des Hauptausschusses vom Nationalrat für eine Funktionsperiode von zwölf Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist unzulässig. Er leistet vor Antritt seines Amtes dem Bundespräsidenten die Angelobung.

(5) Der Präsident des Rechnungshofes muss zum Nationalrat wählbar sein, darf weder einem allgemeinen Vertretungskörper noch dem Europäischen Parlament angehören und in den letzten fünf Jahren nicht Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung gewesen sein.

### **Art. 123a**

#### **[Rechnungshof - Teilnahme- und Anhörungsrecht des Präsidenten im Nationalrat]**

(1) Der Präsident des Rechnungshofes ist berechtigt, an den Verhandlungen über die Berichte des Rechnungshofes, die Bundesrechnungsabschlüsse, Anträge betreffend die Durchführung besonderer Akte der Gebarungsüberprüfung durch den Rechnungshof und die den Rechnungshof betreffenden Untergliederungen des Entwurfes des Bundesfinanzgesetzes im Nationalrat sowie in seinen Ausschüssen (Unterausschüssen) teilzunehmen.

(2) Der Präsident des Rechnungshofes hat nach den näheren Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrates das Recht, auf sein Verlangen in den Verhandlungen zu den in Abs. 1 angeführten Gegenständen jedes Mal gehört zu werden.

### **Art. 125**

#### **[Beamte und Hilfskräfte des Rechnungshofes]**

(1) Die Beamten des Rechnungshofes ernennt auf Vorschlag und unter Gegenzeichnung des Präsidenten des Rechnungshofes der Bundespräsident; das Gleiche gilt für die Verleihung der Amtstitel. Doch kann der Bundespräsident den Präsidenten des Rechnungshofes ermächtigen, Beamte bestimmter Kategorien zu ernennen.

(2) Die Hilfskräfte ernennt der Präsident des Rechnungshofes.

(3) Die Diensthoeheit des Bundes gegenüber den beim Rechnungshof Bediensteten wird vom Präsidenten des Rechnungshofes ausgeübt.

### Artikel 126b

#### [Aufgaben des Rechnungshofes im Bereich des Bundes]

*(Verweise in § 3 (1) Z 1 und § 6 (3) Unv-Transp-G)*

(1) Der Rechnungshof hat die gesamte Staatswirtschaft des Bundes, ferner die Gebarung von Stiftungen, Fonds und Anstalten zu überprüfen, die von Organen des Bundes oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen des Bundes bestellt sind.

(2) Der Rechnungshof überprüft weiters die Gebarung von Unternehmungen, an denen der Bund allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern jedenfalls mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt. Der Rechnungshof überprüft weiters jene Unternehmungen, die der Bund allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht. Die Zuständigkeit des Rechnungshofes erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß diesem Absatz vorliegen.

(3) Der Rechnungshof ist befugt, die Gebarung öffentlich-rechtlicher Körperschaften mit Mitteln des Bundes zu überprüfen.

(4) Der Rechnungshof hat auf Beschluss des Nationalrates oder auf Verlangen von Mitgliedern des Nationalrates in seinen Wirkungsbereich fallende besondere Akte der Gebarungsüberprüfung durchzuführen. Die nähere Regelung wird durch das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates getroffen. Desgleichen hat der Rechnungshof auf begründetes Ersuchen der Bundesregierung oder eines Bundesministers solche Akte durchzuführen und das Ergebnis der ersuchenden Stelle mitzuteilen.

(5) Die Überprüfung des Rechnungshofes hat sich auf die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, ferner auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erstrecken.

### **Art. 126d**

#### **[Rechnungshofberichte]**

(1) Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat über seine Tätigkeit im vorausgegangenen Jahr spätestens bis 31. Dezember jeden Jahres Bericht. Überdies kann der Rechnungshof über einzelne Wahrnehmungen jederzeit unter allfälliger Antragstellung an den Nationalrat berichten. Der Rechnungshof hat jeden Bericht gleichzeitig mit der Vorlage an den Nationalrat dem Bundeskanzler mitzuteilen. Die Berichte des Rechnungshofes sind nach Vorlage an den Nationalrat zu veröffentlichen.

(2) Für die Verhandlung der Berichte des Rechnungshofes wird im Nationalrat ein ständiger Ausschuss eingesetzt. Bei der Einsetzung ist der Grundsatz der Verhältniswahl einzuhalten.

### **Artikel 127**

#### **[Aufgaben des Rechnungshofes im Bereich der Länder]**

*(Verweis in § 3 Unv-Transp-G)*

(1) Der Rechnungshof hat die in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder fallende Gebarung sowie die Gebarung von Stiftungen, Fonds und Anstalten zu überprüfen, die von Organen eines Landes oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen eines Landes bestellt sind. Die Überprüfung hat sich auf die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, ferner auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung zu erstrecken; sie umfasst jedoch nicht die für die Gebarung maßgebenden Beschlüsse der verfassungsmäßig zuständigen Vertretungskörper.

(2) Die Landesregierungen haben alljährlich die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse dem Rechnungshof zu übermitteln.

(3) Der Rechnungshof überprüft weiter die Gebarung von Unternehmungen, an denen das Land allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die das Land allein oder gemeinsam mit anderen solchen Rechtsträgern betreibt. Hinsichtlich der Prüfständigkeit bei einer tatsächlichen Beherrschung gilt Art. 126b Abs. 2 sinngemäß. Die Zuständigkeit des

Rechnungshofes erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß diesem Absatz vorliegen.

(4) Der Rechnungshof ist befugt, die Gebarung öffentlich-rechtlicher Körperschaften mit Mitteln des Landes zu überprüfen.

(5) Das Ergebnis seiner Überprüfung gibt der Rechnungshof der betreffenden Landesregierung bekannt. Diese hat hiezu Stellung zu nehmen und die auf Grund des Prüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen innerhalb von drei Monaten dem Rechnungshof mitzuteilen.

(6) Der Rechnungshof erstattet dem Landtag über seine Tätigkeit im vorausgegangenen Jahr, die sich auf das betreffende Land bezieht, spätestens bis 31. Dezember jeden Jahres Bericht. Überdies kann der Rechnungshof über einzelne Wahrnehmungen jederzeit an den Landtag berichten. Der Rechnungshof hat jeden Bericht gleichzeitig mit der Vorlage an den Landtag der Landesregierung sowie der Bundesregierung mitzuteilen. Die Berichte des Rechnungshofes sind nach Vorlage an den Landtag zu veröffentlichen.

(7) Der Rechnungshof hat auf Beschluss des Landtages oder auf Verlangen einer durch Landesverfassungsgesetz zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern eines Landtages, die ein Drittel nicht übersteigen darf, in seinen Wirkungsbereich fallende besondere Akte der Gebarungsprüfung durchzuführen. Solange der Rechnungshof auf Grund eines solchen Antrages dem Landtag noch keinen Bericht erstattet hat, darf ein weiterer derartiger Antrag nicht gestellt werden. Desgleichen hat der Rechnungshof auf begründetes Ersuchen der Landesregierung solche Akte durchzuführen und das Ergebnis der ersuchenden Stelle mitzuteilen.

(8) Die Bestimmungen dieses Artikels gelten auch für die Überprüfung der Gebarung der Stadt Wien, wobei an die Stelle des Landtages der Gemeinderat und an die Stelle der Landesregierung der Stadtsenat tritt.

### **Art. 130**

**[Verwaltungsgericht erkennt über die Anwendung von Zwangsmitteln gegenüber Auskunftspersonen eines Untersuchungsausschusses]**

.....

## **Art. 136 7. B-VG**

---

(1a) Das Verwaltungsgericht des Bundes erkennt über die Anwendung von Zwangsmitteln gegenüber Auskunftspersonen eines Untersuchungsausschusses des Nationalrates nach Maßgabe des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrates.

### **Art. 136**

**[Besondere Bestimmungen im GOG-RR für das Verfahren des Verwaltungsgerichtes gemäß Art. 130 Abs. 1a ]**

.....

(3a) Das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates kann für das Verfahren des Verwaltungsgerichtes des Bundes gemäß Art. 130 Abs. 1a besondere Bestimmungen treffen.

### **Art. 138b**

**[Verfassungsgerichtshofzuständigkeiten bei Untersuchungsausschüssen]**

*(Verweise in §§ 4 (3), 24, 29, 58 (6) VO-UA; § 6 InfOG)*

(1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über

1. die Anfechtung von Beschlüssen des Geschäftsordnungsausschusses des Nationalrates, mit denen ein Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Nationalrates, einen Untersuchungsausschuss einzusetzen, für ganz oder teilweise unzulässig erklärt wird, durch ein dieses Verlangen unterstützendes Viertel seiner Mitglieder wegen Rechtswidrigkeit;
2. den hinreichenden Umfang von grundsätzlichen Beweisbeschlüssen des Geschäftsordnungsausschusses des Nationalrates auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder gemäß Z 1;
3. die Rechtmäßigkeit des Beschlusses eines Untersuchungsausschusses des Nationalrates, mit dem das Bestehen eines sachlichen Zusammenhanges eines Verlangens eines Viertels seiner Mitglieder betreffend die Erhebung weiterer Beweise mit dem Untersuchungsgegenstand bestritten wird, auf Antrag des dieses Verlangen unterstützenden Viertels seiner Mitglieder;



4. Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Untersuchungsausschuss des Nationalrates, einem Viertel seiner Mitglieder und informationspflichtigen Organen über die Verpflichtung, dem Untersuchungsausschuss Informationen zur Verfügung zu stellen, auf Antrag des Untersuchungsausschusses, eines Viertels seiner Mitglieder oder des informationspflichtigen Organs;
5. die Rechtmäßigkeit des Beschlusses eines Untersuchungsausschusses des Nationalrates, mit dem das Bestehen eines sachlichen Zusammenhanges eines Verlangens eines Viertels seiner Mitglieder betreffend die Ladung einer Auskunftsperson mit dem Untersuchungsgegenstand bestritten wird, auf Antrag des dieses Verlangens unterstützenden Viertels seiner Mitglieder;
6. Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Untersuchungsausschuss des Nationalrates und dem Bundesminister für Justiz über das Erfordernis und die Auslegung einer Vereinbarung über die Rücksichtnahme auf die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden auf Antrag des Untersuchungsausschusses oder des Bundesministers für Justiz;
7. Beschwerden einer Person, die durch ein Verhalten
  - a) eines Untersuchungsausschusses des Nationalrates,
  - b) eines Mitgliedes eines solchen Ausschusses in Ausübung seines Berufes als Mitglied des Nationalrates oder
  - c) gesetzlich zu bestimmender Personen in Ausübung ihrer Funktion im Verfahren vor dem Untersuchungsausschuss

in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt zu sein behauptet.

(2) Der Verfassungsgerichtshof erkennt ferner über die Anfechtung von Entscheidungen des Präsidenten des Nationalrates und des Vorsitzenden des Bundesrates betreffend die Klassifizierung von Informationen, die dem Nationalrat beziehungsweise dem Bundesrat zur Verfügung stehen, durch das informationspflichtige Organ wegen Rechtswidrigkeit.

### Art. 140

#### [VfGH - Gesetzesprüfung]

(1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Verfassungswidrigkeit

1. von Gesetzen

- a) auf Antrag eines Gerichtes;
- b) von Amts wegen, wenn er das Gesetz in einer bei ihm anhängigen Rechtssache anzuwenden hätte;
- c) auf Antrag einer Person, die unmittelbar durch diese Verfassungswidrigkeit in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, wenn das Gesetz ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides für diese Person wirksam geworden ist;
- d) auf Antrag einer Person, die als Partei einer von einem ordentlichen Gericht in erster Instanz entschiedenen Rechtssache wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, aus Anlass eines gegen diese Entscheidung erhobenen Rechtsmittels;

2. von Bundesgesetzen auch auf Antrag einer Landesregierung, eines Drittels der Mitglieder des Nationalrates oder eines Drittels der Mitglieder des Bundesrates;

3. von Landesgesetzen auch auf Antrag der Bundesregierung oder, wenn dies landesverfassungsgesetzlich vorgesehen ist, auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Landtages.

Auf Anträge gemäß Z 1 lit. c und d ist Art. 89 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.

(1a) Wenn dies zur Sicherung des Zwecks des Verfahrens vor dem ordentlichen Gericht erforderlich ist, kann die Stellung eines Antrages gemäß Abs. 1 Z 1 lit. d durch Bundesgesetz für unzulässig erklärt werden. Durch Bundesgesetz ist zu bestimmen, welche Wirkung ein Antrag gemäß Abs. 1 Z 1 lit. d hat.

(1b) Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung eines Antrages gemäß Abs. 1 Z 1 lit. c oder d bis zur Verhandlung durch Beschluss ablehnen, wenn er keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.

(2) Wird in einer beim Verfassungsgerichtshof anhängigen Rechtssache, in der der Verfassungsgerichtshof ein Gesetz anzuwenden hat, die Partei klaglos gestellt, so ist ein bereits eingeleitetes Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes dennoch fortzusetzen.

(3) Der Verfassungsgerichtshof darf ein Gesetz nur insoweit als verfassungswidrig aufheben, als seine Aufhebung ausdrücklich beantragt wurde oder als der Verfassungsgerichtshof das Gesetz in der bei ihm anhängigen Rechtssache anzuwenden hätte. Gelangt der Verfassungsgerichtshof jedoch zu der Auffassung, dass das ganze Gesetz von einem nach der Kompetenzverteilung nicht berufenen Gesetzgebungsorgan erlassen oder in verfassungswidriger Weise kundgemacht wurde, so hat er das ganze Gesetz als verfassungswidrig aufzuheben. Dies gilt nicht, wenn die Aufhebung des ganzen Gesetzes offensichtlich den rechtlichen Interessen der Partei zuwiderläuft, die einen Antrag gemäß Abs. 1 Z 1 lit. c oder d gestellt hat oder deren Rechtssache Anlass für die amtswegige Einleitung des Gesetzesprüfungsverfahrens gegeben hat.

(4) Ist das Gesetz im Zeitpunkt der Fällung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes bereits außer Kraft getreten und wurde das Verfahren von Amts wegen eingeleitet oder der Antrag von einem Gericht oder von einer Person gestellt, die durch die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, so hat der Verfassungsgerichtshof auszusprechen, ob das Gesetz verfassungswidrig war. Abs. 3 gilt sinngemäß.

(5) Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, mit dem ein Gesetz als verfassungswidrig aufgehoben wird, verpflichtet den Bundeskanzler oder den zuständigen Landeshauptmann zur unverzüglichen Kundmachung der Aufhebung. Dies gilt sinngemäß für den Fall eines Ausspruches gemäß Abs. 4. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft, wenn nicht der Verfassungsgerichtshof für das Außerkrafttreten eine Frist bestimmt. Diese Frist darf 18 Monate nicht überschreiten.

(6) Wird durch ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ein Gesetz als verfassungswidrig aufgehoben, so treten mit dem Tag des Inkrafttretens der Aufhebung, falls das Erkenntnis nicht anderes ausspricht, die gesetz-

## **Art. 140a 7. B-VG**

---

lichen Bestimmungen wieder in Kraft, die durch das vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig erkannte Gesetz aufgehoben worden waren. In der Kundmachung über die Aufhebung des Gesetzes ist auch zu verlautbaren, ob und welche gesetzlichen Bestimmungen wieder in Kraft treten.

(7) Ist ein Gesetz wegen Verfassungswidrigkeit aufgehoben worden oder hat der Verfassungsgerichtshof gemäß Abs. 4 ausgesprochen, dass ein Gesetz verfassungswidrig war, so sind alle Gerichte und Verwaltungsbehörden an den Spruch des Verfassungsgerichtshofes gebunden. Auf die vor der Aufhebung verwirklichten Tatbestände mit Ausnahme des Anlassfalles ist jedoch das Gesetz weiterhin anzuwenden, sofern der Verfassungsgerichtshof nicht in seinem aufhebenden Erkenntnis anderes ausspricht. Hat der Verfassungsgerichtshof in seinem aufhebenden Erkenntnis eine Frist gemäß Abs. 5 gesetzt, so ist das Gesetz auf alle bis zum Ablauf dieser Frist verwirklichten Tatbestände mit Ausnahme des Anlassfalles anzuwenden.

(8) Für Rechtssachen, die zur Stellung eines Antrages gemäß Abs. 1 Z 1 lit. d Anlass gegeben haben, ist durch Bundesgesetz zu bestimmen, dass das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, mit dem das Gesetz als verfassungswidrig aufgehoben wird, eine neuerliche Entscheidung dieser Rechtssache ermöglicht. Dies gilt sinngemäß für den Fall eines Ausspruches gemäß Abs. 4.

## **Art. 140a**

### **[VfGH - Prüfung von Staatsverträgen]**

Der Verfassungsgerichtshof erkennt über Rechtswidrigkeit von Staatsverträgen. Auf die politischen, gesetzändernden und gesetzergänzenden Staatsverträge und auf die Staatsverträge, durch die die vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union geändert werden, ist Art. 140, auf alle anderen Staatsverträge Art. 139 sinngemäß mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Ein Staatsvertrag, dessen Verfassungs- oder Gesetzwidrigkeit der Verfassungsgerichtshof feststellt, ist mit Ablauf des Tages der Kundmachung des Erkenntnisses von den zu seiner Vollziehung berufenen Organen nicht mehr anzuwenden, wenn nicht der Verfassungsgerichtshof eine Frist bestimmt, innerhalb der der Staatsvertrag weiterhin anzuwenden ist; diese Frist darf bei den

politischen, gesetzändernden und Gesetzesergänzenden Staatsverträgen und bei den Staatsverträgen, durch die die vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union geändert werden, zwei Jahre, bei allen anderen Staatsverträgen ein Jahr nicht überschreiten.

2. Ferner treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung des Erkenntnisses eine Anordnung, dass der Staatsvertrag durch die Erlassung von Verordnungen zu erfüllen ist, oder ein Beschluss, dass der Staatsvertrag durch die Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, außer Kraft.

### Art. 141

#### [VfGH - Anfechtung von Wahlen und Mandatsverlust]

- (1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt
  - a) über die Anfechtung der Wahl des Bundespräsidenten, von Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern, zum Europäischen Parlament und zu den satzungsgebenden Organen (Vertretungskörpern) der gesetzlichen beruflichen Vertretungen;
  - b) über Anfechtungen von Wahlen in die Landesregierung und in die mit der Vollziehung betrauten Organe einer Gemeinde;
  - c) auf Antrag eines allgemeinen Vertretungskörpers auf Mandatsverlust eines seiner Mitglieder oder – sofern in den das Verfahren des jeweiligen Vertretungskörpers regelnden Rechtsvorschriften vorgesehen – auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Drittels der Mitglieder des Vertretungskörpers; auf Antrag von mindestens der Hälfte der in Österreich gewählten Mitglieder des Europäischen Parlaments auf Mandatsverlust eines dieser Mitglieder des Europäischen Parlaments;
  - d) auf Antrag der Bundesversammlung auf Amtsverlust des Bundespräsidenten;
  - e) auf Antrag des Nationalrates auf Amtsverlust eines Mitgliedes der Bundesregierung, eines Staatssekretärs, des Präsidenten des Rechnungshofes oder eines Mitgliedes der Volksanwaltschaft;
  - f) auf Antrag eines Landtages auf Amtsverlust eines Mitgliedes der Landesregierung;

## Art. 141 7. B-VG

---

- g) auf Antrag eines Gemeinderates auf Mandatsverlust eines Mitgliedes des mit der Vollziehung betrauten Organs der Gemeinde hinsichtlich dieser Funktion und auf Antrag eines satzungsgebenden Organs (Vertretungskörpers) einer gesetzlichen beruflichen Vertretung auf Mandatsverlust eines seiner Mitglieder;
- h) über die Anfechtung des Ergebnisses von Volksbegehren, Volksabstimmungen, Volksbefragungen und Europäischen Bürgerinitiativen;
- i) über die Aufnahme von Personen in Wählerevidenzen und die Streichung von Personen aus Wählerevidenzen;
- j) über die Anfechtung von selbstständig anfechtbaren Bescheiden und Entscheidungen der Verwaltungsbehörden sowie – sofern bundes- oder landesgesetzlich vorgesehen – der Verwaltungsgerichte in den Fällen der lit. a bis c und g bis i.

Die Anfechtung gemäß lit. a, b, h, i und j kann auf die behauptete Rechtswidrigkeit des Verfahrens gegründet werden, der Antrag gemäß lit. c und g auf einen gesetzlich vorgesehenen Grund für den Verlust der Mitgliedschaft in einem allgemeinen Vertretungskörper, im Europäischen Parlament, in einem mit der Vollziehung betrauten Organ einer Gemeinde oder in einem satzungsgebenden Organ (Vertretungskörper) einer gesetzlichen beruflichen Vertretung, der Antrag gemäß lit. d, e und f auf einen gesetzlich vorgesehenen Grund für den Amtsverlust. Der Verfassungsgerichtshof hat einer Anfechtung stattzugeben, wenn die behauptete Rechtswidrigkeit des Verfahrens erwiesen wurde und auf das Verfahrensergebnis von Einfluss war. In einem Verfahren vor der Verwaltungsbehörde haben auch der allgemeine Vertretungskörper und das satzungsgebende Organ (Vertretungskörper) der gesetzlichen beruflichen Vertretung Parteistellung.

(2) Wird einer Anfechtung gemäß Abs. 1 lit. a stattgegeben und dadurch die teilweise oder gänzliche Wiederholung der Wahl zu einem allgemeinen Vertretungskörper, zum Europäischen Parlament oder zu einem satzungsgebenden Organ der gesetzlichen beruflichen Vertretungen erforderlich, so verlieren die betroffenen Mitglieder dieses Vertretungskörpers ihr Mandat im Zeitpunkt der Übernahme desselben durch jene Mitglieder, die bei der innerhalb von 100 Tagen nach der Zustellung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes durchzuführenden Wiederholungswahl gewählt wurden.

### Artikel 142

#### [Staatsgerichtsbarkeit; Entscheidung über Anklagen durch den VfGH]

*(Anklageerhebung siehe § 26, 27 u. 75 GOG-NR)*

(1) Der Verfassungsgerichtshof erkennt über die Anklage, mit der die verfassungsmäßige Verantwortlichkeit der obersten Bundes- und Landesorgane für die durch ihre Amtstätigkeit erfolgten schuldhaften Rechtsverletzungen geltend gemacht wird.

(2) Die Anklage kann erhoben werden:

- a) gegen den Bundespräsidenten wegen Verletzung der Bundesverfassung: durch Beschluss der Bundesversammlung;
- b) gegen die Mitglieder der Bundesregierung, die ihnen hinsichtlich der Verantwortlichkeit gleichgestellten Organe und die Staatssekretäre wegen Gesetzesverletzung: durch Beschluss des Nationalrates;
- c) gegen einen österreichischen Vertreter im Rat wegen Gesetzesverletzung in Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung Bundessache wäre: durch Beschluss des Nationalrates, wegen Gesetzesverletzung in Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung Landesache wäre: durch gleichlautende Beschlüsse aller Landtage;
- d) gegen die Mitglieder einer Landesregierung und die ihnen hinsichtlich der Verantwortlichkeit durch dieses Gesetz oder durch die Landesverfassung gleichgestellten Organe wegen Gesetzesverletzung: durch Beschluss des zuständigen Landtages;
- e) gegen einen Landeshauptmann, dessen Stellvertreter (Art. 105 Abs. 1) oder ein Mitglied der Landesregierung (Art. 103 Abs. 2 und 3) wegen Gesetzesverletzung sowie wegen Nichtbefolgung der Verordnungen oder sonstigen Anordnungen (Weisungen) des Bundes in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung, wenn es sich um ein Mitglied der Landesregierung handelt, auch der Weisungen des Landeshauptmannes in diesen Angelegenheiten: durch Beschluss der Bundesregierung;

## Artikel 142 7. B-VG

---

- f) gegen Organe der Bundeshauptstadt Wien, soweit sie Aufgaben aus dem Bereich der Bundesvollziehung im eigenen Wirkungsbereich besorgen, wegen Gesetzesverletzung: durch Beschluss der Bundesregierung;
- g) gegen einen Landeshauptmann wegen Nichtbefolgung einer Weisung gemäß Art. 14 Abs. 8: durch Beschluss der Bundesregierung;
- h) gegen einen Präsidenten der Bildungsdirektion oder das mit der Ausübung dieser Funktion betraute Mitglied der Landesregierung wegen Gesetzesverletzung sowie wegen Nichtbefolgung der Verordnungen oder sonstigen Anordnungen (Weisungen) des Bundes: durch Beschluss der Bundesregierung; wegen Nichtbefolgung sonstiger Anordnungen (Weisungen) des Landes: durch Beschluss des zuständigen Landtages;
- i) gegen die Mitglieder einer Landesregierung wegen Gesetzesverletzung sowie wegen Behinderung der Befugnisse gemäß Art. 11 Abs. 7, soweit sie Angelegenheiten des Art. 11 Abs. 1 Z 8 betreffen: durch Beschluss des Nationalrates oder der Bundesregierung.

(3) Wird von der Bundesregierung gemäß Abs. 2 lit. e die Anklage nur gegen einen Landeshauptmann oder dessen Stellvertreter erhoben, und erweist es sich, dass einem nach Art. 103 Abs. 2 mit Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung befassten anderen Mitglied der Landesregierung ein Verschulden im Sinne des Abs. 2 lit. e zur Last fällt, so kann die Bundesregierung jederzeit bis zur Fällung des Erkenntnisses ihre Anklage auch auf dieses Mitglied der Landesregierung ausdehnen.

(4) Das verurteilende Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes hat auf Verlust des Amtes, unter besonders erschwerenden Umständen auch auf zeitlichen Verlust der politischen Rechte, zu lauten; bei geringfügigen Rechtsverletzungen in den in Abs. 2 unter c, e, g und h erwähnten Fällen kann sich der Verfassungsgerichtshof auf die Feststellung beschränken, dass eine Rechtsverletzung vorliegt. Der Verlust des Amtes des Präsidenten der Bildungsdirektion hat auch den Verlust jenes Amtes zur Folge, mit dem das Amt des Präsidenten gemäß Art. 113 Abs. 8 verbunden ist.

(5) Der Bundespräsident kann von dem ihm nach Art. 65 Abs. 2 lit. c zustehenden Recht nur auf Antrag des Vertretungskörpers oder der Vertretungskörper, von dem oder von denen die Anklage beschlossen worden ist, wenn aber die Bundesregierung die Anklage beschlossen hat,



nur auf deren Antrag Gebrauch machen, und zwar in allen Fällen nur mit Zustimmung des Angeklagten.

### **Art. 148d**

#### **[Tätigkeitsbericht der Volksanwaltschaft; Teilnahme- und Anhörungsrecht im Nationalrat]**

(1) Die Volksanwaltschaft hat dem Nationalrat und dem Bundesrat jährlich über ihre Tätigkeit zu berichten. Überdies kann die Volksanwaltschaft über einzelne Wahrnehmungen jederzeit an den Nationalrat und den Bundesrat berichten. Die Berichte der Volksanwaltschaft sind nach Vorlage an den Nationalrat und den Bundesrat zu veröffentlichen.

(2) Die Mitglieder der Volksanwaltschaft haben das Recht, an den Verhandlungen über die Berichte der Volksanwaltschaft im Nationalrat und im Bundesrat sowie in deren Ausschüssen (Unterausschüssen) teilzunehmen und auf ihr Verlangen jedes Mal gehört zu werden. Dieses Recht steht den Mitgliedern der Volksanwaltschaft auch hinsichtlich der Verhandlungen über die die Volksanwaltschaft betreffenden Untergliederungen des Entwurfes des Bundesfinanzgesetzes im Nationalrat und in seinen Ausschüssen (Unterausschüssen) zu. Näheres bestimmen das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates und die Geschäftsordnung des Bundesrates.

### **Art. 148g**

#### **[Organisation der Volksanwaltschaft]**

(1) Die Volksanwaltschaft hat ihren Sitz in Wien. Sie besteht aus drei Mitgliedern, von denen jeweils eines den Vorsitz ausübt. Die Funktionsperiode beträgt sechs Jahre. Eine mehr als einmalige Wiederwahl der Mitglieder der Volksanwaltschaft ist unzulässig.

(2) Die Mitglieder der Volksanwaltschaft werden vom Nationalrat auf Grund eines Gesamtvorschlages des Hauptausschusses gewählt. Der Hauptausschuss erstellt seinen Gesamtvorschlag bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder, wobei die drei mandatsstärksten Parteien des Nationalrates das Recht haben, je ein Mitglied für diesen Gesamtvorschlag namhaft zu machen. Bei Mandatsgleichheit gibt die Zahl der bei der letzten Nationalratswahl abgegebenen Stimmen den Ausschlag.

## **Art. 148g 7. B-VG**

---

Die Mitglieder der Volksanwaltschaft leisten vor Antritt ihres Amtes dem Bundespräsidenten die Angelobung.

(3) Der Vorsitz in der Volksanwaltschaft wechselt jährlich zwischen den Mitgliedern in der Reihenfolge der Mandatsstärke, bei Mandatsgleichheit der Stimmenstärke, der die Mitglieder namhaft machenden Parteien. Diese Reihenfolge wird während der Funktionsperiode der Volksanwaltschaft unverändert beibehalten.

(4) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes der Volksanwaltschaft hat jene im Nationalrat vertretene Partei, die dieses Mitglied namhaft gemacht hat, ein neues Mitglied namhaft zu machen. Die Neuwahl für den Rest der Funktionsperiode ist gemäß Abs. 2 durchzuführen. Bis zur allfälligen Erlassung einer neuen Geschäftsverteilung ist die geltende Geschäftsverteilung auf das neue Mitglied sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Mitglieder der Volksanwaltschaft müssen zum Nationalrat wählbar sein und über Kenntnisse der Organisation und Funktionsweise der Verwaltung und Kenntnisse auf dem Gebiet der Menschenrechte verfügen. Sie dürfen während ihrer Amtstätigkeit weder einem allgemeinen Vertretungskörper noch dem Europäischen Parlament angehören, nicht Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung sein und keinen anderen Beruf ausüben.

(6) Jedes Mitglied der Volksanwaltschaft ist hinsichtlich der Verantwortlichkeit gemäß Art. 142 den Mitgliedern der Bundesregierung gleichgestellt.

# Register

**Register 1 zum Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates** 221



# Register 1

## zum Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrates

### -A-

#### Abänderung

- des GOG 108
- von Berichten der BReg bzw. ihrer Mitglieder 25
- von Beschlüssen der Ausschüsse (Reassümierung) 42 (2), 98 (1)
- von Regierungsvorlagen durch die BReg 25

#### Abänderungs- und Zusatzanträge in den Ausschüssen 41 (8), 98 (1), 100a

#### Abänderungs- und Zusatzanträge im Nationalrat

- im Allgemeinen 53 (3) bis (5)
- Einbringung bei Beschluss auf Schluss der Deb. 56 (3)
- Einschränkung bei Petitionen und Bürgerinitiativen 100c (4)
- Reihenfolge der Abstimmungen 65 (4) und (6)
- Unzulässigkeit bei unselbständigen Entschließungsanträgen 55 (2)
- Unzulässigkeit bei Anträgen auf Einsetzung eines UA 33 (8)
- Staatsverträge, vereinfachte Änderung, Vorbehalt der Genehmigung der Änderung durch Antrag im Ausschuss oder Zusatzantrag in der Debatte des NR 76 (3)
- Verlesung 53 (4)
- Vervielfältigung bzw. Verteilung 53 (4)
- zu Gesetzesvorschlägen 72 (3) bis (5), 73 (1)

#### Abgeordnete

- allgemeine Rechte und Pflichten 9 bis 11
- Angelobung 4
- Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form 12
- Immunität 10
- Listenerste 7
- Mandatsverlust 2 (1) bis (10)
- Mandatsverzicht 2 (8)
- Mitteilung der Verhinderung, an Sitzungen des NR teilzunehmen 11 (2) und (4)
- derselben wahlwerbenden Partei 7
- ohne Klubzugehörigkeit 57 (7)
- Zusammenschluss zu einem Klub 7
- Zustimmung des NR zur Verhaftung oder behördlichen Verfolgung 10 (2) bis (7)

#### Ablauf einer dem Ausschuss gesetzten Frist 43 (2), 44 (3), 54

#### Abschriften 38 (3)

#### Absehen von der Vervielfältigung

- von Petitionen und Bürgerinitiativen 100 (5)

## **-A- Register 1. GOG-NR**

---

— von den übrigen Verhandlungsgegenständen 23 (2)

### **Absetzung eines Gegenstandes von der Tagesordnung**

— im Ausschuss 41 (2)

— im NR 49 (5) und (6)

### **Abstandnahme**

— von der Abhaltung einer Fragestunde 94 (4)

— von der Auflagefrist oder der Vervielfältigung von Ausschussberichten 44 (2)

### **Abstimmungen im Ausschuss**

— im Allgemeinen 41

— namentliche 41 (11)

— öffentliche, über Berichte der BReg und ihrer Mitglieder 28b (2), 74f (3)

### **Abstimmungen im Nationalrat im Allgemeinen 64 ff**

— Abstimmungsanlage 66 (2)

— durch Aufstehen und Sitzenbleiben 66 (1)

— Auszählung der Stimmen 66 (3)

— Bekanntgabe des Präs., in welcher Weise er die Abstimmung durchzuführen beabsichtigt und Einwände dagegen 65 (6), (7)

— bei nicht rechtzeitiger Berichterstattung durch den Immunitätsausschuss; Zeitpunkt 80 (4)

— Berichtigung und Klarstellung der zur Abstimmung gestellten Fragen 65 (8)

— dritte Lesung 64 ff, 74

— keine Enthaltung der Regierungsmitglieder und Staatssekretäre, die Abg. sind 68 (2)

— geheime 66 (4) bis (7)

— getrennte, über bestimmte Teile einer Frage auf Verlangen eines Abg. 65 (5) bis (7)

— namentliche 66 (4) bis (7)

— Reihenfolge 65 (3), (4), (6) und (7)

— Stimmabgabe des vorsitzführenden Präs. 68 (1)

— Verneinung der Frage bei Stimmgleichheit 64 (3)

— Verzeichnung des Ergebnisses im Amtl. Prot. 51 (4)

— in Wahlzellen 66 (6)

— Zeitpunkt bzw. Verlegung 65 (1)

### **Abstimmungen im Nationalrat über**

— Absetzung eines Gegenstandes von der bzw. Ergänzung der TO 49 (5) und (6)

— Antrag auf Schluss der Deb. 56 (1)

— Antrag oder eine Wortmeldung zur Geschäftsbehandlung 59(1)

— Antrag zur Geschäftsbehandlung 59 (1)

— Anträge, einen Gesetzesbeschluss einer Volksabstimmung zu unterziehen 84 (2)

— Auflösung des NR; Vertagung 67 (1) Z 2 und (2)

— Durchführung einer Deb. zur GO 59 (3)

— Durchführung einer getrennten Spezialdebatte 71 (2)

— Einwendungen gegen Umstellung bzw. Zusammenfassung von Gegenständen der TO 49 (4)

— Entschließungsanträge in der Deb. über Dringliche Anfragen; Verlegung 93 (6)

- unselbständige Entschließungsanträge 55 (4) und (5)
- Fristsetzung zur Berichterstattung eines Ausschusses 43 (1)
- Misstrauensvoten; Vertagung 67 (1) Z 1 und (2)
- Sammelberichte betr. Petitionen und Bürgerinitiativen 100c (4)
- Wahlvorschläge 87 (4) und (7)
- *s. auch Beschlüsse des Nationalrates, Entscheidung des Nationalrates*

### **Abtretung des Wortes**

- an einen anderen Abg. 60 (5)

### **Aktuelle Europastunden 74b**

- Aussprache über EU-Themen in der Aktuellen Europastunde 74b (2) lit. c
- Berücksichtigung bei der Erstellung des Arbeitsplanes 74b (2) lit. a
- erst im Anschluss an die Aktuelle Stunde 74b (2) lit. b

### **Aktuelle Stunde**

- im Allgemeinen 97a
- keine Unterscheidung zwischen „Für“- und „Gegen“-Rednern 60 (4)
- Aktuelle Europastunde erst im Anschluss an die Aktuelle Stunde 74b (2) lit. b

### **Altersvorsitzender**

- bei Verhinderung der gewählten Präs. an der Ausübung ihres Amtes oder bei Erledigung ihrer Ämter 6 (2) und (3)

### **Amtliche Protokolle über die Sitzungen der Ausschüsse**

- im Allgemeinen 38; Anwendbarkeit auf die Unterausschüsse 35 (7)
- in den Ständigen Unterausschüssen nach 32b, 32d (8)
- Entscheidung über Einwendungen gegen die Fassung derselben 38 (4)
- Festhalten des Ergebnisses einer namentlichen Abstimmung 41 (11)
- Geheimhaltung , 32d (4), 37a (5)

### **Amtliche Protokolle über die Sitzungen des Nationalrates**

- im Allgemeinen 51
- abgekürztes Genehmigungsverfahren 51 (6)
- bei Ausschluss der Öffentlichkeit 47 (3)
- genehmigte; Ausfertigung und Zustellung der vom NR ausgehenden Beschlüsse auf Grund derselben 83

### **Amtliche Stimmzettel bei Abstimmungen bzw. Wahlen**

- *s. Stimmzettel*

### **Amtsdauer**

- der Präs., Schriftführer und Ordner sowie des HA und seines Ständigen Unterausschusses 5 (3), 6 (1)

### **Amtsverlust**

- Verfahren gemäß Art. 141 Abs. 1 lit. d und e B-VG wegen Verlustes der Wählbarkeit auf Grund einer strafgerichtlichen Verurteilung 2 (8)

### **Anberaumung**

- der nächsten Sitzung des NR durch den Präs. 50 (1) und (3)

### **Änderung**

- von Regierungsvorlagen und Berichten durch die BReg bzw. deren Mitglieder 25

## **-A- Register 1. GOG-NR**

---

### **Anfechtung**

- eines Bundesgesetzes oder bestimmter Stellen wegen Verfassungswidrigkeit beim VfGH 86

### **Anfragebeantwortungen**

- Bekanntgabe 23 (4)
- als Gegenstände der Verhandlung 21 (3)
- Vervielfältigung und Verteilung 23 (1) und (2) und 32a (5)
- *s. auch Beantwortung*

### **Anfragen, Dringliche: s. Dringliche Anfragen**

### **Anfragen, mündliche, an die Mitglieder der Bundesregierung 94 bis 97**

- Abgeordnete ohne Klubzugehörigkeit 96 (3)
- Aufruf entsprechend ihrer Reihung 96 (1)
- Dauer der Beantwortung 96 (2) und (3)
- maximal vier pro Monat 95 (3)
- Redezeit 96 (1) und (3)
- Reihung 95 (4)
- Unterbleiben des Aufrufes bei Abwesenheit des anfragenden Abg. 96(1)
- Verlangen auf schriftliche Beantwortung 97 (1)
- Vervielfältigung und Verteilung an die Abg. 95 (5)
- Zurückziehung 94 (3)
- Zusatzfrage 96 (3)

### **Anfragen, schriftliche**

- an Mitglieder der BReg im Allgemeinen 91
- an Mitglieder der BReg im Budgetausschuss 32a (5)
- dringliche Behandlung 93; keine dringliche Behandlung in Fragestundensitzungen 94 (5)
- Bekanntgabe 23 (4)
- Frist zur Beantwortung 32a (5) und 91 (4)
- als Gegenstände der Verhandlung 21 (3)
- Mitteilung an den Befragten durch die PDion 91 (1)
- mündliche Beantwortung 91 (4)
- an den Präsidenten des RH 91a
- an den Präs. und an die Ausschussobmänner 89
- über Dokumente im Rahmen der EU 31f
- Verlesung 91 (3)
- Vervielfältigung und Verteilung 23 (1) und (2)
- Zurückziehung 91 (2)

### **Angelobung**

- der Abg. des neugewählten NR 4 (1)
- der später eintretenden Abg. 4 (2)
- Mandatsverlust, wenn diese nicht in der vorgeschriebenen Weise oder überhaupt nicht geleistet wird 2 (1) Z 1



**Anklageerhebung gegen Mitglieder der Bundesregierung** 82 (2) Z 5

**Anträge des Ständigen Unterausschusses des Budgetausschusses in Angelegenheiten des ESM** 21 (2), 27 (3), 32j (2) und (5)

**Anträge von Abgeordneten im Ausschuss** 41 (2), (7), (8) und (12), 32j (2)

**Anträge von Abgeordneten im Hauptausschuss**

- auf Abhaltung einer parl. Enquete 98 (1) bis (3)
- auf Einsetzung einer Enquete-Kommission 98 (4) iVm (1) bis (3)
- auf Stellungnahme zu Vorhaben im Rahmen der EU 31d (1) Z 1 und (3)
- — Formerfordernisse 31d (3)
- auf Erhebung eines Widerspruches gem. Art. 23e (3) B-VG; 31d (1)Z 2
- auf (Nicht)Kenntnisnahme eines Berichts gem. Art. 23e (4) B-VG; 31d (1)Z 3
- auf Ausschluss der Öffentlichkeit bei Verhandlungen über Vorhaben im Rahmen der EU 31c (7)
- Vorbereitung eines, auf Erhebung einer Klage gem. § 26a 29 (2) lit. e

**Anträge von Abgeordneten im Nationalrat**

- Abänderungs- und Zusatzanträge im Allgemeinen 53 (3) bis (5)
- Abänderungs- und Zusatzanträge; Einbringung bei Beschluss auf Schluss der Deb. 56 (3)
- Abänderungs- und Zusatzanträge zu Gesetzesvorschlägen 72 (3) bis (5), 73 (1)
- keine Anträge in einer Debatte über Erklärungen herausragende Persönlichkeiten sowie Mitglieder des Europäischen Parlaments 19a
- auf Erhebung einer Klage gem. § 26a beim Gerichtshof der Europäischen Union 21 (1), 26a
- auf Ablehnung einer Initiative oder eines Vorschlags gem. Art. 23i Abs. 2 B-VG gem. § 26b 21 (1), 26b (1), 75(3)
- in der dritten Lesung 74 (2), (3)
- auf Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der TO oder Ergänzung der TO 49 (5) und (6)
- auf geheime Abstimmung 66 (4)
- auf Deb. zur Geschäftsbehandlung 59 (3)
- auf dringliche Behandlung einer schriftlichen Anfrage an Mitglieder der BReg 93 (1)
- auf dringliche Behandlung eines Selbständigen Antrages von Abg. 74a
- auf Durchführung der dritten Lesung nicht unmittelbar nach der zweiten Lesung 74 (1)
- auf Durchführung einer Volksabstimmung über einen Gesetzesbeschluss 84 (2)
- auf Einsetzung eines UA 33 (1) und (2)
- — Zurückziehung des Antrages 33 (5)
- auf Erteilung eines Prüfungsauftrages iSd 99 (2) an den Ständigen Unterausschuss des RH-Ausschusses 32e (2)
- auf erste Lesung 69 (3)
- auf Kenntnisnahme oder Nichtkenntnisnahme einer schriftlichen Anfragebeantwortung an Mitglieder der BReg 92 (3)
- **auf Mandatsaberkennung**
- — bei Untätigkeit des Präsidenten durch Nationalratsbeschluss 2 (2b)

## **-A- Register 1. GOG-NR**

---

- — beim Verfassungsgerichtshof durch ein Drittel der Mitglieder des Nationalrates bei Untätigkeit des Präsidenten und des Nationalrates 2 (2c)
- — beim Verfassungsgerichtshof erst nach Befassung der Präsidialkonferenz 2 (2a)
- — Verfassungsgerichtshof erst nach Befassung der Präsidialkonferenz 2 (2a)
- — Vorbereitung durch Hauptausschuss § 2 (2b)
- auf Schluss der Deb. 56 (1) und (2)
- auf Setzung einer Frist für die Berichterstattung eines Ausschusses 43 (1)
- auf Setzung einer Frist für die neuerliche Berichterstattung nach Rückverweisung einer Vorlage an den Ausschuss 54
- auf Übergang zur TO 53 (6) Z 3, 72 (6) Z 3, 73 (3) Z 3
- auf Vertagung der Verhandlung eines Gesetzesvorschlages oder Rückverweisung an den Ausschuss 72 (6) Z 1 und 2, 73 (3) Z 1 und 2
- auf Vertagung der dritten Lesung 74 (1)
- auf Vertagung der Verhandlung eines Gegenstandes, Rückverweisung an den Ausschuss oder Zuweisung an einen anderen Ausschuss 53 (6) Z 1 und 2, 71 (1), 73 (3) Z 1 und 2

### **Anträge zur Geschäftsbehandlung**

- im NR 59(1)
- Anwendung der für den NR geltenden Bestimmungen auf die Ausschussverhandlungen 41 (12)

### **Anträge von Abgeordneten, Dringliche 74a**

- keine dringliche Behandlung in Fragestundensitzungen 94 (5)

### **Anträge von Abgeordneten, Selbständige**

- Abgabe von Stellungnahmen im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren und deren Veröffentlichung 23b (1)
- im Allgemeinen 26
- auf Abänderung des GOG 108
- auf Amtsverlust gemäß Art. 141 Abs. 1 lit. d und e B-VG wegen Verlustes der Wählbarkeit auf Grund einer strafgerichtlichen Verurteilung 2 (8)
- Aufnahme der Vorberatung auf Verlangen des Antragstellers 26 (7)
- auf Beauftragung des RH mit der Durchführung besonderer Akte der Gebarungsüberprüfung 99 (1)
- Bedeckungsvorschlag bei über den Bundesvoranschlag hinausgehender finanzieller Belastung 28
- dringliche Behandlung 74a
- Erfordernisse bei der Einbringung 26 (2), 26a (2)
- erste Lesung 69 (3) bis (6)
- als Gegenstände der Verhandlung 21 (1)
- die Gesetzesvorschläge enthalten 69
- die keine Gesetzesvorschläge enthalten; Zuweisung 75 (1)
- auf Mandatsaberkennung beim Verfassungsgerichtshof bei Untätigkeit des Präsidenten und des Nationalrates durch ein Drittel der Mitglieder des Nationalrates 2 (2c)
- Unterstützung 26 (5)
- Veröffentlichung auf der Website des Parlaments 23b (1)

- Veröffentlichung von Stellungnahmen, Einwilligung bei Privatpersonen 23b (1)
- Vervielfältigung und Verteilung 26 (6)
- Möglichkeit eines Vorschlages hinsichtlich der Art der Vorberatung 26 (3)
- **Verlangen** auf Aufnahme der Vorberatung 26 (7) und (9)
- — auf Berichterstattung an den NR 26 (8) und (9)
- Zurückziehung 26 (11)

### **Anträge von Ausschüssen, Selbständige**

- Abgabe von Stellungnahmen im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren und deren Veröffentlichung 23b (1)
- im Allgemeinen 27
- Bedeckungsvorschlag bei über den Bundesvoranschlag hinausgehender finanzieller Belastung 28
- auf Durchführung einer Volksabstimmung 27 (3)
- **auf Erlassung** von Gesetzen 27 (1)
- — zweite Lesung 70 (1)
- auf Fassung von Beschlüssen, die nicht die Erlassung von Gesetzen betreffen 27 (3), 75 (2)
- als Gegenstände der Verhandlung 21 (2)
- Unzulässigkeit bei Vorberatung eines Entwurfes des Bundesfinanzrahmengesetzes und des Bundesfinanzgesetzes sowie eines Einspruches des BR 27 (2)
- Veröffentlichung auf der Website des Parlaments 23b (1)
- Veröffentlichung von Stellungnahmen, Einwilligung bei Privatpersonen 23b (1)

### **Anträge von Behörden gemäß Art. 63 (2) B-VG**

- geschäftsordnungsmäßige Behandlung 80 (1) und (2)
- als Gegenstände der Verhandlung 21 (1)
- keine Vervielfältigung und Verteilung 23 (3)
- keine Beilagen zu den Sten. Prot. 52 (5)

### **Anträge der Berichterstatter im Nationalrat auf getrennte Durchführung von General- und Spezialdebatte 70 (2)**

### **Anträge des Bundesrates**

- Gesetzesanträge als Verhandlungsgegenstände 21 (1)
- geschäftsordnungsmäßige Behandlung 69 (1), (3) und (5) bis (7); 70 bis 74

### **Anträge auf Mandatsverlust beim VfGH 2 (2) und (3)**

### **Antragsformel 26 (2), 26a (2)**

### **Antragsteller**

- Ersichtlichmachung im Antrag 26 (2), 26a (2)
- **Verlangen** auf Aufnahme der Vorberatung des Antrages im Ausschuss 26 (7) und (9)
- — auf erste Lesung (innerhalb von drei Monaten) 69 (4)
- Wortergreifung nach Beschluss auf Schluss der Deb. über einen Selbständigen Antrag 56 (4)
- Worterteilung an diesen in der ersten Lesung 69 (4)
- Zurückziehung eines Antrages 26 (11)

## **-A- Register 1. GOG-NR**

---

**Antwort, mündliche:** s. *Beantwortung, mündliche*

**Antwort, schriftliche:** s. *Beantwortung, schriftliche*

### **Anwesenheit**

- **der zur *Beschlussfähigkeit*** der Ausschüsse erforderlichen Anzahl von Mitgliedern 41 (1)
- — des NR erforderlichen Anzahl von Abg. nur bei Abstimmungen und bei Wahlen 48 (1)
- eines Drittels der Abg. als Erfordernis der Beschlussfassung im Allgemeinen 82 (1)
- der Mitglieder der BReg auf Verlangen des NR, seiner Ausschüsse und Unterausschüsse 18 (3)
- des Präsidenten des RH auf Verlangen des NR, der Ausschüsse und Unterausschüsse 20 (4)
- der Mitglieder der VA auf Verlangen des NR, der Ausschüsse und Unterausschüsse 20 (4) und (5)

### **Anwesenheit, Hälfte der Abgeordneten**

- bei Abänderungen des GOG 82 (2) Z 2
- bei Anklageerhebung wegen Gesetzesverletzung gegen Mitglieder der BReg oder ihnen gleichgestellte Organe 82 (2) Z 5
- bei Einberufung der Bundesversammlung durch den BK gem. Art. 60 (6) B-VG, 82 (2) Z 6
- bei Beschlussfassung über Verfassungsgesetze und Verfassungsbestimmungen 82 (2) Z 1
- bei Gesetzesbeschluss des NR betr. eine der im Art. 14 (10) und im Art. 14a (8) B-VG aufgezählten Angelegenheiten sowie bei der Genehmigung des Abschlusses der die im Art. 14 (10) B-VG aufgezählten Angelegenheiten betreffenden Staatsverträge 82 (2) Z 7
- bei Beschluss über Grenzänderungen gem. Art. 3 Abs. 2 und 3 B-VG 82 (2) Z 7a
- bei Wiederholung eines Gesetzesbeschlusses, gegen den der BR Einspruch erhoben hat (Beharrungsbeschluss) 82 (2) Z 3
- bei Genehmigung eines Staatsvertrages, wenn die vertraglichen Grundlagen der EU geändert werden 82 (2) Z 1
- bei Genehmigung von Beschlüssen des Europ. Rates über die gemeinsame Verteidigung 82 (2) Z 1a
- bei Misstrauensantrag 82 (2) Z 4

### **Anwesenheits- und Beschlussquoren**

- im NR 48, 52

### **Anwesenheits- und Teilnahmerecht**

- in den Ausschusssitzungen 37; Anwendbarkeit auf die Unterausschüsse 35 (7)
- in den Ständigen Unterausschüssen nach 32b, 32d (5)

### **Arbeitsplan 13 (5)**

- Berücksichtigung der Aktuellen Europastunde bei der Erstellung 74b (2) lit. a

### **Aufforderung**

- eines Abg. durch den Präs. zum Erscheinen im NR oder zur Rechtfertigung des Nichterscheinens 2 (1) Z 2
- an Abg. zur unverzüglichen Teilnahme an Sitzungen des NR 11 (4)

## **Aufgaben und Rechte**

- der Präs. 13 bis 17

## **Aufhebung**

- Antrag an den VfGH auf Aufhebung eines Bundesgesetzes 86, 106
- einer Wahl durch den VfGH 2 (6)

## **Auflagefrist**

- für die Ausschussberichte 44 (1)

## **Aufliegen**

- der Amtl. Prot. über die Sitzungen des NR zur Einsichtnahme in der PDion 51 (1); verkürztes Genehmigungsverfahren 51 (6)
- von Petitionen und Bürgerinitiativen in der PDion 100 (5)
- von Verhandlungsgegenständen, von deren Vervielfältigung abgesehen wurde, zur Einsichtnahme in der PDion 23 (2)

## **Auflösung des Nationalrates**

- Vertagung der Abstimmung hierüber 67 (1) Z 2 und (2)

## **Aufnahme der Vorberatung**

- eines Selbständigen Antrages von Abg. auf Verlangen des (der) Antragsteller(s) 26 (7)
- eines Volksbegehrens 24 (2)

## **Aufnahmen von den Verhandlungen**

- stenographische 14 (6), 47 (4), 52 (1)
- **Ton- und Bildaufnahmen** 14 (6);
- — Zulässigkeit bei Enderledigung von Berichten der BReg im Ausschuss 28b (2);
- — Zulässigkeit im HA in Angelegenheiten der EU 31c (7);
- — Zulässigkeit im Ausschuss bei Volksbegehren 37 (3a),
- — auf Beschluss bei Anhörung von Sachverständigen und Auskunftspersonen im Ausschuss 37 (9)
- — Zulässigkeit bei Enqueten nach Maßgabe der Hausordnung 98a (2)
- auszugsweise, in den Ausschüssen durch den Stenographendienst 39 (2) und (3), 31c (8); Anwendbarkeit auf die Unterausschüsse 35 (7)

## **Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung**

- während der Ausschusssitzungen 34 (4); Anwendbarkeit auf die Unterausschüsse 35 (4)
- in Enqueten 98a (1)
- in Enquete-Kommissionen 98 (7) iVm 34 (4)
- im Sitzungssaal des NR 13 (2) und (3), 17

## **Aufruf der mündlichen Anfragen in der Fragestunde** 95 (5), 96(1)

## **Aufschiebung**

- **der Abstimmung über** die Auflösung des NR 67 (1) Z 2 und (2)
- — Entschließungsanträge in der Deb. über eine Dringliche Anfrage an den Beginn der nächsten Sitzung 93 (6)
- — die Versagung des Vertrauens gegenüber (Mitgliedern) der BReg 67 (1) Z 1 und (2)

## **-A- Register 1. GOG-NR**

- der Deb. über Erklärungen der Mitglieder der BReg bzw. über Mitteilungen über die Ernennung von Mitgliedern der BReg oder von Staatssekretären 81
- der dritten Lesung 74 (1)

**Ausdrückliche Bezeichnung** von Verfassungsbestimmungen und Verfassungsgesetzen sowie von Grundsatzbestimmungen und Grundsatzgesetzen 82 (4)

### **Ausfertigungen, schriftliche, des Nationalrates**

- Unterzeichnung durch den Präs. und einen Schriftführer 13 (7)

### **Ausfertigung und Zustellung**

- der vom NR ausgehenden Beschlüsse 83

### **Auskunftspersonen**

- vor Ausschüssen (Unterausschüssen) 40 (1) bis (3) iVm 35 (7), 37(9)

### **Auskunftspflicht der Parlamentsdirektion bei Bürgerinitiativen 100d**

### **Auskunftsrecht der Ständigen Unterausschüsse 32b, 32c (1)**

### **Auslieferungsbegehren**

- Frist für die Abstimmung bei nicht rechtzeitiger Ausschussberichterstattung 80 (4)
- Frist für die Ausschussberichterstattung 80 (3)
- Zuweisung und Mitteilung an den betroffenen Abg. 80 (1)
- *s. auch Immunitätsangelegenheiten*

### **Ausschluss**

- der Öffentlichkeit von den Sitzungen des NR 47 (2)
- von Sitzungen des HA in Angelegenheiten der EU 31c (7)
- sonstiger Personen von einer Ausschusssitzung 37 (6) und (7)
- der Präsidenten von Ausschusssitzungen; Unzulässigkeit 37 (7)

### **Ausschüsse**

- Abänderung (Reassumierung) von Beschlüssen der Ausschüsse 42 (2), 98 (1), 100a
- Abänderungs- und Zusatzanträge 41 (8); 98 (1)
- Ablauf einer dem Ausschuss zur Berichterstattung gesetzten Frist 44 (3), 45; bei Enquete-Kommissionen 98 (4)
- Abstimmung über Anträge zur Geschäftsbehandlung 41 (12)
- Amtl. Prot. 38
- Anwesenheits- und Teilnahmerecht in Ausschusssitzungen 37, Vorsitzende der Bundesheerkommission, Parlamentarische 20a (1)
- Beauftragung mit der Fortsetzung ihrer Arbeiten während der tagungsfreien Zeit 46 (4)
- Berichte der BReg und ihrer Mitglieder 21 (4)
- Berichte gem. § 4 (5) Wehrgesetz 20a (1) u. (2)
- **Beschluss**
  - — auf Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der TO oder Ergänzung derselben 41 (2)
  - — welcher von mehreren Gesamtanträgen der Deb. und Abstimmung zugrunde zu legen ist 41 (4)
  - — auf Nichtenderledigung von Berichten 28b (4), 74f (3)
  - — auf Schluss der Deb. 41 (7)

- — auf Verhandlung eines nicht auf der TO stehenden Gegenstandes 41 (2)
- — auf Vertraulichkeit der Verhandlungen 37 (7)
- Beschlusserfordernisse 41 (9)
- Beschlussfähigkeit 41 (1)
- Beschränkung der Redezeit 41 (6)
- Bestimmung der Zusammensetzung der Ausschüsse durch den NR 32(1) und (2)
- Deb. und Abstimmung über Anträge zur Geschäftsbehandlung 41 (12)
- Einberufung der Ausschusssitzungen 34 (4)
- Einladung der Mitglieder durch den Obmann zu Besichtigungen an Ort und Stelle 40 (4)
- Einladung von Sachverständigen und anderen Auskunftspersonen zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung 40 (1) bis (3)
- Enderledigung von Berichten 28b
- Erlöschen des Ausschussmandats 36 (2) und (3)
- Eröffnung, Unterbrechung und Schließung der Sitzungen eines Ausschusses durch den Obmann 34 (4)
- Ersuchen an die Mitglieder der BReg um die Einleitung von Erhebungen 40 (1)
- Erstreckung der Frist zur Berichterstattung 43 (2)
- **Fristsetzung** zur Berichterstattung 43 (1)
- — zur neuerlichen Berichterstattung eines Ausschusses nach Rückverweisung einer Vorlage 54
- Gegenstände der Verhandlung 21 (4)
- General- und Spezialdebatte 41 (3)
- Geschäftsausschuss 33 (6) – (10)
- Handhabung der GO durch den Obmann 34 (4)
- Konstituierung 34 (1) bis (3)
- Medienvertreter 28b (2), 74f (3)
- Mitwirkung an der Haushaltsführung des Bundes 32a
- namentliche Abstimmung 41 (11)
- Öffentlichkeit 28b (2), 31c (7), 37 (9), 74f (3), 79 (3)
- Pflicht der Ausschussmitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen und Arbeiten des Ausschusses 11 (1), 36 (1)
- Prüfung von Bedeckungsvorschlägen 28 (2)
- Reassumierung von Beschlüssen 42 (2); 98 (1)
- Reihenfolge der Abstimmungen 41 (12)
- **Rückverweisung** eines Gesetzesvorschlages an den Ausschuss oder Zuweisung an einen anderen Ausschuss 71 (1), 73(3)Z 2
- — einer Vorlage an den Ausschuss 53 (6) Z 2, 54
- — eines Gesetzesvorschlages an den Ausschuss 72 (6) Z 2
- Ruf zur Sache und zur Ordnung 41 (12)
- Schluss der Deb. 41 (7)
- **Selbständige Anträge** von Ausschüssen 27
- — Abgabe von Stellungnahmen während des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens und deren Veröffentlichung 23b (1)
- — als Gegenstände der Verhandlung 21 (2)

## **-A- Register 1. GOG-NR**

- — Veröffentlichung auf der Website des Parlaments 23b (1)
- — Veröffentlichung von Stellungnahmen, Einwilligung bei Privatpersonen 23b (1)
- Tatsächliche Berichtigungen 41 (12)
- Teilnahme der Mitglieder der BReg sowie der Staatssekretäre, des Präsidenten des RH sowie der Mitglieder der VA an den Verhandlungen 18 (1), 20 (1) und (5)
- **Teilnahme- und Anwesenheitsrecht** in den Ausschüssen 37
- — im HA in Angelegenheiten der EU darüber hinaus 31c (9)
- — im Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen darüber hinaus 100b (2) Z 2
- — im Ausschuss bei den Verhandlungen über den Bericht gem. § 4 Abs. 5 Wehrgesetz darüber hinaus 100b (2) Z 2
- — Vertretung im Immunitätsausschuss bei persönlicher Betroffenheit 32 (5)
- — Vertretung im Unvereinbarkeitsausschuss bei persönlicher Betroffenheit 32 (5)
- Ton- und Bildaufnahmen 28b (2), 31c (7), 37 (9), 74f (3)
- **Umstellung der TO** 41 (2)
- — im HA in Angelegenheiten der EU darüber hinaus 31c (5)
- Unterausschussberichte an den Ausschuss 32e (4) und 41 (4)
- Untersuchungsausschüsse 33
- Verhandlung von Selbständigen Ausschussanträgen auf Fassung von Beschlüssen, die nicht die Erlassung von Gesetzen betreffen, ohne weitere Vorberatung 75 (2)
- Verhandlungssprache 105
- verkürztes Verfahren 28a, 28b
- **Verlangen auf Anwesenheit**
- — der Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission 20a (3)
- — von Mitgliedern der BReg 18 (3)
- — des Leiters eines gem. Art. 20 Abs. 2 B-VG weisungsfreien Organs 20b
- — des Präsidenten des RH 20 (4)
- — der Mitglieder der VA 20 (5) iVm (4)
- Verlangen auf Berichterstattung an den NR über einen Selbständigen Antrag von Abg. 26 (8) und (9)
- Verlangen auf Vorberatung eines Selbständigen Antrages von Abg. 26 (7) und (9)
- Verlautbarungen über deren Tätigkeit durch den Präs. 39 (1)
- Vernehmung von Sachverständigen und anderen Auskunftspersonen 40 (1)
- Veröffentlichung von auszugsweisen Darstellungen der Verhandlung 39 (3)
- Vertagung der Verhandlung 41 (12)
- **Vertraulichkeit von Verhandlungen** 37 (7)
- — des HA in Angelegenheiten der EU 31c (6)
- **Vertretung eines Ausschussmitgliedes** 32 (3) und (4)
- — im HA in Angelegenheiten der EU 31c (10)
- — im Immunitätsausschuss bei persönlicher Betroffenheit 32 (5)
- — im Unvereinbarkeitsausschuss bei persönlicher Betroffenheit 32 (5)
- Verweisung von Abänderungs- und Zusatzanträgen an den Ausschuss 53 (5), 72 (5)
- Vorberatung von Petitionen 100 ff
- **Wahl**



- — der Ausschüsse zur Vorberatung von Verhandlungsgegenständen; Festsetzung der Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder 32 (1) und (2)
- — eines besonderen Ausschusses zur Vorberatung einer Vorlage 69 (6), 87(1)
- — des BE für den Ausschuss 41 (3)
- — des BE für den NR 42(1)
- — der Obmänner, der Obmannstellvertreter und der Schriftführer 34 (2)
- Wahlen in den Ausschüssen 41 (10)
- **wiederholte Wortergreifung durch**
- — die Mitglieder der BReg sowie die Staatssekretäre 19 (1)
- — den Präsidenten des RH 20 (3)
- — die Mitglieder der VA 20 (5) iVm (3)
- — die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission 20a (2)
- Wortmeldung 28b (3)
- Zurücknahme eines an den NR erstatteten Ausschussberichtes 42 (3)
- **Zusammenfassung**
- — der Ergebnisse der Verhandlungen im schriftlichen Ausschussbericht 42 (1)
- — von Verhandlungsgegenständen 41 (2)
- **Zuweisung**
- — eines im NR gestellten Abänderungs- oder Zusatzantrages an einen Ausschuss 53 (5)
- — der Berichte der BReg und ihrer Mitglieder sowie der Berichte parl. Delegationen 78 (1)
- — der Berichte des RH und der Bundesrechnungsabschlüsse 79 (2)
- — der Einsprüche des BR 77 (1)
- — von Gesetzesvorschlägen 69 (6) und (7)
- — eines Antrages auf Ablehnung einer Initiative oder eines Vorschlages gem. Abs. §26b Abs. 1 26b (3)
- — eines Antrages auf Einsetzung eines UA 33 (6)
- — von Berichten der Bundesregierung und ihrer Mitglieder sowie von Berichten der Bundesminister in EU-Angelegenheiten gem. Art. 23f Abs. 2 B-VG 28b (1)
- — eines Gesetzesvorschlages an einen anderen Ausschuss auf Antrag im NR 71 (1), 73 (3)
- — eines zu einem Gesetzesvorschlag gestellten Abänderungs- oder Zusatzantrages an einen Ausschuss 72 (5)
- — von Immunitätsangelegenheiten an den Immunitätsausschuss 80 (1)
- — von Petitionen und Bürgerinitiativen 100 (4)
- — von Selbständigen Anträgen von Abg., die keine Gesetzesvorschläge enthalten 75 (1); Abstandnahme beim verkürzten Verfahren 28a
- — der im 21 (1) aufgezählten Verhandlungsgegenstände durch den Präs. 13 (4)
- — von Vorlagen der BReg, die keine Gesetzesvorschläge enthalten 76 (1); Abstandnahme beim verkürzten Verfahren 28a
- — von Vorlagen, die die Haushaltsführung des Bundes betreffen 32a (4)
- *s. auch Hauptausschuss*

## **-A- Register 1. GOG-NR**

---

**Ausschussanträge:** s. *Anträge von Ausschüssen*

### **Ausschussberichte**

- Anschluss von Entschließungsanträgen der Ausschüsse sowie von Anträgen auf Durchführung einer Volksabstimmung gem. Art. 43 B-VG; 27 (3)
- über Auslieferungsbegehren; Frist zur Berichterstattung 80 (3)
- als Beilagen zu den Sten. Prot. 52 (4)
- als Bestandteile der Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des NR (sachliche Immunität) 22
- Festhalten des Ergebnisses der namentlichen Abstimmung in denselben 41 (11)
- Fristsetzung und Fristerstreckung zur Berichterstattung 43 (1) bis (3)
- Fristsetzung zur neuerlichen Berichterstattung nach Rückverweisung einer Vorlage 54
- Geschäftsordnungsausschussberichte gem. § 3 VO-UA 21 (2)
- Minderheitsberichte 42 (4)
- mündliche 44 (4)
- schriftliche 42(1)
- Sammelberichte bei Petitionen und Bürgerinitiativen 100c (4)
- persönliche Stellungnahmen 42 (5)
- Unterfertigung durch Obmann und BE 42 (1)
- Verhandlung im NR, auch wenn ein neuerlicher Ausschussbericht nicht schriftlich vorliegt 54
- Vervielfältigung und Verteilung 42 (1) und (6), 44 (1) und (2)
- Vorgangsweise, wenn nach Fristablauf ein Ausschussbericht nicht schriftlich vorliegt oder der Ausschuss keinen BE für den NR gewählt hat 44 (3) und (4)
- Zurücknahme 42 (3)
- s. auch *Berichterstattung der Ausschüsse*

### **Ausschussmandat**

- Erlöschen 36 (2) und (3)

### **Ausschussmitglieder**

- Festsetzung der Zahl und Namhaftmachung 32 (1) und (2)
- Vertretung 32 (3) und (4)

### **Ausschussobmann**

- Anfragen an den Ausschussobmann 89 (1)
- Anordnung einer namentlichen Abstimmung 41 (11)
- Aufgaben 34 (4)
- **Berichterstattung durch den -**
  - — wenn kein BE für den NR gewählt wurde 44 (4)
  - — bei Verhinderung des gewählten BE für den NR 53(1)
  - — Obmann(-stellvertreter) eines UA, der innerhalb einer ihm gesetzten Frist nicht schriftlich Bericht erstatten kann 45
- Einberufung eines Unterausschusses zur Konstituierung 35 (3)
- Entscheidung über Einwendungen gegen die Fassung des Amtl. Prot. 38(4)
- Ersuchen um auszugsweise Darstellung der Verhandlungen des Ausschusses durch den Stenographendienst 39 (2)

- Feststellung der Namen der Stimmberechtigten und Bekanntgabe vor der namentlichen Abstimmung im Ausschuss 41(11)
- Mitteilung der gestellten Abänderungs- und Zusatzanträge an den Ausschuss im Fall eines Beschlusses auf Schluss der Deb. 41 (8)
- Pflicht, auf die TO einer Sitzung den Punkt „Aussprache über aktuelle Fragen aus dem Arbeitsbereich des Ausschusses“ zu stellen 34 (5)
- — in Angelegenheiten der EU 34 (6) iVm 34 (5)
- Redezeit bei Verhandlungen in Angelegenheiten der EU 31c (11)
- Sitzungsunterbrechung bei Beschlussunfähigkeit 41 (1)
- Stimmrecht im Ausschuss 41 (9)
- Umstellung der TO und Zusammenfassung der Verhandlungen über mehrere Gegenstände 41 (2), im HA in Angelegenheiten der EU darüber hinaus 31c (5)
- **Unterfertigung der Ausschussberichte** 42 (1)
- — Verhandlungsschriften der Ausschüsse 38 (1)
- Verständigung derselben über Verlangen auf Aufnahme der Vorberatung bzw. der Berichterstattung an den NR über einen Selbständigen Antrag von Abg. 26 (9)
- Wahl 34 (2)
- Worterteilung an Sitzungsteilnehmer 41 (5)

### **Ausschusssitzungen**

- Amtl. Prot. 38
- Anwesenheits- und Teilnahmerecht 37; bei Bürgerinitiativen 100b (2) Z 2, bei den Verhandlungen über den Bericht gem. § 4 Abs. 5 Wehrgesetz darüber hinaus 100b (2) Z 2
- Ausschluss von sonstigen Personen . 37 (6) und (7)
- kein Ausschluss der Präs. 37 (7)
- Beziehung von Abg. mit beratender Stimme 37 (2)
- **Berechtigung**
- — des Präs. zur Teilnahme mit beratender Stimme 37 (1)
- — der in Österreich gewählten Mitglieder des Europäischen Parlaments zur Teilnahme mit beratender Stimme 31c (9)
- — die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission 20a (1)
- Einberufung durch Ausschussobmann 34 (4)
- Erstellung eines Arbeitsplanes 13 (5)
- Teilnahmepflicht der Mitglieder 11 (1), 36 (1)
- Unterbrechung 34 (4), 41 (1)

### **Ausschussverhandlungen** 41

### **Ausschusswahlen** 41 (10)

### **Aussprache**

- in der Aktuellen Stunde 97a (3), (5) und (6)
- über aktuelle Fragen aus dem Arbeitsbereich des Ausschusses 34 (5)
- über aktuelle Fragen in Angelegenheiten der EU im Arbeitsbereich des Ausschusses 34 (6) iVm 34 (5)
- über EU-Themen in der Aktuellen Europastunde 74b (2) lit. c

## **-B- Register 1. GOG-NR**

---

- Beiziehung von Mitglieder des Europäischen Parlaments mit beratender Stimme auf Klubverlangen zu „Aussprachen über aktuelle Fragen in Angelegenheiten der Europäischen Union“ 37 (2a)
- **über Berichte** des zuständigen Mitglieds der Bundesregierung über das aktuelle Lagebild 32d (6)
- — Beendigung der Aussprache durch den Obmann über den Bericht, 32d (6)
- — Beiziehung der leitenden Beamten 32d (6)
- **mit dem Rechtsschutzbeauftragten** 32d (7)
- — Beendigung der Aussprache durch den Obmann 32d (7)
- — Beschluss oder Verlangen eines Viertels der Mitglieder oder Verlangen von einem Mitglied nach 12 Monaten auf Aussprache 32d (7)
- — Recht des Obmanns eine Aussprache festzulegen 32d (7)
- **mit dem Vorsitzenden der Kontrollkommission** 32d (7)
- — Beendigung der Aussprache durch den Obmann 32d (7)
- — Beschluss oder Verlangen eines Viertels der Mitglieder oder Verlangen von einem Mitglied nach 12 Monaten auf Aussprache 32d (7)
- — Recht des Obmanns eine Aussprache festzulegen 32d (7)

**Außerberufliche Immunität** der Abg. 10 (2) ff

**Auszählung der Stimmen:** s. *Stimmenauszählung*

**Auszugsweise Darstellung:** s. *Darstellung, auszugsweise*

## **-B-**

### **Beantwortung, mündliche**

- einer Dringlichen Anfrage 93 (4)
- von mündlichen Anfragen an Mitglieder der BReg 94 (2), 96 (2)
- **von schriftlichen Anfragen** an die BReg oder eines ihrer Mitglieder 91 (4)
- — an den Präsidenten des RH 91a iVm 91 (4)

### **Beantwortung, schriftliche**

- kurze Deb. über schriftliche Beantwortung einer Anfrage an die BReg oder eines ihrer Mitglieder 57a, 92; keine in Fragestundensitzungen 94 (5)
- von mündlichen Anfragen an Mitglieder der BReg 97
- von schriftlichen Budgetanfragen an die BReg oder eines ihrer Mitglieder 32a (5) und 91 (4)
- von **Anfragen zu EU-Dokumenten** 31f (4) und (5)
- — außerhalb der Tagungen des NR 31f (6)
- **von schriftlichen Anfragen** an den Präsidenten des RH 91a iVm 91 (4)
- — an den Präs. oder an einen Ausschussobmann 89 (2)

### **Beauftragung von Ausschüssen**

- mit der Fortsetzung ihrer Arbeiten auch während der tagungsfreien Zeit 46 (4)

### **Beauftragung des Rechnungshofes**

- mit der Durchführung besonderer Akte der Gebarungsüberprüfung 99

## **Bedeckungsvorschlag**

- bei Selbständigen Anträgen mit einer über den Bundesvoranschlag hinausgehenden Belastung des Bundes 28

## **Bedienstete der Parlamentsdirektion**

- Entgegennahme der Meldungen der Redner 60 (1)
- Ernennung, Stellung, Pflichten und Rechte 14 (3) und (4)
- **Führung des Amtl. Prot.** im Ausschuss 38 (1)
- — im NR 51(1)
- **Mitwirkung** bei Abstimmungen 66 (5) bis (7)
- — bei Wahlen 88 (3) und (4)

## **Bedienstete des Rechnungshofes**

- Beziehung zu parl. Verhandlungen 20 (2)

## **Bedienstete der Ressorts**

- Beziehung zu parl. Verhandlungen 18 (2)

## **Bedienstete der Volksanwaltschaft**

- Beziehung zu parl. Verhandlungen 20 (5) iVm (2)

## **Beendigung**

- der Tagungen des NR 46 (3)
- der Tätigkeit von UA 45, 75 (4)

## **Begründung**

- Abgabe der Stimme ohne, 64 (2)
- **einer Anfrage** zum Bundesfinanzgesetz 32a (5)
- — einer schriftlichen Anfrage 93 (1) und (3)–(5)
- **eines Antrages** auf Zurkenntnisnahme oder Nichtzurkenntnisnahme einer Anfragebeantwortung 92 (3)
- — für Abänderungs- und Zusatzanträge in Ausschüssen und Unterausschüssen 41 (8)
- — Verlangen auf Begründung eines Dringlichen Antrages von Abgeordneten 74a (1) und (3)–(5)
- für die **Nichtbeantwortung einer Anfrage** zu EU-Dokumenten 31f (4)
- — an den Präsidenten und die Obmänner der Ausschüsse 89 (2)
- — an die Bundesregierung 91 (4), 94 (2)

## **Beharrungsbeschluss**

- des NR bei Einsprüchen des BR; qualifiziertes Anwesenheitsquorum 82 (2) Z 3
- Verfahren 77

## **Behebung**

- von Widersprüchen und von Schreib- und Druckfehlern sowie sprachlichen Mängeln bei der dritten Lesung 74 (2)
- Einschränkung des Schlusswortes des BE auf dieselbe 63 (3)

## **Beilagen zu den Stenographischen Protokollen** 52 (4)

## **Beziehung von Abgeordneten mit beratender Stimme in den Ausschüssen** 37 (2)

## **Beziehung von Bediensteten der Ressorts, des Rechnungshofes und der Volksanwaltschaft**

- zu parl. Verhandlungen 18 (2), 20 (2) und (5)

## **-B- Register 1. GOG-NR**

**Bekanntgaben durch den Präsidenten:** s. *Präsident des NR, Bekanntgabe, Mitteilung*

### **Beleidigende Äußerungen**

- Ruf zur Ordnung 102
- Ruf zur Ordnung auf Verlangen eines Teilnehmers an den Verhandlungen 103

### **Beleidigung des Nationalrates**

- ***Ersuchen um Ermächtigung zur Verfolgung von Personen wegen Beleidigung des NR*** als Gegenstände der Verhandlung 21 (1)
- — geschäftsordnungsmäßige Behandlung 23 (3), 52 (4), 80 (1) und (2)

### **Benachrichtigung, schriftliche**

- jedes Abg. und jedes Klubs über Tag, Stunde und TO der nächsten Sitzung, die nicht gem. 50 (1) verkündet wurde 50 (3)

**Berichte der Ausschüsse:** s. *Ausschussberichte*

### **Berichte der Bundesregierung und ihrer Mitglieder**

- Änderung und Zurückziehung 25
- Beiziehung von Mitglieder des Europäischen Parlaments mit beratender Stimme auf Klubverlangen zu Verhandlungen über Berichte in EU-Angelegenheiten 37 (2a)
- als Gegenstände der Verhandlung 21 (1)
- geschäftsordnungsmäßige Behandlung 78
- Enderledigung im Ausschuss 28b, 74f (3)
- Entgegennahme durch den HA 29 (2) lit. h
- EU-Vorhaben 31c (1)
- gem. Art 50c Abs. 3 B-VG 74f (3)
- gem. § 32i Abs. 2 GOG 74e (1) Z 3 und (2)
- i. Z. m. Art 50b-50d B-VG 23 (3)
- Öffentlichkeit im Ausschuss 28b (2), 74f (3)
- ***Verlangen auf Behandlung von Berichten der Bundesregierung und ihrer Mitglieder***
- — Beratung der Anzahl in der Präsidialkonferenz 8 (3)
- — in den nächstfolgenden Sitzungswochen 28b (5)
- zur Gewährung von Finanzhilfen im Rahmen des ESM 74d (1) und (2), 74e
- — Änderung oder Zurückziehung 74f (5)

### **Berichte des Hauptausschusses**

- als Gegenstände der Verhandlung 21 (2)
- in Angelegenheiten der EU 21 (1) 31d (5)
- Verhandlung im NR 75 (2) und (3)
- Beiziehung von Mitglieder des Europäischen Parlaments mit beratender Stimme auf Klubverlangen zu Verhandlungen über Berichte in EU-Angelegenheiten 37 (2a)

### **Bericht des Geschäftsordnungsausschusses zu UA 33 (7)**

### **Berichte parlamentarischer Delegationen**

- als Gegenstände der Verhandlung 21 (1)
- geschäftsordnungsmäßige Behandlung 78

### **Berichte von Enquete-Kommissionen**

- als Gegenstände der Verhandlung 21 (3)
- Vervielfältigung und Verteilung 23 (1)

- Wiedergabe von allen Meinungen 98 (4)
- Gesamtzahl noch offener Berichte 98 (5)

### **Berichte des Rechnungshofes**

- Beginn der Vorberatung im Ausschuss binnen sechs Wochen 79 (3)
- Durchbrechung des Diskontinuitätsprinzips 21 (1a)
- geschäftsordnungsmäßige Behandlung 79 (2) und (3)
- über die Durchführung besonderer Akte der Gebarungsprüfung an den NR 99 (3) und (6)
- als Gegenstände der Verhandlung 21 (1)
- als Gegenstände der Verhandlung des nächst gewählten Nationalrates 21 (1a)
- Teilnahme an den Verhandlungen über dieselben 20 (1) bis (4)
- Vorlagetermin 79 (1)

### **Berichte des Ständigen Unterausschusses des Budgetausschusses in Angelegenheiten des ESM 21 (2)**

### **Berichte des Ständigen Unterausschusses des Hauptausschusses in Angelegenheiten der EU 21 (1), 31e (1)**

- Beiziehung von Mitglieder des Europäischen Parlaments mit beratender Stimme auf Klubverlangen zu Verhandlungen über Berichte in EU-Angelegenheiten 37 (2a)

### **Berichte des Ständigen Unterausschusses des Rechnungshofausschusses**

- Verhandlungsgegenstände nach Beschluss des RH-Ausschusses 21 (2) iVm 32e (4)

### **Berichte von Untersuchungsausschüssen**

- als Gegenstände der Verhandlung 21 (2)
- mündliche, bei Nichteinhaltung einer gesetzten Frist, durch Obmann(-stellvertreter) 45
- Verhandlung im NR 75 (2) und (3)

### **Berichte der Volksanwaltschaft**

- Durchbrechung des Diskontinuitätsprinzips 21 (1a)
- als Gegenstände der Verhandlung 21 (1)
- als Gegenstände der Verhandlung des nächst gewählten Nationalrates 21 (1a)
- geschäftsordnungsmäßige Behandlung 78
- Teilnahme an den Verhandlungen darüber 20 (5)

### **Berichte gem. § 4 (5) Wehrgesetz 20a (1) u. (2)**

- Bundesheerkommission, Parlamentarische 20a
- Teilnahmerecht der Vorsitzenden im Ausschuss 20a (1)
- Verlangen auf Anwesenheit der Vorsitzenden 20a (3)
- Wortmeldungen der Vorsitzenden in den Ausschussdebatten 20a (2)

### **Berichte über ein Volksbegehren**

- Veröffentlichung auf der Website des Parlaments 42 (1a)

### **Berichterstatter für den Ausschuss 41 (3)**

### **Berichterstatter für den Nationalrat**

- Antrag auf getrennte Durchführung von General- und Spezialdebatte 70 (2)
- Eröffnung der Deb. über einen im Ausschuss vorberatenen Verhandlungsgegenstand 53 (1)

## **-B- Register 1. GOG-NR**

---

- Schlusswort 63 (3)
- Unterfertigung des Ausschussberichtes 42 (1)
- Unzulässigkeit der Wortmeldung als Redner 60 (7)
- Verhinderung bzw. Verzicht auf die Berichterstattung 53 (1)
- Wahl 42(1)
- Wortergreifung nach Annahme eines Antrages auf Schluss der Deb. 56 (4)

### **Berichterstattung der Ausschüsse**

- im Allgemeinen 42 bis 45
- **Berichterstattung** durch den Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen 100c
- — rechtzeitige, des Immunitätsausschusses über Auslieferungsbegehren 80 (3)
- — der Unterausschüsse 35a, 41 (4)
- Beschluss auf Vorberatung von Berichten der Bundesregierung und ihrer Mitglieder 28b (4), 74f (3)
- Fristablauf 44 (3)
- Fristerstreckung 43 (2)
- **Fristsetzung** 43 (1)
- — zur neuerlichen Berichterstattung nach Rückverweisung 54
- — für die Unterausschüsse 35 (5)
- **durch Obmann(-stellvertreter)**, wenn kein BE für den NR gewählt wurde 44 (4)
- — bei Verhinderung des gewählten BE für den NR 53 (1)
- — eines UA, der nach Ablauf einer ihm gesetzten Frist nicht schriftlich Bericht erstatten kann 45
- Sammelbericht des Ausschusses für Petitionen und Bürgerinitiativen 100c (2) und (4)
- Verlangen auf Berichterstattung an den NR über Selbständige Anträge von Abg. 26 (8) bis (10)
- Verlangen auf Vorberatung von Berichten der Bundesregierung und ihrer Mitglieder 8 (3), 28b (4), 74f (3)
- Verzicht auf die mündliche Berichterstattung 53 (1)
- über Volksbegehren; gesetzliche Frist 24 (2)

### **Berichtigungen**

- des Amtl. Prot. durch den Präs. 51 (2)
- der vom Präs. ausgesprochenen Fassung der zur Abstimmung gestellten Fragen 65 (8)
- *s. auch Behebung*

### **Berichtigungen, tatsächliche: s. tatsächliche Berichtigungen**

### **Berufliche Immunität der Abgeordneten 10 (1)**

### **Beschlüsse der Ausschüsse**

- im Allgemeinen 41
- Abänderung (Reassümierung) 42 (2); durch den HA bei parl. Enqueten und Enquete-Kommissionen 98 (1)
- Ablehnung der Enderledigung von Berichten der BReg und ihrer Mitglieder 28b (4)
- betr. Tagesordnungspunkt „Aussprache über aktuelle Fragen aus dem Arbeitsbereich des Ausschusses" 34 (5)
- — in Angelegenheiten der EU 34 (6) iVm 34 (5)



— öffentliche Anhörung 37 (9)

### **Beschlüsse des ESM 21 (1), 32h (1), 32k (1)**

#### **Beschlüsse des Nationalrates**

- auf Abhaltung einer Deb. betr. einen Antrag oder eine Wortmeldung zur Geschäftsbehandlung 59 (3)
- auf Absetzung oder Ergänzung eines Gegenstandes der TO 49 (5) und (6)
- betr. Antrag auf Mandatsverlust gem. Art. 141 (1) lit. c B-VG, 2 (2)
- Ausfertigung und Zustellung der vom NR ausgehenden Beschlüsse auf Verfügung des Präs. 83
- Aufzeichnung im Amtl. Prot. 51 (4)
- Beauftragung des RH mit der Durchführung besonderer Akte der Gebarungsüberprüfung 99 (1)
- Beschlussfähigkeit und erforderliche Mehrheit 48, 82
- auf Deb. über in dritter Lesung gestellte Anträge 74 (3)
- auf Durchführung einer Volksabstimmung über einen Gesetzesbeschluss 84 (1)
- auf Einsetzung von Untersuchungsausschüssen 33 (1)
- auf Erteilung eines Prüfungsauftrages iSd 99 (2) an den Ständigen Unterausschuss des RH-Ausschusses 32e (2)
- auf Klagserhebung beim Gerichtshof der Europäischen Union wegen Verletzung des Subsidiaritätsprinzips 26a (2)
- welcher von mehreren Gesamtanträgen der Spezialdebatte zugrunde zu legen ist 72 (2)
- **auf Rückverweisung** einer Vorlage an den Ausschuss 53 (6) Z 2
- — eines Gesetzesvorschlages an den Ausschuss 71 (1), 72 (6) Z 2, 73 (3) Z 2
- auf Zuweisung eines Gesetzesvorschlages an einen anderen Ausschuss 71 (1)
- einen Staatsvertrag oder Teile eines solchen nicht im BGBl, kundzumachen 76 (3)
- auf Setzung einer Frist für die neuerliche Berichterstattung nach Rückverweisung einer Vorlage an den Ausschuss 54
- auf spezielle Transformation bei Staatsverträgen 76 (3)
- auf Grenzänderungen gem. Art. 3 Abs. 2 und 3 B-VG, Zweidrittelmehrheit 82 (2) Z 7a
- **auf Übergang zur TO** 53 (6)
- — bei einem Gesetzesvorschlag 72 (6), 73 (3)
- **auf Vertagung der Verhandlung** über einen Gegenstand 53 (6) Z 1, (7) und (8)
- — über einen Gesetzesvorschlag 71 (1), 72 (6) Z 1, 73 (3) Z 1
- auf nochmalige Verweisung eines Gesetzesvorschlages an den Ausschuss 72 (6) Z 2
- *s. auch Entschließungsanträge, Gesetzesbeschlüsse*

#### **Beschlüsse der Unterausschüsse**

- auf Vorlage einer Neufassung des gesamten Textes eines Entwurfes 35a (2)
- im Rahmen des ESM 32f (1), 32h (1), 32i (3), 32k (1), 74d (1)

#### **Beschlüsse des Unvereinbarkeitsausschusses 13 (4)**

#### **Beschlussempfehlungen des Ständigen ESM-Unterausschusses an den NR 32i (5)**

#### **Beschlusserfordernisse**

- in den Ausschüssen 41 (1) und (9)

## **-B- Register 1. GOG-NR**

---

— im NR 82

### **Beschlussfähigkeit**

— der Ausschüsse 41 (1)

— des NR 48, 82

**Beschränkung der Redezeit:** s. *Redezeitbeschränkung*

### **Beschränkungen**

— und Vorbehalte bei Leistung der Angelobung als Tatbestand des Mandatsverlustes 2 (1) Z 1

### **Bestimmung des Zeitpunktes**

— von Erklärungen von Mitgliedern der BReg 19 (2)

### **Beurkundung**

— von Gesetzesbeschlüssen des NR 85

— Volksabstimmung vor der Beurkundung von Gesetzesbeschlüssen 84(1)

### **Bevollmächtigte**

— zur Vertretung im Verfahren vor dem VfGH bei Anfechtung eines Bundesgesetzes oder bestimmter Stellen eines solchen wegen Verfassungswidrigkeit 86 (2)

— **von Volksbegehren;** Beziehung zu Ausschusssitzungen 37 (4)

— — Berücksichtigung von persönlichen Stellungnahmen derselben im Ausschussbericht 42 (1)

**Budget:** s. *Bundesfinanzgesetz*

### **Budgetausschuss**

— im Allgemeinen 32a

— schriftliche Budgetanfragen 32a (5)

— Unterausschüsse, ständige 32a (2), 32f

### **Bundesfinanzgesetz**

— Unzulässigkeit Selbständiger Anträge von Ausschüssen bei Vorberatung desselben 27 (2)

— s. auch *Haushaltsführung des Bundes*

### **Bundesfinanzrahmengesetz**

— Unzulässigkeit Selbständiger Anträge von Ausschüssen bei Vorberatung desselben 27 (2)

— s. auch *Haushaltsführung des Bundes*

### **Bundesgesetzblatt**

— Abstandnahme von der Kundmachung eines Staatsvertrages oder von Teilen desselben auf Beschluss des NR 76 (3)

### **Bundesheerkommission, Parlamentarische 20a**

— Berichte gem. § 4 (5) Wehrgesetz 20a (1) u. (2)

— Teilnahmerecht der Vorsitzenden im Ausschuss 20a (1)

— Verlangen auf Anwesenheit der Vorsitzenden 20a (3)

— Vorsitzende 20a, 87 (4)

— Wahl der Mitglieder, Gesamtvorschlag des Hauptausschusses 29 (2) lit. k

— Wahl der Vorsitzenden auf Vorschlag des Hauptausschusses 87 (4)

— Wortmeldungen (wiederholte) der Vorsitzenden in den Ausschussdebatten 20a (2)

## Bundeskanzler

- Einberufung der Bundesversammlung gemäß Art. 60 (6) B- VG auf Beschluss des NR 82 (2) Z 6

## Bundeskanzleramt 26a (5)

## Bundesminister für Finanzen

- Übermittlung des Voranschlages für den NR durch den Präs. 14 (2)

## Bundespräsident

- Einberufung des neugewählten NR 3 (1)

## Bundesrat

- Anwesenheit der Hälfte der Abg. des NR bei Wiederholung eines Gesetzesbeschlusses, gegen den der BR Einspruch erhoben hat 82 (2) Z 3
- Berichte der von NR und BR in internationale parl. Organisationen entsendeten Delegationen als Gegenstände der Verhandlung 21 (1)
- **Einsprüche** als Gegenstände der Verhandlung 21 (1)
- — geschäftsordnungsmäßige Behandlung 77
- **Gesetzesanträge an den NR** als Gegenstände der Verhandlung 21 (1)
- — Abgabe von Stellungnahmen im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren und deren Veröffentlichung 23b (1)
- — geschäftsordnungsmäßige Behandlung 69 (1)
- — Veröffentlichung auf der Website des Parlaments 23b (1)
- — Veröffentlichung von Stellungnahmen, Einwilligung bei Privatpersonen 23b (1)
- Unzulässigkeit Selbständiger Anträge von Ausschüssen bei Vorberatung eines Einspruchs des BR 27 (2)
- Bundesräte als Zuhörer bei den Ausschussverhandlungen 37 (3)

## Bundesrechnungsabschlüsse

- Durchbrechung des Diskontinuitätsprinzips 21 (1a)
- als Gegenstände der Verhandlung 21 (1)
- als Gegenstände der Verhandlung des nächst gewählten Nationalrates 21 (1a)
- geschäftsordnungsmäßige Behandlung 79 (2) und (4)
- Gesetzesvorschlag im Ausschussantrag 79 (4)
- Vorberatung im Budgetausschuss 32a (1)
- Vorlage an den NR 79 (1)
- Zuweisung 79 (2)

## Bundesregierung

- Änderung und Zurückziehung von Regierungsvorlagen so- wie Berichten 25
- **Anfragen**, Dringliche an die BReg oder eines ihrer Mitglieder 93
- — mündliche an deren Mitglieder 94 bis 97
- — schriftliche an die BReg oder eines ihrer Mitglieder 91
- — schriftliche an die anwesenden Mitglieder der BReg im Budgetausschuss 32a (5)
- Anklageerhebung gegen Mitglieder der BReg 82 (2) Z 5
- Beantwortung von Anfragen: s. *Beantwortung*
- Befugnis des NR zur Überprüfung der Geschäftsführung der BReg und zur Befragung über alle Gegenstände der Vollziehung 90

## **-B- Register 1. GOG-NR**

- Beziehung von Bediensteten der Ressorts zu den Verhandlungen des NR, seiner Ausschüsse und Unterausschüsse 18(2)
- Berichte der BReg und ihrer Mitglieder 21 (1), 23 (1), (2) und (4), 25; verkürztes Verfahren 28b (1)
- Berichte der Bundesminister in EU-Angelegenheiten gem. Art. 23f Abs. 2 B-VG 28b (1)
- Erklärungen ihrer Mitglieder im NR auch zu nicht in Verhandlung stehenden Gegenständen 19 (2), 81
- Erlassung bestimmter Verordnungen der BReg im Einvernehmen mit dem HA 29 (2) lit. g
- Ersuchen der Ausschüsse (Unterausschüsse) an Mitglieder der BReg um die Einleitung von Erhebungen 40 (1)
- Gesetzesvorschläge als Vorlagen der BReg 69 (1); erste Lesung 69 (3)
- Mitglieder, EU-Erklärung 74b (1) b und (3)
- Mitteilungen über die Ernennung von Mitgliedern derselben als Gegenstände der Verhandlung 21 (3)
- Position zu Themen des Europäischen Rates 74b (3)
- Recht, den Ruf zur Sache oder zur Ordnung zu verlangen 103(1)
- Rednerplätze der Mitglieder der BReg 62 (2)
- Stellungnahmen in der kurzen Deb. 57a (2)
- Stellungnahmen zu Petitionen und Bürgerinitiativen 100b (2) Z 1
- **Teilnahme** an den Verhandlungen des NR, seiner Ausschüsse und Unterausschüsse 18 (1)
  - — von Regierungsmitgliedern, die Abg. sind, an den Abstimmungen 68 (2)
- Übermittlung von Beschlüssen des Ständigen ESM-Unterausschusses 32j (3) Z 1
- Verlangen nach Einberufung des NR 46 (2) und (5)
- Verlangen nach Einberufung des HA in EU-Angelegenheiten 31c (2)
- **Verpflichtung**, bei Dringlicher Anfrage eine Stellungnahme zum Gegenstand abzugeben 93 (4)
  - — bei Dringlichen Anträgen eine Stellungnahme zum Gegenstand abzugeben 74a (4)
  - — zur Erteilung einschlägiger Auskünfte 32c (1) und (2)
- Versagen des Vertrauens 55 (1), 67 (1) Z 1 und (2), 82 (2) Z 4
- Verständigung über die Anberaumung einer Aktuellen Stunde 97a (2)
- **Vorlagen** derselben als Gegenstände der Verhandlung 21 (1); s. *auch Regierungsvorlagen, Berichte der BReg, Staatsverträge*
  - — zur Ermächtigung des österreichischen Vertreters im ESM 32h (1), 32k (2), 74d (1), 74e (1)
- Weiterleitung von Petitionen und Bürgerinitiativen an die BReg 100c (3) Z 1
- wiederholte Wortmeldungen von Mitgliedern der BReg 19 (1), 63 (2)

### **Bundesverfassung**

- Volksabstimmung über eine Teiländerung der Bundesverfassung 85, 106
- Widerspruchsrecht des HA bei Regelungen im Rahmen der EU 31d (1) Z 2
- s. *auch Staatsverträge, Verfassungsgesetze*

**Bundesversammlung**, Beschluss des NR auf Einberufung der- selben durch den BK  
gem. Art. 60 (6) B-VG; 82 (2) Z 6

**Bundeschvoranschlag**: s. *Bundesfinanzgesetz*

**Bundeshwahlvorschlag** 7 (1)

### **Bürgerinitiativen**

- Abgabe von Stellungnahmen während der parlamentarischen Behandlung und deren Veröffentlichung 23b (2)
- im Allgemeinen 100 ff
- Durchbrechung des Diskontinuitätsprinzips 21 (1a)
- als Verhandlungsgegenstände 21 (1)
- als Gegenstände der Verhandlung des nächst gewählten Nationalrates 21 (1a)
- Veröffentlichung auf der Website des Parlaments 23b (2)
- Veröffentlichung von Stellungnahmen, Einwilligung bei Privatpersonen 23b (2)

## -D-

**Darlehensvolumen des ESM** 32h (1) Z 1

### **Darstellung, auszugsweise, der Verhandlungen**

- eines Ausschusses durch den Stenographendienst 39 (2)
- **Anwendbarkeit** auf die Unterausschüsse 35 (7)
- — auf die Enquete-Kommissionen 98 (7)
- über die Beratungen des HA in Angelegenheiten der EU 31c(8)

### **Debatte**

- über Antrag auf Einsetzung eines UA 33 (4); keine solche in einer Fragestundensitzung 94 (5)
- im Ausschuss 41 (3) bis (7), 28b (2) bis (4), 74f (3)
- über im Ausschuss vorberatene Verhandlungsgegenstände im NR; Eröffnung durch den BE 53 (1)
- Beschluss auf Nichtenderledigung von Berichten der Bundesregierung und ihrer Mitglieder bis zum Schluss der Debatte 28b (4), 74f (3)
- kurze Deb. über eine Anfragebeantwortung 57a, 92; Unzulässigkeit in Fragestundensitzungen 94 (5)
- Dauer der Wortmeldungen 28b (3)
- über eine Dringliche Anfrage 93 iVm 60 (4); keine solche in einer Fragestundensitzung 94 (5)
- Debatte über Erklärungen durch herausragende Persönlichkeiten 19a
- Namhaftmachung von Mitgliedern des Europäischen Parlaments mit beratender Stimme teilzunehmen 19a
- Namhaftmachung von Mitgliedern des Europäischen Parlaments an Debatte über Genehmigung von Staatsverträgen zur Änderung der Grundlagen der EU mit beratender Stimme teilzunehmen 77 (5)
- über in dritter Lesung gestellte Anträge auf Beschluss des NR 74 (3)
- über Einwendungen gegen den vom Präs. verkündeten Zeitpunkt bzw. die TO der nächsten Sitzung 50 (1)

## **-D- Register 1. GOG-NR**

---

- über Erklärungen von Mitgliedern der BReg und Mitteilungen über die Ernennung von Mitgliedern der BReg auf schriftliches Verlangen von fünf Abg. 81
- Eröffnung der Deb. 53 (1)
- General- und Spezialdebatte 70 (2) (s. auch *Stichworte Generaldebatte, General- und Spezialdebatte, Spezialdebatte*)
- gesonderte Einwendungsdebatten auf Verlangen von fünf Abg. 50 (1)
- kurze, s. kurze Debatte
- Redezeitbeschränkung 57
- Redezeit für Mitglieder des Europäischen Parlaments bei Namhaftmachung durch Klubs bei der Erörterung von EU-Themen 74b (6)
- **Schluss der Deb.** im Ausschuss 41 (7)
- — im NR 56
- tatsächliche Berichtigung in der Deb. 58
- **keine** über Antrag auf dringliche Behandlung einer schriftlichen Anfrage 93 (3)
- — über Antrag auf Berichtigung oder Klarstellung der vom Präsidenten ausgesprochenen Fassung der Abstimmungsfragen 65 (8)
- — bei Beschränkungen der Redezeit 57 (9)
- **keine bei Entscheidung des NR** über einen Einspruch gegen Umstellung bzw. Zusammenfassung von Gegenständen der TO 49 (4)
- — über Einwendungen gegen die vom Präs. Bestimmte Verhandlung von Teilen einer Vorlage für sich 53 (2)
- — über Einwendungen gegen die Abstimmung über Entschließungsanträge bei der zweiten Lesung eines Gesetzesvorschlages in Teilen nach Abstimmung des jeweils in Verhandlung stehenden Teiles 55 (5)
- — über die Aufforderung an einen Abg., an den Sitzungen des NR wieder teilzunehmen 11 (4)
- — über Einwendungen gegen die Durchführung von General- und Spezialdebatte unter einem 73 (2)
- — über Einwendungen gegen Teilung der Deb. Und Abstimmung bei Durchführung von General- und Spezialdebatte unter einem 73 (2)
- — über Einwendungen gegen die vom Präs. verfügte Teilung der Spezialdebatte 72 (1)
- — über den Zeitpunkt von Regierungserklärungen 19 (2)
- Zusatzantrag in der Debatte des NR betr. Vorbehalt der Genehmigung bei vereinfachter Änderung von Staatsverträgen 76 (3)
- Zeitpunkt 8 (3), 81 (2)

### **Debatte über Anträge zur Geschäftsbehandlung im Nationalrat 59 (3)**

### **Debatte und Abstimmung über Anträge zur Geschäftsbehandlung im Ausschuss 41 (12)**

### **Delegationen**

- Berichte parl. Delegationen; geschäftsordnungsmäßige Behandlung 78 (1)
- Berichte parl. Delegationen als Gegenstände der Verhandlung 21 (1)

### **Deutsche Sprache**

- als ausschließliche Verhandlungssprache des NR und seiner Ausschüsse 105

## **D'Hondt'sches System**

- Anwendung bei der Ermittlung der Ausschussszusammensetzung 30 (4), 31 (1), 32(1)

## **Direktorium des ESM 20c**

## **Diskontinuitätsprinzip – Durchbrechung 21 (1a)**

## **Dokumente**

- i. Z. m. Art. 50b-50d B-VG 23 (3)
- für Beschlüsse gem. den Bestimmungen der ESM-Informationsordnung, sowie alle von Organen des ESM direkt zugeleitete Dokumente 74e (1) Z 3
- für Beschlüsse betreffend Sekundärmarktoperationen im Rahmen des ESM 74e (2), 74f (4)
- Vertraulichkeit im Rahmen des ESM 74g (1)

## **Dringliche Anfragen**

- im Allgemeinen 93
- Aufruf und Beschränkungen 57b
- keine Unterscheidung zwischen „Für“- und „Gegen“-Rednern 60 (4)
- Unzulässigkeit bei EU-Themen 74b (5)
- Unzulässigkeit in Fragestundensitzungen 94 (5)

## **Dringlicher Antrag**

- im Allgemeinen 74a
- Aufruf und Beschränkung 57b
- Unzulässigkeit bei EU-Themen 74b (5)

## **Drittel der Mitglieder des Nationalrates**

- Antrag auf Mandatsaberkennung beim Verfassungsgerichtshof bei Untätigkeit des Präsidenten und des Nationalrates 2 (2c)

## **Dritte Lesung**

- im Allgemeinen 74
- Abänderungsanträge in der dritten Lesung 74 (2)
- von Anträgen auf Abänderung der GO 108
- Debatte 74 (3)
- Vertagung 74 (1)
- Zeitpunkt 74(1)

## **Dritter Präsident des Nationalrates: s. *Präsidenten des Nationalrates***

## **Druckfehler**

- Behebung in der dritten Lesung 74 (2)

**-E-**

## **Einberufung**

- der Ausschusssitzungen durch Ausschussobmann 34 (4)
- der Ausschüsse zu deren Konstituierung durch den Präs. 34 (1)
- der Bundesversammlung durch den BK gem. Art. 60 (6) B-VG auf Beschluss des NR 82 (2) Z 6
- des neugewählten NR 3 (1)

## **-E- Register 1. GOG-NR**

---

- **des NR zu** seinen Sitzungen 46 (5)
- — einer außerplanmäßigen Sitzung 46 (6) und (7)
- — einer außerordentlichen Tagung 46 (2)
- — den ordentlichen Tagungen 46 (1)
- der Unterausschusssitzungen durch Unterausschussobmann 32d (2) und (3), 32e (4) und 35 (4)
- — Frist für das Zusammentreten des Ständ. UA 32d (2)
- — Verlangen von einem Viertel der Mitglieder des Ständ. Unterausschüsse 32d (2)
- — Verlangen eines Mitglieds der Bundesregierung Ständ. 32d (2)
- — Verlangen des Rechtsschutzbeauftragten Ständ. 32d (2)
- — Verlangen des Vorsitzenden der Kontrollkommission Ständ. UA 32d (2)
- — Vorsitzender grundsätzlich einmal im Vierteljahr Ständ. UA 32d (2)
- der Unterausschüsse zu deren Konstituierung durch Ausschussobmann 35 (3)

### **Einsetzung**

- von Enquete-Kommissionen 98 (4) iVm (1) bis (3)
- von Unterausschüssen 35 (1)
- von UA 33(1)
- — Festhalten im Protokoll 51 (4)

### **Einsetzungsminderheit 33 (1) und (5)**

### **Einsichtnahme**

- Aufliegen des Amtl. Prot. des NR in der PDion 51 (1) und (2); abgekürztes Genehmigungsverfahren 51 (6)
- in Verhandlungsgegenstände, von deren Vervielfältigung abgesehen wurde, in der PDion 23 (2)
- Aufliegen von Petitionen und Bürgerinitiativen in der PDion 100(5)

### **Einsprüche des Bundesrates**

- Anwesenheit der Hälfte der Abg. bei einem Wiederholungs(Beharrungs)beschluss des NR 82 (2) Z 3
- geschäftsordnungsmäßige Behandlung 77
- als Gegenstände der Verhandlung 21 (1)
- Unzulässigkeit Selbständiger Anträge von Ausschüssen bei Vorberatung derselben 27 (2)

### **Eintritt in den Nationalrat**

- Mandatsverlust wegen Verzögerung des Eintrittes 2 (1) Z 2

### **Einvernehmen mit der Bundesregierung 29 (2) lit. a**

### **Einwendungen**

- gegen die Abstimmung über einen Entschließungsantrag bei der in Teilen durchgeführten Spezialdebatte über einen Gesetzesvorschlag jeweils nach Abstimmung über einen Teil 55 (5)
- **gegen das Amtl. Prot.** einer nichtöffentlichen Sitzung des NR 47 (3)
- — öffentlichen Sitzung des NR 51 (2); gegen Teile desselben am Schluss der Sitzung 51 (6)
- gegen die Amtl. Prot. der Ausschüsse (Unterausschüsse) 38 (4)
- gegen die Ankündigung des Präs. über die Weise der Abstimmung 65 (7)



- gegen die Durchführung einer Wahl durch Aufstehen und Sitzenbleiben 87 (7)
- gegen die TO des NR 50 (1) und (4)
- gegen die Teilung der Deb. und Abstimmung bei Durchführung von General- und Spezialdebatte unter einem 73 (2)
- gegen die Teilung der Spezialdebatte 72 (1)
- gegen die Triftigkeit des Grundes der Abwesenheit eines Abg. von Sitzungen des NR 11 (4)
- gegen die Umstellung bzw. Zusammenfassung von Gegenständen der Ausschüsse 41 (2)
- gegen die Umstellung bzw. Zusammenfassung von Gegenständen der TO 49 (4)
- gegen die Verhandlung von Teilen einer Vorlage für sich 53 (2)
- gegen den Vorschlag auf verkürztes Verfahren 28a (2)
- gegen den Zeitpunkt von Regierungserklärungen bzw. der Deb. über solche 19 (2) bzw. 81 (3)
- gegen den inhaltlichen Zusammenhang von Unselbständigen Entschließungsanträgen mit dem Verhandlungsgegenstand 55 (1)

### **Einwendungsdebatten 50 (1)**

### **Enderledigung von Berichten der Bundesregierung und ihrer Mitglieder 28b**

### **Ende der Immunität 10 (6)**

### **Engere Wahl im Nationalrat 87 (5)**

### **Enqueten, parlamentarische 98 (1) bis (3), 98a**

### **Enquete-Kommissionen 98 (4) bis (7)**

### **Entfernung von Ruhestörern von den Galerien des Nationalrates 13 (3)**

### **Enthaltung von der Stimme**

- Unzulässigkeit 68 (2)

### **Entscheidung durch das Los bei Wahlen 87 (5)**

### **Entscheidung des Nationalrates**

- **über Einwendungen gegen** die sofortige Durchführung der Deb. über Erklärungen von Regierungsmitgliedern und über Mitteilung über deren Ernennung 81 (3)
- — eine TO des NR 50(1) und (4)
- — die Teilung der Deb. und Abstimmung bei gemeinsamer Durchführung von General- und Spezialdebatte 73(2)
- — die Teilung der Spezialdebatte 72 (1)
- — die Umstellung bzw. Zusammenfassung von Gegenständen der TO 49 (4)
- — die Verhandlung von Teilen einer Vorlage für sich 53 (2)
- — den Zeitpunkt von Regierungserklärungen bzw. der Deb. über solche 19 (2) bzw. 81 (3)
- über Triftigkeit eines Abwesenheitsgrundes eines Abg. bzw. eine Aufforderung, an den Sitzungen des NR wieder teilzu- nehmen 11 (4)

### **Entscheidung des Präsidenten**

- **über Einwendungen gegen** das Amtl. Prot. über eine nichtöffentliche Sitzung des NR 47 (2) und (3)

## **-E- Register 1. GOG-NR**

---

- — das Amtl. Prot. über eine öffentliche Sitzung des NR 51 (2); gegen Teile desselben am Schluss der Sitzung 51 (6)
- — den inhaltlichen Zusammenhang von Unselbständigen Entschließungsanträgen dem Verhandlungsgegenstand 55 (1)
- über die Zulässigkeit von stilistischen Korrekturen in den stenographischen Aufzeichnungen im NR 52 (2)

### **Entschließungsanträge**

- Dringlicher Antrag 74a
- EU-Themen, nur bei EU-Erklärungen 74b (5)
- Debatte über EU-Erklärungen 74b (5)
- in der Debatte über einen ESM-Beschluss 74d (4)
- Selbständige, der Ausschüsse; Anschluss an den Ausschussbericht 27 (3)
- unselbständige im Allgemeinen 55
- unselbständige in der Deb. über eine Dringliche Anfrage 93 (6)
- Verlesung und Verteilung 55 (3) iVm 53 (3) und (4)

### **Erfüllungsvorbehalt bei Staatsverträgen 76 (3)**

### **Ergänzung der Tagesordnung**

- im Ausschuss 41 (2)
- im NR 49 (5)

### **Erhebungen**

- Ersuchen der Ausschüsse an die BReg um Einleitung von solchen 40 (1); Anwendbarkeit auf die Unterausschüsse 35 (7)
- *s. auch Beweiserhebungen*

### **Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs auf Mandatsverlust 2 (5)**

### **Erklärungen, mündliche, von Mitgliedern der Bundesregierung**

- im Allgemeinen 19 (2)
- Debatte hierüber 81
- als Gegenstände der Verhandlung 21 (3)

### **Erklärungen, schriftlich übergebene, von Teilnehmern an Ausschusssitzungen**

- Aufnahme in eine auszugsweise Darstellung 39 (2)
- Anwendbarkeit auf die Unterausschüsse 35 (7)

### **Erledigung der Ämter der Präsidenten**

- Neuwahl 6 (2) und (3)

### **Erlöschen des Ausschussmandats 36 (2) und (3)**

- Anwendbarkeit auf die Unterausschüsse 35 (7)

### **Ermächtigung zur Verfolgung von Personen wegen Beleidigung des NR: *s. Ersuchen***

- des österreichischen Mitglieds im Europäischen Rat zur Zustimmung zu einer Initiative gem. Art 23i (1) B-VG 82 (2) Z 1a
- des österreichischen Vertreters im ESM 32h (1), 32k (1), 74d (1)

### **Ernennung von Mitgliedern der Bundesregierung und von Staatssekretären**

- Deb. über diesbezügliche Mitteilungen 81
- Mitteilungen hierüber als Gegenstände der Verhandlung 21 (3)

## Eröffnung

- der Ausschusssitzungen durch Ausschussobmann 34 (4); Anwendbarkeit auf die Unterausschüsse 35 (7)
- der Aussprache in der Aktuellen Stunde 97a (7)
- der Deb. über einen im Ausschuss vorberatenen Verhandlungsgegenstand durch den BE für den NR 53 (1)
- der Sitzung des neugewählten NR durch den Präs. des früheren NR 3 (2)
- der Sitzungen des NR durch den Präs. 13 (3), 49 (1)

## Ersatzmitglieder

- in den Ausschüssen 32 (2)
- **im HA** 30 (5)
- — bei Verhandlungen in Angelegenheiten der EU 31c (10)
- im Ständigen Unterausschuss des HA 31 (2)
- **in den Ständigen Unterausschüssen zur Überprüfung staatspolizeilicher und nachrichtendienstlicher Maßnahmen**
- — Namhaftmachung durch Klubs 32b (2)
- — Vereidigung der Ersatzmitglieder durch den Präsidenten des Nationalrates auf die Einhaltung der Geheimhaltungspflichten 32d (4)

## Erste Lesung

- im Allgemeinen 69 (3) bis (6)
- der Anträge auf Abänderung des GOG 108
- nur Anträge auf Wahl eines besonderen Ausschusses zur Vorberatung des Gesetzesvorschlages möglich 69 (6)
- Antragsteller als erster Redner 69 (4)
- Beschränkung auf die Besprechung der allgemeinen Grundsätze der Vorlage 69 (5)
- keine Unterscheidung zwischen „Für“- und „Gegen“-Rednern 60 (4)
- Verlangen auf Durchführung innerhalb von drei Monaten 69 (4)
- Zeitpunkt der Zuweisung, wenn keine erste Lesung durchzuführen ist 69 (7)
- Zuweisung der Vorlage nach der ersten Lesung 69 (6)

## Erstunterzeichner einer Bürgerinitiative 100 (2) und (3), 100b (2) Z 2 und 100d

## Ersuchen

- **um Ermächtigung zur Verfolgung von Personen wegen Beleidigung des NR;** geschäftsordnungsmäßige Behandlung 23 (3), 52 (4), 80 (1) und (2)
- — als Gegenstände der Verhandlung 21 (1)
- um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung eines Abg. Gem. 10 (3), (4) und (7); geschäftsordnungsmäßige Behandlung 80
- um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung eines Abg. als Gegenstand der Verhandlung

## Erteilung des Wortes: s. Worterteilung

## ESM-Informationsordnung 74g (2) bzw. s. Anlage 3

## Europäischer Stabilitätsmechanismus (ESM)

- Änderung der Finanzhilfeeinstrumente 74d (1) Z 2
- Erklärungen 32h (4)
- Gewährung von Finanzhilfe an einen Mitgliedstaat 74d (1) Z 1

## **-E- Register 1. GOG-NR**

- Informationsordnung 32i (1), bzw. s. *ESM-Info*
- Inkrafttreten 109 (6)
- Mitwirkung des NR 74c-74g
- Organe 74e (1) Z 3, 74g (1)
- österreichischer Vertreter 20c, 32h (1), 32i (2), 32j (1), 32k (1), 74d (1)
- Sicherheitseinstufungen 74g (1)
- Unterausschuss: s. *Unterausschuss, Ständiger, des Budgetausschusses*
- Vertrag 32h (1) Z 1, 32k (1)
- **Verhandlung durch den NR** 32j (5), 74d (1)
- — besondere Dringlichkeit 74d (2)-(4)
- — ESM-Erklärung und Debatte 74d (4)
- — Wahrnehmung durch den Ständigen ESM-Unterausschuss 74d (3)

### **EU-Datenbank 31b**

### **EU-Erklärungen 74b**

- Entschließungsanträge, ausschließlich 74b (5)

### **EU-Informationsgesetz 31b (3), (5) und (6), 31c (12) und (13), 31f (4), 109 (4)**

### **EU-Themen 74b**

- Aktuelle Europastunden 74b (1) lit. a
- Angelegenheiten der EU , 31 (1), 31c (2), (8)–(10) und (12), 31d (4) Z 1, (5) und (6), 31e (1)–(3), 34 (6)
- Beziehung von Mitglieder des Europäischen Parlaments mit beratender Stimme auf Namhaftmachung durch Klubs bei der Erörterung von EU-Themen 74b (6)
- EU-Erklärungen 74b (1) lit. b
- Redezeit 74b (6)

### **Europäisches Parlament**

- Beziehung von Mitglieder des Europäischen Parlaments mit beratender Stimme auf Klubverlangen zu Verhandlungen über Berichte in EU-Angelegenheiten und zu „Aussprachen über aktuelle Fragen in Angelegenheiten der Europäischen Union“ 37 (2a)
- Beziehung von Mitglieder des Europäischen Parlaments mit beratender Stimme auf Klubverlangen bei der Erörterung von EU-Themen 74b (6)
- Berücksichtigung der Mitglieder bei der Redezeit bei Verhandlungen in Angelegenheiten der EU 31c (11)
- Mitglied des Europäischen Parlaments, Namhaftmachung an Debatte mit beratender Stimme teilzunehmen 19a
- Mitglied des Europäischen Parlaments, Namhaftmachung an Debatte über Genehmigung von Staatsverträgen zur Änderung der Grundlagen der EU mit beratender Stimme teilzunehmen 77 (5)

### **Europäischer Gerichtshof: s. *Gerichtshof der Europäischen Union***

### **Europäischer Rat**

- EU-Erklärungen 74b
- Position der Bundesregierung zu Themen des Europäischen Rates 74b (3)
- Initiativen und Beschlüsse 21 (1), 23 (1), 25, 76 (1)
- Zweidrittelmehrheit für die Genehmigung von Beschlüssen des Europ. Rates über die gemeinsame Verteidigung 82 (2) Z 1a

### **Europäisches Dokument 31c (13)**

#### **Europäische Union**

- Arbeitsprogramme 74b
- Aussprache über EU-Themen in der Aktuellen Europastunde 74b (2) lit. c
- Erörterung von EU-Themen 21 (3), 74b (1)
- Dokumente zu EU-Vorhaben 31c (1)
- Gesetzgebungsakt 26a (1), 29 (2) lit. d
- Hauptausschuss, Gegenstand der Verhandlung 31c (1) und (6)
- Komitee 31e (3)
- Mitglied des Europäischen Parlaments, Namhaftmachung an Debatte über Genehmigung von Staatsverträgen zur Änderung der Grundlagen der EU mit beratender Stimme teilzunehmen 77 (5)
- Mitgliedstaaten der EU 31c (1)
- Organe der EU 29 (2) lit. c, 31c (1)
- Sitzungen zur Erörterung von EU-Themen 74b
- Ständiger Unterausschuss des HA 31, 31e
- Verhandlungen des Hauptausschusses über Vorhaben der EU 31c (7)
- Vorhaben im Rahmen der EU Art. 23e und f B-VG, 31b (1), (2) und (3), 31c, 31d
- Zweidrittelmehrheit für die Genehmigung eines Staatsvertrages, wenn die vertraglichen Grundlagen der EU geändert werden 82 (2) Z 1

#### **Europastunden, Aktuelle 74b**

- Aussprache über EU-Themen in der Aktuellen Europastunde 74b (2) lit. c
- Berücksichtigung bei der Erstellung des Arbeitsplanes 74b (2) lit. a
- erst im Anschluss an die Aktuelle Stunde 74b (2) lit. b

## -F-

### **Finanzhilfefazilität nach Art. 13 Abs. 3 3 Satz ESM-Vertrag**

- Annahme einer Vereinbarung oder Absichtserklärung 32h (1) Z 4
- — besondere Dringlichkeit 32h (2)
- Entscheidung über zusätzliche Instrumente ohne Änderung des Gesamtfinanzierungsvolumens sowie wesentliche Änderungen der Bedingungen 32h (1) Z 5
- — besondere Dringlichkeit 32h (2)

### **Fortsetzung der Arbeiten**

- des NR nach Beendigung einer Tagung innerhalb derselben Gesetzgebungsperiode 46 (4)
- der Ausschüsse bei Ausschussneuwahlen 32 (1) letzter Satz; Anwendbarkeit auf Unterausschüsse 35 (7)

### **Frage, grundsätzliche (prinzipielle): s. grundsätzliche Frage**

#### **Fragen zur Abstimmung**

- Aufzeichnung der zur Abstimmung gebrachten Fragen im Amtl. Prot. 51 (4)
- Fassung 65 (8)
- Reihenfolge 65 (3), (4), (6) und (7)
- Stellung durch den Präs. 13 (3)

## **-F- Register 1. GOG-NR**

---

**Fragen:** s. auch *Anfragen*

### **Fragerecht des Nationalrates 90**

#### **Fragesteller**

- Redezeit 96 (1)
- schriftliche Zurückziehung von Anfragen durch dieselben 91 (2)

#### **Fragestunde**

- im Allgemeinen 94 bis 97
- Beginn 94 (6)
- Beschränkung der Anzahl der mündlichen Anfragen 94 (3)
- Dauer 94 (4)
- Entfall 8 (4), 94 (4)
- Redezeit 96 (1)
- Unzulässigkeit bei EU-Themen 74b (5)
- zulässige Fragen 95 (1)
- Zusatzfragen 96 (3) und (4)

#### **Fragestundensitzung 94 (5)**

#### **Frist**

- **zur Aufnahme** der Beratung im Ständigen Unterausschuss des RH-Ausschusses 32e (4)
- — der Vorberatung über die Berichte des RH im Ausschuss 79 (3)
- — der Verhandlungen über Selbständige Anträge im Ausschuss auf Verlangen 26 (7)
- zur Beantwortung der schriftlichen Anfragen an Mitglieder der BReg 91 (4); Anwendbarkeit auf Anfragen an den Präsidenten des RH 91a (2)
- für die Behandlung von Berichten der Ausschüsse 26 (10)
- für die Beantwortung von schriftlichen Anfragen zu EU-Dokumenten 31f (4)
- **zur Berichterstattung** eines Ausschusses 43
- — über Selbständige Anträge auf Verlangen 26 (8)
- — eines Unterausschusses 32e (4) und 35a (3)
- für die Durchführung der ersten Lesung auf Verlangen 69 (4)
- **für die Einbringung** der kurzen mündlichen Anfragen 95 (3)
- — eines Verlangens auf Abhaltung einer Aktuellen Stunde 97a (1)
- — eines Antrages auf Erhebung einer Klage beim Gerichtshof der Europäischen Union 26 (1) und (2)
- für die Verhandlung von Anträgen auf Abhaltung einer Enquete oder Einsetzung einer Enquete-Kommission im HA 98 (3) und (4)
- zur Beschlussfassung von Maßnahmen im Rahmen des ESM 32f (1), 32g (1), 32h (2)
- zwischen der Verteilung des Ausschussberichtes und der Verhandlung im NR 44 (1) und (2)
- zwischen der zweiten und dritten Lesung bei Abänderung des GOG 108

#### **Fristen**

- Berechnung 107

- Verlängerung der Fristen gemäß 53 VO-UA bei vor dem 15. März 2020 eingesetzten Untersuchungsausschüssen 107 GOG-NR

### **Fristerstreckung**

- bei Fristsetzung zur Berichterstattung eines Ausschusses 43 (2); Anwendbarkeit auf die Unterausschüsse 35a (3)

### **Fristsetzung zur Berichterstattung durch die Ausschüsse**

- im Allgemeinen 43 (1)
- Beendigung der Tätigkeit der Untersuchungsausschüsse nach Fristablauf 45
- Erstreckung 43 (2)
- **Fristsetzung für die Berichterstattung** durch die Unterausschüsse 35a (3)
- — durch die Enquete-Kommissionen 98 (4)
- kurze Deb. darüber 43 (3) iVm 57a (1) lit. b
- nach Rückverweisung 54
- Verhandlungsbeginn im NR nach Fristablauf 44 (3)

### **Fristsetzungsantrag**

- Zeitpunkt der Abstimmung 43 (1)
- *s. auch Fristsetzung zur Berichterstattung durch die Ausschüsse*

### **Fristwahrung 26a (2)**

### **Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form 12**

**Funktionsdauer:** *s. Amtsdauer*

## -G-

### **Galerien des Sitzungssaales**

- Entfernung von Ruhestörern und Räumung 13 (3)

### **Gebarungsüberprüfung**

- Beauftragung des RH mit der Durchführung besonderer Akte der Gebarungsüberprüfung 99

### **Gebarungsüberprüfung durch den Ständigen Unterausschuss des Rechnungshofausschusses**

- Verfahrensregelung 32e

### **Gegenstände der Tagesordnung**

- Umstellung bzw. Zusammenfassung 49 (4)

**Gegenstände der Verhandlung des Nationalrates:** *s. Verhandlungsgegenstände*

### **Geheime Ausschusssitzungen 37a (4)**

### **Geheime (nichtöffentliche) Sitzungen des Nationalrates 47 (2) bis (4)**

### **Geheimhaltungsverpflichtungen, Verletzung von 102 (1)**

### **Genehmigung**

- des Abschlusses von Staatsverträgen 76 (3), 82 (2) Z 1
- **des Amtl. Prot.** über die Sitzungen des NR 51 (3) und (6); Ausfertigung der Beschlüsse auf Grund desselben 83
- — über Ausschusssitzungen 38 (4); Anwendbarkeit auf die Unterausschüsse 35 (7)
- — von Beschlüssen und Verträgen im Rahmen der EU 82 (2) Z 1a

## **-G- Register 1. GOG-NR**

---

### **Generaldebatte**

- Abstimmung über das Eingehen in die Spezialdebatte am Schluss der Generaldebatte 71 (2)
- Definition 70 (2)
- Verfahrensanträge während derselben 71 (1)

### **General- und Spezialdebatte im Ausschuss 41 (3)**

- im Unterausschuss 35 (5) Z 3

### **General- und Spezialdebatte im Nationalrat**

- im Allgemeinen 70 (2)
- gemeinsame Durchführung 70 (2), 73
- getrennte Durchführung 70 (2), 71, 72

### **Gerichtshof der Europäischen Union 21 (1), 26a (1) und (2)**

### **Gesamtanträge, mehrere**

- Beschlussfassung des NR, welcher der Spezialdebatte zugrunde zu legen ist 72 (2)
- der Ausschüsse 41 (4);
- der Unterausschüsse 35 (5) Z 2

### **Gesamtredzeit in der Debatte über EU-Erklärungen 74b (4)**

### **Geschäftsbehandlung**

- **Anträge zur Geschäftsbehandlung** im Ausschuss; Anwendung der für den NR geltenden Bestimmungen 41 (12)
- — im Unterausschuss 35 (2) und (4) iVm 41 (12)
- Anträge und Wortmeldungen zur Geschäftsbehandlung im NR 59
- Reden zur Geschäftsbehandlung; Rednerplätze 62 (1)

### **Geschäftsordnungsgesetz**

- Abänderung 108
- Beschlussfassung mit Zweidrittelmehrheit 82 (2) Z 2

### **Geschlechtsspezifische Funktionsbezeichnung der Mitglieder des Nationalrates 12**

### **Gesetzesanträge des Bundesrates**

- Abgabe von Stellungnahmen im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren und deren Veröffentlichung 23b (1)
- als Gegenstände der Verhandlung im NR 21 (1)
- Verhandlung als Selbständige Anträge 69
- Veröffentlichung auf der Website des Parlaments 23b (1)
- Veröffentlichung von Stellungnahmen, Einwilligung bei Privatpersonen 23b (1)

### **Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates**

- Volksabstimmung darüber 84, 85, 106, 27 (3)
- Wiederholung nach Einspruch des BR 77, 82 (2) Z 3

### **Gesetzesvorschläge an den Nationalrat**

- Abgabe von Stellungnahmen im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren und deren Veröffentlichung 23b (1)
- im Allgemeinen 69 (1)
- geschäftsordnungsmäßige Behandlung 69 bis 74
- Veröffentlichung auf der Website des Parlaments 23b (1)



- Veröffentlichung von Stellungnahmen, Einwilligung bei Privatpersonen 23b (1)
- Zuweisung an die Ausschüsse 69 (6) und (7)

### **Gesetzgebungsperiode 7**

#### **Gesetzgebungsverfahren**

- Abgabe von Stellungnahmen während des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens und deren Veröffentlichung 23b (1)
- Veröffentlichung auf der Website des Parlaments 23b (1)
- Veröffentlichung von Stellungnahmen, Einwilligung bei Privatpersonen 23b (1)

#### **Getrennte Abstimmungen**

- im NR auf Verlangen eines Abg. 65 (5) bis (7)
- im Ausschuss auf Verlangen eines Abg. 41 (12) iVm 65 (5) bis (7)

#### **Gleichzeitige Wortmeldung**

- mehrerer Redner 60 (3)
- mehrerer Abg. zu weiteren Zusatzfragen 96 (3)

#### **Gouverneursrat des ESM 20c**

#### **Grenzänderungen gem. Art. 3 Abs. 2 und 3 B-VG, Zweidrittelmehrheit 82 (2) Z 7a**

#### **Grundsatzgesetze (Grundsatzbestimmungen)**

- ausdrückliche Bezeichnung als solche 82 (4)

#### **Grundsätzliche Frage bei der Abstimmung 65 (9)**

#### **Gültigkeit der Stimmzettel 87 (3), 88 (5)**

#### **Gutachten, schriftliche**

- von Sachverständigen für die Ausschüsse (Unterausschüsse) 40 (1)

## -H-

### **Hauptausschuss**

- Amtsdauer 6 (1)
- Aufgaben, demonstrative Aufzählung 29 (2)
- **Berichte des HA**; geschäftsordnungsmäßige Behandlung im NR 75 (2) und (3)
- — als Verhandlungsgegenstände im NR 21 (2)
- Anforderung einer Äußerung des zuständigen Bundesministers gem. Art. 23g Abs. 2 B-VG 31c (13)
- Anträge auf Klagserhebung vor dem Gerichtshof der EU sind unverzüglich zu behandeln 26a (4)
- Berichte und Anträge des HA in Angelegenheiten der EU gem. 31d (5) als Verhandlungsgegenstände im NR 21 (1)
- Bericht des HA zu einem Vorhaben in Angelegenheiten der Europäischen Union 21 (1)
- Bericht des HA zu einem Vorhaben in Angelegenheiten der Europäischen Union, das einem anderen Ausschuss zugewiesen werden soll 31d (5a)
- Beschluss auf Abhaltung einer parl. Enquete bzw. Einsetzung einer Enquete-Kommission 98
- Einberufung in Angelegenheiten der EU 31c (2)

## **-H- Register 1. GOG-NR**

- Einforderung einer schriftlichen Information in Angelegenheiten der EU vom zuständigen Bundesminister 31c (12)
- Ständige Unterausschüsse des HA 21 (1), 31
- — in Angelegenheiten der EU 31, 31e
- Setzen von Gesetzgebungsvorhaben im Rahmen der EU auf die Tagesordnung 31c (4) und (12)
- Verhandlungen über Vorhaben der EU sind öffentlich 31c (7)
- Verteilung von Vorschlägen gem. Art. 23c Abs. 2 B-VG 31b (1)
- vertretene Parteien 32f (1)
- Vorbereitung des Beschlusses des NR im Falle eines Antrages auf Mandatsverlust eines Abg. 2 (2)
- Vorbereitung des Beschlusses des NR über einen Antrag auf Mandatsaberkennung 2 (2b)
- Vorhaben, Berichte und Dokumente im Rahmen der EU als Gegenstände der Verhandlung 31c (1)
- Wahl des HA 29 (1), 30 (1) bis (4)
- Widerspruch gegen eine beabsichtigte Abweichung eines zuständigen Bundesministers im Rahmen des Rates, wenn Bundesverfassungsrecht berührt wird 31d (1) Z 2
- **Wahlvorschläge des HA** 87 (4) betreffend
- — Mitglieder der Kontrollkommission Verfassungsschutz 29 (2) l
- — Präsident des Rechnungshofes 29 (2) lit. i, 87 (4)
- — Mitglieder der Volksanwaltschaft 29 (2) lit. j, 87 (4)
- — Vorsitzende der Parlamentarischen Bundesheerkommission 87 (4)
- — Mitglieder der Parlamentarischen Bundesheerkommission 29 (2) lit. k
- Zurkenntnisnahme oder Abweisung von Berichten der zuständigen Bundesminister bei Abweichungen von einer Stellungnahme im Rahmen der EU 31d (1) Z 3

### **Hauptwahlbehörde**

- Ausstellung der Wahlscheine an Abg. nach Wahl oder nach Berufung als Ersatzmänner 1 (1)
- Vorlage von Volksbegehren 69 (2)

### **Hausdurchsuchungen bei Abgeordneten** 10 (2) und (4)

### **Haushaltsführung des Bundes**

- Ausschuss zur Mitwirkung an derselben (Budgetausschuss) 32a

### **Hausordnung**

- Erlassung durch den Präs. nach Beratung in der Präs. Konf. 14 (1), 8 (3)

### **Hausrecht** in den Parlamentsgebäuden; Ausübung durch den Präs. 14(1)

### **Herausgabe**

- **der Beilagen zu den Sten. Prot. über die Sitzungen** des NR 52 (4) und (6)
- — des HA in Angelegenheiten der EU 31c (8)
- von Listen der Abg. (Mitgliederverzeichnissen) 14 (7); andere Veröffentlichungen 14 (8)
- **der Sten. Prot.** über Enqueten 98a (4)
- — über die Sitzungen des NR 52 (1)

## Hinterlegung

- der Amtl. Prot. über die Ausschusssitzungen in der PDion 38 (1); Anwendbarkeit auf die Unterausschüsse 35 (7)
- der Amtl. Prot. über die Sitzungen des NR in der PDion 51 (1)
- der Wahlscheine der Abg. in der PDion 1 (1)

-I-

## Immunität der Abgeordneten 10

- außerberufliche 10 (2) bis (5)
- berufliche 10 (1)
- Ende 10 (6)

## Immunität, sachliche

- von Verhandlungsgegenständen 22

## Immunitätsangelegenheiten

- geschäftsordnungsmäßige Behandlung 80
- als Gegenstände der Verhandlung 21 (1)
- keine Vervielfältigung und Verteilung 23 (3)
- keine Beilagen zu den Sten. Prot. 52 (4)

## Immunitätsausschuss

- rechtzeitige Berichterstattung über Auslieferungsbegehren 80 (3) und (4)
- Beschlussfassung über Mitteilungen von Behörden gem. 10 (5) in der tagungsfreien Zeit 10 (5), 80 (2)
- Vertretung eines persönlich betroffenen Ausschussmitgliedes 32 (5)
- Zuweisung von Immunitätsangelegenheiten 80 (1)

## Informationen

- in EU-Angelegenheiten 31f (1) und (4)
- i. Z. m. Art 50b-50d B-VG 23 (3)
- für Beschlüsse gem. den Bestimmungen der ESM-Informationsordnung 74e (1) Z 3
- für Beschlüsse betreffend Sekundärmarktoperationen im Rahmen des ESM 74e (2), 74f (4)

## Informations- und Kontrollrechte

- **Verfahren in den Ausschüssen** 34 (5)
- — in Angelegenheiten der EU 34 (6) iVm 34 (5)
- Verfahren in Spezialausschüssen 32a bis 32e

## Informationsordnungsgesetz

- Änderung 82 (2a)
- Verteilung von EU-Dokumenten, Berichten, Informationen und Mitteilungen 31b (6)
- Zugang zu klassifizierten Informationen 31b (5)

## Initiativanträge: s. *Anträge, Selbständige, von Abg., von Ausschüssen*

## In-Kraft-Treten 109

- der Bestimmungen in Angelegenheiten des ESM 109 (6)

## Internationale parlamentarische Beziehungen

- Wahrnehmung durch den Präs. 13 (6)

## **-K- Register 1. GOG-NR**

— Befassung der Präs. Konf. 8 (2)

### **Internationale parlamentarische Organisationen**

— **Berichte parl. Delegationen**; geschäftsordnungsmäßige Behandlung 78

— — als Gegenstände der Verhandlung 21 (1)

**Interpretationen:** s. *Anfragen*

## **-K-**

### **Kapitalabrufe nach Art. 9 Abs. 4 ESM-Vertrag 32h (1) Z 3**

#### **Kenntnisnahme**

— einer schriftlichen Anfragebeantwortung durch den NR 92 (3)

#### **Klassifizierung**

— von EU-Dokumenten, Berichten, Informationen und Mitteilungen 31b (3)

— Amtliche Protokolle sind jener Klassifizierungsstufe zugeordnet, die für die jeweilige Sitzung eines Unterausschusses gilt. 32d (8)

#### **Klubs, parlamentarische**

— Abwechslung zwischen Rednern verschiedener Klubs unter Bedachtnahme auf Klubstärke bei gleichzeitiger Wortmeldung 60 (3)

— Anrechnung von Verlangen auf kurze Deb. 33 (4), 43 (3) und 92 (1)

— Berücksichtigung der Klubstärke bei der Redezeit 57 (4), (5) und (7)

— Berücksichtigung der Klubstärke bei der Redezeit bei Verhandlungen in Angelegenheiten der EU 31c (11)

— Beschränkung der Gesamtredezeit der Abg. desselben Klubs 57 (3) bis (7)

— Gesamtredezeit in der Debatte über EU-Erklärungen 74b (4)

— Beiziehung von Mitglieder des Europäischen Parlaments mit beratender Stimme auf Klubverlangen zu Verhandlungen über Berichte in EU-Angelegenheiten und zu „Aussprache über aktuelle Fragen in Angelegenheiten der Europäischen Union“ 37 (2a)

— Bestand eines Klubs; fünf Mitglieder 7 (3)

— Bildung eines Klubs; Mitteilung an den Präs. 7

— Konstituierung; Mitteilung an den Präs. 7

— **Meldung von je einem Redner** nach Beschluss des Ausschusses auf Schluss der Deb. 41 (7)

— — nach Beschluss des NR auf Schluss der Deb. 56 (2)

— — für die kurze Deb. 57a (1)

— Namhaftmachung von Mitgliedern des Europäischen Parlaments durch Klubs, an Debatte über Genehmigung von Staatsverträgen zur Änderung der Grundlagen der EU mit beratender Stimme teilzunehmen 77 (5)

— Namhaftmachung von Mitgliedern des Europäischen Parlaments durch Klubs, mit beratender Stimme an Debatten teilzunehmen 19a

— Namhaftmachung der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Ständigen UA zur Überprüfung staatspolizeilicher und nachrichtendienstlicher Maßnahmen 32b (2)

— Obmänner als Mitglieder der Präs. Konf. 8 (1)

— Redezeitverkürzung ab 3. Redner pro Klub jedes Klubs 57 (2)

— Veränderung; Mitteilung an den Präs. 7 (4)

- Verlangen auf Vorberatung von Berichten der Bundesregierung und ihrer Mitglieder 8 (4), 28b (4), 74f (3)
- Verlangen auf schriftliche Information zu einem Europäischen Dokument 31c (13)
- Verlangen auf schriftliche Information zu einem bevorstehenden Beschluss gem. § 5 Z 1 bis 5 EU-Informationsgesetz 31c (13)
- Verteilung der Ausschussmitglieder auf die Klubs; Veränderungen im Stärkeverhältnis 32 (1), (2)
- Vorschlag (Änderung) von EU-Themenbereichen 74b (2)
- Zusammenschluss eines Klubs; Mitteilung an den Präs. 7

### **Komitee 31e (3)**

### **Kommuniqué 39 (1)**

### **Konstituierung**

- der Ausschüsse 34 (1) bis (3)
- der Klubs 7
- des NR 3 ff
- der Unterausschüsse 35 (3)

### **Kontrollkommission Verfassungsschutz**

- Erstattung eines Vorschlages für die Wahl der Mitglieder der Kontrollkommission Verfassungsschutz 29 (2) I
- **Prüfung eines bestimmten Umstandes durch den Vorsitzenden der Kontrollkommission** auf Beschluss oder Verlangen von einem Viertel der Mitglieder 32d (9)
- — Begrenzung der Anzahl und der Unterstützung von Verlangen um Prüfung, 32 (10)
- — Frist für den Bericht der Kontrollkommission 32d (11)
- Teilnahmeberechtigung des Vorsitzender der Kontrollkommission an den Sitzungen der Ständigen UA gemäß § 32d (5)
- Verlangen auf Einberufung der Ständigen UA 32d (2)
- Verlangen von einem Viertel der Mitglieder oder Verlangen von einem Mitglied nach 12 Monaten auf Aussprache mit dem Vorsitzenden der Kontrollkommission 32d (7)
- Vorschlages für die Wahl der Mitglieder der unabhängigen Kontrollkommission Verfassungsschutz, Erstattung 29 (2) I
- Wahl der Mitglieder der Kontrollkommission Verfassungsschutz, Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen 87 (4a)

### **Korrekturen, stilistische**

- durch die Redner an den stenographischen Aufzeichnungen über die Sitzungen des NR 52 (2)

### **Kostenersatz**

- für Sachverständige und Auskunftspersonen 40 (3)

### **Kundmachung im Bundesgesetzblatt**

- Beschluss des NR auf Abstandnahme bei Staatsverträgen 76 (3)

### **Kurze Debatte**

- im Allgemeinen 57a
- über Antrag auf Einsetzung eines UA 33, 57a (1) lit. c

## **-L- Register 1. GOG-NR**

---

- über schriftliche Anfragebeantwortung 57a (1) lit. a, 92
- über Fristsetzungsantrag 43, 57a (1) lit. b
- über den Antrag auf Einsetzung eines UA 57a (1) lit. c
- keine in einer Fragestundensitzung 94 (5)
- Unzulässigkeit bei EU-Themen 74b (5)

### **-L-**

#### **Legitimationen, Amtliche**

- der Abg. 1 (2)

#### **Leitung der Verhandlungen in den Sitzungen des Nationalrates** 13 (3), 15

#### **Listen der Abgeordneten** (Mitgliederverzeichnisse)

- Herausgabe durch den Präs. 8 (4), 14 (7)

#### **Listenerster bei Klubgründung** 7 (1)

#### **Losentscheid bei Stimmgleichheit bei Wahlen im Nationalrat** 87 (5)

### **-M-**

#### **Mandatsaberkennung,**

- Antrag beim Verfassungsgerichtshof nach Befassung der Präsidialkonferenz 2 (2a)
- Vorbereitung des Antrags durch Hauptausschuss 2 (2b)

#### **Mandatsverlust**

- Ausbleiben von den Sitzungen des NR 2 (1) Z 2
- Beschluss der Beantragung des Mandatsverlustes beim VfGH 2 (2) und (3)
- Fehlen bzw. nicht vorschriftsmäßige Angelobung 2 (1) Z 1
- durch Verlust der Wählbarkeit 2 (1) Z 3
- wegen Verzögerung des Eintrittes in den NR 2 (1) Z 2
- Vorbereitung des Antrages auf Mandatsverlust eines Abg. durch den HA 2 (2)
- bei teilweiser oder gänzlicher Wahlwiederholung nach erfolgreicher Wahlanfechtung; Zeitpunkt 2 (7)
- nach dem Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz 2 (1) Z 4 und (4)
- Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit 2 (5) bis (7)

#### **Mandatsverzicht** 2 (8)

#### **Medienvertreter** 28b (2), 74f (3), 98a (2)

#### **Mehrheit, qualifizierte**

- bei Beschlüssen des NR 82 (2) Z 1, 2, 6 bis 8

#### **Mehrheit, unbedingte**

- bei Beschlüssen von Ausschüssen 41 (9)
- bei Beschlüssen des NR 82 (1)
- bei Wahlen im NR 87 (2)
- engere Wahl, wenn keine unbedingte Mehrheit erzielt wird 87(5)

#### **Minderheitsberichte**

- im Allgemeinen 42 (4) und (6)
- als Bestandteile der Verhandlungen (sachliche Immunität) 22

- Unzulässigkeit der mündlichen Berichterstattung hierüber im NR 42 (6)
- *s. auch Stellungnahmen, vom Hauptbericht abweichende persönliche*

### **Minderheitsrechte**

- Anfechtung eines Bundesgesetzes wegen Verfassungswidrigkeit beim VfGH durch ein Drittel der Abg. 86 (1)
- **Verlangen der Antragsteller** auf Aufnahme der Vorberatung von Selbständigen Anträgen 26 (7)
  - — auf Berichterstattung über einen Selbständigen Antrag von Abg. 26 (8) und (9)
  - — bei Selbständigen Anträgen auf Durchführung der ersten Lesung innerhalb von drei Monaten 69 (4)
- Verlangen eines Abg. auf Ausdruck des Abstimmungsprotokolls 66 (2)
- **Verlangen von fünf Abg.** auf Durchführung einer kurzen Deb. 33 (2) (UA), 43 (3) (Fristsetzung) und 92 (1) (Besprechung einer Anfragebeantwortung); *s. auch 57a (allgemeine Bestimmungen)*
  - — auf Durchführung einer Deb. über Erklärungen von Mitgliedern der BReg sowie Mitteilungen über die Ernennung von Mitgliedern der BReg und Staatssekretären 81
  - — auf dringliche Behandlung einer schriftlichen Anfrage an ein Mitglied der BReg 93 (1)
  - — dringliche Behandlung eines Selbständigen Antrages von Abg. 74a (1)
  - — auf Anberaumung einer Aktuellen Stunde 97a (1)
  - — auf Deb. über die schriftliche Beantwortung einer Anfrage an Mitglieder der BReg 92
  - — auf Durchführung einer geheimen Abstimmung bzw. Wahl in Wahlzellen 66 (6) und 88 (3)
  - — auf Deb. über den Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses 33 (4)
  - — desselben Klubs auf gesonderte Einwendungsdebatte 50 (1)
- **Verlangen von 20 Abg.** auf Aufnahme des Abstimmungsverhaltens in das Sten. Prot. 66 (2)
  - — auf Durchführung einer namentlichen Abstimmung 66 (4)
  - — auf Sonderprüfung durch den RH 99 (2)
  - — auf Genehmigung des Amtl. Prot. über Sitzungen des NR durch Verlesung 51 (6)
  - — allen Abg. eines Klubs bzw. eines Drittels der Abg. auf Einberufung einer Sitzung des NR innerhalb einer Tagung 46 (6) und (7)
- **Verlangen eines Fünftels der Abg.**
  - — auf Vertagung der Abstimmung betr. die Auflösung des NR auf den zweitnächsten Werktag 67 (1) Z 2
  - — auf Vertagung der Abstimmung über ein Misstrauensvotum 67 (1) Z 1
  - — auf Abstimmung über den Ausschluss der Öffentlichkeit 47 (2)
- **Verlangen eines Viertels der Abg.**
  - — auf Erteilung eines Prüfungsauftrages iSd 99 (2) an den Ständigen Unterausschuss des RH-Ausschusses 32e (2)
  - — der Mitglieder eines Unterausschusses gem. 32b, eine Sitzung einzuberufen 32d (2)

## **-M- Register 1. GOG-NR**

- — der Mitglieder eines Unterausschusses gem. 32b auf Aussprache mit dem Vorsitzenden der Kontrollkommission bzw. mit dem Rechtsschutzbeauftragten 32d (2)
- — der Mitglieder eines Unterausschusses gem. 32b auf Prüfung eines bestimmten Umstandes durch den Vorsitzenden der Kontrollkommission 32d (9)
- — auf **Einsetzung eines Untersuchungsausschusses** 33 (1)
- **Verlangen eines Drittels der Abg.** auf Einberufung des NR zu einer außerordentlichen Tagung 46 (2)
- — auf Durchführung einer Volksabstimmung über eine Teiländerung der Bundesverfassung 85
- — der Mitglieder des HA, einen Antrag auf Abhaltung einer Enquete bzw. Einsetzung einer Enquete-Kommission auf die TO der nächstfolgenden Sitzung des HA zu stellen 98 (3) und (4)
- **Verlangen eines Ausschussmitgliedes**
- — den Punkt „Aussprache über aktuelle Fragen aus dem Arbeitsbereich des Ausschusses“ auf die TO einer Sitzung zu stellen 34 (5)
- — in Angelegenheiten der EU 34 (6) iVm 34 (5)
- — eines Unterausschusses gem. 32b nach 12 Monaten auf Aussprache mit dem Vorsitzenden der Kontrollkommission bzw. mit dem Rechtsschutzbeauftragten 32d (7)
- Verlangen eines Klubs auf dringliche Behandlung einer schriftlichen Anfrage 93 (2)
- Erstattung eines Minderheitsberichtes durch wenigstens drei Ausschussmitglieder 42 (4)
- *s. auch Verlangen*

### **Ministeranklage 82 (2) Z 5**

### **Misstrauensvotum gegenüber der Bundesregierung oder einzelner ihrer Mitglieder**

- erhöhtes Anwesenheitsquorum bei Beschlussfassung 82 (2) Z4
- Antragstellung auch im Zuge der Deb. über einen Verhandlungsgegenstand im NR 55 (1)
- Vertagung der Abstimmung hierüber 67 (1) Z 1

### **Mitglied des ESM, stellvertretendes österreichisches 20c**

### **Mitglieder des Europäischen Parlaments**

- Redezeit bei Verhandlungen in Angelegenheiten der EU 31c (11)
- Beiziehung mit beratender Stimme auf Klubverlangen zu Verhandlungen über Berichte in EU-Angelegenheiten, „Aussprache über aktuelle Fragen in Angelegenheiten der Europäischen Union“ 37 (2a)
- Redezeiten 41 (6a)

### **Mitglied im Direktorium des ESM, österreichisches 20c**

- Stellvertreter 20c

### **Mitglieder des Nationalrates**

- Antrag auf Mandatsaberkennung beim Verfassungsgerichtshof bei Untätigkeit des Präsidenten und des Nationalrates durch ein Drittel der Mitglieder des Nationalrates 2 (2c)

### **Mitglieder und Ersatzmitglieder der Ständigen UA zur Überprüfung staatspolizeilicher und nachrichtendienstlicher Maßnahmen**

- Namhaftmachung durch Klubs 32b (2)



- Verlangen von einem Viertel der Mitglieder oder Verlangen von einem Mitglied nach 12 Monaten auf Aussprache mit dem Vorsitzenden der Kontrollkommission bzw. mit dem Rechtsschutzbeauftragten 32d (7)

### **Mitgliederverzeichnis**

- Herausgabe durch den Präs. 14 (7)

### **Mitteilung(en)**

- des Ausschussobmannes über gestellte Abänderungs- und Zusatzanträge bei Beschluss auf Schluss der Deb. im Ausschuss 41 (8)
- einer schriftlichen Anfrage an den Befragten durch die PDion 91 (1)
- an die Organe der EU gem. Art. 23f B-VG 29 (2) lit. c
- i. Z. m. Art. 50b-50d B-VG 23 (3)
- von Behörden gem. 10 (5); Zuweisung an den Immunitätsausschuss 80 (1)
- von Behörden gem. 10 (5) als Gegenstände der Verhandlung 21 (1)
- von Behörden gem. 10 (5); Beschlussfassung in der tagungsfreien Zeit durch den Immunitätsausschuss 80 (2)
- über die Ernennung von Mitgliedern der BReg und Staatssekretären; Deb. hierüber 81; als Gegenstände der Verhandlung 21 (3)
- schriftliche, an den Präs. über die Ergebnisse der Konstituierung eines Klubs bzw. Veränderungen derselben 7
- des Präs. über gestellte Abänderungs- und Zusatzanträge bei Beschluss auf Schluss der Deb. im NR 56 (3)
- schriftliche, des Präs. über eingelangte Verhandlungsgegenstände und Zuweisungen 23 (4)
- über Veränderungen im Stärkeverhältnis der Klubs an den Präs. 32 (1)
- *s. auch Bekanntgabe*

**Mitteilungen des Präsidenten:** *s. Präsident des NR, Mitteilung, Bekanntgabe*

**Mitwirkung des NR in Angelegenheiten des ESM** 74c-74g

**Mündliche Anfragen:** *s. Anfragen, mündliche*

**Mündliche Beantwortung:** *s. Beantwortung, mündliche*

### **Mündliche Berichterstattung**

- im NR 44 (4), 53(1)
- über die Tätigkeit eines Untersuchungsausschusses nach Fristablauf 45
- Unzulässigkeit bei Minderheitsberichten 42 (6)
- Verzicht 53 (1)

**Mündliche Erklärungen der Mitglieder der Bundesregierung** 19 (2), 81

## -N-

### **Nachträgliche Stimmenabgabe**

- bei Abstimmungen bzw. Wahlen, Unzulässigkeit 66 (5) bzw. 88 (2)

### **Namensaufruf**

- der Abg. bei der Angelobung 4 (1)
- bei der namentlichen und der geheimen Abstimmung 66 (5) und (6)
- bei Wahlen 88 (2) und (3)

## **-O- Register 1. GOG-NR**

### **Namentliche Abstimmung**

- im Ausschuss 41 (11); Anwendbarkeit auf die Unterausschüsse 35 (4)
- im NR 66 (3) bis (5), (7) und (8)
- immer Teilnahme des Präs. 68 (1)

### **Nachrichtendienst-Gesetz (Staatsschutz- und -) 29 (2)!**

### **Nationale Sicherheit § 32c Abs. 2**

### **Nationalrat**

- Antrag auf Mandatsaberkennung bei Untätigkeit des Präsidenten 2 (2b)
- Untätigkeit des Präsidenten und des Nationalrates, ein Drittel der Mitglieder des Nationalrates stellen den Antrag auf Mandatsaberkennung beim Verfassungsgerichtshof 2 (2c)
- Zustimmung zur Klubgründung 7 (2)

### **Neugewählter Nationalrat**

- Einberufung durch den BPräs. 3 (1)
- Eröffnung der ersten Sitzung und Führung des Vorsitzes durch den Präs. des früheren NR 3 (2)

### **Neuwahl**

- **von Ausschüssen** im Allgemeinen sowie nach Veränderungen im Stärkeverhältnis der Klubs 32 (1); teilweise Anwendbarkeit auf die Unterausschüsse 35 (7)
- — als Grund für das Erlöschen des Ausschussmandates 36 (2); Anwendbarkeit auf die Unterausschüsse 35 (7)
- der Präs. bei Erledigung ihrer Ämter 6 (2) und (3)

### **Nichtöffentliche Sitzungen des Nationalrates 47 (2) bis (4); s. auch geheime Sitzungen**

### **Nichtigerklärung eines Rechtsaktes der EU 26a (2)**

## **-O-**

### **Obmänner der Ausschüsse: s. Ausschussobmänner, Unterausschussobmänner**

### **Obmänner der Klubs**

- als Mitglieder der Präs. Konf. 8 (1)

### **Öffentliche Sitzungen des Nationalrates 47 (1)**

### **Öffentlichkeit**

- bei der Anhörung von Auskunftspersonen im RH-Ausschuss 79 (3)
- Anhörung von Auskunftspersonen im Rechnungshofausschuss 37a (1) Z 5
- Anhörung von Sachverständigen und Auskunftspersonen in Ausschüssen 37a (1) Z 3
- Ausschluss von Sitzungen des NR 47 (2) bis (4)
- Ausschluss auf Antrag in Verhandlungen des HA über Vorhaben im Rahmen der EU 31c (6), 37a (1) Z 2
- eingeschränkte, der Verhandlungen der Ausschüsse im allgemeinen 37
- bei Berichten der Bundesregierung und ihrer Mitglieder im Ausschuss 28b (2), 74f (3)

- der Generaldebatte oder umfangreicher Erörterungen zu Volksbegehren in Ausschüssen 37a (1) Z 4
- von Berichte der Bundesregierung und ihrer Mitglieder sowie bei Berichten der Bundesminister in EU-Angelegenheiten gem. Art 23f Abs 2 B-VG 26b (2), 37a (1) Z 1
- Medienöffentlichkeit der parl. Enqueten 98a (2)
- der Sitzungen der Enquete-Kommission 98 (5)
- der Sitzungen des NR 47 (1)
- der Verhandlungen des HA über Vorhaben im Rahmen der EU 31c(7)

### **Ordner**

- Amtsdauer 5 (3)
- Unterstützung des Präs. bei Verhandlungsleitung und Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung 17
- Wahl 5 (2)

### **Ordnung, Aufrechterhaltung**

- während der Ausschusssitzungen 34 (4); Anwendbarkeit auf die Unterausschüsse 35 (4)
- in den Sitzungen des NR 13 (2) und (3), 17

### **Ordnungsbestimmungen 101 bis 107**

### **Ordnungsgeld gem. § 54 Abs 4 VO-UA 21 (5)**

### **Ordnungsruf**

- im Ausschuss 41 (12)
- im NR 102 bis 104

### **Organ, weisungsfreies gem. Art. 20 Abs. 2 B-VG 20b**

### **Organe der EU: s. *Europäische Union***

### **Organe des ESM: s. *Europäischer Stabilitätsmechanismus***

## **-P-**

### **Parlamentarische Bundesheerkommission: s. *Bundesheerkommission, Parlamentarische***

### **Parlamentarische Enquete: s. *Enquete, parlamentarische***

### **Parlamentarische Klubs: s. *Klubs, parlamentarische***

### **Parlamentsdirektion**

- **Aufliegen** der Amtl. Prot. der Ausschusssitzungen in der Pdion 38 (1); Anwendbarkeit auf die Unterausschüsse 35(7)
- — der Amtl. Prot. der Sitzungen des NR in der PDion 51 (1)
- — von Petitionen und Bürgerinitiativen in der PDion 100 (5)
- — einer nicht vervielfältigten Vorlage zur Einsichtnahme in der PDion 23 (2)
- Auskunftspflicht bei Bürgerinitiativen 100d
- Ausstellung der amtl. Legitimationen für die Abg. 1 (2)
- Ernennung, Stellung, Pflichten und Rechte der Bediensteten 14 (3) und (4)

## **-P- Register 1. GOG-NR**

---

- **Führung des Amtl. Prot.** im Ausschuss durch Bedienstete der PDion 38 (1);  
Anwendbarkeit auf die Unterausschüsse 35 (7)
- — im NR durch Bedienstete der PDion 51 (1)
- Hinterlegung der Wahlscheine in der PDion 1 (1)
- Meldung der Redner bei einem Bediensteten der PDion 60 (1)
- **Mitteilung** der eingebrachten mündlichen Anfragen an die Befragten 95 (3)
- — der schriftlichen Anfragen an die Befragten 31f (2), 91 (1)
- — über Immunitätsangelegenheiten an die betroffenen Abg. 80 (1)
- — an die PDion über die Verhinderung eines Abg. zur Teilnahme an den Sitzungen 11 (2)
- Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen für den Erstunterzeichner bzw. die Unterstützer einer Bürgerinitiative 100 (3)
- Unterstützung bei namentlichen und geheimen Abstimmungen sowie bei Wahlen 66 (5) bis (7) bzw. 88 (3) und (4)
- Verständigung der Mitglieder der BReg über die Anberaumung einer Aktuellen Stunde 97a (2)

### **Parlamentsgebäude**

- Ausübung des Hausrechts in den Parlamentsgebäuden durch den Präs. 14 (1)

### **Parlamentssignatur 23a**

### **Partei, wahlwerbende**

- Recht der Abg. derselben wahlwerbenden Partei zur Klubbildung 7

### **Permanenterklärung**

- von Ausschüssen bei Beendigung einer Tagung des NR 46 (4)

### **Personalangelegenheiten der Bediensteten der Parlamentsdirektion**

- Präs. als oberstes Verwaltungsorgan 14 (3)

### **Persönlichkeiten der europäischen und internationalen Politik, Einladung zur Abgabe einer Erklärung 19a**

### **Petitionen und Bürgerinitiativen**

- Abgabe von Stellungnahmen während der parlamentarischen Behandlung und deren Veröffentlichung 23b (2)
- im Allgemeinen 100 ff
- Auskunftspflicht der PDion 100d
- keine Beilagen zu den Sten. Prot. 52 (4)
- Definitionen 100(1)
- als Gegenstände der Verhandlung 21 (1)
- keine sachliche Immunität 22
- Verfahren im Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen 100a, 100b und 100c (1) bis (3)
- Verfahren im Plenum 100c (4)
- Veröffentlichung auf der Website des Parlaments 23b (2)
- Veröffentlichung von Stellungnahmen, Einwilligung bei Privatpersonen 23b (2)
- Vervielfältigung und Verteilung 100 (5)
- Zuweisung 100 (4)

**Präsident des Bundesrates** 26a (5), 31d (4), 77 (1)

**Präsident des Nationalrates**

- Absehen von der Vervielfältigung von Verhandlungsgegenständen 23 (2); von Petitionen und Bürgerinitiativen 100 (5)
- Abstimmung über Auslieferungsbegehren bei nicht recht- zeitiger Ausschuss-berichterstattung 80 (4)
- Amtsdauer 6 (1)
- Anfragen an den Präs. 89 (1)
- Angabe, in welcher Form ein Wahlvorschlag erkenntlich zu machen ist 88(1)
- **Angelobung** der neugewählten Abg. durch den Präs. Des früheren NR 4(1)
- — der später eintretenden Abg. 4 (2)
- **Anordnung** einer namentlichen Abstimmung und Vorgehen bei derselben 66 (3)
- — der Aufnahme des Abstimmungsverhaltens in das Sten. Prot. 66 (2)
- — von Redezeitbeschränkungen 57 (2), (3) und (6)
- — der Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Unterstützer von Bürgerinitiativen 100 (3)
- — der Verhandlung von Teilen einer Vorlage für sich 53(2)
- — einer Wahl mit Stimmzetteln 87 (7)
- — der Verlesung von Abänderungs- und Zusatzanträgen durch einen Schriftführer 53 (4), 72 (4)
- — der Verlesung einer schriftlichen Anfrage an die Breg oder eines ihrer Mitglieder 91 (3)
- — der Verlesung eines unselbständigen Entschließungsantrages durch einen Schriftführer 55 (3)
- Anordnungen auf Beschränkung der Redezeit 57 (2) Z 2, (3), (6) und (7)
- Antrag beim Verfassungsgerichtshof auf Mandatsaberkennung nach Befassung der Präsidial-konferenz 2 (2a)
- Aufforderung an Abg. zum Erscheinen im NR 2 (1) Z 2
- Aufruf der kurzen mündlichen Anfragen 96 (1)
- Ausfertigung und Zustellung der vom NR ausgehenden Beschlüsse auf Grund der genehmigten Amtl. Prot. 83
- kein Ausschluss von Ausschusssitzungen 37 (7)
- Ausübung des Hausrechtes in den Parlamentsgebäuden und Erlassung der Hausordnung 14 (1)
- **Bekanntgabe** in welcher Weise er die Abstimmung durchführen will 65 (6)
- — der Beschlüsse des Unvereinbarkeitsausschusses und der auf Grund dieser vom Präs. getroffenen Maßnahmen 13 (4)
- — der entschuldigten Abg. und der Vertretungen zeitweilig verhinderter Mitglieder der BReg 49 (1)
- — des Einlangens der schriftlichen Beantwortungen mündlicher Anfragen im NR 97 (3)
- — von Erkenntnissen des VfGH auf Mandatsverlust 2 (5)
- — von Verhandlungsgegenständen im NR 23 (4)
- — der Verhinderung eines Abg. zur Teilnahme an den Sitzungen 11 (3) und (4)
- — eines Verlangens auf Sonderprüfung durch den RH im NR 99 (4) und (5)
- — des Verlustes der Wählbarkeit 2 (2a)

## **-P- Register 1. GOG-NR**

---

- — des Vorschlages bzw. Antrages auf Fristsetzung zur Berichterstattung eines Ausschusses 43 (1)
- Berichtigung des Amtl. Prot. 51 (2); abgekürztes Verfahren zur Genehmigung desselben 51 (6)
- Beschränkung der Redezeit in der Deb. über Anträge zur Geschäftsbehandlung 59 (3)
- **Bestimmung** der Reihenfolge bei gleichzeitiger Anmeldung
- — zweier oder mehrerer „Für“- bzw. „Gegen“-Redner 60 (3)
- — mehrerer Abg. mit Zusatzfragen 96 (3)
- — welchem Verlangen auf Aktuelle Stunde Folge gegeben wird 97a (1)
- — des Zeitpunktes von Regierungserklärungen 19 (2); der Deb. hierüber sowie über die Mitteilung von Ernennungen 81 (2)
- Beteiligung an den Abstimmungen 68 (1)
- Bezeichnung des Gegenstandes, über den abgestimmt wird 65 (2)
- Durchführung der Wahlen und Verkündung der Wahlergebnisse 88
- **Einberufung** der Ausschüsse zur Konstituierung 34 (1)
- — der Ständigen Unterausschüsse des Budgetausschusses 32g (1)
- Einbringung des Antrages auf Mandatsverlust beim VfGH 2 (3)
- Einladung von Sachverständigen oder anderen Auskunftspersonen zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung vor Ausschüssen 40 (1); Anwendbarkeit auf die Unterausschüsse 35(7)
- **Entscheidung über Einwendungen gegen** das Amtl. Prot. über eine nichtöffentliche Sitzung des NR 47 (3)
- — das Amtl. Prot. über eine öffentliche Sitzung des NR 51 (2) und (6)
- — den inhaltlichen Zusammenhang von Unselbständigen Entschließungsanträgen mit einem zur Deb. stehenden Verhandlungsgegenstand 55 (1)
- **Entscheidung** über Zulässigkeit von stilistischen Korrekturen in der Niederschrift einer Rede im NR durch den Redner im Zweifelsfall 52 (2)
- — über den Zutritt von Medienvertretern zu Enqueten 98a (2)
- Erklärung der Beendigung des Wahlvorganges 88 (4)
- **Erfassung** der Hausordnung 14 (1)
- — von Verordnungen 14 (5)
- Erlaubnis an Abg., von den Saalmikrofonen in den Bankreihen aus zu sprechen 62 (1)
- Ernennung der Bediensteten der PDion 14 (3)
- **Eröffnung** und Schließung der Sitzungen des NR 13 (3)
- — der Sitzungen des NR und Mitteilungen an diesen 49 (1)
- **Erstellung** des Arbeitsplanes für die Sitzungen des NR 13 (5)
- — des Voranschlages für den NR 14 (2)
- Erstreckung der Redezeit für eine tatsächliche Berichtigung oder die Erwiderung auf eine solche 58 (5)
- Erteilung des Schlusswortes an den BE auf dessen Verlangen 63 (3)
- Festlegung des Beginns der Fragestunde 94 (6)
- Führung des Vorsitzes, Leitung der Verhandlungen, Worterteilung und Stellung der Fragen zur Abstimmung in den Sitzungen des NR 13 (3)
- Herausgabe einer Liste der Abg. bzw. sonstiger Veröffentlichungen 14 (7) bzw. (8)

- **Mitteilung** an den NR über die gestellten Abänderungs- und Zusatzanträge im Falle eines Beschlusses auf Schluss der Deb. 56 (3)
- — an den NR über verhinderte Abg. bei Sitzungsbeginn 11(3)
- — an den NR über beabsichtigte Regierungserklärungen und Bestimmung des Zeitpunktes 19 (2)
- — an den NR über ein Verlangen auf Aufnahme der Vorberatung bzw. über die Berichterstattung an den NR über einen Selbständigen Antrag von Abg. 26 (9)
- — von Wahlvorschlägen an den NR 87 (3)
- — an den NR über die Zurückziehung von schriftlichen Anfragen an Mitglieder der BReg 91 (2)
- — an den NR über die Zurückziehung bzw. Abänderung von Regierungsvorlagen und Berichten 25
- — an den NR über die Zurückziehung von Selbständigen Anträgen von Abg. 26 (8)
- — schriftliche, über eingelangte Verhandlungsgegenstände und Zuweisungen 23 (4)
- — an den Präs. über das Erlöschen eines Ausschussmandats; Veranlassung der Nominierung eines neuen Mitgliedes 36 (3); Anwendbarkeit auf die Unterausschüsse 35(7)
- — an den RH über Beschlüsse und Verlangen auf Sonderprüfung 99 (5)
- — an den HA in EU-Angelegenheiten 31c (12) und (13)
- — von Stellungnahmen und anderen Beschlüssen im HA an die Bundesregierung 31d (4) Z 1
- — von Mitteilungen gem. Art. 23f Abs. 4 B-VG 31d (4) Z 2
- — von begründeten Stellungnahmen gem. Art. 23g Abs. 1 B-VG an die Präsidenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission 31d (4) Z 3
- Mitteilungen im NR 49 (1) und (2)
- Mitteilungen im NR gemäß 49 (1) und (2) durch Hinweis auf eine im Saal verteilte schriftliche Mitteilung 49 (2a)
- Recht der Entgegennahme und Zuteilung aller an den NR gelangenden Schriftstücke 13(6)
- Recht, Wahlen aus eigenem auf die TO zu stellen 50 (2)
- als Redner 61
- **Reihung** der mündlichen Anfragen 95 (4)
- — der Zusatzfragen von anderen Abg. als dem Fragesteller in der Fragestunde 96 (3)
- Rücksprache mit der Präsidialkonferenz über die Zusammensetzung der Ständigen Unterausschüsse des Budgetausschusses 32f (3)
- Ruf zur Sache und zur Ordnung sowie Wortentziehung 101 bis 104
- Schließung der Sitzungen des NR 13 (3)
- Stellung der Fragen zur Abstimmung 13 (3)
- Stimmenauszählung 66 (3)
- TO der nächsten Sitzung 50 (1) und (3)
- Teilnahme an den Ausschussverhandlungen mit beratender Stimme 37(1)
- **Teilung** der Deb. und Abstimmung bei Durchführung von General- und Spezialdebatte unter einem 73 (2)

## **-P- Register 1. GOG-NR**

---

- — der Spezialdebatte 72 (1)
- **Übergabe** der Ausschussberichte an den Präs. 42 (1)
- — der schriftlichen Anfragen 91 (1) und 91a (1)
- — des Antrags auf Erhebung einer Klage beim Gerichtshof der EU 26a (2)
- **Übermittlung** der Stellungnahmen und Beschlüsse des HA in Angelegenheiten der EU 31 d (4)
- — und Verlautbarung der Beschlüsse und Stellungnahmen des Ständigen ESM-Unterausschusses 32j (3)
- — des Voranschlages für den NR an den BM für Finanzen 14(2)
- Umstellung bzw. Zusammenfassung von Gegenständen der TO vor Eingang in die TO 49 (4)
- bei Untätigkeit des Präsidenten Antrag auf Mandatsaberkennung durch Nationalratsbeschluss 2 (2b)
- bei Untätigkeit des Präsidenten und des Nationalrates, ein Drittel der Mitglieder des Nationalrates stellen den Antrag auf Mandatsaberkennung beim Verfassungsgerichtshof 2 (2c)
- **Unterbrechung** eines Redners 102 (2), 104
- — der Sitzungen des NR im Allgemeinen 13 (3)
- — einer Sitzung des NR wegen Beschlussunfähigkeit 48 (2)
- Unterfertigung des Amtl. Prot. 51 (5)
- **Unterstützung** durch die Ordner 17
- — durch die Schriftführer 16
- **Unterstützungsfrage** bei Abänderungs- und Zusatzanträgen im Falle eines Beschlusses auf Schluss der Deb. 56 (3)
- — bei Abänderungs- und Zusatzanträgen zu einem Gesetzesvorschlag 72 (3)
- — bei Abänderungs- und Zusatzanträgen zu einer Vorlage 53 (3)
- — bei Selbständigen Anträgen 26 (5)
- — bei Anträgen auf Durchführung einer Volksabstimmung über einen Gesetzesbeschluss 84 (2)
- — bei unselbständigen Entschließungsanträgen 55 (2)
- Unterzeichnung der schriftlichen Ausfertigungen des NR 13 (7)
- **Veranlassung** auszugsweiser Darstellungen über Verhandlungen einer Ausschusssitzung 39 (2); Anwendbarkeit auf die Unterausschüsse 35 (7)
- — von Verlautbarungen über die Tätigkeit der Ausschüsse 39 (1); Anwendbarkeit auf die Unterausschüsse 35 (7)
- Vereidigung der Mitglieder der Ständigen Unterausschüsse des Budgetausschusses auf Wahrung der Vertraulichkeit 32f (3)
- **Verfahren** bei Petitionen und Bürgerinitiativen 100 (3) bis (5), 100b (1) lit. c, 100b (2) Z 1, 100c (1)
- — bei der Abstimmung 65
- **Verfügung** auf Ausfertigung und Zustellung der vom NR ausgehenden Beschlüsse 83
- — hinsichtlich der Liste der Abgeordneten 8 (4), 14 (7)
- — über die den NR betreffenden finanzgesetzlichen Ansätze des Bundesvoranschlages 14 (2)



- — welche Teile eines Gesetzesvorschlages in der Spezialdebatte für sich oder vereint zur Beratung und Beschlussfassung kommen 72 (1)
- — auf Nichtentgegennahme von Wortmeldungen eines Abg. für den Rest der Sitzung 102 (3)
- **Verfügung auf Vervielfältigung und Verteilung** der Ausschussberichte 42 (1)
  - — schriftlicher Beantwortungen von kurzen mündlichen Anfragen 97 (3)
  - — der Minderheitsberichte bzw. der kurzen persönlichen Stellungnahme 42 (6)
  - — der Note betr. Änderung oder Zurückziehung von Regierungsvorlagen sowie Berichten 25
  - — von Petitionen und Bürgerinitiativen an Abg. bei Vorliegen triftiger Gründe 100 (5)
  - — von eingelangten Verhandlungsgegenständen 23 (1)
  - — des Schreibens betr. Zurückziehung eines Selbständigen Antrages von Abg. sowie Mitteilung an den NR 26 (8)
- Verhandlung von Teilen einer Vorlage für sich, wenn dies der Präs. bestimmt 53 (2)
- **Verkündung** des Abstimmungsergebnisses 66 (8)
  - — des Einganges in das Abstimmungsverfahren nach Abschluss der Beratungen 65 (1)
  - — von Tag, Stunde und TO der nächsten Sitzung bzw. schriftliche Mitteilung hierüber 50 (1)
  - — des Überganges zur TO 49 (3)
  - — des Wahlergebnisses 88 (6)
- Verlangen auf Ausschluss der Öffentlichkeit von einer Verhandlung des NR 47 (2)
- Verlautbarung von Tag, Stunde oder TO der nächsten Sitzung durch schriftliche Benachrichtigung an die Abg. und die Klubs bzw. durch Nachrichtenmittel 50 (3)
- Verlautbarungen über die Tätigkeit der Ausschüsse durch den Präs. 39 (1); Anwendbarkeit auf die Unterausschüsse 35 (7)
- Verlegung der Abstimmung 65 (1), 74a (7)
- Verlesung des Amtl. Prot. und sofortige Entscheidung über Einwendungen 51 (6)
- **Veröffentlichungen** im Allgemeinen 14 (8)
  - — über parl. Enqueten 98a (4)
- Verordnungen des Präs. 14 (5)
- Verständigung des Ausschussobmannes über Verlangen auf Aufnahme der Vorberatung bzw. auf Berichterstattung an den NR über einen Selbständigen Antrag von Abg. 26 (9)
- **Vervielfältigung und Verteilung**
  - — von Vorlagen gem. §§ 74d Abs. 1 und 74e Abs. 1 in ESM-Angelegenheiten 74f (1) und (2)
  - — von Vorlagen gem. § 74e Abs. 2 74f (4)
  - — Mitteilungen im NR gemäß 49 (1) und (2) durch Hinweis auf eine im Saal verteilte schriftliche Mitteilung 49 (2a)
- **Vertretung** des NR und seiner Ausschüsse nach außen 13 (6)
  - — des Präs. im Falle der Verhinderung bzw. in der Vorsitzführung 15
- **oberstes Verwaltungsorgan** im Allgemeinen 14 (5)
  - — in Bezug auf Personalangelegenheiten der Bediensteten der PDion 14 (3)

## **-P- Register 1. GOG-NR**

- **Vorschlag** auf Absetzung eines Gegenstandes bzw. Ergänzung der TO 49 (5) und (6)
- — auf Abstandnahme von der Vervielfältigung eines Ausschussberichtes oder von der 24-stündigen Auflagefrist 44 (2)
- — auf Abstimmung durch Aufstehen und Sitzenbleiben bei Vorliegen nur eines Wahlvorschlages 87 (7)
- — auf geheime Abstimmung 66 (4)
- — auf Durchführung einer Deb. über Anträge zur Geschäftsbehandlung 59 (3)
- — auf Fristsetzung zur Berichterstattung durch einen Ausschuss 43 (1)
- — auf Fristsetzung zur neuerlichen Berichterstattung durch einen Ausschuss nach Rückverweisung 54
- — auf Anwendung des verkürzten Verfahrens bei Staatsverträgen 28a
- — auf Vertagung der dritten Lesung 74 (1)
- — auf Vertagung der Verhandlungen auch während laufender Deb. 53 (7)
- — hinsichtlich der Vorsitzführung in den parl. Enqueten 98a (1)
- **Vorsitzführung** in den Ausschüssen bis zur Wahl des Obmannes 34 (3)
- — in den parl. Enqueten 98a (1)
- — in den Sitzungen des NR 13 (3)
- Vorsorge für den Stenographendienst und anfällige andere Aufnahmen von Verhandlungen 14 (6)
- Wahrnehmung internationaler parl. Beziehungen 13 (6)
- Weiterleitung des Ersuchens der Ausschüsse um Einleitung von Erhebungen an die BReg 40 (1); Anwendbarkeit auf die Unterausschüsse 35 (7)
- **Wortentziehung** 101 (2), 102 (2), 104
- — bei der tatsächlichen Berichtigung 58 (4)
- **Worterteilung** im Allgemeinen 13 (3)
- — zur tatsächlichen Berichtigung 58 (1)
- — zur Geschäftsbehandlung 59 (2)
- Zurückstellung unzulässiger mündlicher Anfragen 95 (2)
- Zusammenfassung von Gegenständen der TO 49 (4)
- **Zustimmung** zu einer Sachverständigenladung, wenn damit Kosten verbunden sind 40 (1)
- — zu Besichtigungen an Ort und Stelle durch Ausschüsse 40 (4); Anwendbarkeit auf die Unterausschüsse 35 (7)
- **Zuweisung**
- — der Berichte der BReg und ihrer Mitglieder 28b
- — an den Budgetausschuss 74f (3)
- — der Berichte parl. Delegationen 78 (1)
- — der Berichte des RH und der Bundesrechnungsabschlüsse an den RH-Ausschuss 79 (2)
- — der Einsprüche des BR 77 (1)
- — von Gesetzesvorschlägen 69 (6) und (7)
  - eines Berichts des HA zu einem Vorhaben in Angelegenheiten der Europäischen Union an einen anderen Ausschuss 31d (5a)
- — von Immunitätsangelegenheiten an den Immunitätsausschuss 80 (1)
- — der Petitionen und Bürgerinitiativen 100 (4), 100b (1) Z 1 lit. c, 100c (1)

- — von Anträgen auf Erhebung einer Klage beim Gerichtshof der EU an den HA 26a (4)
- — von Anträgen auf Erhebung einer Klage beim Gerichtshof der EU an den HA 26a (4)
- — von Selbständigen Anträgen von Abg., die keine Gesetzesvorschläge enthalten 75 (1)
- — der im 21 (1) aufgezählten Verhandlungsgegenstände an die Ausschüsse 13 (4)
- — von Vorlagen der BReg, die keine Gesetzesvorschläge enthalten 76(1)
- — von Vorlagen im Zusammenhang mit dem ESM an den zuständigen Ständigen Unterausschuss 74d (2)
- — von Vorlagen im Zusammenhang mit der Haushaltsführung des Bundes 32a (4)

### Präsidenten des Nationalrates

- Amtsdauer 6 (1)
- Aufgaben und Rechte 13 bis 15
- kein Ausschluss von Ausschusssitzungen 37 (7)
- Erledigung der Ämter; Neuwahl 6 (2) und (3)
- Erstellung des Voranschlages für den NR durch den Präs. im Einvernehmen mit dem Zweiten und dem Dritten Präs. 14 (2)
- Teilnahme des vorsitzführenden Präs. an Abstimmungen 68
- Verhinderung an der Ausübung der Ämter; Wahl von drei Vorsitzenden 6 (2) bis (4)
- Wahl 5 (1); stets mit Stimmzetteln 87 (7)

### Präsident des Rechnungshofes

- schriftliche Anfragen an den Präsidenten des RH 91a iVm 91
- Beiziehung von Bediensteten des RH zu den Verhandlungen des NR sowie von Ausschüssen (Unterausschüssen) 20 (2)
- Rednerplätze 62 (2)
- Teilnahme an Verhandlungen des NR sowie von Ausschüssen (Unterausschüssen) 20 (1)
- Verlangen auf Anwesenheit desselben in den Sitzungen des NR und der Ausschüsse (Unterausschüsse) 20 (4)
- Wahl auf Vorschlag des HA 29 (2) lit. i, 87 (4)
- wiederholte Wortergreifung in den Verhandlungen 20 (3), 63 (2)
- *s. auch Rechnungshof*

### Präsidialkonferenz

- im Allgemeinen 8
- Befassung vor Antrag beim Verfassungsgerichtshof auf Mandatsaberkennung 2 (2a)
- **Beratung** bzgl. Anwendung des Shapley'schen Verfahrens 32 (2)
- — bzgl. Aufnahme weiterer Angaben in die Liste der Abg. 14 (7)
- — über Änderungen der Bekanntgegebenen EU- Themenbereiche 74b (2)
- — über die Anzahl der Verlangen gem. 28b (4), 8 (4)
- — über die Anzahl der Verlangen gem. 31c (13)
- — über Erlassung der Hausordnung 14 (1)
- — über Erklärung durch herausragende Persönlichkeiten der europäischen und internationalen Politik, Einladung 19a

## **-Q- Register 1. GOG-NR**

- — Debatte über Form u. Dauer der Debatte über Erklärungen durch herausragende Persönlichkeiten 19a
- — über die Redeordnung 8 (4), 60 (8)
- — über Redezeitbeschränkungen 8 (4), 57 (2) Z 2 und (3)
- — über die Zusammensetzung des Unterausschusses in Sekundärmarktangelegenheiten 32f (3)
- — bzgl. des Zeitpunktes der Deb. über Regierungserklärungen usw. 81 (2)
- **Rücksprache** mit deren Mitgliedern bzgl. der Reihung der mündlichen Anfragen 95 (4)
- — mit deren Mitgliedern bei beabsichtigter Absetzung von Verhandlungsgegenständen von der TO 49 (6)
- — mit deren Mitgliedern bei beabsichtigter Abstandnahme von der Vervielfältigung von Verhandlungsgegenständen 23 (2)
- — mit deren Mitgliedern über die Erstellung eines Arbeitsplanes für die Sitzungen des NR 13 (5)
- — mit den Mitgliedern bzgl. des verkürzten Verfahrens 28a
- — mit den Mitgliedern über längere Redezeiten 57 (1)

**Protokolle, Amtliche:** s. *Amtliche Protokolle*

**Protokolle, Stenographische:** s. *Stenographische Protokolle*

**Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit** 26a (1), 31c (4)

## **-Q-**

### **Qualifizierte Mehrheit**

- bei Beschluss des NR auf Einberufung der Bundesversammlung gem. Art. 60 (6) B-VG durch den BK 82 (2) Z 6
- **bei Beschlüssen des NR** über Abstandnahme von der 24-stündigen Auflagefrist von Ausschussberichten 44 (2)
- — über Absetzung bzw. Ergänzung eines Verhandlungsgegenstandes von der TO 49 (4), 82 (2) Z 8
- — über die Gesamtredezeit der Abg. desselben Klubs 57 (5)
- — über Verfassungsgesetze, Verfassungsbestimmungen, Staatsverträge, durch die Verfassungsrecht geändert oder ergänzt wird, und über das GOG 82 (2) Z 1 und 2
- — auf Vertagung der Verhandlungen während laufender Deb. 53 (7)
- **über Gesetzentwurf** betr. eine der im Art. 14 (10) und im Art. 14a (8) B-VG aufgezählten Angelegenheiten sowie bei der Genehmigung des Abschlusses der die im Art. 14 (10) B-VG aufgezählten Angelegenheiten betreffenden Staatsverträge 82 (2) Z 7
- — mit dem nähere Bestimmungen über die Stimmabgabe im Ausland bei Wahlen zum NR, der Wahl des BPräs. sowie bei Volksabstimmungen getroffen werden [Art. 26 (6) B-VG], 82 (2) Z 7a

**-R-**

**Rat der Europäischen Union**

- Initiativen und Beschlüsse 21 (1), 23 (1), 25, 76 (1), 82 (2) Z 1a

**Räumung der Galerien des Sitzungssaales 13 (3)**

**Reassümierung**

- der Beschlüsse der Ausschüsse 42 (2); des HA über Enqueten bzw. Einsetzung von Enquete-Kommissionen 98 (1)

**Rechnungsabschlüsse: s. Bundesrechnungsabschlüsse**

**Rechnungshof**

- schriftliche Anfragen an den Präsidenten des RH 91a iVm 91
- Beauftragung mit der Durchführung besonderer Akte der Gebarungsüberprüfung 99
- geschäftsordnungsmäßige Behandlung der RH-Berichte 79
- Bericht an den NR über die Durchführung besonderer Akte der Gebarungsüberprüfung 99 (3) und (6)
- Berichte des RH und Bundesrechnungsabschlüsse als Gegenstände der Verhandlung des NR 21 (1); Vorlagetermin beim Tätigkeitsbericht 79(1)
- Erstattung eines Vorschlages durch den HA für die Wahl des Präsidenten des RH 29 (2) lit. i
- Öffentlichkeit bei der Anhörung von Auskunftspersonen 79 (3)
- *s. auch Präsident des Rechnungshofes*

**Rechnungshofberichte: s. Berichte des Rechnungshofes**

**Rechte und Aufgaben**

- der Präsidenten des NR 13 bis 15

**Rechte und Pflichten**

- allgemeine, der Abg. 9 bis 11

**Rechte und Würde des Nationalrates**

- Wahrung durch den Präs. 13 (1)

**Rechtsschutzbeauftragter für den Kontrollbereich des Unterausschusses**

- Teilnahmeberechtigung mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ständigen UA 32d (5)
- Verlangen auf Einberufung der Ständigen UA 32d (2)
- Verlangen von einem Viertel der Mitglieder oder Verlangen von einem Mitglied nach 12 Monaten auf Aussprache mit dem Rechtsschutzbeauftragten 32d (7)

**Rechtswirksamkeit**

- des Mandatsverlustes 2 (5)
- des Mandatsverzichtes 2 (8)

**Redeordnung 8 (4), 60**

**Rederecht als Individualrecht 57**

**Redezeit**

- der Abgeordneten bei Verhandlungen in Angelegenheiten der EU 31c (11)
- Berücksichtigung der Mitglieder des Europäischen Parlaments bei der Redezeit bei Verhandlungen in Angelegenheiten der EU 31c (11), 41 (6a)

## **-R- Register 1. GOG-NR**

---

- Berücksichtigung der Klubstärke 57 (4), (5) und (7)
- Redezeit für Mitglieder des Europäischen Parlaments bei Namhaftmachung durch Klubs bei der Erörterung von EU-Themen 74b (6)
- Genehmigung einer längeren Redezeit bei besonders bedeutsamen Deb. über Vorschlag des Präs. durch den NR 57 (1)
- Debatte über EU-Erklärungen 74b (4)

### **Redezeitbeschränkung**

- im NR (allgemein) 57
- — Beratung in der Präsidialkonferenz 8 (4)
- — für Abgeordnete ohne Klubzugehörigkeit 57 (7)
- in den **Ausschüssen** 41 (6), 28b (3)
- — in den Ständigen Unterausschüssen des Budgetausschusses 32g (3)
- in der Aktuellen Stunde 97a (6); Dauer der Aussprache 97a (5)
- **in der Deb. über** eine Anfragebeantwortung 57a (1)
- — Anträge bei der dritten Lesung 74 (3)
- — Anträge zur Geschäftsbehandlung 59 (3)
- — Dringliche Anfragen 93 (4) und (5)
- — Dringliche Anträge 74a (4) und (5)
- — Einwendungen gegen Tag, Stunde bzw. TO der nächsten Sitzung 50(1)
- — die Öffentlichkeit der Anhörung von Auskunftspersonen 79 (3)
- in der kurzen Deb. 57a (1)
- Debatte über EU-Erklärungen 74b (4)
- bei tatsächlichen Berichtigungen und Erwidern auf solche 58 (5)

### **Redezeitordnung 57**

#### **Redner**

- in den Debatten der Ständigen UA in Angelegenheiten des ESM 20c
- in der Aktuellen Stunde 97a (6)
- **nach Beschluss auf Schluss der Deb.** im Ausschuss 41 (7)
- — NR 56 (2)
- Beschränkung der Zahl der Redner 50 (1) iVm 60 (3)
- Durchsicht der Niederschrift der stenographischen Aufzeichnungen zwecks Vornahme stilistischer Korrekturen 52 (2)
- Meldung bei einem Bediensteten der PDion 60 (1)
- Präs. als Redner 61
- Redeordnung 60
- Rednerplätze 62
- **Ruf zur Sache und zur Ordnung** im Ausschuss 41 (12) iVm 101 bis 103
- — im NR 101 bis 103
- tatsächliche Berichtigungen 58
- Unterbrechung oder Wortentziehung im NR 101 (2), 102 (2) und (3), 104
- keine Unterscheidung zwischen „Für“- und „Gegen“-Rednern in der ersten Lesung eines Gesetzesvorschlages, bei einer Dringlichen Anfrage sowie in der Aktuellen Stunde 60 (4)
- Verlust des Wortes wegen Abwesenheit 60 (6)
- Wortabtretung 60 (5)

- höchstens zweimalige Wortergreifung eines Abg. innerhalb einer Deb. 63 (1)
- **Wortergreifung** in der Aktuellen Stunde 97a (6)
  - des BE bzw. des Antragstellers nach Beschluss auf Schluss der Deb. im NR 56 (4)
- **wiederholte Wortergreifung** durch die Mitglieder der BReg sowie der Staatssekretäre 19 (1)
  - — durch das stellvertretende österr. Mitglied des Gouverneursrates des ESM, das Mitglied des Direktoriums des ESM und dessen Stellvertreter in den Ständigen UA in Angelegenheiten des ESM 20c
  - — durch den Präsidenten des RH 20 (3)
  - — durch die Mitglieder der VA 20 (5)
  - — die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission 20a (2)
- Wortmeldungen zur Geschäftsbehandlung 59 (2)
- gleichzeitige Wortmeldung 60 (3)
- Zurückziehung der Wortmeldung 60 (5)

### **Regierungserklärungen 19 (2), 81**

#### **Regierungsvorlagen**

- Abgabe von Stellungnahmen im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren und deren Veröffentlichung 23b (1)
- Änderung und Zurückziehung 25
- als Beilagen zu den Sten. Prot. 52 (4)
- Gesetzesvorschläge als Vorlagen der BReg 69 (1); erste Lesung 69 (3)
- Veröffentlichung auf der Website des Parlaments 23b (1)
- Veröffentlichung von Stellungnahmen, Einwilligung bei Privatpersonen 23b (1)
- Vervielfältigung und Verteilung 23 (1), (2)
- Vorlagen der BReg als Gegenstände der Verhandlung 21 (1)
- **Zuweisung von Regierungsvorlagen**, die Gesetzesvorschläge enthalten 69 (6) und (7)
  - — die keine Gesetzesvorschläge enthalten 76; s. *auch verkürztes Verfahren (28a)*

#### **Reihenfolge**

- der Abstimmungen 65
- der Redner 60 (2) und (3)
- der weiteren Zusatzfragen in der Fragestunde 96 (3)

#### **Reihung der kurzen mündlichen Anfragen 95 (4)**

#### **Rückverweisung einer Vorlage an den Ausschuss**

- im Allgemeinen 53 (6) Z 2
- Fristsetzung im Zusammenhang mit einer Rückverweisung 54
- am Schluss der Generaldebatte 71 (1)
- in der Spezialdebatte bzw. in der gemeinsam durchgeführten General- und Spezialdebatte 72 (6) Z 2 bzw. 73 (3) Z 2

#### **Ruf zur Ordnung**

- im Ausschuss 41 (12); Anwendbarkeit auf die Unterausschüsse 35 (4)
- im NR 102, 103
- in einer parl. Enquete 98a (3); Anwendbarkeit auf die Enquete-Kommissionen 98 (6) iVm 41 (12)

## **-S- Register 1. GOG-NR**

---

### **Ruf zur Sache**

- im Ausschuss 41 (12); Anwendbarkeit auf die Unterausschüsse 35 (4)
- im NR 101, 103 (1)
- in einer parl. Enquete 98a (3); Anwendbarkeit auf die Enquete-Kommissionen 98 (6)  
iVm 41 (12)

### **Ruhestörer**

- in den Sitzungen des NR; Entfernung von den Galerien 13 (3)

## **-S-**

### **Sachliche Immunität 22**

#### **Sachverständige und andere Auskunftspersonen vor Ausschüssen**

- Anwendbarkeit dieser Bestimmungen auf die Unterausschüsse 35 (7)
- Ladung 40 (1) und (2)
- Kostenersatz 40 (3)
- Öffentliche Anhörung 37 (9)

#### **Schließung der Ausschusssitzungen**

- durch den Ausschussobmann 34 (4); Anwendbarkeit auf die Unterausschüsse 35 (4)

#### **Schließung der Sitzungen des Nationalrates durch den Präsidenten 13 (3)**

#### **Schluss der Debatte**

- Abstimmung über Entschließungsanträge nach Schluss der Deb. bei Verhandlungsgegenständen, über die keine Abstimmung stattfindet 55 (4)
- **auf Beschluss** des Ausschusses 41 (7) und (8)
- — des NR 56
- Beschluss auf Nichtenderledigung von Berichten der Bundesregierung und ihrer Mitglieder bis zum Schluss der Debatte 28b (4), 74f (3)
- **Einbringung von Abänderungs- und Zusatzanträgen bei Schluss der Deb.** im Ausschuss 41 (8)
- — im NR 56 (3)
- bei Selbständigen Anträgen; Wortergreifung durch den BE bzw. den Antragsteller bei Schluss der Deb. 56 (4)
- Wortergreifung von der Regierungsbank nach demselben 63 (3)

#### **Schlusswort des Berichterstatters 63 (3)**

#### **Schriftführer der Ausschüsse und Unterausschüsse**

- Führung des Amtl. Prot. auf Beschluss des Ausschusses 38 (1)
- Unterfertigung der Verhandlungsschriften der Ausschüsse 38 (1); Anwendbarkeit dieser Bestimmungen auf die Unterausschüsse 35 (7)
- **Wahl** der Schriftführer der Ausschüsse 34 (2)
- — der Schriftführer der Unterausschüsse 35 (3)
- — von interimistischen Schriftführern in den Ausschüssen 34 (2); in den Unterausschüssen 35 (6)

#### **Schriftführer des Nationalrates**

- Amtsdauer 5 (3)
- Aufsicht bei Stimmzählungen 66 (7), 88 (4)



- Berufung zur vorläufigen Besorgung der Geschäfte im neugewählten NR 3 (3)
- Unterfertigung des Amtl. Prot. 51 (5)
- Unterstützung des Präs. bei Erfüllung seiner Obliegenheiten und bei der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse 16
- Unterzeichnung der schriftlichen Ausfertigungen des NR 13 (7)
- Verlesungen im NR 53 (4), 55 (3), 72 (4)
- Wahl 5 (2)

**Schriftliche Anfragen:** s. *Anfragen, schriftliche*

### **Schriftstücke, die an den Nationalrat gelangen**

- Entgegennahme und Zuteilung durch den Präs. 13 (6)

### **Schulgesetze**

- Anwesenheit der Hälfte der Abg. und Zweidrittelmehrheit bei Beschlussfassung 82 (2) Z 7

**Sekundärmarktrelevante Maßnahmen im Rahmen des ESM** Mitwirkung des NR 32f (1) Z 1

### **Shapley'sches Verfahren**

- Anwendung 8 (3)
- Verhältniszahlen 32 (2)

**Sicherheit, nationale** § 32c Abs. 2

### **Sicherheitseinstufung**

- im Rahmen des ESM 74g (1)
- Amtliche Protokolle sind jener Klassifizierungsstufe zugeordnet, die für die jeweilige Sitzung eines Unterausschusses gilt. 32d (8)

**Sitz und Stimme im Nationalrat** 9

**Sitzungen der Ausschüsse:** s. *Ausschusssitzungen*

### **Sitzungen des Nationalrates**

- im Allgemeinen 46 (5), 47 bis 52
- Absetzung eines Gegenstandes von der TO 49 (5) und (6)
- **Amtl. Prot.** 51
- — über eine nichtöffentliche Sitzung 47 (3)
- Anberaumung der Sitzungen und Bekanntgabe der TO durch den Präs. 50
- Beschlussfähigkeit 48 und 82 (1) bis (3)
- Beschränkung des Aufrufes von Dringlichen Anfragen bzw. Anträgen 57b
- **Einberufung** durch den Präs. 46 (5)
- — auf Verlangen von Abg. oder der BReg 46 (6) und (7)
- — schriftliche, der nächsten Sitzung, wenn diese nicht gem. 50 (1) verkündet wurde 50 (3)
- Ergänzung der TO 49 (5)
- Eröffnung, Unterbrechung und Schließung durch den Präs. 13 (3), 49(1)
- Erörterung von EU-Themen 74b
- Erstellung eines Arbeitsplanes 13 (5)
- Fragestundensitzungen 94 (5)
- Frist für die Behandlung von Berichten der Ausschüsse 26 (8) und (10)

## **-S- Register 1. GOG-NR**

---

- Führung des Vorsitzes, Leitung der Verhandlungen, Worterteilung und Stellung der Fragen zur Abstimmung durch den Präs. 13 (3)
- neugewählter NR; Eröffnung und Vorsitzführung 3 (2)
- öffentliche und nichtöffentliche 47
- Sitzungstage 13 (5)
- Sten. Prot. über dieselben 52; bei nichtöffentlichen Sitzungen 47 (4)
- Unterbrechung wegen Beschlussunfähigkeit 48 (2)
- Verkündung von Tag, Stunde und TO der nächsten Sitzung 50(1)

### **Sitzungssaal des Nationalrates**

- Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung 13 (2), 17
- Räumung der Galerien 3 (3)

### **Sonderausschuss**

- Wahl eines solchen zur Vorberatung einer Vorlage 87 (1)

### **Sonderprüfung durch den Rechnungshof 99**

### **Sondersitzung**

- Einberufung auf Verlangen von Abg. bzw. der BReg 46 (6), (7)

### **Spezialdebatte im Ausschuss 41 (3)**

### **Spezialdebatte im Nationalrat**

- im Allgemeinen 70 (2), 71 bis 73
- Abstimmung über Eingehen in die Spezialdebatte am Schluss der Generaldebatte 71 (2)
- Beschluss des NR, welcher von mehreren Gesamtanträgen der Spezialdebatte zugrunde zu legen ist 72 (2)
- Eingehen in die Spezialdebatte auf Beschluss des NR 71 (3)
- gemeinsam mit der Generaldebatte geführte 70 (2), 73
- getrennt geführte 70 (2), 71, 72
- **Teilung** der gemeinsam geführten General- und Spezialdebatte 73 (2)
- — der getrennt geführten Spezialdebatte 72 (1)
- Verwerfung der Vorlage bei Ablehnung des Eingehens in die Spezialdebatte durch den NR 71 (3)

### **Spezialdebatte im Unterausschuss 35 (5) Z 3**

### **Spezielle Transformation: s. Transformation, spezielle**

### **Sprachliche Mängel**

- Berichtigung in der dritten Lesung 63 (3), 74 (2)

### **Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz 29 (2) I**

### **Staatssekretäre**

- Deb. über deren Ernennung 81
- Mitteilungen über deren Ernennung als Gegenstände der Verhandlung 21 (3)
- Teilnahme von Staatssekretären, die Abg. sind, an den Abstimmungen 68 (2)
- wiederholte Wortergreifung derselben in Debatten des NR sowie seiner Ausschüsse (Unterausschüsse) 19 (1)
- s. auch *Bundesregierung*

## Staatsverträge

- **vereinfachte Änderung** 76 (4)
- — Vorbehalt der Genehmigung der Änderung, Antrag im Ausschuss oder Zusatzantrag in der Debatte des NR 76 (4)
- **Beschluss des NR**
- — einen Staatsvertrag oder Teile desselben nicht im BGBl. kundzumachen 76 (3)
- — auf spezielle Transformation 76 (3)
- — Vorbehalt der Genehmigung der Änderung 76 (4)
- Mitglied des Europäischen Parlaments, Namhaftmachung an Debatte über Genehmigung von Staatsverträgen zur Änderung der Grundlagen der EU mit beratender Stimme teilzunehmen 77 (5)
- verkürztes Verfahren 28a (1)
- Zweidrittelmehrheit für die Genehmigung, wenn die im Art. 14 (10) B-VG aufgezählten Angelegenheiten betroffen sind 82 (2) Z 7
- Zweidrittelmehrheit für die Genehmigung, wenn die vertraglichen Grundlagen der EU geändert werden 82 (2) Z 1
- Zweidrittelmehrheit für die Genehmigung von Beschlüssen des Europ. Rates über die gemeinsame Verteidigung 82 (2) Z 1a

## Stammkapital des ESM

- Abruf 32h (1) Z 2
- Anpassung 32h (1) Z 1

## Stellungnahmen

- **persönliche**, von Bevollmächtigten von Volksbegehren 42 (1)
- — von stimmberechtigten Teilnehmern an den Ausschussverhandlungen 42 (5) und (6)
- begründete, zu einem Entwurf eines Gesetzgebungsaktes im Rahmen der EU gem. Art. 23g B-VG 29 (2) lit. d
- **des Ständigen ESM-Unterausschusses** gem. Art 50c Abs. 1 B-VG 32i (1) und (2)
- — Übermittlung an den zuständigen Bundesminister 32j (3) Z 2
- zu EU-Themen 74b (3)
- zu Vorhaben im Rahmen der EU 29 (2) lit. b
- zum Gegenstand durch Mitglieder der BReg bei Dringlichen Anfragen 93 (4)

## Stenographendienst

- auszugsweise Darstellung der Verhandlungen auf Ersuchen der Ausschussobmänner 39 (2); Anwendbarkeit auf die Unterausschüsse gem. 35 (7)
- Vorsorge durch den Präs. 14 (6)

## Stenographische Protokolle über parlamentarische Enqueten

- im Allgemeinen 98a (4)
- als Gegenstände der Verhandlung 98a (5) und 21 (1); Vervielfältigung und Verteilung 23 (1) und (2); geschäftsordnungsmäßige Behandlung 78

## Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Nationalrates

- im Allgemeinen 52
- Aufnahme der Namen der Abg. bei namentlichen Abstimmungen 66 (8)
- Beilagen zu den Sten. Prot. 52 (4), (5)
- der nichtöffentlichen Sitzungen des NR 47 (4)

## **-T- Register 1. GOG-NR**

---

— Vornahme stilistischer Korrekturen durch den Redner 52 (2)

### **Stimmenabgabe**

- durch Bejahung oder Verneinung der Frage 64 (2)
- bei namentlichen und geheimen Abstimmungen 66 (5) und (6)
- bei Wahlen 88(1) bis (3)

### **Stimmenthaltung**

- Unzulässigkeit 68 (2)

### **Stimmgleichheit**

- *im Ausschuss* 41 (9)
- — bei Wahlen 41 (10)
- *im NR* 64 (3)
- — bei Wahlen 87 (5)

### **Stimmen(aus)zählung**

- bei namentlichen und geheimen Abstimmungen im NR 66 (7)
- auf Verlangen 66 (3)
- bei Wahlen im NR 88 (4)
- Unterstützung des Präs. durch die Schriftführer im NR 16

### **Stimmrecht**

- Beteiligung des vorsitzführenden Präs. im NR an den Abstimmungen 68 (1)
- des Obmannes im Ausschuss 41 (9); Anwendbarkeit auf die Unterausschüsse 35 (4)
- persönliche Ausübung im NR 64 (1)

### **Stimmzettel**

- für die namentlichen und geheimen Abstimmungen 66 (5) und (6)
- Gültigkeit bei Wahlen 87 (3), 88 (5)
- Nichtübereinstimmung der Zahl der Stimmzettel bzw. der Kuverts mit der Zahl der Stimmenden; Wiederholung der Abstimmung bzw. der Wahl 66 (7) bzw. 88 (4)
- Unzulässigkeit einer nachträglichen Abgabe derselben bei Abstimmungen bzw. Wahlen 66 (5) bzw. 88 (2)
- Verwendung bei Wahlen 87 (2) und (7)

**Subsidiaritätsprinzip** 26a (1), 31c (4) und (13), 31d (3) Z 3

## **-T-**

### **Tagesordnung des Hauptausschusses in Angelegenheiten der EU**

- Erstellung 31c (2)
- Umstellung 31c (5)

### **Tagesordnung des Ständigen ESM-Unterausschusses**

- Aufnahme von Dringlichen Vorlagen 74d (3)
- Aufnahme von Vorlagen auf Verlangen des Zuständigen Bundesministers oder von 20 Mitgliedern des NR 32g (2)

**Tagesordnungen der Ausschüsse;** Umstellung bzw. Zusammenfassung von Verhandlungsgegenständen durch den Obmann bzw. Absetzung oder Aufnahme von Verhandlungsgegenständen durch Beschluss 41 (2)

## **Tagesordnung des Nationalrates**

- Absetzung eines Gegenstandes von der TO oder Verhandlung eines nicht auf der TO stehenden Gegenstandes 49 (5)
- Berichte der Ausschüsse 26 (8), 26 (10)
- Einwendungen gegen eine vom Präs. bekanntgegebene TO 50 (1) und (4)
- Recht des Präs., Wahlen auf die TO zu stellen 50 (2)
- der nächsten Sitzung, die nicht gem. 50 (1) verkündet wurde; schriftliche Benachrichtigung der Abg. und Klubs; Verlautbarung; Anschlag 50 (3)
- Übergang zur TO 53 (6), 72 (6), 73 (3)
- Umstellung bzw. Zusammenfassung von Gegenständen der TO 49 (4)
- Verkündung von Tag, Stunde und TO der nächsten Sitzung 50 (1)
- Verkündung des Überganges zur TO 49 (3)
- Verlangen auf Durchführung der ersten Lesung innerhalb von drei Monaten; Berücksichtigung bei der Erstellung 69 (4)
- Vorrang der Volksbegehren 24 (1)
- Vorschläge der Präs. Konf. zur Festlegung derselben 8 (2)
- Wahlen im NR als eigener Gegenstand derselben 87 (1)

## **Tagungen des Nationalrates**

- außerordentliche 46 (2)
- Beendigung 46 (3)
- Eröffnung 46 (4)
- Fortsetzung der Arbeiten von Ausschüssen während der tagungsfreien Zeit 46 (4)
- ordentliche 46 (1)

## **Tatsächliche Berichtigungen**

- im Ausschuss 41 (12)
- in einer parl. Enquete 98a (3)
- in einer Enquete-Kommission 98 (6) iVm 41 (12)
- im NR 58
- **nicht** in der Aktuellen Stunde 97a (6)
- — in der kurzen Deb. 57a (3)
- — in einer Debatte über Erklärungen herausragende Persönlichkeiten sowie Mitglieder des Europäischen Parlaments 19a

## **Teiländerungen**

- der Bundesverfassung; Volksabstimmung hierüber auf Verlangen eines Drittels der Abg. 85, 106

## **Teilnahme**

- an den Ausschusssitzungen 37; Anwendbarkeit auf die Unterausschüsse 35 (7); Spezialbestimmung für den Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen 100b (2) Z 2
- an den Sitzungen der Ständigen Unterausschüsse gem. 32b, 32d (5)

## **-U- Register 1. GOG-NR**

---

- der Mitglieder der BReg, der Staatssekretäre, des Präsidenten des RH und der Mitglieder der VA an den Verhandlungen des NR und seiner Ausschüsse sowie deren Unterausschüsse 18, 20
- an einer parl. Enquete als Zuhörer analog zu den Ausschüssen 98a (2)
- bei den Verhandlungen des HA in Angelegenheiten der EU 31c (9)
- Pflicht der Ausschussmitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen und Arbeiten des Ausschusses 36 (1); Anwendbarkeit auf die Unterausschüsse 35 (7)
- der Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission im Ausschuss 20a (1)

### **Teilung der Debatte und Abstimmung**

- bei Durchführung von General- und Spezialdebatte unter einem 73 (2)
- Verhandlung von Teilen einer Vorlage für sich 53 (2)

### **Teilung der Spezialdebatte 72 (1)**

#### **Ton- und Bildaufnahmen**

- im Allgemeinen 14 (6)
- auf Beschluss bei Anhörung von Sachverständigen und Auskunftspersonen 37 (9)
- bei Verhandlungen des HA über Vorhaben im Rahmen der EU 31c (7)
- keine bei öffentlicher Anhörung von Auskunftspersonen im RH-Ausschuss 37a (2), 79 (3)
- Unzulässigkeit in den Ausschusssitzungen 37a (2)
- Zulässigkeit bei Enderledigung im Ausschuss 28b (2), 74f (3)
- Zulässigkeit bei Enqueten 98
- Zulässigkeit im Ausschuss bei Volksbegehren 37 (3a).

#### **Transformation, spezielle**

- bei Staatsverträgen 76 (3)

## **-U-**

### **Übergang zur Tagesordnung**

- Beschluss des NR auf Übergang zur TO 53 (6), 72 (6), 73 (3)
- Verkündung durch den Präs. 49 (3)

### **Überprüfung**

- der Geschäftsführung der BReg durch den NR 90

### **Umstellung der Tagesordnung**

- im Ausschuss 41 (2)
- im HA in Angelegenheiten der EU 31c (5)
- im NR 49 (4)

### **Untätigkeit**

- des Präsidenten, Antrag auf Mandatsaberkennung durch Nationalratsbeschluss 2 (2b)
- des Präsidenten und des Nationalrates – ein Drittel der Mitglieder des Nationalrates stellen den Antrag auf Mandatsaberkennung beim Verfassungsgerichtshof § 2 (2c)

### **Unterausschüsse**

- Anwendbarkeit der Bestimmungen für die Ausschüsse 35 (4) und (7), 32f (1), 35a (3)

- Berichte 21 (1), 35a, 41
- beratender Charakter 35 (2)
- Einsetzung 35 (1)
- Fristsetzung zur Berichterstattung 35a (3)
- Mehrheitsbeschlüsse 35 (2), 35a (2)
- Teilnahme an den Sitzungen derselben 18, 20 und 37 mit Ausnahme des (4) iVm 35 (7)
- **Verlangen auf Anwesenheit** von Mitgliedern der BReg 18 (3)
- — des Präsidenten des RH 20 (4)
- — der Mitglieder der VA 20 (5)
- Vertraulichkeit der Beratungen 35 (7)
- wiederholte Wortergreifung der Mitglieder der BReg sowie der entsendeten Staatssekretäre 19 (1)

### **Unterausschussobmänner**

- Berichterstattung an den Ausschuss 35a (1) und (2)
- Einberufung der Sitzungen der Unterausschüsse und Verhandlungsleitung 35 (4) und (5)

### **Unterausschüsse, Ständige, zur Überprüfung staatspolizeilicher und nachrichtendienstlicher Maßnahmen** 32b, 32c, 32d und 109 (12)

- Amtliche Protokolle 32d (8)
- **Aussprache über den Bericht** des zuständigen Mitglieds der Bundesregierung über das aktuelle Lagebild 32d (6)
- — Beziehung der leitenden Beamten 32d (6)
- — Beendigung der Aussprache durch den Obmann über den Bericht, mit dem Rechtsschutzbeauftragten und mit dem Vorsitzenden der Kontrollkommission 32d (6)
- **Aussprache mit dem Rechtsschutzbeauftragten** 32d (7)
- — Beendigung der Aussprache durch den Obmann 32d (7)
- — Beschluss oder Verlangen eines Viertels der Mitglieder oder Verlangen von einem Mitglied nach 12 Monaten auf Aussprache 32d (7)
- — Recht des Obmanns eine Aussprache festzulegen 32d (7)
- **Aussprache mit dem Vorsitzenden der Kontrollkommission** 32d (7)
- — Beendigung der Aussprache durch den Obmann 32d (7)
- — Beschluss oder Verlangen eines Viertels der Mitglieder oder Verlangen von einem Mitglied nach 12 Monaten auf Aussprache 32d (7)
- — Recht des Obmanns eine Aussprache festzulegen 32d (7)
- **Bericht des zuständigen Mitglieds der Bundesregierung** über das aktuelle Lagebild 32d (6)
- — Aussprache über den Bericht über das aktuelle Lagebild 32d (6)
- **Einberufung**
- — Frist für das Zusammentreten 32d (2)
- — Verlangen von einem Viertel der Mitglieder 32d (2)
- — Verlangen eines Mitglieds der Bundesregierung 32d (2)
- — Verlangen des Rechtsschutzbeauftragten 32d (2)
- — Verlangen des Vorsitzenden der Kontrollkommission 32d (2)

## **-U- Register 1. GOG-NR**

- — Vorsitzender grundsätzlich einmal im Vierteljahr 32d (2)
- Geheime Sitzungen 32d (4)
- Geheimhaltungspflichten, Vereidigung zur Einhaltung 32d (4)
- **Mitglieder und Ersatzmitglieder** 32b (2)
- — Klubs, Namhaftmachung der Mitglieder und Ersatzmitglieder 32b (2)
- — Namhaftmachung durch Klubs 32b (2)
- — Verlangen von einem Viertel der Mitglieder auf Einberufung 32d (2)
- — Verlangen von einem Viertel der Mitglieder oder Verlangen von einem Mitglied nach 12 Monaten auf Aussprache mit dem Rechtsschutzbeauftragten bzw. Vorsitzenden der Kontrollkommission 32d (7)
- — Vereidigung der Mitglieder und Ersatzmitglieder durch den Präsidenten des Nationalrates auf die Einhaltung der Geheimhaltungspflichten 32d (4)
- — Verhinderung eines Ausschussmitglieds 32b (3)
- Prüfung eines bestimmten Umstandes durch den Vorsitzenden der Kontrollkommission auf Beschluss oder Verlangen von einem Viertel der Mitglieder 32d (9)
- — Begrenzung der Anzahl und der Unterstützung von Verlangen um Prüfung, 32d (10)
- — Frist für den Bericht der Kontrollkommission 32d (11)
- Teilnahme an den Sitzungen 32d (5) und (6)
- Vereidigung der Mitglieder und Ersatzmitglieder auf Einhaltung der Geheimhaltungspflichten 32d (4)

### **Unterausschuss, Ständiger, des Budgetausschusses** 32a

- Debatte 32j
- Einberufung 32a (3), 32g (1)
- in **Sekundärmarktangelegenheiten** 32f (1) Z 1, (3)
- — Ermächtigung des ö. Vertreters im ESM 32k (1)
- — Stellungnahmen gem. Art. 50c Abs. 1 B-VG 32k (2)
- — sinngemäße Anwendungen der Bestimmungen in §§ 32g und 32j Abs. 1 bis 4 32k (3)
- — Verhandlungsgegenstände 74e (2), 74f (4)
- in **ESM-Angelegenheiten** 32f (1) Z 2
- — Anträge auf Stellungnahme, schriftliche 32j (2)
- — Berichterstattung des zuständigen BM 32i (2) und (3), 32j (1)
- — Beschluss und Bericht zur Behandlung durch den NR 32j (5)
- — Ermächtigung des ö. Vertreters im ESM 32h (1)
- — Einberufung 32g (1), 32h (3), 74d (3)
- — Stellungnahmen gem. Art. 50c Abs. 1 B-VG 32i
- — Verhandlungsgegenstände 74e (1)
- — Vertraulichkeit der Beratungen 32a (2), 32f (3), 32j (4)
- Teilnahme an den Verhandlungen 20c, 21 (2), 32f, 32k
- Wortmeldungen 32g (3)
- Zuweisungen von Vorlagen iSd Art 51 Abs 7, Art 51b Abs 2, Art 51c Abs 3 und Art 51d Abs 2 B-VG 32a (4)



## Unterausschüsse, Ständige, des Hauptausschusses

- Bericht des St. UA zu einem übertragenen Vorhaben in Angelegenheiten der Europäischen Union 21 (1)
- Funktionsdauer 6 (1)
- Teilnahme von Mitgliedern der BReg und von Staatssekretären an den Verhandlungen desselben 18 (1)
- Teilnahme der in Österreich gewählten Mitglieder des Europäischen Parlaments 31e (2) iVm 31c (9)
- Wahl 31

## Unterausschuss, Ständiger, des Rechnungshofausschusses

- Anwendung der Bestimmungen über Organisation und Verfahren der Unterausschüsse sowie des 32b (2), 32e (5)

## Unterbrechung

- **der Ausschusssitzungen** im Allgemeinen 34 (4); Anwendbarkeit auf die Unterausschüsse 35 (4)
- — der Unterausschüsse des Budgetausschusses 32f (1)
- der Ausschusssitzungen bei Beschlussunfähigkeit 41 (1)
- eines Redners durch den Präs. 102 (2), 104
- einer Sitzung des NR wegen Beschlussunfähigkeit 48 (2)
- der Sitzungen des NR auf bestimmte oder unbestimmte Zeit durch den Präs. 13 (3)

## Unterfertigung

- der Amtl. Prot. der Ausschüsse 38 (1); Anwendbarkeit auf die Unterausschüsse 35 (7)
- der Amtl. Prot. über die Sitzungen des NR 51 (5)
- der Ausschussberichte 42 (1)
- der schriftlichen Anfragen an die BReg oder eines ihrer Mitglieder 91 (1)
- der Selbständigen Anträge von Abg. 26 (5)
- s. auch die *Verlangen im Sinne des* 106
- s. auch *Unterstützung, Unterzeichnung*

## Unterfragen

- Unzulässigkeit der Teilung von mündlichen Anfragen in mehrere Unterfragen 95 (1)

## Unterschrift

- an Eides statt 26 (6)
- der Antragssteller 26 (2), 26a (2), 31f (2), 106
- Unterstützungsunterschriften 93 (2), 100 (2)
- von mindestens fünf Abgeordneten 31f (2), 91 (1)

## Unterstützung

- **von Abänderungs- und Zusatzanträgen** im Falle eines Beschlusses auf Schluss der Deb. 56 (3)
- — im NR zu Gesetzesvorschlägen 72 (3)
- — im NR zu einzelnen Teilen einer Vorlage 53 (3)
- von Anträgen betr. Volksabstimmung über einen Gesetzesbeschluss 84 (2)
- **Einschränkung bei Verlangen** auf Gebarungsüberprüfung durch den RH 99 (3)
- — auf kurze Deb. 33 (4), 43 (3) und 92 (1)

## **-V- Register 1. GOG-NR**

---

- der Selbständigen Anträge von Abg. 26 (4) und (5), 26a (3)
- von unselbständigen Entschließungsanträgen 55 (2)
- **keine** von Abänderungs- und Zusatzanträgen im Ausschuss 41 (8)
- — bei Anträgen zur Geschäftsbehandlung 59 (1)
- *s. auch Unterfertigung, Unterzeichnung*

**Unterstützungsfrage:** *s. Unterstützung*

### **Untersuchungsausschüsse**

- im Allgemeinen 33
- Beendigung der Tätigkeit durch Kenntnisnahme des Berichtes 75 (4)
- Beendigung der Tätigkeit bei Fristablauf 45
- Berichte derselben; Verhandlung im NR ohne weitere Vorberatung 75 (2)
- Deb. über Antrag auf Einsetzung, Zeitpunkt 33 (4); kurze Deb. 57a (1) lit. c; keine Deb. in Fragestundensitzungen 94 (5)
- Einsetzung 21 (1), 33 (1)
- Verfahrensordnung 33 (3); 5. VO-UA
- Verlängerung der Fristen gemäß 53 VO-UA bei vor dem 15. März 2020 eingesetzten Untersuchungsausschüssen 107 GOG-NR
- Vorgangsweise bei Fristsetzung 45
- Zusammensetzung 33 (1)

### **Unterzeichnung**

- der schriftlichen Ausfertigungen des NR durch den Präs. und einen Schriftführer 13 (7)
- von nur einem Verlangen auf dringliche Behandlung schriftlicher Anfragen innerhalb eines Jahres 93 (1)
- *s. auch Unterfertigung, Unterstützung*

### **Unvereinbarkeitsausschuss**

- Beschlüsse desselben sowie auf Grund dieser Beschlüsse vom Präs. getroffene Maßnahmen, die dem NR zur Kenntnis zu bringen sind 13 (4)
- Vertretung eines persönlich betroffenen Ausschussmitgliedes 32 (5)

### **Unvereinbarkeits-und Transparenz-Gesetz**

- Mandatsverlust auf Grund desselben 2 (1) Z 4 und (4)
- Text s: S. 213

## **-V-**

**Vereidigung der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Ständigen UA** zur Überprüfung staatspolizeilicher und nachrichtendienstlicher Maßnahmen auf Einhaltung der Geheimhaltungspflichten 32d (4)

### **Verfahren**

- auf Amtsverlust gemäß Art. 141 Abs. 1 lit. d und e B-VG wegen Verlustes der Wählbarkeit auf Grund einer strafgerichtlichen Verurteilung 2 (8)
- gemäß Art. 142 B-VG über Anklagen wegen Rechtsverletzungen – Selbst. Antrag gemäß § 26 oder § 27

- zum Mandatsverlust gegen einen der Präsidenten des Nationalrates, darf dieser die Verhandlungen zu den betreffenden Gegenständen der Tagesordnung weder im Nationalrat noch im Hauptausschuss führen 2 (9)

### **Verfahrensanwalt** 13 (8)

### **Verfahrensrichter** 13 (8)

**Verfassungsbestimmungen:** s. *Verfassungsgesetze*

### **Verfassungsgerichtshof**

- Anfechtung eines Bundesgesetzes oder bestimmter Stellen eines solchen wegen Verfassungswidrigkeit 86 (1), 106
- Antrag auf Mandatsverlust eines Abg. beim VfGH 2 (2)
- Anklage gegen Mitglieder der BReg wegen Gesetzesverletzung 82 (2) Z 5
- Erkenntnis auf Mandatsverlust; Rechtswirksamkeit 2 (5)
- Stattgebung einer Wahlanfechtung 2 (6)

### **Verfassungsgesetze**

- Beschlusserfordernisse 82 (2) Z 1
- ausdrückliche Bezeichnung als solche 82 (4)
- Verfassungsbestimmungen 82 (2) Z 1
- s. auch *Bundesverfassung*

### **Verfassungswidrigkeit**

- Anfechtung eines Bundesgesetzes oder bestimmter Stellen eines solchen wegen Verfassungswidrigkeit 86, 106

### **Verfolgung, behördliche, eines Abgeordneten**

- allgemeine Bestimmungen 10
- **Ersuchen um Zustimmung;** geschäftsordnungsmäßige Behandlung 80
- — als Gegenstand der Verhandlung 21 (1)

### **Verfügung**

- über die den NR betreffenden finanzgesetzlichen Ansätze des Bundesvoranschlages durch den Präs. 14 (2)
- Verfügungen des Präs.: s. *Präsident des Nationalrates*

### **Verhältniswahl**

- Anwendung des Grundsatzes der Verhältniswahl bei der Wahl der Ausschüsse 29 (1), 30 (3) und (4), 31 (1), 32 (1), 32a iVm 31 (1) und 32 (1)

### **Verhältniszahlen nach Shapley** 32 (2) **Verhandlungen der Ausschüsse** 41

**Verhandlungen der Unterausschüsse** 32f (2), 32d (1), 32e (5), 35 (4), (5) und (7) iVm 41 (1) und (5) bis (12)

### **Verhandlungen des Hauptausschusses in Angelegenheiten der EU (Öffentlichkeit)** 31c (7)

### **Verhandlungsgegenstände**

- Absehen von der Vervielfältigung 23 (2)
- des NR; Aufzählung 21
- des nächst gewählten Nationalrates 21 (1a)
- Bekanntgabe in den Sitzungen des NR 23 (4)
- Bericht des HA und St. UA zu einem Vorhaben in Angelegenheiten der Europäischen Union 21 (1)

## **-V- Register 1. GOG-NR**

---

- Erörterung von EU-Themen 21 (3)
- des HA 29 (2)
- sachliche Immunität 22
- Sten. Prot. über parl. Enqueten als Verhandlungsgegenstände; Beschlussfassung 98a (5)
- Vervielfältigung und Verteilung 23 (1) bis (3); bei Petitionen und Bürgerinitiativen 100 (5)
- **Verzeichnung** der in Verhandlung genommenen Gegenstände im Amtl. Prot. 51 (4)
- — in den Sten. Prot. 52 (3)
- Vorberatung in den Ausschüssen 32 bis 41; im Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen 100a, 100b, 100c (1) bis (3)
- Zuweisung 13 (4); bei Petitionen und Bürgerinitiativen 100 (4)

**Verhandlungsleitung:** s. *Vorsitzführung*

### **Verhandlungsschriften der Ausschüsse (Unterausschüsse)**

- s. *Amtl. Prot. über die Sitzungen der Ausschüsse*

### **Verhandlungssprache** 105

### **Verhinderung**

- von Abg. 11 (2) bis (4)
- Krankheit, nicht durch 11 (4)
- des gewählten BE für den NR 53 (1)
- des Präs.; Vertretung 15
- der gewählten Präs. an der Ausübung ihres Amtes 6 (2)

### **Verkündung**

- des Einganges in das Abstimmungsverfahren durch den Präs. nach Abschluss der Beratungen 65 (1)
- von Tag, Stunde und TO der nächsten Sitzung durch den Präs. 50 (1)
- des Überganges zur TO durch den Präs. 49 (3)
- der Wahlergebnisse durch den Präs. 88 (6)
- s. auch *Bekanntgabe, Mitteilung*

### **Verkürztes Verfahren** 28a, 28b

### **Verlangen**

- **eines Abg.** auf Ausdruck des Abstimmungsprotokolls 66 (2)
- — auf Auszählung der Stimmen 66 (3)
- — auf getrennte Abstimmung über bestimmte Teile einer zur Abstimmung gestellten Frage 65 (5)
- **der Antragsteller** auf Berichterstattung über einen Selbständigen Antrag von Abg. 26 (8) und (9)
- — auf Aufnahme der Vorberatung eines Selbständigen Antrages von Abg. 26 (7) und (9)
- — auf erste Lesung von Initiativanträgen (innerhalb von drei Monaten) 69 (4)
- eines Ausschussmitgliedes, den Punkt „Aussprache über aktuelle Fragen aus dem Arbeitsbereich des Ausschusses“ auf die TO einer Sitzung zu stellen 34 (5)
- — in Angelegenheiten der EU 34 (6) iVm 34 (5)
- **von fünf Abg.** auf Abhaltung einer Aktuellen Stunde 97a (1)

- — auf Deb. über die schriftliche Beantwortung einer Anfrage von Mitgliedern der BReg 92
- — auf Deb. über Erklärungen von Mitgliedern der BReg bzw. Mitteilungen über die Ernennung von Mitgliedern der BReg und von Staatssekretären 81
- — auf Deb. über den Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses 33 (4)
- — auf dringliche Behandlung einer schriftlichen Anfrage 93(1)
- — auf dringliche Behandlung eines Selbständigen Antrages von Abg. 74a (1)
- — auf Durchführung einer kurzen Deb. über einen Fristsetzungsantrag, Fristerstreckungsantrag bzw. eine Anfragebeantwortung 57a und b iVm 43 (3)
- — desselben Klubs auf gesonderte Einwendungsdebatten 50 (1)
- — auf Abstimmung bzw. Wahl in Wahlzellen 66 (6) bzw. 88 (3)
- — Unzulässigkeit einer kurzen Deb. bei EU-Themen 74b (5)
- **von 20 Abg.** auf Abkürzung des Verfahrens zur Genehmigung des Amtl. Prot. 51 (6)
- — auf Aufnahme des Abstimmungsverhaltens in das Sten. Prot. 66 (2)
- — auf Einberufung eines Ständigen Unterausschusses des Budgetausschusses 32g (1)
- — auf Aufnahme einer Vorlage in die TO eines Ständigen Unterausschusses des Budgetausschusses 32g (2) Z 2
- — bzw. allen Abg. eines Klubs auf Einberufung des NR zu einer Sitzung innerhalb einer Tagung 46 (6)
- — auf namentliche Abstimmung 66 (4)
- — den RH mit der Durchführung besonderer Akte der Gebarungsüberprüfung zu beauftragen 99 (2) bis (5)
  - **eines Fünftels der Abg.** oder des Präs. auf Ausschluss der Öffentlichkeit von einer Verhandlung des NR 47 (2)
- — auf Vertagung der Abstimmung über einen Gesetzesvorschlag betr. die Auflösung des NR 67 (1) Z 2
- — auf Vertagung der Abstimmung über ein Misstrauensvotum 67(1)Z 1
- eines Fünftels der Ausschussmitglieder auf namentliche Abstimmung 41 (11)
- Begehren eines Drittels der Abg. auf Aufhebung eines Bundesgesetzes oder von Teilen eines solchen wegen Verfassungswidrigkeit durch den VfGH 86 (1), 106
- eines Viertels der Abg. auf Erteilung eines Prüfungsauftrages iSd 99 (2) an den Ständigen Unterausschuss des RH- Ausschusses 32e (2)
- eines Viertels der Mitglieder eines Unterausschusses gem. 32b, eine Sitzung einzuberufen 32d (2)
- **eines Drittels der Abg.** auf Einberufung des NR zu einer außerordentlichen Tagung 46 (2), 106
  - — auf Einberufung des NR zu einer Sitzung innerhalb einer Tagung 46 (7)
  - — auf Durchführung einer Volksabstimmung über eine Teiländerung der Bundesverfassung 85, 106
- eines Drittels der Mitglieder des HA auf Verhandlung eines Antrages betr. Abhaltung einer Enquete bzw. Einsetzung einer Enquete-Kommission 98 (3) und (4)
- der Mehrheit der Abg. auf Durchführung einer Volksabstimmung über einen Gesetzesbeschluss 84 (1), 106
- eines Klubs auf dringliche Behandlung einer schriftlichen Anfrage 93 (2)

## **-V- Register 1. GOG-NR**

- der BReg auf Einberufung des NR zu einer Sitzung innerhalb einer Tagung 46 (7)
- der BReg oder des BR auf Einberufung des NR zu einer außerordentlichen Tagung 46 (2)
- **von Klubs**
- — auf Vorberatung von Berichten der Bundesregierung und ihrer Mitglieder 8 (4), 28b (4), 74f (3)
- — auf Behandlung von Berichten der Bundesregierung und ihrer Mitglieder in den nächstfolgenden Sitzungswochen 28b (5)
- — auf schriftliche Information zu einem Europäischen Dokument durch den zuständigen Bundesminister 31c (13)
- **des NR, der Ausschüsse bzw. Unterausschüsse auf Anwesenheit** von Mitgliedern der BReg 18 (3)
- — des Präsidenten des RH bzw. der Mitglieder der VA 20 (4) und (5)
- **des zuständigen Bundesministers** auf Einberufung eines Ständigen Unterausschusses des Budgetausschusses 32g (1)
- — auf Aufnahme einer Vorlage in die TO eines Ständigen Unterausschusses des Budgetausschusses 32g (2) Z 1
- eines Teilnehmers an den Verhandlungen auf Erteilung des Rufes zur Sache oder zur Ordnung durch den Präs. 103 (1)

### **Verlautbarung(en)**

- des Beschlusses des Ständigen ESM-Unterausschusses gem. § 39 Abs. 1 GOG zur dringlichen Wahrnehmung von Befugnissen des NR 74d (3)
- von Tag, Stunde und TO der nächsten Sitzung des NR durch Nachrichtenmittel 50 (3)
- über die Tätigkeit der Ausschüsse 39 (1); Anwendbarkeit auf die Unterausschüsse 35 (7)
- von Beschlüssen und Stellungnahmen des Ständigen ESM-Unterausschusses gem. Art. 50c Abs. 1 B-VG 32j (3)
- — unterbleiben bei Vertraulichkeit 32j (4)

### **Verlegung**

- **der Abstimmung** über Entschließungsanträge in der Deb. über eine Dringliche Anfrage 93 (6)
  - *s. auch Aufschiebung und Vertagung*

### **Verlesung**

- von Abänderungs- und Zusatzanträgen im NR 53 (4), 72 (4)
- von Teilen des Amtl. Prot. durch den Präs. beim abgekürzten Verfahren für die Genehmigung desselben 51 (6)
- von mündlichen Anfragen im NR durch den Fragesteller 95 (5)
- einer schriftlichen Anfrage im NR nur auf Anordnung des Präs. 91 (3)
- eines unselbständigen Entschließungsantrages im NR 55 (3)
- Unterstützung des Präs. durch die Schriftführer bei Verlesungen im NR 16

### **Verletzung des Anstands oder der Würde des Nationalrates**

- Ruf zur Ordnung 102, 103

## **Verleumdung** 10 (1) und (7)

### **Verlust**

- des Mandats bei Abgeordneten des Nationalrates 2 (1)
- der Wählbarkeit 2 (1) Z 3
- der Wählbarkeit des Präsidenten selbst – Vertretungsregel 2 (2a), § 15)

### **Veröffentlichung(en)**

- Beschlussfassung des NR auf Veröffentlichung der unter Ausschluss der Öffentlichkeit verfassten Sten. Prot. 47 (4)
- von auszugsweisen Darstellungen der Verhandlungen eines Ausschusses durch den Präs. 39 (3); Anwendbarkeit auf die Unterausschüsse 35 (7)
- über parl. Enqueten durch den Präs. 98a (4)
- von Kommunikés der Ausschüsse 39 (1); Anwendbarkeit auf die Unterausschüsse 35 (7)
- durch den Präs. im Allgemeinen 14 (7) und (8)
- Veröffentlichung auf der Website des Parlaments 23b (1) (2)
- Veröffentlichung von Stellungnahmen, Einwilligung bei Privatpersonen 23b (1) (2)

### **Verordnungen**

- des Präs. 14(5)
- der BReg oder eines BM im Einvernehmen mit dem HA 29 (2)

**Versagung des Vertrauens** gegenüber der BReg oder einzelnen ihrer Mitglieder: s. *Misstrauensvotum*

### **Vertagung der Abstimmung**

- über die Auflösung des NR 67 (1) Z 2
- über die Versagung des Vertrauens gegenüber der BReg oder einzelnen ihrer Mitglieder 67 (1) Z 1
- neuerliche, über ein Misstrauensvotum oder über die Auflösung des NR nur durch Beschluss des NR 67 (2)
- s. *auch Verlegung*

### **Vertagung der dritten Lesung** 74 (1)

### **Vertagung der Verhandlung**

- im Ausschuss 41 (12); Anwendbarkeit auf die Unterausschüsse 35 (4)
- **bis zur neuerlichen Berichterstattung über einen Abänderungs- oder Zusatzantrag** im NR 53 (5)
- — zu einem Gesetzesvorschlag im NR 72 (5)
- **über einen Gesetzesvorschlag** in der Generaldebatte 71 (1)
- — in der Spezialdebatte 72 (6) Z 1
- — in der gemeinsam geführten General- und Spezialdebatte 73 (3) Z 1
- **über eine Vorlage im NR** im Allgemeinen 53 (6) Z 1
- — mit Zweidrittelmehrheit auch während der Deb. 53 (7)
- bei Teilung der Deb. und Abstimmung, um eine oder mehrere Sitzungen des NR zur Verhandlung anderer Gegenstände einzuschieben 53 (8)

**Verteilung:** s. *Vervielfältigung und Verteilung*

### **Vertraulichkeit**

- **der Verhandlungen** der Ausschüsse 37 (7), 37a (3)

## **-V- Register 1. GOG-NR**

- — der Unterausschüsse 35 (7)
- — der Ständigen Unterausschüsse des Budgetausschusses 32a (2), 32f (2) und (3), 32j (4)
- — der Ständigen Unterausschüsse gem. 32b, 32d (4)
- — des HA in Angelegenheiten der EU 31c (6)
- der Vorlagen, Dokumente, Berichte und Vorschläge im Rahmen des ESM 74g (1)

### **Vertretung(en)**

- eines Ausschussmitgliedes 32 (3) und (4)
- eines Mitgliedes des HA bei der Verhandlung in Angelegenheiten der EU 31c (10)
- eines Unterausschussmitgliedes 35 (6)
- des NR und seiner Ausschüsse nach außen 13 (6)
- der Obmänner der Klubs in der Präs. Konf. 8 (1)
- des Präs. 15
- im Verfahren vor dem VfGH bei Anfechtung eines Bundesgesetzes wegen Verfassungswidrigkeit 86 (2)
- zeitweilig verhinderter Mitglieder der BReg; Bekanntgabe durch den Präs. 49 (1)

### **Vervielfältigung und Verteilung**

- der mündlichen Anfragen an Mitglieder der BReg 95 (5)
- der Ausschussberichte 42 (1), 44 (1) und (2)
- der schriftlichen Beantwortungen von mündlichen Anfragen 97 (3)
- der schriftlichen Beantwortungen von Anfragen zu EU-Dokumenten 31f (5)
- der Minderheitsberichte und persönlichen Stellungnahmen 42 (6)
- der Note betr. Änderung oder Zurückziehung einer Regierungsvorlage (eines Berichtes) 25
- der Petitionen und Bürgerinitiativen 23 (3), 100 (5)
- des Schreibens betr. Zurückziehung eines Selbständigen Antrages von Abg. 26 (8)
- der Selbständigen Anträge von Abg. 26 (6)
- elektronische Verteilung 23a
- **von Verhandlungsgegenständen** im Allgemeinen 23 (1) bis (3)
- — Abstandnahme 23 (2), 52 (5), 100 (5)
- von Vorlagen, Dokumenten, Berichten, Informationen und Mitteilungen in Zusammenhang mit Art. 23c, 23e, 23f Abs. 1 und 3, 23g Abs. 1 und 2, 23h, 23i und 23j B-VG 23 (3), 31b
- von Vorlagen, Dokumenten, Berichten, Informationen und Mitteilungen zu Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union 31b (3) und (6)
- von Vorlagen gem. §§ 74d Abs. 1 und 74e Abs. 1 in ESM-Angelegenheiten 74f (1) und (2)

### **Verweisung**

- auf ein anderes Bundesgesetz in diesem Gesetz 108a
- eines im NR gestellten Abänderungs- oder Zusatzantrages an den Ausschuss 53 (5), zu einem Gesetzesvorschlag 72 (5)
- *s. auch Rückverweisung, Zuweisung*

### **Verzeichnis der Abgeordneten 14 (7)**

### **Verzicht**

- eines Abg. auf die weitere Ausübung seines Mandates 2 (8)



## Volksabstimmung

- Abstimmung eines Antrages auf Volksabstimmung nach der dritten Lesung 84
- Anschluss von Anträgen gem. Art. 43 B-VG an den Ausschussbericht 27 (3)
- über Gesetzesbeschlüsse auf Beschluss oder Verlangen 84, 106
- über Teiländerung der Bundesverfassung auf Verlangen 85, 106

## Volksanwaltschaft

- Beiziehung von Bediensteten der VA 20 (5)
- Berichte derselben als Gegenstände der Verhandlung 21 (1)
- geschäftsordnungsmäßige Behandlung der Berichte der VA 78
- Mitwirkung bei der Behandlung von Petitionen und Bürgerinitiativen 100b (1) Z 1 lit. b und (2) Z 1, 100c (3) Z 2
- Rednerplätze 62 (2)
- Teilnahme an Verhandlungen des NR und seiner Ausschüsse 20(5)
- Verlangen auf Anwesenheit der Mitglieder der VA in den Sitzungen des NR und der Ausschüsse (Unterausschüsse) 20 (5)
- Wahl auf Vorschlag des HA 29 (2) lit. j, 87 (4)
- Wiedereröffnung der Deb. nach Schluss der Deb. durch Wortmeldung eines Mitgliedes der VA im Ausschuss 41 (7)
- wiederholte Wortergreifung in den Verhandlungen 63 (2); s. auch 20 (5)

## Volksbefragung

- Vorberatung durch den HA über einen Antrag auf Abhaltung einer Volksbefragung Art. 49b B-VG; 29 (2) lit. f

## Volksbegehren

- Abgabe von Stellungnahmen im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren und deren Veröffentlichung 23b (1)
- Beiziehung des Bevollmächtigten zu Ausschussverhandlungen 37 (4); Anwendbarkeit auf die Unterausschüsse 35 (7)
- Durchbrechung des Diskontinuitätsprinzips 21 (1a)
- erste Lesung 69 (3) bis (6)
- Frist für die Ausschussberichterstattung 24 (2)
- als Gegenstände der Verhandlung 21 (1)
- als Gegenstände der Verhandlung des nächst gewählten Nationalrates 21 (1a)
- persönliche Stellungnahme des Bevollmächtigten; Berücksichtigung im Ausschussbericht 42 (1)
- Termin für die Aufnahme der Vorberatung 24 (2)
- Vorlage durch die Hauptwahlbehörde 69 (2)
- Veröffentlichung auf der Website des Parlaments 23b (1)
- Veröffentlichung der Ausschussberichte über Volksbegehren auf der Website des Parlaments 42 (1a)
- Veröffentlichung von Stellungnahmen, Einwilligung bei Privatpersonen 23b (1)
- Vorrang vor den übrigen Verhandlungsgegenständen bei Festlegung der TO des NR 24 (1)
- Zuweisung 69 (6) und (7)

## **-V- Register 1. GOG-NR**

---

### **Voranschlag**

- für den NR; Erstellung durch den Präs. im Einvernehmen mit dem Zweiten und dem Dritten Präs. 14 (2)
- Verteilung von, gem. Art. 23c Abs. 2 B-VG an die Mitglieder des HA 31b (1)
- *s. auch Bundesfinanzgesetz*

### **Vorberatung**

- Aufnahme der Vorberatung von Selbständigen Anträgen von Abg. auf Verlangen der Antragsteller 26 (7)
- Beginn der Vorberatung von Berichten des RH 79 (3)
- Beschluss auf Vorberatung von Berichten der Bundesregierung und ihrer Mitglieder 28b (4), 74f (3)
- Bundesfinanzgesetz, Entwurf 27 (2), 32a (1) und (5)
- Bundesfinanzrahmengesetz, Entwurf 27 (2), 32a (1)
- keine bei verkürzten Verfahren 28a und 28b
- der Selbständigen Anträge von Abg.; Möglichkeit eines Vorschlages hinsichtlich der Art derselben 26 (3)
- von Vorlagen gem. §74d Abs. 1 32f (2)
- Termin für den Beginn der Vorberatung eines Volksbegehrens 24 (2)
- Verhandlung der Berichte des HA im NR ohne weitere Vorberatung 75 (2) und (3)
- **Verhandlung von Selbständigen Anträgen von Ausschüssen**, die Gesetzesvorschläge enthalten, ohne weitere Vorberatung 70 (1)
- — die keine Gesetzesvorschläge enthalten, ohne weitere Vorberatung 75 (2)
- der Verhandlungsgegenstände in den Ausschüssen 32 bis 41
- Verlangen auf Vorberatung von Berichten der Bundesregierung und ihrer Mitglieder 8 (4), 28b (4), 74f (3)
- von Gegenständen der Verhandlung des nächst gewählten Nationalrates 21 (1a)

### **Vorbereitung**

- eines Beschlusses des NR über einen Antrag auf Mandatsverlust durch den HA 2 (2)

**Vorführung** von Sachverständigen und anderen Auskunftspersonen vor die Ausschüsse 40 (2); Anwendbarkeit auf die Unterausschüsse 35 (7)

### **Vorhaben der EU**

- Anfragen zu 31f
- Unterrichtung über, 31b (2)
- Verhandlungen des Hauptausschusses (Öffentlichkeit) 31c (7)

**Vorlagen der Bundesregierung:** *s. Regierungsvorlagen*

**Vorlagen** über Initiativen und Beschlüsse **des Europäischen Rates und des Rates** gemäß Art. 23i Abs. 1, 3 und 4 B-VG sowie Art. 23j Abs. 1 B-VG 21 (1), 23 (1), 25, 76 (1)

### **Vorlagen und Vorschläge für Beschlüsse im Rahmen des ESM**

- betreffend Beschlüsse gem. Art. 50b Z 2 B-VG 74e (1) Z 1
- des zuständigen Bundesministers gem. 32h Z 3 bis 5 74e (1) Z 2
- ESM-Informationsordnung 74g (2) bzw. *s. Anlage 3*
- für Beschlüsse betreffend Sekundärmarktoperationen im Rahmen des ESM 74e (2), 74f (4)

- gem. Art. 50b B-VG 21 (1)
- gem. Art. 50b-50d B-VG 23 (3)
- gem. den Bestimmungen der ESM-Informationsordnung 74e (1) Z 3
- gem. § 74d Abs. 1 GOG 32f (1) Z 2, (2), 74f (1) und (5), 32i (1)
  - — Debatte 32j (1)
  - — besondere Dringlichkeit 74d (2)
- gem. § 74e Abs. 1 Z 1 und 2 GOG 32h (1), 32i (1)
  - — besondere Dringlichkeit 32h (2)
  - — Debatte 32j (1)
- gem. § 74e Abs. 2 GOG 32g (2), 32k (1) und (2), 74f (2) und (5)
- Verteilung 74f (1), (2) und (4)
- Vertraulichkeit 74g (1)

### Vorschläge

- hinsichtlich der Art der Vorberatung bei Selbständigen Anträgen von Abg. 26 (3)
- des Ausschussobmannes: s. *Ausschussobmann*
- des BE im Ausschuss über die Gliederung der Deb. 41 (3)
- des Präsidenten: s. *Präsident des Nationalrates*
- des Unterausschussobmannes über die Gliederung der Deb. 35 (5)
- gem. Art. 23i Abs. 2 B-VG 21 (1), 26b
  - — Ablehnung 75 (3)

### Vorsitzende der Parlamentarischen Bundesheerkommission 20a

### Vorsitzender des Bundesrates 77 (1): s. *Präsident des Bundesrates*

### Vorsitzender des Ständigen ESM-Unterausschusses 32g (1), 32h (3), 32j (1), 74d (3)

### Vorsitzführung

- in den Ausschüssen 34 (3) und (4)
- in einer parl. Enquete 98a (1) und (3)
- im neugewählten NR 3 (2)
- in den Sitzungen des NR 13 (3)
- in den Unterausschüssen 35 (3) und (4)
- bei Verhinderung der gewählten Präs. an der Ausübung ihres Amtes oder bei Erledigung ihrer Ämter 6 (2) bis (4)
- Vertretung des Präs. bei derselben 15

## -W-

### Wahl der Ausschüsse

- im Allgemeinen 32 (1) und (2)
- Wahl des HA 29(1), 30
- Wahl des Ständigen Unterausschusses des HA 31

### Wahl(en)

- geheime 87 (2)
- als Gegenstände der Verhandlung 21 (3)
- Anordnung des Präs. auf Verwendung von Stimmzetteln bei einer Wahl im NR 87 (7)

## **-W- Register 1. GOG-NR**

- **Anwendung der** Bestimmungen über Beschlussfassung, Stimmrechtsausübung und Stimmgleichheit in den Ausschüssen auch für die in den Ausschüssen vorzunehmenden Wahlen 41 (10)
- — 82 (1) und 87 auf Wahlen 82 (3)
- Berechtigung des Präs., Wahlen jederzeit auf die TO zu stellen 50 (2)
- Einsetzung von UA 33 (1) und (2)
- engere Wahl und Entscheidung durch das Los 87 (5)
- als Gegenstände der TO 87 (1)
- Gültigkeit der Stimmzettel 87 (3), 88 (5)
- **Kontrollkommission Verfassungsschutz**
- — Erstattung eines Vorschlages für die Wahl der Mitglieder 29 (2) I
- — Wahl der Mitglieder bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Abgeordneten und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen 87 (4a)
- Namensaufruf 88 (2)
- Neuwahl der Präs. bei Erledigung ihrer Ämter 6 (2)
- Stimmenabgabe 88 (1) bis (3)
- **Stimmgleichheit** bei Ausschusswahlen 41 (10)
- — bei der engeren Wahl im NR 87 (5)
- Ungültigkeit der Stimmzettel, aus denen der Wahlwille nicht eindeutig erkennbar ist 88 (5)
- Unzulässigkeit einer nachträglichen Abgabe des Stimmzettels 88 (2)
- **Einsetzung** der Ausschüsse 29 (1), 30, 32, 33, 87 (2)
- — **der Unterausschüsse 35 (1)**
- der ständigen Ausschüsse zur Vorberatung von Verhandlungsgegenständen 32 (1)
- eines besonderen Ausschusses zur Vorberatung einer Vorlage 69 (6), 87 (1)
- des BE für den Ausschuss 41 (3)
- des BE für den NR 42 (1)
- des HA 29 (1), 30
- der Präs., Schriftführer und Ordner und Geltungsdauer der Wahl 5
- der drei Präs. mittels Stimmzettel 87 (7)
- des Präsidenten des RH, der Mitglieder der VA sowie der Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundeswehrkommission gem. § 4 Wehrgesetz auf Vorschlag des HA 87 (4) sowie deren Mitglieder auf Grund eines Gesamtvorschlages des HA 29 (2) lit. i–k
- der Obmänner, deren Stellvertreter und der Schriftführer der Ausschüsse 34 (2)
- der Obmänner, deren Stellvertreter und der Schriftführer der Unterausschüsse 35 (3)
- von interimistischen Schriftführern in den Ausschüssen 34 (2); in den Unterausschüssen 35 (6)
- **des Ständigen Unterausschusses des HA 31**
- — in Angelegenheiten der EU 31
- des Ständigen Unterausschusses des Budgetausschusses 32a (1) iVm 31
- des Ständigen Unterausschusses zur Überprüfung von Maßnahmen zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit sowie von nachrichtendienstlichen Maßnahmen zur Sicherung der militärischen Landesverteidigung 32b (1)

- des Ständigen Unterausschusses des RH-Ausschusses 32e (1)
- von drei Vorsitzenden bei Verhinderung der gewählten Präs. 6 (2) und (3)
- in Wahlzellen 88 (3) und (4)
- zweite Wahl 87 (5)
- Wiederholung bei Nichtübereinstimmung der Zahl der Stimmzettel bzw. der Kuverts mit jener der tatsächlich Stimmenden 88 (4)

### **Wahlscheine der Abgeordneten**

- Hinterlegung in der PDion 1 (1)
- Voraussetzung der Hinterlegung für Sitz und Stimme im NR 9

### **Wahlvorschläge**

- **des HA betreffend**
- — Präsident des Rechnungshofes 29 (2) lit. i, 87 (4)
- — Mitglieder der Volksanwaltschaft 29 (2) lit. j, 87 (4)
- — Vorsitzende der Parlamentarischen Bundesheerkommission 87 (4)
- — Mitglieder der Parlamentarischen Bundesheerkommission 29 (2) lit. k
- Mitteilung der schriftlich überreichten durch den Präs. 87 (3)
- für die Wahl des HA 30 (2)

### **Wahlzahl**

- für die Zuteilung der auf jede Liste entfaltenden Anzahl von Mitgliedern des HA 30 (4)

### **Wahlzellen**

- geheime Abstimmungen in Wahlzellen 66 (5)
- geheime Wahlen in Wahlzellen 88 (3)

### **Website des Parlaments**

- Abgabe von Stellungnahmen während der parlamentarischen Behandlung und deren Veröffentlichung 23b (1) (2)
- Veröffentlichung auf der Website des Parlaments 23b (1) (2)
- Veröffentlichung der Ausschussberichte über Volksbegehren auf der Website des Parlaments 42 (1a)
- Veröffentlichung von Stellungnahmen, Einwilligung bei Privatpersonen 23b (1) (2)

### **Wehrgesetz**

- Bundesheerkommission, Parlamentarische 20a
- Berichte gem. § 4 (5) Wehrgesetz 20a (1) u. (2)
- Wahl der Mitglieder der Parl. Bundesheerkommission, Gesamtvorschlag des Hauptausschusses 29 (2) lit. k
- Wahl der Vorsitzenden der Parl. Bundesheerkommission auf Vorschlag des Hauptausschusses 87 (4)

### **Weisungsfreies Organ gem. Art. 20 Abs. 2 B-VG 20b**

#### **Widerspruch**

- gegen den Vorschlag des Präs. auf verkürztes Verfahren 28a (2)
- *s. auch Einwendungen*

#### **Widersprüche in einem Gesetzesbeschluss**

- Behebung bei der dritten Lesung 74 (2)

## **-W- Register 1. GOG-NR**

---

### **Wiederholung**

- einer namentlichen oder geheimen Abstimmung, wenn die Zahl der abgegebenen Stimmzettel bzw. der Kuverts mit jener der tatsächlich Stimmenden nicht übereinstimmt 66 (7)
- eines Gesetzesbeschlusses, gegen den der BR Einspruch erhoben hat (Beharrungsbeschluss); qualifiziertes Anwesenheitsquorum 82 (2) Z 3
- des ursprünglichen Gesetzesbeschlusses bei Einsprüchen des BR; Verfahren 77
- **einer Wahl**, wenn keine unbedingte Stimmenmehrheit erzielt wurde 87 (5)
- — wenn die Zahl der abgegebenen Stimmzettel bzw. der Kuverts mit jener der tatsächlich Stimmenden nicht übereinstimmt 88 (4)

### **Wirksamkeit**

- des Mandatsverlustes 2 (5)
- des Mandatsverzichtes 2 (8)

### **Wortabtretung an einen anderen Abgeordneten 60 (5)**

### **Wortentziehung**

- bei der tatsächlichen Berichtigung 58 (4)
- beim Ruf zur Ordnung 102 (2) [und (3)]
- nach dem dritten Ruf zur Sache 101 (2)
- nach Unterbrechung eines Redners durch den Präs., wenn er nicht sofort innehält 104

### **Wortergreifung**

- höchstens zweimalige, eines Abg. innerhalb einer Deb. 63 (1)
- **durch den BE** als Redner 60 (7)
- — bzw. den Antragsteller nach Annahme eines Antrages auf Schluss der Deb. 56 (4)
- **nach Beschluss auf Schluss der Deb.** in den Ausschüssen 41(7)
- — im NR 56 (4)
- durch den Erstunterzeichner eines Vorschlages zur Abhaltung einer Aktuellen Stunde 97a (6)
- wiederholte, der Mitglieder der BReg, der Staatssekretäre, des Präsidenten des RH sowie der Mitglieder der VA in den Sitzungen des NR, seiner Ausschüsse und Unterausschüsse 19 (1), 20 (3) und (5), 63 (2)
- Sonderbestimmung für den Ausschuss für Petitionen und Bürgerinitiativen 100b (2) Z 2

### **Worterteilung**

- Erteilung des Schlusswortes an den BE auf dessen Verlangen 63 (3)
- **in den Sitzungen** der Ausschüsse 41 (5); Anwendbarkeit auf die Unterausschüsse 35 (4)
- — des NR 13 (3)
- in einer parl. Enquete; sinngemäße Anwendung der für den NR geltenden Bestimmungen 98a (3)
- zur Geschäftsbehandlung 59 (2)
- zur tatsächlichen Berichtigung 58 (1)

### **Wortmeldungen**

- Dauer bei Berichten im Ausschuss 28b (3)

- zur Geschäftsbehandlung 59 (2)
- in der Aktuellen Stunde 97a (6)
- in der kurzen Deb. 57a (1)
- der Redner 60 (1) und (3)
- Verfügung des Präs. auf Nichtentgegennahme von Wortmeldungen für den Rest der Sitzung 102 (3)
- Zurückziehung 60 (5)
- *s. auch Wortergreifung*

### **Würde und Rechte des Nationalrates**

- Wahrung durch den Präs. 13 (1)

## -Z-

### **Zurücklegung**

- des Ausschussmandates 36 (2); Anwendbarkeit auf die Unterausschüsse 35 (7)

### **Zurücknahme**

- eines an den NR erstatteten Ausschussberichtes 42 (3)

### **Zurückziehung**

- von mündlichen Anfragen an die Mitglieder der BReg 94 (3)
- von schriftlichen Anfragen an die BReg oder eines ihrer Mitglieder 91 (2)
- von Berichten der BReg bzw. ihrer Mitglieder 25
- von Regierungsvorlagen 25
- von Selbständigen Anträgen von Abg. 26 (11)
- der Wortmeldung eines Redners 60 (5)

### **Zusammenfassung**

- von Gegenständen der TO im NR 49 (4)
- **von Verhandlungsgegenständen** im Ausschuss 41 (2)
- — im Unterausschuss 35 (5)

### **Zusammensetzung der Ausschüsse**

- Anwendung des d'Hondt'schen Verhältniswahlsystems 30 (4), 31 (1), 32 (1), 32a (1)
- Anwendung der Shapley'schen Verhältniszahlen 32 (2)
- Festsetzung der Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder durch den NR 32(1) und (2)
- *s. auch Wahl der Ausschüsse*

### **Zusammentritt des neugewählten Nationalrates** 3 (1) und (2), 7

### **Zusatzanträge:** *s. Abänderungs- und Zusatzanträge*

### **Zusatzfragen**

- zu mündlichen Anfragen 96 (3) und (4)

### **Zustellung**

- der vom NR ausgehenden Beschlüsse 83

### **Zuteilung**

- der an den NR gelangenden Schriftstücke durch den Präs. 13(6)

## **-Z- Register 1. GOG-NR**

---

### **Zuweisung**

- der Berichte der BReg und ihrer Mitglieder sowie der Berichte parl. Delegationen 78 (1)
- des Berichtes des HA zu einem Vorhaben in Angelegenheiten der Europäischen Union an einen anderen Ausschuss 31d (5a)
- der Berichte des RH und der Bundesrechnungsabschlüsse 79 (2)
- der Einsprüche des BR 77 (1)
- eines Gesetzesvorschlages an einen anderen Ausschuss 71 (1)
- von Gesetzesvorschlägen 69 (6) und (7)
- von Immunitätsangelegenheiten 80 (1)
- von Petitionen und Bürgerinitiativen 100 (4), 100b (1) Z1 lit. c, 100c (1)
- von Selbständigen Anträgen von Abg., die keine Gesetzesvorschläge enthalten 75 (1)
- der Verhandlungsgegenstände durch den Präs. 13 (4); Mitteilung bzw. Vornahme 23 (4)
- von Vorlagen der BReg, die keine Gesetzesvorschläge enthalten 76 (1)
- von Vorlagen betr. die Haushaltsführung des Bundes 32a (4)
- keine Zuweisung beim verkürzten Verfahren 28a (1)
- *s. auch Rückverweisung, Verweisung*

### **Zweidrittelmehrheit**

- bei Abänderung (Reassümierung) eines Beschlusses im Ausschuss, wenn die ursprüngliche Stimmenzahl nicht mehr festzustellen ist 42 (2)
- bei Abstandnahme von der 24-stündigen Auflagefrist des Ausschussberichtes im NR 44 (2), 82 (2) Z 8
- bei Änderung des GOG 82 (2) Z 2
- bei Beschluss des NR auf Einberufung der Bundesversammlung 82 (2) Z 6
- **bei Beschlüssen**
  - — der Ausschüsse auf Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der TO bzw. Verhandlung eines nicht auf der TO stehenden Gegenstandes 41 (2)
  - — des NR auf Absetzung eines Gegenstandes von der TO oder bei Verhandlung eines nicht auf der TO stehenden Gegenstandes im NR 49 (5), 82 (2) Z 8
  - — des NR über Verfassungsgesetze und Verfassungsbestimmungen
  - — über die Genehmigung eines Staatsvertrages, wenn die vertraglichen Grundlagen der EU geändert werden 82 (2) Z 1
  - — über die Genehmigung von Beschlüssen und Verträgen sowie Ermächtigungen im Rahmen der EU 82 (2) Z 1a
  - — über Grenzänderungen gem. Art. 3 Abs. 2 und 3 B-VG 82 (2) Z 7a
- **für die Beschränkung** der Redezeit in den Ausschüssen 41 (6)
- — der Gesamtredezeit im NR 57 (5)
- **bei einem Gesetzesbeschluss des NR**
  - — betr. eine der im Art. 14 (10) und im Art. 14a (8) B-VG aufgezählten Angelegenheiten sowie bei der Genehmigung des Abschlusses der die im Art. 14 (10) B-VG aufgezählten Angelegenheiten betreffenden Staatsverträge 82 (2) Z 7



- — mit dem nähere Bestimmungen über die Stimmabgabe im Ausland bei Wahlen zum NR, der Wahl des BPräs. sowie bei Volksabstimmungen getroffen werden 82 (2) Z 7a
- bei der Vertagung der Verhandlungen während laufender Deb. 53 (7)

**Zweiter Präsident des Nationalrates:** *s. Präsident(en) des Nationalrates*

### **Zweite Lesung**

- Anträge von Abg. in zweiter Lesung auf Fassung eines Beschlusses, einen Gesetzesbeschluss der Volksabstimmung zu unterziehen 84 (2)
- von Gesetzesvorschlägen in der Regel nicht vor Ablauf der 24-stündigen Auflagefrist des Ausschussberichtes 44 (1)
- der Selbständigen Anträge auf Abänderung der GO 108
- General- und Spezialdebatte 70 (2), 71 bis 73
- über einen neuen Gesetzesvorschlag bei Einspruch des BR 77 (2)
- unmittelbar durchzuführende, von Selbständigen Ausschussanträgen auf Erlassung von Gesetzen 70 (1)





# IMPRESSUM

---

## **Herausgeberin, Medieninhaberin und Verlegerin:**

Parlamentsdirektion

## **Adresse:**

Dr. Karl Renner-Ring 3

A-1017 Wien – Parlament

E-Mail: [info@parlament.gv.at](mailto:info@parlament.gv.at)

## **Redaktion, Konzeption und Satz**

Dr. Wolfgang Engeljehringler mit Mag. Gottfried Michalitsch

Paragrafenüberschriften in eckigen Klammern sind nicht Bestandteil des Gesetzestextes.

Druck- und Satzfehler vorbehalten.

## **Umschlag/Cover**

Dieter Weisser

## **Druck**

Parlamentsdirektion – Druckerei

Alle Rechte vorbehalten

Parlamentsdirektion © 2021

Diese Broschüre wurde auf umweltfreundliches Papier gedruckt. Es wurde ausschließlich elementar chlorfreier Zellstoff (ECF) für die Produktion der Papiere verwendet. Weitere Exemplare können von der Website des Parlaments kostenlos heruntergeladen werden.

## **Auszug aus der 7. Auflage**

Letztes Update: 26.11.2021

[www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at)

**ISBN: 978-3-901991-30-1**